

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 210

38. Jahrgang

14. August 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Ausschuß der Regionen

Tagung von September 1994

95/C 210/01	Stellungnahme zum Thema „Weißbuch: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“	1
95/C 210/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes	34
95/C 210/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes	38
95/C 210/04	Stellungnahme zu dem Grünbuch: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union	41
95/C 210/05	Stellungnahme zu der Vorlage „Auf dem Weg zu Personal Communications — Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union“	45
95/C 210/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen	51



Preis: 23 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 210/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer	53
95/C 210/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995-1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit	55
Tagung von November 1994		
95/C 210/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein	57
95/C 210/10	Stellungnahme zu dem Weißbuch: Europäische Sozialpolitik — Ein zukunftsweisender Weg für die Union	67
95/C 210/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veranstaltung eines Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen (1996)	74
95/C 210/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten	78
95/C 210/13	Stellungnahme zu der Vorlage „Mitteilung der Kommission und Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit“	81
95/C 210/14	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für einen Beschluß über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit	88
95/C 210/15	Stellungnahme zum Thema „Die Auswirkungen der Verwendung von Rindersomatotropin auf die Milcherzeugung in den Regionen der EU“	90
Tagung von Februar 1995		
95/C 210/16	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission: Integriertes Programm für die KMU und das Handwerk	92
95/C 210/17	Stellungnahme zum Thema „Eine Politik der Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs in den Regionen der EU“	99
95/C 210/18	Stellungnahme zu den Anlastungen durch die Europäische Kommission im Rahmen der Finanzkontrolle und der Rechnungsabschlußverfahren, dargestellt am Beispiel des EAGFL	106
95/C 210/19	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission: Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan	109
95/C 210/20	Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“	117

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

AUSSCHUSS DER REGIONEN

Stellungnahme zum Thema „Weißbuch: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“

(95/C 210/01)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

- unter Hinweis auf sein in Artikel 198 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft begründetes Recht, von sich aus eine Stellungnahme abzugeben in den Fällen, in denen er dies für zweckdienlich erachtet, beschloß anlässlich seiner dritten Plenartagung am 18. Mai 1994, eine Stellungnahme zu dem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ zu erarbeiten, das die Kommission dem Europäischen Rat am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel vorlegte;
- unter Betonung der Bedeutung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaften für die Verstärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Union;
- unter Betonung der Bedeutung eines Gleichgewichts zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung;
- in Anbetracht der dramatischen Entwicklung der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Gesellschaft allgemein;
- in dem Bestreben, dieser Entwicklung durch die Schaffung von 15 Mio. Arbeitsplätzen bis zum Jahr 2000 entgegenzuwirken,

VERABSCHIEDETE

auf seiner 4. Plenartagung am 27. September 1994 mehrheitlich folgende Stellungnahme.

Einleitung

In dem Weißbuch der Kommission werden die Leitlinien dargelegt, um das Wachstum anzukurbeln, die globale Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und das höchstmögliche Beschäftigungsniveau zu erreichen. Zu diesem Zweck werden folgende Aktionsschwerpunkte vorgeschlagen:

- optimale Nutzung des Binnenmarktes zur Förderung einer dauerhaften Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten;
- Aufbau der Informationsgesellschaft und Ausbau von Informationsnetzen innerhalb und außerhalb Europas;
- beschleunigte Verwirklichung der Infrastrukturnetze im Verkehrs- und Energiesektor;
- Förderung der Innovation und der immateriellen Investitionen;

- Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;
- Schaffung eines Regelwerks für einen fairen internationalen Wettbewerb.

Um den Beschäftigungsstand in der Gemeinschaft zu erhöhen, müssen die Mitgliedstaaten auf dem immer stärker verflochtenen und immer komplizierter werdenden Weltmarkt global wettbewerbsfähig werden.

Die künftige Grundlage der Wirtschaft, die sich immer stärker in Richtung auf den immateriellen Bereich entwickeln wird, sollte die Schaffung, Verbreitung und Nutzung von Know-how sein, wobei die Wettbewerbsfaktoren eine entscheidende Rolle für die Wiederankurbelung des Wachstums und die Fähigkeit des Arbeitsmarktes spielen werden, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Der Ausschuß der Regionen unterstützt nachdrücklich das neue Modell einer auf Dauer tragfähigen Entwicklung, das in dem Weißbuch der Kommission erläutert wird.

Angesichts der im Weißbuch der Kommission dargelegten Probleme beschlossen die Staats- und Regierungschefs auf ihrem Gipfeltreffen am 10. und 11. Dezember 1993 in Brüssel, einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchzuführen. Auf der darauffolgenden Tagung am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu wurde geprüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der im Weißbuch enthaltenen Vorschläge erzielt wurden, und es wurde vereinbart, diese Frage auf dem für Dezember 1994 in Essen geplanten Gipfeltreffen erneut zu prüfen.

DIE DREI ASPEKTE DES WEISSBUCHS: WACHSTUM, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Wachstum

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

1. stellt fest, daß sich die einzelnen Punkte der im Weißbuch enthaltenen Argumentationskette dank der zutreffenden Situationsanalyse erschließen, durch die auch der innere Zusammenhang zwischen den großen makroökonomischen Eckwerten und den wirtschafts- und geldpolitischen Maßnahmen, die in die Wege zu leiten sind, verständlich wird;
2. weist darauf hin, daß das Ziel, bis zum Jahr 2000 15 Mio. Arbeitsplätze zu schaffen, konzertierte und nachhaltige Anstrengungen erfordert, um
 - a) das Konsumwachstum zugunsten der Ersparnisbildung und von Investitionen zu mäßigen,
 - b) die Arbeitsmärkte flexibler zu machen,
 - c) Forschung, Entwicklung und Innovation zu intensivieren,
 - d) Investitionen in transeuropäische Netze im Verkehrs-, Energie- und Informationssektor zu beschleunigen und dadurch einen Beitrag zur Produktivitätssteigerung von Unternehmen zu leisten;
3. stellt fest, daß sich ein verstärktes Wachstum auf die Umwelt auswirken wird, und zwar nicht nur innerhalb der Union, sondern auch darüber hinaus; es muß dafür Sorge getragen werden, daß keine Konflikte mit den umweltpolitischen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten hervorgerufen werden;
4. stellt fest, daß dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn die Pro-Kopf-Realeinkommen langsamer wachsen als die Produktivität;
5. weist darauf hin, daß hierzu die Zunahme des privaten und öffentlichen Verbrauchs begrenzt, private und öffentliche Investitionen erhöht, die Inflationsrate gedämpft und die öffentlichen Defizite zurückgeführt werden müssen.

Wettbewerbsfähigkeit

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

6. befürwortet die von der Kommission in ihrem Weißbuch vorgeschlagenen Aktionsschwerpunkte, deren Sinn und Zweck es ist, die globale Konkurrenzfähigkeit der europäischen Unternehmen im freien Wettbewerb auf den offenen Märkten zu steigern;

7. stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Wettbewerbsfähigkeit durch strukturelle Anpassungen gefördert werden muß, bei denen Solidarität und Effizienz miteinander in Einklang gebracht werden. Dem Faktor Arbeit ist dabei volle Aufmerksamkeit zu widmen;

8. stimmt der Einschätzung zu, daß die Europäische Union bei der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt zurückgefallen ist. Zur Überwindung dieser Defizite fordert er in erster Linie eine drastische Steigerung der Produktivität in den Sektoren, die dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind, sowie die Beschleunigung der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte auf der Basis neuer Technologien und die Ausdehnung der Europäischen Netze;

9. bekennt sich zu der Notwendigkeit, daß als zentrales Element zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung erhöhte Anstrengungen im Bereich der Forschung und Entwicklung erforderlich sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, eine Anhebung des Anteils der Aufwendungen für FuE nachhaltig anzustreben. Dem Weißbuch sollte durch eine koordinierte europäische Investitionsoffensive eindeutig Nachdruck verliehen werden; diese Offensive sollte Anreiz für private Investitionen, z.B. Steuervergünstigungen für FuE-Ausgaben beinhalten;

10. teilt die Auffassung, daß die Gemeinschaft ihre Maßnahmen in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung verstärken sollte, um wie Japan auf einen Anteil von 3% des BIP zu kommen; daß die FuE innerhalb der Europäischen Union besser koordiniert und daß diese Maßnahmen an dem Bedarf der europäischen Wirtschaft und namentlich der Unternehmen ausgerichtet werden sollten;

11. betont, daß die Gemeinschaft für das praktische Funktionieren des Binnenmarktes sorgen und dabei alle bestehenden Möglichkeiten, die in diesem Bereich gewonnene Erfahrung und die mobilisierende Wirkung, die er auf die Unternehmen hat, nutzen muß;

12. weist darauf hin, daß es besonders wichtig ist,

- a) kleine und mittlere Unternehmen und örtliche Entwicklungsinitiativen zu fördern,
- b) die vier Freiheiten des Binnenmarktes uneingeschränkt durchzusetzen,
- c) die transeuropäischen Netze auszubauen;

13. begrüßt das Integrierte Programm für die KMU und weist darauf hin, daß der Binnenmarkt die Wettbewerbsfähigkeit der KMU, namentlich von Kleinstfirmen und dem Handwerk, fördern muß. Der Ausschuss fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die in dem Integrierten Programm enthaltenen Maßnahmen so schnell wie möglich und angesichts der Erfahrung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Planung, der Schaffung und dem Ausbau von Industriegebieten und der Einrichtung örtlicher Dienste zur Unterstützung der KMU unter deren uneingeschränkter Einbeziehung durchzuführen (z.B. Abbau von administrativen Belastungen und finanziellen Benachteiligungen auf allen Ebenen, Steuervergünstigung zum Ausgleich größenspezifischer Nachteile, Schaffung verlässlicher und stabiler Rahmenbedingungen, erleichterter Zugang zum Kapitalmarkt, Förderung von Unternehmenskooperation und Verbesserung der Managementqualität) und so die KMU dabei zu unterstützen, wettbewerbsfähiger zu werden und sich auf die Anforderungen des Binnenmarktes und den internationalen Wettbewerb einzustellen;

14. hält die transeuropäischen Netze, das Vorhandensein gut funktionierender, preisgünstiger Infrastrukturen in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation für unentbehrlich, um die europäische Wirtschaft zu entwickeln und im Hinblick auf die Kommunikationsfähigkeit und den Marktzugang der europäischen Unternehmen, insbesondere der KMU,

maßgeblich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen beizutragen;

15. ist der Auffassung, daß alle Regionen gleichermaßen Zugang zu den transeuropäischen Netzen haben sollten, damit die Regionen näher zusammenrücken und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft verbessert wird. Dies gilt insbesondere für Inseln und Gebiete der Union in Randlage, die ohne eine Verbesserung des Verkehrs- und Kommunikationswesens nicht uneingeschränkt in den Genuß der Vorteile der europäischen Integration kommen werden;

16. begrüßt den auf der Ratstagung am 24./25. Juni in Korfu vorgelegten Bericht von Kommissionsmitglied Bangemann, weil er die Verwirklichung der Informationsgesellschaft für eine unerläßliche Voraussetzung dafür hält, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen, namentlich der KMU, zu stärken. Folglich muß die Europäische Union Maßnahmen fördern, die sowohl zur Entwicklung neuer Informationstechnologien als auch zu deren Markteinführung notwendig sind. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen in die Auswahl der vorrangigen Projekte mit einbezogen werden, damit in ganz Europa eine vollständige und effiziente Umstellung auf Datenverarbeitung erreicht werden kann;

17. hält es für notwendig, daß umweltpolitischen Aspekten und einer Prüfung der Umweltverträglichkeit bei der Bewertung, Einstufung und Finanzierung gemeinsamer Infrastrukturprojekte maßgeblich Rechnung getragen wird, und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in einer frühen Phase der Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben konsultiert werden;

18. weist darauf hin, daß es der Europäischen Union obliegt, die Verbreitung der neuen Technologien zu erleichtern, indem sie die Rahmenbedingungen dafür schafft, daß diese Technologien auf die Erfordernisse der Unternehmen und generell auf den Bedarf der europäischen Gesellschaft im Rahmen der Wettbewerbsverordnung abgestimmt werden können, und betont, daß regionale Transferzentren hier für die KMU eine zentrale Rolle spielen können;

19. unterstreicht, daß umweltverträgliche Produktionsverfahren für die internationale Wettbewerbsfähigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnen;

20. ist der Auffassung, daß Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft mit davon abhängen, daß die industrielle und technologische Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten, namentlich mit Drittländern, die ein größeres Wachstumspotential haben, fortgesetzt wird. Dies gilt gleichermaßen für die mittel- und osteuropäischen Staaten, die derzeit einem schmerzhaften wirtschaftlichen Wandel unterliegen. Die Wirtschaft dieser Staaten sollte schrittweise, aber rasch in die globalen Wirtschaftsbeziehungen der Europäischen Union einbezogen werden. Die Kommission sollte so bald wie möglich einen Plan zur Herstellung wirtschaftlicher Beziehungen unterbreiten.

Bildung

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

21. begrüßt die Betonung des Faktors Bildung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und ist der Ansicht, daß die menschliche Arbeits- und Innovationskraft die wichtigste natürliche Ressource zur Erhaltung und Fortentwicklung der Wirtschaftskraft der Europäischen Union ist und demzufolge einer besonderen Förderung bedarf;

22. hebt hervor, daß Inhalte und Strukturen des Bildungswesens Angelegenheiten des jeweiligen Mitgliedstaates sind, und spricht sich mit Nachdruck dagegen aus, daß die Zuständigkeiten der Union auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung über die Bestimmungen des EU-Vertrags hinaus erweitert werden;

23. weist darauf hin, daß die Vorschläge zu einer stärkeren Verknüpfung von schulischer und betrieblicher Berufsausbildung und zur Mitfinanzierung dieser Ausbildung durch den privaten Sektor im Dualen System der beruflichen Bildung in zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und Luxemburg) seit langem realisiert sind und sich als wesentlicher Faktor zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit bewährt haben;

24. stellt fest, daß sich die bildungspolitischen Voraussetzungen in den Mitgliedstaaten der EU erheblich unterscheiden und sich deshalb pauschale Schlußfolgerungen verbieten;
25. ist davon überzeugt, daß ein massives fachliches und finanzielles Engagement der Betriebe in der beruflichen Bildung in den anderen Mitgliedstaaten der EU auf lange Sicht ebenso wirtschaftlich erforderlich sein wird wie in den Staaten, die bereits im Dualen System der beruflichen Bildung ausbilden;
26. betont, daß den verwundbaren Gruppen der Gesellschaft — Frauen, ethnischen Minderheiten, Langzeitarbeitslosen und arbeitslosen Jugendlichen — besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß;
27. fordert deshalb die Mitgliedstaaten samt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, durch gesetzliche Rahmenbedingungen und eine intensive Motivations- und Informationsstrategie die Unternehmen zu veranlassen, sich umfassend und systematisch der Ausbildung von Jugendlichen anzunehmen und die Mitfinanzierung sowie die volle Verantwortung für die Ausbildung der Fachkräfte zu übernehmen;
28. betont, daß zur Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft Berufsbildungssysteme nötig sind, die eine breite Grundausbildung, hinreichende Spezialisierung in einer berufsspezifischen Fachrichtung und Eingliederung der Jugendlichen in den Produktionsprozeß in der Endphase der Erstausbildung gewährleisten. Er weist darauf hin, daß dadurch die Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang von der Ausbildung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Nur auf diese Weise kann der besorgniserregenden Tatsache entgegen gewirkt werden, daß die durch ein relativ niedriges Bildungs- und Ausbildungsniveau hervorgerufene hohe Abbruchquote bei der Schul- und Berufsausbildung in einigen Ländern zu überdurchschnittlich hoher Jugendarbeitslosigkeit führt, wodurch soziale Spannungen und soziale Randgruppen mit einem ausgeprägt unsozialem Verhalten mit der Folge erhöhter Kriminalität, des Drogenmißbrauchs usw. entstehen;
29. betont, daß die Sozialpartner künftig stärker an der Festlegung der Bildungs- und Ausbildungspolitiken zu beteiligen sind, damit ein leichter Übergang zwischen Ausbildung und Berufsleben ermöglicht wird und Umfang und Ausmaß der Qualifikation mit zukünftigen Berufsfeldern besser in Einklang stehen;
30. betont, daß neben einer Reform der Ausgestaltung der Erstausbildung auch die Weiterbildung im Sinne eines lebenslangen Lernens Gegenstand des sozialen Dialogs und fester Bestandteil jeder Unternehmensstrategie werden muß. Alle Betriebe müssen dazu angehalten werden, durch Personalentwicklungsplanung und deren konsequente Umsetzung jedem Arbeitnehmer ein Maximum an persönlicher beruflicher Entwicklung zu bieten und die ständige Anpassung an den technologischen Wandel zu ermöglichen. Auch die Hochschulen haben durch Weiterentwicklung ihrer Organisationsstrukturen und ihrer Lehrmethoden eine wirkungsvolle lebenslange Weiterbildung zu ermöglichen. Eine angemessene außerhalb der Hochschuleinrichtung, jedoch während der Studienzeit erworbene Arbeitserfahrung muß wesentlicher Bestandteil eines jeden Hochschulstudiums sein, sofern sie substantiell und für die zukünftigen Beschäftigungsaussichten relevant ist. Insoweit sollte auch das Instrument des grenzübergreifenden Fernunterrichts ausgebaut werden und verstärkt Anwendung finden;
31. weist darauf hin, daß die systematische Gestaltung der Weiter- und Fortbildung nicht in erster Linie der öffentlichen Hand obliegt, sondern einer Ausgestaltung durch die Sozialpartner und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bedarf und von den Unternehmen mitfinanziert werden muß. Die öffentliche Hand sollte insbesondere kleine und mittlere Unternehmen durch die Förderung von Weiterbildungsberatung und initiierte Anreize unterstützen;
32. unterstützt die Initiative der Europäischen Kommission, ein Pilotprojekt im Bereich der regionalen Zusammenarbeit aufzulegen, das darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen den Kommunalbehörden der Europäischen Union im Bildungssektor und insbesondere bei der Analyse der Bedürfnisse im Bereich der beruflichen Bildung voranzutreiben. Dieses Pilotprojekt erstreckt sich lediglich auf zehn Regionen⁽¹⁾, daher plädiert der AdR dafür, dieses Konzept auszudehnen und ähnliche Initiativen für eine größere Anzahl von Regionen durchzuführen;

(¹) Großraum Kopenhagen (Dänemark), Sachsen-Anhalt (Deutschland), Westgriechenland, Region Valencia (Spanien), Loire-Gebiet (Frankreich), Ligurien (Italien), Großraum Dublin (Irland), Limburg (Niederlande), Mittelportugal, East Anglia (Vereinigtes Königreich).

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls durch gesetzliche Rahmenbedingungen sicherzustellen, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern ohne Einbuße bei ihren Ansprüchen für den Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen genutzt werden können, die die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern;
34. unterstreicht die Forderung der Kommission nach einer ausreichenden Mittelausstattung für Hochschulen und setzt sich für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft ein;
35. fordert die Mitgliedstaaten auf, auch im Bereich der nichtakademischen Berufsausbildung gleichwertige Bildungschancen sicherzustellen und auf eine dementsprechende finanzielle Ausstattung hinzuwirken;
36. unterstützt die Anregungen für Aktivitäten der Europäischen Union zur Intensivierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und die Förderung der Mobilität von Lehrkräften und Auszubildenden als Beitrag zum Fernziel eines europäischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. In diesem Zusammenhang spielt das Erlernen von Fremdsprachen für die Schaffung eines Europas der Bürger und für die Vollendung des Binnenmarktes eine wichtige Rolle;
37. spricht sich gegen eine nicht erforderliche Standardisierung neuer dezentraler Instrumente der Multimedia-Ausbildung aus, um die derzeit stürmische Entwicklung in diesem Bereich nicht zu behindern, sondern Marktkräften zu überlassen. Er geht davon aus, daß dieses Problem durch das rasch wachsende Angebot an kompatiblen Systemen und Konvertern zunehmend an Bedeutung verliert;
38. anerkennt das bisherige finanzielle Engagement der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung insbesondere durch den Europäischen Sozial- und Regionalfonds und gibt seiner Erwartung Ausdruck, daß diese Mittel zukünftig gezielt und effizient eingesetzt werden, um vor allem bildungsmäßige Diskrepanzen in Ziel-1-Gebieten abzubauen.

Beschäftigung

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

39. teilt die Auffassung des Weißbuchs, daß das Hauptziel der Wirtschaftspolitik in der EU eine spürbare Verringerung der Arbeitslosigkeit in einem absehbaren Zeitraum sein muß, da die unvertretbar hohe Arbeitslosenzahl eine erhebliche soziale und politische Sprengkraft enthält, die das Vertrauen von Teilen der Bevölkerung in den europäischen Integrationsprozeß gefährden kann;
40. weist darauf hin, daß die direkten und indirekten Folgen der Arbeitslosigkeit in besonderem Maße die regionalen Gebietskörperschaften und die Kommunen belasten und die ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Leistungen gefährden;
41. unterstreicht die Notwendigkeit, daß gleichrangig mit einer spürbaren Verringerung der Arbeitslosigkeit ein möglichst hohes Niveau an Wohlstand und sozialer Sicherheit zu erarbeiten ist;
42. ist der Auffassung, daß eine dauerhafte Absenkung der Reallöhne und tiefe Einschnitte in das System der sozialen Sicherung keine geeigneten Mittel zur Überwindung der Beschäftigungskrise in Europa sind und eher zu langfristiger Stagnation und Wachstumsverzicht führen würden. Der Ausschuss der Regionen begrüßt in diesem Zusammenhang die jüngsten situationsgerechten Haltungen der Tarifparteien in mehreren Ländern der EU (z.B. in Belgien, Deutschland, Griechenland, Italien, Irland und in den Niederlanden) als wirksamen Beitrag zu mehr Wachstum und Beschäftigung;
43. ist der Auffassung, daß mehr Arbeitsplätze geschaffen werden können, wenn die Politik der sozialen Sicherheit nicht mehr auf der Beitragsseite ansetzt, sondern bei den Abflüssen;
44. begrüßt die Forderung des Weißbuchs nach Verschiebung des politischen Gewichts auf die Anhebung des Beschäftigungsniveaus und nicht nur auf die Senkung der Arbeitslosenquote. Dies bedeutet die Herausstellung des Vorrangs zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem

regulären (ersten) Arbeitsmarkt. Öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen sollte eine Brückenfunktion für den ersten Arbeitsmarkt zukommen;

45. weist jedoch auch darauf hin, daß es im Zweifel besser ist, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern (zweiter Arbeitsmarkt), statt die Arbeitslosigkeit zu finanzieren, und würdigt in diesem Zusammenhang besonders die vielfältigen lokalen und regionalen Beschäftigungsinitiativen. Die Förderung lokaler Maßnahmen sollte in erster Linie auf örtlichen Initiativen beruhen, die von regionalen und nationalen Behörden mitgetragen werden. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Strukturfonds bei der Förderung örtlicher Initiativen eine nützliche Rolle spielen;

46. verweist auf den Zusammenhang, daß neben hohen Stückkosten oftmals technologische und Managementdefizite Ursachen einer verschlechterten Wettbewerbssituation europäischer Unternehmen sind, und fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen für einen verbesserten technologischen Kenntnisstand innerhalb der Union zu prüfen und zu ergreifen;

47. ist der Auffassung, daß Deregulierung mitunter geeignet sein kann, Starrheiten des Arbeitsmarkts zu überwinden. Dies ist jedoch jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der nationalen und regionalen Strukturen und unter uneingeschränkter Einbeziehung der Vertreter der Arbeitnehmer zu prüfen. Deregulierung an sich, z.B. durch Lockerungen der Kündigungsschutzrechte, kann kein Allheilmittel sein;

48. teilt die Auffassung des Weißbuchs, daß Arbeitszeitflexibilisierung einschließlich der Flexibilisierung der Dauer der Arbeitszeit gesamtwirtschaftlich wünschenswert ist, wenn sie den Wünschen der Arbeitnehmer und auch den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der Unternehmer entspricht. Er teilt die Auffassung, daß dies allein durch Fördermaßnahmen und Anreize sowie durch Vereinbarungen der Sozialpartner erfolgen sollte;

49. hält es für notwendig, auf die vielfachen beschäftigungsfördernden bzw. beschäftigungserhaltenden Wirkungen von Arbeitszeitverkürzungen hinzuweisen, sofern sie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie/Wirtschaft nicht gefährden, und unterstreicht die positiven Wirkungen einer Förderung der Teilzeitarbeit. Hierbei müssen Teilzeitbeschäftigte einen gleichwertigen sozialen Schutz genießen wie Vollzeitbeschäftigte. Eine gezielte Schaffung von Anreizen zur Aufnahme von mehr Teilzeitarbeitsverhältnissen ist erforderlich. Lokale und regionale Gebietskörperschaften in der Europäischen Union haben dazu beigetragen, neue Formen der Beschäftigung, wie z.B. Teilzeitarbeit oder das Teilen eines Arbeitsplatzes u.a., zu entwickeln, weshalb sie besonders gut in der Lage sind, diesbezügliche Erfahrungen mit anderen Arbeitgebern in der Union auszutauschen. Die Einstellungspraxis der lokalen, regionalen und zentralstaatlichen Behörden sollte da mit gutem Beispiel vorangehen;

50. betont die Rolle des Umweltschutzes und der Dienstleistungen etwa in den Bereichen Medien/Telekommunikation, vor allem aber in den Bereichen der lokalen Hilfsdienste, der Pflege sowie der Freizeit- und Kulturaktivitäten bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze. Er teilt die Auffassung, daß in diesen Bereichen mittelfristig mehr als 3 Mio. Arbeitsplätze geschaffen werden können. Dabei kommt neben privaten Investitionen den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eine herausragende Rolle zu. Er erwartet deshalb, daß diese Gebietskörperschaften und andere lokalen Akteure mit den notwendigen Kompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet werden;

51. betont die Bedeutung einer dialogorientierten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen der Union auch für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, da nur durch einen gesellschaftlichen Grundkonsens zwischen Politik, Unternehmen und Gewerkschaften die strategischen Zukunftsfragen der Europäischen Wirtschaftsentwicklung nachhaltig gefördert werden können. Die in Europa entwickelten Traditionen des solidarischen Handelns müssen auch weiterhin Grundlage der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik bleiben. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Voraussetzungen in ökonomischer, politischer und rechtlicher Hinsicht müssen die erforderlichen Maßnahmen in erster Linie in den Mitgliedstaaten ergriffen werden;

52. begrüßt die im Weißbuch enthaltenen Bemerkungen zur Dezentralisierung und zu den Maßnahmen zugunsten einer dezentralisierten Wirtschaft. Nach Ansicht des Ausschusses haben die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Durchführung der diesem Thema gewidmeten Teile des Weißbuchs eine wichtige Rolle zu spielen, insbesondere in bezug auf die Bildungsaspekte im Zusammenhang mit der Schaffung einer Partnerschaft vor Ort zur Förderung von Wachstum und Entwicklung von KMU, die Einführung neuer Technologien

sowie den Ausbau der am lokalen und regionalen Arbeitsmarkt orientierten Berufsausbildung. Der Ausschuß erwartet, daß die regionalen Gebietskörperschaften, die Kommunen und die sonstigen Partner mit den entsprechenden Kompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet werden.

Neues Entwicklungsmodell

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

53. begrüßt ausdrücklich die im Weißbuch dargelegten Gedanken zu einem neuen Entwicklungsmodell;

54. teilt die Auffassung, daß der Preis für den Faktor Arbeit in der Europäischen Union generell zu hoch und der Preis für den Faktor Umwelt zu niedrig ist. Eine kostenmäßige Entlastung des Einsatzes von Arbeitskräften (ohne Lohnkürzung) bei gleichzeitiger Belastung der Umweltnutzung würde zugleich Anreize für mehr Beschäftigung und für mehr Umweltschutz schaffen;

55. teilt die Auffassung, daß eine Reduzierung der Abgabenbelastung der Arbeitgeber für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von erheblicher Bedeutung ist, und stimmt mit dem Weißbuch überein, daß hierzu die Lohnnebenkosten gesenkt werden müssen;

56. weist darauf hin, daß das neue Modell für eine auf Dauer tragfähige Entwicklung den regionalen und lokalen Körperschaften eine aktive Rolle abverlangt, weil diese Körperschaften bei der Durchführung der laufenden Umweltschutzprogramme, deren Ziel eine umweltgerechte Entwicklung ist, zu den Hauptfaktoren zählen. In diesem Zusammenhang ist zu bedauern, daß die externen Kosten bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Folgen des neuen Entwicklungsmodells in der Wirtschaftsrechnung nicht ausgewiesen werden. Der Ausschuß der Regionen empfiehlt der Kommission, einen verstärkten Einsatz von Produkten sauberer Technologien zu veranlassen. Im Hinblick auf dieses Ziel muß die Union ihre Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen im Bereich der saubereren Technologien erheblich intensivieren und koordinieren, was ein umfassendes Öko-Audit und eine entschlossene Politik im Bereich des Beschaffungswesens voraussetzt;

57. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die fiskalischen Maßnahmen zur Kompensierung der Absenkung der Sozialabgaben in erster Linie durch Energiesteuern bzw. CO₂-Steuern oder Steuern auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen und eine einheitliche Besteuerung der Kapitalerträge in der EU erfolgen sollte, und gibt zu bedenken, daß eine ökologieorientierte Steuerpolitik keinesfalls zur Ausweitung der Staatsquote führen darf;

58. sieht die Notwendigkeit, daß dazu neue integrierte Technologien entwickelt und eingeführt werden, daß die Energieeffizienz gesteigert wird und daß eine umweltgerechte Infrastruktur, vor allem in den Bereichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung, aufgebaut wird.

Schlußbemerkungen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

59. bedauert, daß das Weißbuch keinerlei sektorale, lokale oder regionale Analysen enthält. So wird beispielsweise nicht darauf eingegangen, inwieweit sich die unionsinterne und weltweite Marktöffnung im Dienstleistungssektor, auf den gegenwärtig über zwei Drittel der Arbeitsplätze entfallen, auf das Wachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung auswirken wird. Er tritt dafür ein, daß insbesondere bei den in Ziffer 49 beschriebenen Dienstleistungen in regionalen und lokalen Bereichen ein verstärkter Meinungs-austausch im Ausschuß der Regionen selbst und auf der sonstigen europäischen Ebene stattzufinden hat;

60. bedauert, daß die Frage, wie die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dazu beitragen können, Wachstum und Beschäftigung zu schaffen, nur in sehr begrenztem Maße Eingang in das Weißbuch gefunden hat. Es sind ja weitgehend die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die mit der Errichtung der technischen und sozialen Infrastruktur die Voraussetzungen für die Entwicklung im privaten Bereich schaffen. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten sollten jede Gelegenheit ergreifen und dafür plädieren, daß das Modell für eine auf Dauer tragfähige Entwicklung auch außerhalb der Europäischen

Union anerkannt wird. Darüber hinaus sollte die Kommission als Vorbedingung für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von Infrastrukturprogrammen der EU Leitlinien festlegen, die die Auftragnehmer verpflichten, umweltfreundliche Produkte, Recyclingmaterial und Alternativen für natürliche Ressourcen, z.B. Sekundärgemische, anzuwenden;

61. betont, daß die Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, vor allem im städtischen Bereich, in den folgenden Schwerpunktbereichen gefordert sein kann:

- Förderung der wirtschaftlichen Initiative,
- Effizienz des örtlichen Arbeitsmarktes,
- Forschungs- und Innovationspolitik,
- Verkehrsnetze,
- Informations- und Telekommunikationstechnologie,
- Umwelt und Lebensqualität,
- allgemeine und berufliche Bildung.

62. fordert die Kommission auf zu prüfen, wie sich die wirtschaftlichen Veränderungen und der Strukturwandel auf die verschiedenen Arten von Regionen in der Europäischen Union auswirken (z.B. landwirtschaftliche Regionen mit Entwicklungsrückstand und Industrieregionen mit Strukturproblemen im Vergleich zu den übrigen Regionen der Europäischen Union). In diesem Zusammenhang sollte der erwarteten Entwicklung der Beziehungen zu den benachbarten mittel- und osteuropäischen Staaten Rechnung getragen werden, damit eindeutige Entwicklungstendenzen so bald wie möglich erkannt und erörtert werden können;

63. bedauert, daß eine Evaluierung von Systemen der Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer — z.B. in Form von Investivlohnmodellen — fehlt. Er betont die gesellschaftspolitische Bedeutung insbesondere der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und deren Rolle zur Erleichterung der Kapitalbeschaffung der Unternehmen. Er fordert die EU auf, die vergleichende Forschung über die Fortentwicklung der bestehenden nationalen Beteiligungssysteme verstärkt fortzuführen;

64. bedauert, daß das neue Entwicklungsmodell weitgehend isoliert in einem Kapitel abgehandelt wird und keinen oder nur unzureichenden Niederschlag in anderen Kapiteln findet, die diese Gedanken aufgreifen und umsetzen müßten. Dies gilt zum Beispiel für die Kapitel zur Forschungs- und Technologiepolitik und zu den transeuropäischen Infrastrukturnetzen. Ein positives Beispiel ist dagegen die Behandlung der Umweltproblematik im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie;

65. lehnt eine Ausweitung der Finanzierungsspielräume der Gemeinschaft bzw. die Schaffung neuer Finanzierungsinstrumente ab. Bei der Finanzierung ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß soweit wie möglich privates Kapital mobilisiert werden soll und generell den Vorrang zu erhalten hat. Soweit öffentliche Gelder eingesetzt werden müssen, sind zunächst die für die Planung und Durchführung verantwortlichen Stellen für die Finanzierung zuständig. Der Finanzierungsbeitrag der EU sollte, falls er überhaupt benötigt wird, soweit wie möglich aus dem Kohäsionsfonds und den sonstigen vorhandenen Haushaltsmitteln erfolgen und einen Eigenanteil des jeweiligen Projektträgers voraussetzen. Nur in Ausnahmefällen sollte auf die spezifischen Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze zurückgegriffen werden. Die Europäische Investitionsbank sollte ebenfalls im Rahmen ihrer vorhandenen Darlehensfazilitäten unterstützend tätig werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG 1

zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

1. Rückblick

Angesichts der schweren Wirtschaftskrise und der hohen Arbeitslosigkeit trafen die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union beim Europäischen Rat von Edinburgh am 10./11. Dezember 1992 eine erste Reihe von Entscheidungen (Edinburgh-Fazilitäten). Nach einer dramatischen Schilderung der Situation durch den Kommissionspräsidenten, Jacques Delors, beauftragte der Europäische Rat von Kopenhagen am 21./22. Juni 1993 die Kommission damit, die Ursachen der Wirtschaftskrise zu erforschen und Vorschläge zur Überwindung der Krise zu machen. Daraufhin legte die Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 10./11. Dezember 1993 ihr Weißbuch vor. Der Europäische Rat von Korfu am 24./25. Juni 1994 faßte erste konkrete Beschlüsse (11 vorrangige Verkehrsprojekte). Doch in der Zwischenzeit ergriffen bereits alle Mitgliedstaaten Maßnahmen, die in die im Weißbuch vorgegebene Richtung weisen.

2. Analyse

2.1. Ausgangssituation

In der Europäischen Union sind heute 17 Millionen Menschen arbeitslos, was 11% der Erwerbsbevölkerung entspricht. Im April 1994 waren mehr als 18,5 Millionen Menschen bei den Arbeitsämtern als arbeitssuchend gemeldet. Mehr als die Hälfte der Arbeitslosen sind seit mehr als einem Jahr erwerbslos, und die Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen unter 25 Jahren liegt bei 20%. Abgesehen von der enormen Vergeudung von Humanressourcen, die dies darstellt, ist die Arbeitslosigkeit auch eine Belastung für den Menschen und das Sozialsystem sowie eine der Hauptursachen zahlreicher Übel in unserer modernen Gesellschaft (Kriminalität, Drogen, Rassismus).

Auf den ersten Blick erscheint diese Entwicklung überraschend.

Zum einen lag die jährliche Wachstumsrate in der Gemeinschaft in den Jahren 1986 bis 1990 bei 3,2%, was zweifellos bereits auf die bevorstehende Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 zurückzuführen war. Gleichzeitig erhöhte sich die Beschäftigung um 1,3% jährlich, so daß die Arbeitslosigkeit von 10,8% (1985) auf 8,3% (1990) zurückging. Die Vollendung des Binnenmarktes und die Aussicht auf Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bis Ende des Jahrhunderts hätten vermuten lassen, Europa könne seinen Aufschwung fortsetzen, eine Wachstumsrate über 3% beibehalten, neue Arbeitsplätze schaffen und die Arbeitslosigkeit weiter verringern. Zum Zeitpunkt der Vollendung des Binnenmarktes trat jedoch genau das Gegenteil ein (vgl. Graphik im Anhang).

Zum anderen ist festzustellen, daß die Arbeitslosenquote in Japan und den Vereinigten Staaten erheblich niedriger als in der Europäischen Union liegt, nämlich bei 6,1% in den Vereinigten Staaten und bei 2,5% in Japan (Zahlen von 1993). Das Weißbuch betont darüber hinaus, daß das BIP in den Vereinigten Staaten im Zeitraum 1973 bis 1990 jährlich um durchschnittlich 2,3% zunahm, während der jährliche Produktivitätszuwachs bei nur 0,4% lag, was ein durchschnittliches Beschäftigungswachstum von 1,9% innerhalb dieses Zeitraums von 17 Jahren ermöglichte. Diesem allgemeinen Wachstum entsprach eine bedeutend stärkere Zunahme des Arbeitsplatzangebots in den Vereinigten Staaten als in Europa, wodurch es in den Vereinigten Staaten möglich wurde, die Arbeitslosigkeit innerhalb desselben Zeitraums bei geringen konjunkturellen Schwankungen fast konstant (bei 5,5%) zu halten. Gleichzeitig nahm allerdings das reale Pro-Kopf-Einkommen in den Vereinigten Staaten nur um 0,4% zu, wohingegen es in der Europäischen Gemeinschaft um 1,5% anstieg.

Sollte das „europäische Modell“ in die Krise geraten sein?

2.2. Ursachen

Wenn eine Sache schlecht läuft, wird die Schuld gern bei anderen gesucht. So auch in diesem Fall: Es wird behauptet, externe Faktoren hätten die Krise verursacht, obwohl doch die eigentliche Ursache der Krise zu einem großen Teil in der Gemeinschaft selbst begründet liegt.

2.2.1. Wettbewerb mit Drittländern

Der Nettoverlust von 3 Millionen Arbeitsplätzen im Zeitraum 1992/1993 soll durch die unlauteren Wettbewerbspraktiken der südostasiatischen Länder (zunächst Taiwan, Südkorea, Singapur und Hongkong, später Thailand, Malaysia und Indonesien und in nächster Zukunft auch Vietnam und die Volksrepublik China) ausgelöst worden sein. Auch die sehr niedrigen Löhne in Mittel- und Osteuropa sollen angeblich unlautere Wettbewerbsbedingungen schaffen, ja sogar zur Standortverlagerung von Unternehmen führen. Für einige Sektoren und einige Fälle sind diese Behauptungen sicherlich zutreffend,

doch muß zwischen Löhnen und inakzeptablen Arbeitsbedingungen unterschieden werden. Andererseits sollte betont werden, daß die Einfuhren aus den genannten südostasiatischen Ländern in die Europäische Union 1993 nur 14% der Gesamteinfuhren (12% unserer Ausfuhren) und die Importe aus Mittel- und Osteuropa lediglich 4% (5% der Exporte) ausmachten. Importe aus Niedriglohnländern haben einen Anteil von nur 1,5% an den Gesamtausgaben für Güter und Dienstleistungen in den Ländern der OECD. Im übrigen nutzt die Kommission alle ihr übertragenen Befugnisse, wenn Fälle nachgewiesenen Dumpings auftreten, d.h. wenn der Exporteur unter seinem Selbstkostenpreis verkauft. Andererseits sollte nicht vergessen werden, daß es sich um sehr dynamische Länder und Märkte handelt, die die Europäische Union als künftige Absatzmärkte nicht aus den Augen verlieren darf.

2.2.2. Arbeitskosten

Die Arbeitskosten sind in Europa zu hoch. Zunächst in absoluten Zahlen: In einigen Ländern ist eine Situation erreicht, in der bei einem durchschnittlichen Bruttolohn von 100% der Arbeitnehmer einen Nettolohn von 65% erhält und der Arbeitgeber 150% zu bezahlen hat. Die obligatorischen steuerlichen oder steuerähnlichen Abgaben sind in Europa eindeutig zu hoch, in einigen Ländern übersteigen sie sogar die Nettolöhne. Deshalb wird man andere Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben, und insbesondere der sozialen Sicherheit finden müssen. Sonst wird der Faktor Kapital den Faktor Arbeit weiter verdrängen, was die Innovation von Produktionsprozessen gegenüber der Entwicklung wirklich neuer Produkte begünstigt. Auch relativ gesehen, d.h. im Vergleich zu den Arbeitskosten in Drittländern, sind die Arbeitskosten in Europa zu hoch. (So sind sie viermal höher als bei den südostasiatischen „Tigern“ und zehnmal höher als in Osteuropa). Auf der anderen Seite ist die Arbeitsproduktivität in Europa sehr hoch. Sie läßt den Unternehmen aber offensichtlich wenig Spielraum für die Sicherung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit und den Einstieg in neue Bereiche.

2.2.3. Verlust von Marktanteilen

Trotz der Krise und der hohen Arbeitskosten konnte Europa seine Marktposition im Welthandel in etwa aufrechterhalten. Leider spezialisierte sich Europa auf den Export traditioneller Produkte und vernachlässigte die wachstums- und beschäftigungsintensiven Bereiche der Spitzentechnologie, in denen unsere Märkte hauptsächlich für amerikanische und japanische Firmen offen sind.

2.2.4. Unbeweglichkeit des Arbeitsmarktes

Zu Recht ist Europa stolz auf seine Sozialgesetzgebung, doch verursacht sie häufig zu starre Strukturen des Arbeitsmarktes, was zuweilen dazu führt, daß keine Arbeitsplätze geschaffen oder sogar bestehende Arbeitsplätze abgebaut werden und Unternehmer oft eine gewisse Zurückhaltung bei der Einstellung von Personal an den Tag legen. Deshalb ist eine größere Flexibilität erforderlich. Ohne die grundlegenden Regeln des Sozialschutzes antasten zu wollen, ist es dennoch notwendig, eine Überregulierung (overregulation) zu vermeiden, durch die die Schaffung von Arbeitsplätzen behindert wird.

2.2.5. Forschung und Entwicklung

Die Ausgaben für die Forschung und die Qualität der Forschung sind in Europa geringer als in den Vereinigten Staaten oder Japan (mehr als 3% des BIP in Japan, 2,8% in den Vereinigten Staaten und 2% in der Europäischen Union). Außerdem fehlt in Europa eine gute Koordinierung zur Vermeidung von Doppelarbeit in der Forschung. Die Europäische Union könnte sich auf einige gemeinsame Großvorhaben konzentrieren — abgesehen von den 1,25 Mrd. ECU für die Euratom-Forschung weist das 4. Rahmenprogramm vom 26. April 1994⁽¹⁾ mit einem Finanzvolumen von 11 Mrd. ECU für vier Aktionsbereiche für den Zeitraum 1994 bis 1998 bereits in die richtige Richtung — und sich vor allem dafür einsetzen, daß die Zeit zwischen der Erfindung eines Produkts, der Entwicklung eines Prototyps und dem Vertrieb des Produkts soweit wie möglich reduziert wird.

3. Lösungen

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Schaffung von mehr neuen Arbeitsplätzen sind umfassende, von den Sozialpartnern getragene Maßnahmen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene erforderlich. Das Weißbuch unterscheidet allerdings zwischen falschen und richtigen Lösungen, wobei diese Begriffe aber von Fall zu Fall etwas differenziert werden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18. 5. 1994.

3.1. *Falsche Lösungen*

Hier sind folgende Lösungen zu nennen:

3.1.1. *Protektionismus*

Zur Vermeidung unlauterer Wettbewerbspraktiken von Drittländern würde es ausreichen, entweder die Grenzen der Europäischen Union zu schließen oder zumindest die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erhöhen. Nach Abschluß der GATT-Verhandlungen in Marrakesch am 15. April 1994 muß die Europäische Union als weltweit größte Handelsmacht die unterzeichneten Verträge einhalten und alles in ihren Kräften Stehende tun, um der Welthandelsorganisation (WTO) am 1. Januar 1995 einen möglichst guten Start zu ermöglichen. Schätzungen von Experten gehen im übrigen davon aus, daß die Liberalisierung des Welthandels infolge des Abschlusses der Uruguay-Runde mit sofortiger Wirkung zu einem jährlichen Wachstum des Welt-BIP um 1% führen wird, was der Europäischen Union, deren BIP zu 9% durch den Güterexport erwirtschaftet wird, in der gegenwärtigen Krise sehr zugute kommen würde. Vor allem aufgrund dieses Wachstumschubs im Welthandel, durch den die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in Europa möglich wird, ist der Zeitpunkt also denkbar ungeeignet, um für den Protektionismus einzutreten.

Auf der anderen Seite muß die Europäische Union im Rahmen des GATT wachsam sein und wie die Vereinigten Staaten und Japan, wann immer dies erforderlich wird, ihre Interessen schützen. Sie sollte energisch intervenieren, wenn zu niedrige Löhne in Drittländern zu Einfuhren (zu Dumping-Preisen) führen. Wenn in bestimmten Ländern die Menschenrechte (und die Rechte der Kinder) verletzt werden, sollte bei Einfuhren aus diesen Ländern in die Gemeinschaft große Vorsicht walten. Die Europäische Union kann und muß im übrigen Sozialklauseln in die Verträge einfügen, die sie mit Drittländern schließt.

3.1.2. *Das „deficit spending“*

Haushaltsaufstockungen werden nicht mehr für ein geeignetes Mittel gehalten, um die Wirtschaft auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene wieder in Schwung zu bringen, zumal die meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht über die notwendigen Haushaltsspielräume verfügen. Mit einer solchen Lösung käme die Union vom Regen in die Traufe: Falsche wirtschaftspolitische Maßnahmen in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre haben die harmonische Wirtschaftsentwicklung bereits zu stark beeinträchtigt, als daß eine solche Lösung noch ernsthaft in Betracht kommen könnte.

3.1.3. *Soziales Dumping*

Es gibt Stimmen, die auch bei uns Lohnkürzungen oder eine gründliche Revision der in Europa aufgrund der Bevölkerungsentwicklung unbezahlbar werdenden Sozialversicherungssysteme fordern, um im Wettbewerb mit Drittländern bestehen zu können. Mit einer solchen deflationistischen Politik würde die Lage allerdings noch verschlimmert, weil sich Kaufkrafteinbußen der europäischen Bürger dramatisch auf die Lieferung von Gütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes auswirken würden, auf den noch immer 90% des gesamten Absatzes entfallen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß namentlich beim Reallohnwachstum und bei den Sozialleistungen Einschnitte erforderlich sind. Die Systeme der sozialen Sicherheit müssen selektiver werden, damit die Leistungen stärker auf die Personen konzentriert werden, die sie auch am dringendsten benötigen.

3.1.4. *Allgemeine Arbeitszeitverkürzung⁽¹⁾*

Eine allgemeine und zwingende Arbeitszeitverkürzung, z.B. durch die Einführung der 32-Stunden-Woche, ist angesichts der Ausmaße, die der nicht gedeckte Bedarf angenommen hat, selbst bei entsprechenden Lohnkürzungen an sich keine schlechte, aber doch nur eine Notlösung. Die Lage der Personen, die in unserer Gesellschaft am wenigsten qualifiziert und am schlechtesten bezahlt sind, würde dadurch noch unsicherer. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß auf Unternehmensebene (übergangsweise) Programme zur Aufteilung der vorhandenen Arbeit aufgelegt werden, um Entlassungen zu vermeiden, und daß Teilzeitarbeit steuerlich oder durch Prämien gefördert wird. Davon abgesehen wird sich die seit Anfang dieses Jahrhunderts feststellbare Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung zweifelsohne fortsetzen.

3.2. *Richtige Lösungen*

Im Weißbuch wird zunächst einmal der Behauptung widersprochen, daß die Arbeitslosigkeit mit der mangelnden Nachfrage zusammenhängt; der Bedarf unserer Gesellschaft ist nämlich enorm. In Europa befinden sich rund 50 Millionen Bürger (15% der Gesamtbevölkerung) in einer schwierigen Lage, weil ihr Realeinkommen 50% unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt liegt. Es besteht ein enormer Bedarf an Wohnraum, einschließlich renovierten Wohnraums, an öffentlichen Verkehrsmitteln, an

(1) Siehe dazu auch die Schlußbemerkungen in der Stellungnahme.

Umweltschutz (Abwasserbehandlung, Erhaltung von Naturschutzgebieten und öffentlichen Anlagen, Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsnormen) sowie an Nachbarschaftshilfe (Haushaltshilfe für Senioren, Kinderbetreuung, Hilfe für Jugendliche, Sicherheit von Wohngebäuden) und selbstverständlich ein Bedarf an Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und an Kultur, wozu ggf. auch der audiovisuelle Bereich gezählt werden kann. Diese Bedürfnisse werden zum großen Teil nicht gedeckt, weil es zu viele bürokratische Hürden gibt oder keine tatsächliche Nachfrage besteht, weil die daran interessierten Personen keine ausreichenden Einkommen haben oder aber die auf dem Markt angebotenen Dienstleistungen zu teuer sind. Diesem Aspekt muß das Hauptaugenmerk gelten.

Neben der Binnennachfrage gibt es noch immer die Exportmärkte, die unseren Unternehmen, sofern sie wettbewerbsfähig und innovativ sind, weit offen stehen.

Die wichtigsten Rezepte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sind:

3.2.1. Die großen Investitionsprojekte ⁽¹⁾

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und gleichzeitig das Beschäftigungswachstum wiederanzukurbeln, müssen auch eine ganze Reihe öffentlicher Vorhaben (Netze) beschleunigt werden, die Europa dringend benötigt. Dabei handelt es sich um

- Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen, Hochgeschwindigkeitszüge, Flughäfen, Binnenschiffahrtswege);
- Breitband-Datenautobahnen („Multimedien-Welt“: Ton, Texte und Bilder);
- transeuropäische Energienetze (Gas und Strom);
- große Umweltschutzprojekte.

Unter diesen Großprojekten müssen vorrangig die Netze ausgebaut werden, deren Engpässe das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindern und deren Ausbau deshalb auf europäischer Ebene am lohnendsten ist. Diese Investitionen werden bis zum Jahr 2000 auf rund 500 Mrd. ECU veranschlagt, wovon 120 Mrd. für vorrangige Projekte ausgegeben werden sollen. Rund 10% könnten durch Fondsmittel, Darlehen oder Darlehensgarantien (Europäischer Investitionsfonds)⁽²⁾ von der Europäischen Union übernommen werden. Die vorgeschlagenen Investitionen entsprechen ungefähr 1% des BIP der Union (1994: 5 500 Mrd. ECU).

Es wird allerdings davon ausgegangen, daß die in Edinburgh vereinbarte mehrjährige Finanzplanung der Union für die Jahre 1994-1999 nicht revidiert wird. Die Zuschüsse der Union müssen deshalb aus vorhandenen Haushaltslinien wie den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds entnommen werden.

Der Europäische Rat von Korfu hat für die transeuropäischen Verkehrsnetze elf vorrangige Projekte bestimmt, die in erster Linie Strecken für Hochgeschwindigkeitszüge betreffen. Der diesbezügliche Finanzierungsbedarf wird auf 68 Mrd. ECU veranschlagt, wobei für den Zeitraum von 1994-1999 32 Milliarden benötigt werden. Insgesamt wurden für den Verkehrssektor 38 Infrastrukturvorhaben und für den Energiesektor acht Vorhaben beschlossen.

3.2.2. Die Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU)

Die KMU, zu denen nach europäischer Definition Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten gerechnet werden, stellen im Privatsektor 75% der Arbeitsplätze in der Europäischen Union, wobei es sich bei einem Viertel der Beschäftigten um Selbständige handelt. Ein Drittel der Arbeitsplätze im KMU-Sektor entfallen auf Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten. Die meisten Arbeitsplätze werden von KMU geschaffen (in den letzten drei Jahren 3/4 aller neuen Arbeitsplätze). Aus diesem Grund sind die KMU durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- weitgehender Abbau von Verwaltungsvorschriften;

⁽¹⁾ Siehe dazu auch die Schlußbemerkungen in der Stellungnahme.

⁽²⁾ Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde am 14. 6. 1994 mit einem bewilligten Kapital von 2 Mrd. ECU aufgelegt, das private Kreditinstitute (30%), die EIB (40%) und die Kommission (30%) zeichneten. Dieser Fonds ermöglicht namentlich für große Infrastrukturprojekte Darlehensgarantien (bis zu 50% der Projektkosten) in der Höhe von 6 bis 16 Mrd. ECU und kommt auf diese Art und Weise Investitionen von insgesamt rund 30 Mrd. ECU zugute (siehe ABl Nr. L 173 vom 7. 7. 1994). Im übrigen hat die EIB bis Mai 1994 von den 8 Mrd. ECU, die im Rahmen der „Fazilität von Edinburgh“ bereitgestellt wurden, bereits Darlehen in Höhe von 5,8 Mrd. ECU gewährt, mit denen 75% (anstelle von 50%) der Infrastrukturinvestitionen (Verkehr und Umwelt) und der Investitionen für die KMU finanziert werden können.

- besserer Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Hierzu gehören
 - Zinsvergünstigungen (2% bei einer Laufzeit von 5 Jahren) auf (Global-)Darlehen in der Gesamthöhe von 1 Mrd. ECU (bis zu 30 000 ECU pro geschaffenen Arbeitsplatz). Diese Darlehen werden durch die Europäische Investitionsbank (EIB) ⁽¹⁾ gewährt.
 - Darlehensgarantien (im Rahmen des EIF).

Zur Förderung der KMU-Politik hat die Kommission am 3. Juni 1994 ein sog. integriertes Programm aufgelegt ⁽²⁾.

3.2.3. Verbesserung von Bildung und Berufsbildung

In unserer modernen Gesellschaft, die durch eine immer stärkere Spezialisierung gekennzeichnet ist, hängt die Qualität der Arbeitsorganisation von einer guten Allgemein- und Fachbildung ab. Ein großer Teil der Arbeit wurde von Maschinen übernommen, die aber von Männern und Frauen so effizient wie möglich bedient werden müssen. Die Entwicklung neuer Produkte im Rahmen von Forschung und Entwicklung liegt ebenfalls in menschlicher Hand. Durch eine angemessene Berufsausbildung können Arbeitslose leichter Arbeit finden. Europa muß in dieser Hinsicht trotz des Vorsprungs, den es z.B. gegenüber den Vereinigten Staaten hat, noch große Anstrengungen unternehmen.

3.2.4. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen

Die Kommission will dem Weißbuch zufolge bis Ende dieses Jahrhunderts 15 Millionen neue Arbeitsplätze schaffen und dadurch die derzeitige Arbeitslosenquote bis zum Jahr 2000 mehr als halbieren.

Dieses Ziel scheint auf den ersten Blick (zu) ehrgeizig zu sein, dabei darf aber nicht vergessen werden, daß es in der Europäischen Union zwischen 1984 und 1990 gelungen ist, 9 Millionen neue Arbeitsplätze zu schaffen. Modellrechnungen haben gezeigt, daß dieses ehrgeizige Vorhaben in der Tat verwirklicht werden kann, wenn alle entsprechende Anstrengungen unternehmen, um die nötigen makroökonomischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Kommission hat einige Szenarien vorgelegt: Das Szenarium Nr. 1 (Niedrigwachstum ohne Konvergenz) und das Szenarium Nr. 4 (hohes Wachstum mit strukturellen Maßnahmen) sind im folgenden wiedergegeben.

Niedrigwachstums-Szenarium, Europäische Gemeinschaft ⁽¹⁾, 1993-2000
(durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in %, sofern nicht anders vermerkt)

	1993	1994	Durchschnitt 1995-2000	2000
1. Reales BIP	-0,6	1,5	2,1	2,0
2. Beschäftigung	-2,3	0,1	0,3	0,3
3. Arbeitsproduktivität	1,7	1,4	1,8	1,7
4. Arbeitslosenquote (% der zivilen Erwerbspersonen)	10,4	10,6	11,7	12,2
5. Preise des privaten Verbrauchs	3,7	3,3	3,5	3,5
6. Defizit des Staates (% BIP)	-6,2	-6,1	-5,0	-5,0
7. Staatsinvestitionen (% BIP) ⁽²⁾	2,8	3,3	2,8	2,9
8. Reallöhne/Beschäftigten	0,4	0,1	1,6	1,8
9. Langfristiger Realzins (defl. mit BIP-Preisen)	4,3	3,7	—	—
10. Privater Verbrauch	-0,4	0,2	2,0	2,1
11. Bruttoanlageinvestitionen	-5,3	3,7	—	—
12. Ausfuhr	-1,3	3,5	—	—
13. Ersparnis, private Haushalte	21,3	21,8	21,3	21,4
14. Ersparnis, öffentlicher Sektor	-2,7	-2,4	-1,4	-1,3
15. Laufende Aufkommen (% BIP)	43,8	44,0	44,1	44,3

⁽¹⁾ einschließl. Ostdeutschland.

⁽²⁾ einschließl. „Edinburgh II“-Investitionspaket.

Quelle: Kommissionsdienststellen „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“, Europäische Wirtschaft, Nr. 55, 1993, S. 33.

⁽¹⁾ Siehe den Beschluß des Rates vom 19. 4. 1994 (ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1994).

⁽²⁾ Integriertes Programm für KMU und Handwerk (Dok. KOM (94) 207 endg.), Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1994 zur Besteuerung der mittleren und kleinen Unternehmen (ABl. Nr. L 177 vom 9. 7. 1994) und Mitteilung der Kommission über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. Nr. C187 vom 9. 7. 1994).

Bei diesem Szenarium bleibt die Wachstumsquote niedrig (und überschreitet pro Jahr kaum 2%), die Arbeitsproduktivität und dementsprechend die Arbeitslosenquote verharren auf einem hohen Stand (12,2% im Jahr 2000), und das Defizit des Staates bleibt ebenfalls hoch (-5,0% im Jahr 2000). Der private Verbrauch nimmt trotz Realloohnerhöhungen nur mäßig zu.

Bei einem starken Wachstum (3,5% pro Jahr) würde dagegen die Arbeitslosenquote im Jahr 2000 auf 4,5% zurückgehen.

Szenarium bei starkem Wachstum, Europäische Gemeinschaft⁽¹⁾, 1993-2000
(durchschnittliche jährliche Wachstumsrate in %, sofern nicht anders vermerkt)

	1993	1994	Durchschnitt 1995-2000	2000
1. Reales BIP	-0,6	1,5	3,3	3,6
2. Beschäftigung	-2,3	0,1	1,9	2,2
3. Arbeitsproduktivität	1,7	1,4	1,5	1,5
4. Arbeitslosenquote (% der zivilen Erwerbspersonen)	10,4	10,6	7,6	4,5
5. Preise des privaten Verbrauchs	3,7	3,3	2,5	2,5
6. Defizit des Staates (% BIP)	-6,2	-6,1	-3,5	-0,8
7. Staatsinvestitionen (% BIP) ⁽²⁾	2,8	3,3	3,4	3,5
8. Reallöhne/Beschäftigten	0,4	0,1	0,5	0,5
9. Langfristiger Realzins (defl. mit BIP-Preisen)	4,3	3,7	3,8	3,7
10. Privater Verbrauch	-0,4	0,2	2,6	3,2
11. Bruttoanlageinvestitionen	-5,3	3,7	6,7	6,1
12. Ausfuhr	-1,3	3,5	6,3	6,5
13. Ersparnis, private Haushalte	21,3	21,8	21,9	21,3
14. Ersparnis, öffentlicher Sektor	-2,7	-2,4	0,6	3,4
15. Laufende Aufkommen (% BIP)	43,8	44,0	44,1	44,3

⁽¹⁾ einschließl. Ostdeutschland.

⁽²⁾ einschließl. „Edinburgh II“-Investitionspaket.

Quelle: Kommissionsdienststellen „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“, Europäische Wirtschaft, Nr. 55, 1993, S. 36-37.

Voraussetzungen für die Schaffung von 15 Millionen Arbeitsplätzen bis zum Jahr 2000 sind:

- Die Reallöhne pro Beschäftigtem müssen netto auf die Hälfte der Steigerung der Arbeitsproduktivität begrenzt werden.
- Die Zunahme sowohl des privaten als auch des öffentlichen Verbrauchs muß begrenzt werden.
- Die privaten und öffentlichen Investitionen müssen erhöht werden (von 19 auf 24% des BIP).
- Die Inflationsrate sollte 2,6% nicht übersteigen.
- Die Staatsverschuldung muß von 6% des BIP im Jahre 1994 auf unter 1% im Jahre 2000 zurückgeführt werden, ohne den Steuer- und Abgabendruck, der weiterhin rund 44% des BIP ausmachen würde, merklich zu erhöhen.

Zwar gibt es zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern einen gewissen Konsens darüber, daß die Grundzüge eines solchen makroökonomischen Rahmens eingehalten werden müssen; das Weißbuch selbst enthält aber schon einen Hinweis auf die sich abzeichnende Gefahr:

„Die ernsteste Aufgabe für die politisch Verantwortlichen wird darin bestehen, das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer angemessenen makroökonomischen und strukturellen Politik auch dann wachzuhalten, wenn die Rezession überwunden ist.“ (S.68)

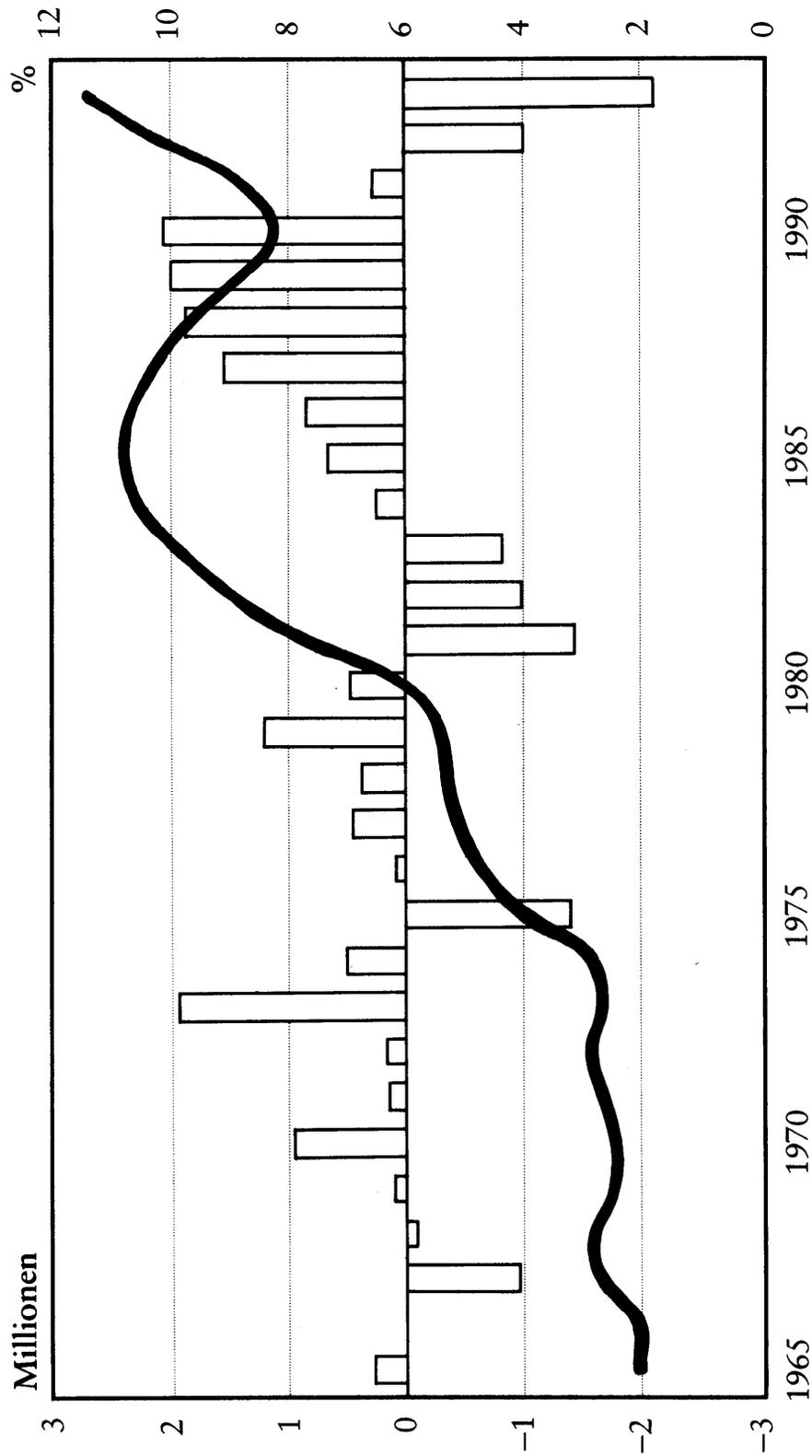
Aus den letzten Konjunkturprognosen der Kommission (von Mitte Mai 1994) geht hervor, daß Europa die Rezession überwindet: für 1995 wird ein BIP-Wachstum von 2,5%, eine Zunahme der Investitionen um 4,9%, ein Beschäftigungswachstum von 0,3% und die Stabilisierung der Arbeitslosenquote auf 11,5% prognostiziert. Angesichts dieser Zahlen, die — abgesehen von der Arbeitslosenquote — recht ermutigend sind, werden die politisch Verantwortlichen nur schwer der Versuchung widerstehen können, die Zügel zu lockern und die Sanierung der Staatsfinanzen etwas hinauszuschieben, obwohl diese Sanierung unbedingt erforderlich ist, um die langfristigen Zinssätze senken und die erforderlichen öffentlichen Investitionen tätigen zu können.

In dieser Hinsicht hält es der am 24. und 25. Juni in Korfu zusammengetretene Europäische Rat für wesentlich, „daß die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht dazu führt, daß die Bemühungen um die Förderung der strukturellen Anpassung in Europa nachlassen, sondern genutzt wird, um wichtige Reformen insbesondere im Beschäftigungssektor, in dem die Situation weiterhin äußerst besorgniserregend ist, zu beschleunigen“.

Seit dem Anfang der 80er Jahre setzt in der Gemeinschaft erst dann ein Beschäftigungswachstum ein, wenn die Wachstumsquote des BIP über 2% liegt (Anfang der 70er Jahre lag diese Schwelle sogar bei 4%). Es gibt keinen Grund zu der Annahme, daß die Spanne in den nächsten Jahren nicht verringert werden kann (beispielsweise auf 1,5 bzw. 1%), wenn sich die relativen Arbeitskosten günstiger entwickeln als die Kapitalkosten. In den Vereinigten Staaten beträgt dieser Abstand nur 0,5%.

Die Modellrechnungen der Kommission (deren wichtigste Punkte in den vorstehenden Tabellen zusammengefaßt wurden) zeigen denkbare makroökonomische Rahmen auf, machen aber auch deutlich, daß die Arbeitslosigkeit ohne strukturelle Anstrengungen nicht überwunden werden kann.

EG: BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSLOSIGKEIT



□ Beschäftigungsentwicklung (linke Skala) — Arbeitslosenquote (rechte Skala)

Quelle: Europäische Kommission.

ANHANG 2

Ergänzende Stellungnahme zu den Städtepolitischen Aspekten des Weißbuchs: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission 4 „Städtepolitik“ nahm ihre Stellungnahme auf der Grundlage des einleitenden Berichts von Berichterstatter V. Castellani am 29. Juli 1994 an.

Diese Stellungnahme wurde der federführenden Fachkommission 1 übermittelt, die das Dokument in ihrer Sitzung am 9. September zur Kenntnis nahm.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 4. Plenartagung (Sitzung vom 27. September 1994) folgende Stellungnahme.

1. Eine tragfähige Basis für die nachhaltige Entwicklung unserer Volkswirtschaften zu verschaffen, so daß sie für den internationalen Wettbewerb gerüstet sind und die Millionen von Arbeitsplätzen, die wir brauchen, entstehen können — das sind die Aufgaben, die das Weißbuch den Mitgliedstaaten als Reflexionsgrundlage vorzeichnet. Der vorgesehene Strukturwandel erscheint dort als ein Ziel, das nicht auf dirigistische Weise, sondern mit ständigem Blick auf die Forschung und den Einsatz der tatkräftigsten Akteure in der Gesellschaft zu verfolgen ist. Besondere Bedeutung mißt das Weißbuch einer systematischen Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Initiativen bei. Nur an wenigen Stellen bezieht sich der Text explizit auf die Rolle, die bei diesem gemeinsamen Werk kommunale Körperschaften, vor allem die Städte, übernehmen sollen. Bei aufmerksamer Lektüre ergibt sich jedoch, daß ein großer Teil der geforderten Maßnahmen die Mitwirkung dieser Körperschaften verlangt, und daß es durchaus in der Absicht des Dokumentes liegt, ihnen spezifische Aufgaben zuzuerkennen.

1.1. Was die Städte betrifft, so ist unbedingt hervorzuheben, daß gerade von ihnen besonders starke Impulse für den Strukturwandel ausgehen können; dort können die entscheidenden Formen des Zusammenwirkens zwischen öffentlichem und privatem Sektor konkret bestimmt und verwirklicht werden. Dieses Dokument will einige der wichtigsten Felder für Maßnahmen aufzeigen, bei denen die Städte eine wesentliche Rolle spielen; und es möchte dafür plädieren, daß diese Rolle explizit anerkannt wird, damit die Handlungsmöglichkeiten untersucht werden können.

2. Im einzelnen kann die Mitwirkung der Städte in den folgenden wesentlichen Bereichen für entsprechende Maßnahmen gefordert sein:

- Förderung der wirtschaftlichen Initiative;
- Effizienz des örtlichen Arbeitsmarktes;
- Forschungs- und Innovationspolitik;
- Verkehrsnetze;
- Informations- und Telekommunikationstechnologie;
- Umwelt und Lebensqualität.

2.1. Förderung der wirtschaftlichen Initiative

2.1.1. Der Beitrag der Städte zum Wirtschaftsleben hat sich in letzter Zeit mehr und mehr von einer direkten Beteiligung — eigenständige Produktionstätigkeit und Versorgung mit Dienstleistungen — hin zu einer mittelbaren Einflußnahme verlagert; hier geht es darum, die Vorhaben privater Investoren mit Hilfeleistungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Privaten zu erleichtern.

2.1.2. Die Städte sind in der Lage, auf lokaler Ebene die Planungen der Unternehmensgruppen und ihrer internen Abteilungen zu unterstützen, die — oft unter Mitwirkung von Gemeinschafts- und Regierungsstellen — (allein) imstande sind, sich den transnationalen Entwicklungsverläufen zu stellen. Die Beweggründe liegen auf der Hand: Aufteilung der Kosten, Risikominderung, Zusammenwirken unterschiedlicher Kompetenzen und Ansätze bei den verschiedenen Projektphasen.

2.1.3. Das rein spontane Handeln der Unternehmen und die traditionellen Maßnahmen des Staates reichen nicht aus: erstere müssen ihrem Vorgehen schärfere Konturen geben, und letzterer braucht einen längeren Atem, wenn es erst langfristig Aussicht auf Rentabilität gibt, und wenn soziale Werte auf dem Spiele stehen.

2.1.4. Kommunale Instanzen sind oft außerstande, solche Entscheidungen und Maßnahmen konsequent durchzuführen. Sie haben oft eine solche Reichweite, daß die Verwaltung eines größeren Gebiets als das einer Kommune gefordert ist. Die über die üblichen Kommunen hinausgehende Dimension der „Metropolen“ ist da am besten geeignet, auch wenn das nicht so verstanden werden darf, als wolle man die kleineren Kommunen von der Wirtschafts- und Raumplanung ausschließen.

Die Lösung für verschiedene Probleme sollte gleichwohl auf einer geeigneten Verwaltungsebene gesucht werden; diese ist nicht notwendigerweise immer die gleiche für alle zu ergreifenden Maßnahmen.

2.1.5. Bei der Entwicklungsplanung gilt es zu berücksichtigen, daß eine Stadt, die nur noch als Finanz-, Organisations- und Verwaltungszentrum dient, zur Verschärfung der Ungleichheiten tendiert; eine Stadt dagegen, die ein Substrat von kleinen und mittleren Produktions- und Handelsbetrieben beibehält, sorgt damit für ein vielfältigeres Sozialgefüge mit Nischen und Öffnungen, die der sozialen und wirtschaftlichen Mobilität förderlich sind. Eine umsichtige Stadtplanung kann zusammen mit den erleichterten Möglichkeiten, innovative Technologien zu nutzen, und einem ausgereiften und wirksamen Bildungssystem Verhältnisse aufrechterhalten, die für einen offeneren und pluralistischeren Kontext günstig sind.

2.1.6. Veleorts sorgen die kleineren Betriebe für Wertschöpfung und vor allem für neue Arbeitsplätze. Sie sind jedoch den Ungewißheiten des Marktes ausgesetzt: um ihre Position zu stärken und ihre eigene Organisation zu erneuern, brauchen sie Mittel, die sie selbst nicht beschaffen können. Auch Länder, die sich in der Vergangenheit vor allem sorgfältig um die großen Unternehmen gekümmert haben, erkennen heute generell an, daß auch die Entwicklung der KMU unterstützt werden muß. Dabei kommt den örtlichen Einrichtungen eine große Bedeutung zu. Tatsächlich stellt sich heute allgemein heraus, daß sich kleine Betriebe unter günstigen Umständen vor allem dort ausbreiten, wo die vorteilhaften Bedingungen auf lokaler Ebene unterstützt und im Laufe der Zeit immer wieder erneuert werden. Das Engagement der örtlichen Stellen ist von wesentlicher Bedeutung für die Beibehaltung dieser günstigen Rahmenbedingungen. Ein stabiler Regelungsrahmen und eine schnelle und effiziente Verwaltung sind in dieser Hinsicht die grundlegenden Faktoren.

2.2. Die Wirksamkeit des örtlichen Arbeitsmarktes

2.2.1. Ein wirksamer Arbeitsmarkt ist in der Lage, jedem Bürger die Befriedigung seiner Bedürfnisse durch Erwerbstätigkeit in einem Kontext zu ermöglichen, in dem er seine Produktivkraft so gut wie möglich einsetzen kann.

2.2.2. Damit es dazu kommt, dürfen einerseits keine Hindernisse für den Zugang zu dem Arbeitsmarkt bestehen; andererseits muß jeder potentielle oder tatsächliche Erwerbstätige seine genaue Stellung im Arbeitsmarkt kennen.

Zugangsbeschränkungen und mangelnder Informationsfluß führen unweigerlich zu ineffizienten Arbeitsmärkten. Durch genau abgestimmte Maßnahmen, die lokale Instanzen festzulegen und zu verwirklichen vermögen, können erstere abgebaut und letzterer erleichtert werden. Dabei müssen natürlich die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik berücksichtigt werden. Folgende Maßnahmen kommen in Frage:

- Maßnahmen, die verhindern helfen, daß die Arbeitskraft Jugendlicher aufgrund geringer Qualifikation von Notbehelfsarbeiten absorbiert wird, sowie Maßnahmen zugunsten der Abgänger höherer Schulen, die in unqualifizierten Stellen landen und, wenn sie nicht bald aufsteigen, einen Verlust an Produktionspotential bedeuten, den sich ein wirtschaftliches und soziales System nicht leisten kann;
- die fachliche Ausbildung sollte auf allen Ebenen (Schule, berufliche Bildungseinrichtungen, Universitäten) stets auf den neuesten Stand gebracht werden durch Maßnahmen, die geeignet sind, mit den sich ständig wandelnden Ansprüchen des Arbeitsmarktes Schritt zu halten; so vermeidet man eine widersinnige Lage, wie sie in vielen Regionen Europas anzutreffen ist: einer hohen Arbeitslosigkeit stehen beträchtliche Schwierigkeiten der Unternehmen gegenüber, geeignete Fachkräfte zu bekommen;
- der Aufbau eines staatlichen Vermittlungsdienstes, der als effizient und unbürokratisch funktionierendes Informationssystem dazu beiträgt, Arbeitsnachfrage und -angebot zur Deckung zu bringen.

Zu den typischen Strukturproblemen des Arbeitsmarktes drohen noch die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ethnischen Minderheiten hinzuzukommen, die sich bereits in einigen europäischen Städten etabliert haben, aber oft keinen entsprechenden Schutz genießen, auch wenn sie über gleichwertige oder manchmal sogar höhere Qualifikationen verfügen.

2.3. Forschungs- und Innovationspolitik

2.3.1. Die Studien des europäischen FAST-Programms haben das Vorhandensein innovationsfreundlicher Bedingungen in einem städtischen Umfeld bestätigt, das folgende Voraussetzungen erfüllt: besonders günstige kulturelle, institutionelle, infrastrukturelle, wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen für Forschung, ihre Umsetzung in Innovationen und ihre Verbreitung in Unternehmen und Gesellschaft. Daraus ergibt sich, daß eine europäische Forschungspolitik, um effizient zu sein, eine flankierende Politik für das städtische Umfeld erfordert.

2.3.2. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die wichtigsten Einrichtungen, an die sich Forschungspolitik wendet (Universitäten, große Krankenhäuser, staatliche und private Forschungslaboratorien usw.), typische städtische Institutionen sind, weil sie entweder in so enger Symbiose mit der Stadt stehen, daß sie ihre Aufgaben nirgendwo anders erfüllen könnten, oder weil die wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Beiträge dieser Einrichtungen auf nationaler, europäischer oder globaler Ebene weitgehend von ihrem Austausch mit anderen Gliedern der lokalen oder regionalen städtischen Gesellschaft abhängen.

Politische Strategien auf verschiedenen Ebenen, die auf die Stärkung eines innovationsfreundlichen und kulturellen Milieus in den Städten und der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Städten abzielen, können daher bei gleichen Investitionen und anderen allgemeinen Bedingungen die Qualität der Forschungsergebnisse erheblich beeinflussen.

Man muß jedoch berücksichtigen, daß die neuen Programme oft den Einsatz von Facharbeitern vor allem aus dem Umland der großen Städte erfordern; daher sollte die Forschungs- und Innovationspolitik durch Initiativen ergänzt werden, die der Ausbildung und Umschulung arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer dienen.

2.4. Verkehrsnetze

2.4.1. Die großen Personen- und Warenströme und die zusammenhängenden Infrastrukturnetze haben ihre Knotenpunkte in den Städten. Gleichwohl zeugt der räumliche und funktionale Aufbau dieser Netze von einer nicht nur städtischen, sondern auch und vor allem regionalen Arbeitsteilung. Das bedeutet, daß die Städte im Verkehrsnetz das Bindeglied zwischen der nicht klar abgegrenzten lokalen und regionalen Ebene und der Ebene der großen nationalen und europäischen Infrastrukturen darstellen.

2.4.2. Die Herstellung des Gleichgewichts im Verhältnis zwischen diesen beiden Ebenen ist eine Aufgabe der Städtepolitik. Ihr müssen — als Mittel zum Zweck — die anderen Ziele der Verkehrspolitik untergeordnet werden. Die Städte und städtischen Netze sind Ziele, Verteiler und zum Teil auch Ursprungsorte der großen Verkehrsströme, und insofern kommt ihnen eine planende und aktive Rolle beim Aufbau der europäischen Infrastrukturnetze zu.

2.4.3. In der Tat sind diese Netze unabdingbare Voraussetzungen dafür, daß das System „Stadt“ seine Doppelfunktion als herausragende Einheit von Knotenpunkten, die für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Systems sorgen, und als Bindeglied zwischen dieser Ebene und der Ebene der zugehörigen territorialen und regionalen Systeme wahrnehmen kann.

2.4.4. Die europäische Verkehrspolitik muß den spezifischen Bedingungen, unter denen diese Aufgaben in den verschiedenen Situationen am besten erfüllt werden können, Rechnung tragen: von den vorhandenen und möglichen örtlichen Spezialisierungen über die Stellung der Städte in der postindustriellen Übergangsphase bis hin zu ihrer geographischen Lage. So läßt sich beispielsweise mit Hilfe von Hochgeschwindigkeitstrassen die Eingliederung der Städte (und entsprechenden Regionen) in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Kerngebieten wie Mailand und Berlin in das europäische Städtesystem wirksam verbessern. Das allein kann jedoch die Probleme der Städte und Regionen in Randlage nicht lösen, ja es verschärft sie sogar noch; sie benötigen vielmehr, um ihre europäische Funktion wahrzunehmen, besondere Maßnahmen für das Luftverkehrssystem.

2.5. Informationstechnologie und Telekommunikation

2.5.1. Schon immer waren die Städte der bevorzugte Ort für die Sammlung, Ausarbeitung und Verbreitung von Wissen. Da Wissen, Informationsdaten, heute der Schlüssel zur Entwicklung und Kontrolle aller Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft sind, wird die Bedeutung der europäischen Städte desto mehr wachsen, je weiter sich das europäische Informationssystem fortentwickelt, zumal die europäischen Städte schon heute eine strategische Funktion als Knotenpunkte der Informationsströme und daher auch der Telekommunikationsnetze erfüllen.

2.5.2. In den letzten 20 Jahren haben sich die höchsten politischen und wirtschaftlichen Führungsstellen (Leitungen von Unternehmen, Finanzinstituten, Forschung und Entwicklung, Kultureinrichtungen und anderen „seltenen“ Diensten) immer mehr in den Städten konzentriert. Parallel dazu lief ein zweiter Prozeß ab: zusammen mit der territorialen Umordnung der Produktion verlagerten sich auch die mittleren Verwaltungsfunktionen mehr und mehr in die kleineren Zentren.

2.5.3. Diese beiden Bewegungen gehören, auch wenn sie in entgegengesetzter Richtung verlaufen, zu einem einheitlichen Prozeß: die Linien der Netze und der Informationsströme hin zu den großen städtischen Knotenpunkten werden neu gezogen und auf einst als peripher angesehene Regionen und Länder ausgeweitet.

Im neuen „gemeinsamen Informationsraum“ der Gemeinschaft betrachtet man die Städte daher vor allem als Motoren dieser doppelten Bewegung und damit als Angelpunkte für die großen strukturellen Umwälzungen, aus denen das Europa des 21. Jahrhunderts hervorgehen wird.

2.5.4. Als Brennpunkte der Telekommunikationsnachfrage werden die Städte die entsprechenden großen Infrastrukturen („Informationsautobahnen“, Teleports usw.) immer weiter an sich ziehen, zumal wenn, wie im Weißbuch vorgesehen, bei ihrer Finanzierung und Unterhaltung in wachsendem Maße auf privates Kapital zurückgegriffen wird.

2.5.5. Das alles steht in engem Zusammenhang mit der Städtepolitik. Auf lokaler Ebene ist die Telekommunikation auf die Unterstützung durch solche Infrastrukturen, Bestimmungen und Verwaltungen angewiesen, die eine effiziente Mitwirkung der verschiedenen Akteure und gesellschaftlichen Instanzen der Städte als Informationslebensnerv ermöglichen.

Auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene spaltet sich die Informationsfunktion des Systems „Stadt“ territorial in verschiedene Verteilungsformen auf, damit es nicht zu einer übermäßigen Konzentration in den großen Ballungsgebieten kommt und mit den Synergien des Netzes das große Potential der kleinen und mittleren Städte genutzt werden kann.

2.6. *Umwelt und Lebensqualität in der Stadt*

2.6.1. In der Europäischen Gemeinschaft lebt 80% der Bevölkerung in Städten: die Frage der Lebensqualität hängt in sehr hohem Maße von den Bedingungen der städtischen Umwelt ab. Programme wie LIFE, SUSTAINABLE CITY, CIVITAS usw. zeugen von der besonderen Aufmerksamkeit, die die Europäische Gemeinschaft diesem Aspekt des Lebens in der Stadt zollt.

2.6.2. Die städtischen Ballungsräume mit ihrer Konzentration von Menschen, Aktivitäten, Konsum, Materialien und Energie sind die Orte, wo die Umweltprobleme am größten sind, die Verschmutzung die höchsten Werte erreicht, die Abfallbeseitigung und die Wiedergewinnung von Rohstoffen die höchsten Kosten verursachen. Sie sind auch die Orte, wo die Umweltinitiativen entstehen und sich ausbreiten und wo neue „saubere Technologien“ und die Strategien für einen umweltverträglicheren Fortschritt entwickelt werden.

2.6.3. Gleichzeitig konzentrieren sich in den Städten die wichtigsten historischen, kulturellen und architektonischen Träger kollektiver Erinnerungen und symbolischer Werte. Viele von ihnen bieten — wie die Kunststädte mit ihrem reichen und mannigfaltigen Kulturraum und ihren großen Kunstwerken — eine Umgebung von Schätzen und Werten, auf denen nicht nur die lokale, sondern auch die nationale und die europäische Identität gründet.

2.6.4. Schließlich stellt die städtische Umwelt neben ihrer herausragenden Bedeutung für die Lebensqualität der Einwohner für sich genommen einen wichtigen Wettbewerbsvorteil dar, wenn es darum geht, die höchstentwickelten Wirtschaftssparten anzuziehen. Vor allem das innovationsfreundliche städtische Klima, d.h. die Gesamtheit der örtlichen Bedingungen, die die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern vermögen, hängt weitgehend mit einem hervorragenden kulturellen Umfeld und attraktiven Umweltbedingungen zusammen.

3. Auf allen angeführten Feldern beteiligen sich die Städte schon heute an den Aufgaben der Provinzen und Regionen. Ihr Aktionsspielraum kann jedoch im Sinne des Weißbuchs erweitert werden, so daß sie sich zu Brennpunkten wirtschaftlichen und sozialen Pioniergeistes und selbst zu Protagonisten der Innovation auf nationaler und internationaler Bühne entwickeln. Das geschieht übrigens schon in vielen Fällen. Es geht darum, dies zur Kenntnis zu nehmen und einen allgemeinen institutionellen Bezugsrahmen zu schaffen, der diesem Ziel dient.

3.1. Ein Punkt bedarf dabei der Klärung: Unter dem Begriff „Stadt“ ist hier nicht allein die kommunale Körperschaft zu verstehen, sondern vielmehr die Gesamtheit der einzelnen Subjekte und ihrer Zusammenschlüsse, die in den Städten miteinander im Austausch stehen: die Bürger, Familien, Verbände, Organisationen und Unternehmen. Im Kontext der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft unterhalten diese Subjekte zwangsläufig immer mehr Beziehungen zur Welt außerhalb der Stadt und sind in vielen Fällen so mobil, daß sie ihren Ort wechseln, sobald ihnen die Umstände günstig erscheinen; die entscheidende Frage für die Stadt besteht heute darin, wie sie den opportunistischen verhaltensweisen derer begegnen kann, die die lokalen Ressourcen nutzen, ohne sich darum zu kümmern, wie sie im allgemeinen Interesse erhalten und gemehrt werden können, die sie schließlich verbrauchen und dann weiterziehen. Eine Stadt wird hingegen als Unternehmer für ihre eigenen Interessen tätig, wenn sie mittels langfristiger wirtschaftlicher, politischer und kultureller Strategien Bedingungen dafür schafft, daß die verschiedenen örtlichen Akteure motiviert sind, zu dem wechselseitigen Austausch beizutragen.

3.2. Auf diese Weise bildet die Stadt ein gesellschaftliches Kapital, das sich aus wechselseitigem Vertrauen, Interaktionsregeln, Einrichtungen, Investitionen in Unternehmen und Infrastrukturen, aus gemeinsamem Know-how und garantierter Lebensqualität zusammensetzt — ein Kapital, das Bestand hat und allmählich wächst. Die Institutionen der Kommune spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, daß sich die nützlichen Formen der Zusammenarbeit in der angegebenen Richtung fortentwickeln, und daß die Vertretung der einzelnen Gruppen der örtlichen Akteure und der Stadt insgesamt ohne dirigistische Eingriffe gewährleistet ist. Aber dabei handelt es sich um eine gemeinsame Aufgabe vieler Akteure, staatlicher wie privater.

3.3. Nur solche Städte, die fähig sind, die Entwicklung voranzutreiben, können den Regierungen der Provinzen und Regionen nützlich sein. Gleichzeitig verfügen auch nur solche Städte, die fähig sind, zu integrieren und Entwicklungsstrategien auszuarbeiten, über die Mittel, die gesamte Bevölkerung in ihre Projekte einzubeziehen, und auf diese Weise dem Risiko eines sozialen Dualismus, wie er für die heutigen Metropolen typisch ist, mit Erfolg zu begegnen. In den Städten bricht nämlich der neue Graben zwischen Integrierten und Ausgeschlossenen auf. Und die Städte sind es in erster Linie, die dieses Problem in Angriff zu nehmen haben: auch um wirksam an dieser Front der Solidarität agieren zu können, müssen die Städte solide und anerkannte Einrichtungen besitzen.

Es gibt also ein Europa der Städte, das aus vielerlei Gründen und im Interesse der Allgemeinheit im Europa der Staaten und der Regionen Raum für seine Bewohner verlangt.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG 3

Ergänzende Stellungnahme zum Weißbuch der Europäischen Kommission: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert (1993)

DIE FACHKOMMISSION 5 DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 198 a des Vertrags über die Europäische Union von 1992 ermächtigt die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, über den Ausschuss der Regionen am Beschlußfassungsprozeß der Europäischen Union teilzuhaben.

Artikel 100 a und 130 r, s und t der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 bestimmen, daß die Kommission im Bereich Umweltschutz von einem hohen Schutzniveau ausgehen, die Ziele für die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt vorgeben und eine Reihe von Grundsätzen für das Tätigwerden der Gemeinschaft festlegen wird.

Der Vertrag über die Europäische Union von 1992 bestätigt die in der Einheitlichen Europäischen Akte von 1987 aufgezeigten Ziele und Grundsätze für das Tätigwerden der Gemeinschaft im Umweltbereich und erkennt den Maßnahmen den Status einer Politik zu.

Die Absichtserklärung „Agenda 21“, die 1992 auf der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro unterzeichnet wurde, hebt die Bedeutung von Strategien für eine „nachhaltige Entwicklung“ hervor.

Der Vertrag über die Europäische Union von 1992 führt das Konzept eines beständigen, nichtinflationären und umweltverträglichen Wachstums ein (Artikel 2) und eröffnet die Möglichkeit, daß der Rat der Europäischen Union Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, der Bodennutzung — mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung und allgemeiner Maßnahmen — sowie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen beschließt.

Das Fünfte Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik („Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“, März 1992) sieht als vorrangige Tätigkeitsfelder vor: Verbesserungen und Änderungen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs nichterneuerbarer Energien, Verbesserungen der Qualität der städtischen Umwelt, effizientere Verkehrs- und Transportplanung sowie integrierter Umweltschutz und Vermeidung von Abfällen.

Der Bericht Europa 2000, das Grünbuch über die städtische Umwelt und das Fünfte Umweltprogramm fordern, daß alle Gemeinschaftspolitiken unter dem Aspekt der umweltverträglichen Entwicklung überprüft werden und die Initiativen der Kommission von diesem Grundsatz geprägt sein sollten.

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERARBEITET.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß der Regionen unterstützt nachdrücklich das neue Modell einer „dauerhaften umweltverträglichen Entwicklung“, das in dem Weißbuch der Kommission dargelegt wird, d.h. Förderung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, die zur Steigerung der Arbeitsintensität bei gleichzeitig niedrigerem Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen beiträgt. Laut Weißbuch „läßt sich daher ein klarer Bruch mit der Vergangenheit nicht vermeiden, wenn man das Übel der derzeitigen Arbeitslosigkeit an der Wurzel packen will“. Es bedarf neuer Initiativen im Rahmen der Europäischen Union, die als eine Art Laboratorium für den Wandel fungiert.

1.2. Die Komplementarität von Wachstum-Wettbewerbsfähigkeit-Beschäftigung und Umwelt-Lebensqualität muß klar erkannt werden und das Handeln bestimmen. Es steht außer Frage, daß die Europäische Union wirtschaftlich stark, aber auch ökologisch gesund sein muß: eine leistungsfähige Wirtschaft und ein erfolgreiches Umweltmanagement gehen Hand in Hand. Hauptziel des neuen, auf Dauer tragfähigen Entwicklungsmodells sollte sein, die Umwelt im weitesten Sinne, d.h. im städtischen und ländlichen Raum zu erhalten und zu verbessern, Luftverschmutzung, Staus und Verfall zu bekämpfen und attraktive Gebäude, lebenswichtige Habitate und schöne Landschaften zu schützen.

1.3. Gleichzeitig wird es immer dringender, nichterneuerbare Energieträger effizient zu nutzen und Energieeinsparungen zu fördern. Wo immer möglich sollte die öffentliche Hand erneuerbaren Energiequellen wie Sonne, Wind, Biogaserzeugung den Vorzug geben und entsprechende Entwicklungsvorhaben fördern, indem sie die Kontrolle über die gesetzlichen Planungsverfahren ausübt. Die Raumplanung kann sich ja mit der Zeit auf die Wahl der Verkehrsträger und den Energieverbrauch auswirken, indem beispielsweise dünne Stadtrandbesiedlungen erschwert und günstige Bedingungen geschaffen werden für die Sanierung der Innenstädte, den Erhalt der traditionellen Einkaufszentren und den stärkeren Einsatz von Massentransportmitteln.

1.4. Die Anwendung des in Kapitel 10 des Weißbuchs befürworteten neuen umweltverträglichen Entwicklungsmodells erfordert unbedingt eine aktive Rolle der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Das Fünfte Umweltprogramm weist den lokalen Behörden eine Schlüsselrolle zu und ordnet ca. 40% der Maßnahmen des Programms dem Zuständigkeitsbereich der Regional- und Lokalbehörden zu. Darüber hinaus wurde den Kommunalbehörden in dem auf der Umweltkonferenz in Rio verabschiedeten Aktionsprogramm „Agenda 21“ eine wichtige Rolle zuerkannt. Indem die Regional- und Lokalbehörden in Europa jetzt eigene lokale „Agendas 21“ entwickeln, leisten sie zum Umweltverträglichkeitsmodell einen wichtigen Beitrag, der im Weißbuch gewürdigt werden sollte.

1.5. Es ist ausdrücklich festzustellen, daß das neue Entwicklungsmodell den Schwerpunkt auf die Komplementarität von wirtschaftlichem Wachstum und Umweltschutz legt und den positiven Charakter der Beziehung zwischen Wirtschaft und Umwelt betont. Hierbei können jedoch in zahlreichen Fällen Spannungsfelder entstehen, die schwierige Entscheidungen und Abwägungen erfordern. Dank der sauberen Technologien kann die wirtschaftliche Entwicklung in vielen Fällen ohne Umweltschäden, ja sogar mit Umweltverbesserungen erfolgen, doch lassen sich damit nicht alle Spannungen beheben, und es muß erkannt werden, daß dem Schutz der Umwelt im Interesse künftiger Generationen in bestimmten Fällen Vorrang einzuräumen ist. Eine dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung setzt die Erkenntnis voraus, daß die Belastbarkeit der Ökosysteme begrenzt ist und die Umwelt bestimmte Handlungen des Menschen, wie erwünscht sie ansonsten auch sein mögen, nicht mehr zu verkraften vermag.

1.6. Die Fachkommission kann nicht akzeptieren, daß die externen Kosten in der Wirtschaftsrechnung nicht ausgewiesen werden. Um die Mängel des derzeitigen Entwicklungsmodells zu beheben, bedarf es der Transparenz. So müssen die versteckten Kosten aufgedeckt werden, die für die Gesellschaft namentlich in Verbindung mit der Umwelt, den fossilen Brennstoffen, der Kernenergie und dem Verkehr entstehen. Zu diesem Zweck sollte die Gemeinschaft baldmöglichst Untersuchungen über die Erstellung „umweltbewußter Wirtschaftsrechnungen“ (green accountings) einleiten.

1.7. Die Anwendung des neuen Entwicklungsmodells setzt die Partnerschaft einer Vielzahl von Akteuren voraus. Dazu sind seitens der Behörden auf allen Ebenen, d.h. auf europäischer, einzelstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene, politische Anpassungen erforderlich, und es bedarf der Kooperation und positiven Einstellung seitens der Industrie und der Verbraucher. Die Fachkommission teilt die Auffassung, daß die Übergangsphase durch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten erleichtert würde.

1.8. Es bestehen noch Unklarheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des neuen Entwicklungsmodells, und es wird ein Zusammenhalt notwendig sein, um zu gewährleisten, daß sich für bestimmte Gruppen von Bürgern und Regionen der Gemeinschaft (namentlich Randgebiete und Inseln) keine ungebührlichen Nachteile ergeben.

1.9. Die Einführung des neuen dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklungsmodells setzt das Zustandekommen eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens auf den verschiedenen Verwaltungsebe-

nen (lokale, regionale, nationale und europäische Ebene) und zwischen Regierung und Bürgern voraus. Es ist wichtig, daß sich die Trägerschaft für die neue Strategie auf die gesamte Gemeinschaft verteilt, damit die aktive Beteiligung aller wesentlichen Akteure gewährleistet ist. Die lokale „Agenda 21“ ist eine europaweite Initiative mit dem Ziel, lokale Maßnahmen zugunsten einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung durch die Schaffung von Partnerschaften zwischen lokalen wie regionalen Gebietskörperschaften und sonstigen Sektoren zu fördern und damit ihre Durchführung zu gewährleisten. Die Fachkommission empfiehlt dieses Modell der Kooperation und Mitentscheidung für die Durchführung der im Weißbuch dargelegten Entwicklungsstrategie.

1.10. Das derzeitige institutionelle Gefüge der Europäischen Kommission muß revidiert werden, um der dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung Impulse zu verleihen. Die Fachkommission teilt die Auffassung, daß der Übergang zu einem neuen Entwicklungsmodell eine systematische Überprüfung der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Politiken erfordert, wobei richtungweisend sein muß, daß die Marktpreise sämtliche externen Kosten abdecken. Eine solche Revision würde den gesamten Tätigkeitsbereich der Kommission betreffen und eine horizontale Integration jener Generaldirektionen erfordern, die sich u.a. mit Energie, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft und Regionalentwicklung befassen. Die horizontale Integration ließe sich am besten erreichen, wenn ein für dauerhafte und umweltverträgliche Entwicklung zuständiges Kommissionsmitglied ernannt würde.

1.11. Die europäischen Unternehmen sind dem weltweiten Wettbewerb ausgesetzt, und deshalb sollten die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten jede Gelegenheit ergreifen und dafür plädieren, daß das Modell für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung auch außerhalb der Europäischen Union anerkannt wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Kapitel 3 (Transeuropäische Netze): Die Fachkommission unterstützt die Ausarbeitung von Leitschemata für transeuropäische Verkehrs- und Telekommunikationsnetze. Sie nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission nach Artikel 129 des Vertrags über die Europäische Union nicht dazu befugt ist, den Mitgliedstaaten den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze direkt gesetzlich vorzuschreiben. In Anbetracht dieser Tatsache und im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Transparenz sollten die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und die Bürger an den Konsultationsphasen beteiligt werden.

2.2. Unnötige Verzögerungen bei der Durchführung großer Infrastrukturvorhaben infolge von Verwaltungsprozeduren (Genehmigungs- und Bewertungsverfahren) sind zwar unverantwortlich, doch ist es völlig gerechtfertigt, daß sich die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften im Interesse der Allgemeinheit bis zu einem gewissen Grade einschalten. Die Verkehrs- und Energieinfrastruktur kann sich ja weitflächig und über viele Jahre hinweg auswirken: während die absehbaren Folgen für die Umwelt und die Lebensqualität bewertet werden, müssen gewisse Verzögerungen hingenommen werden. Die Fachkommission unterstützt voll und ganz den im Weißbuch vertretenen Standpunkt, daß nur solche Vorhaben, die Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung waren, für die Aufnahme in das vorläufige Projektverzeichnis der Gemeinschaft in Frage kommen. Andererseits stellt die Fachkommission fest, daß bei der Auswahl der elf Projekte auf dem Gipfeltreffen von Korfu weder das Europäische Parlament noch der Ausschuß der Regionen um ihre Meinung gefragt wurden, und vertritt die Auffassung, daß sowohl dem AdR als auch dem Parlament die Möglichkeit zur Beteiligung an dem Auswahlverfahren gegeben werden sollte.

2.3. Kapitel 10 (Gedanken zu einem neuen Entwicklungsmodell): Das Ziel, das negative Verhältnis zwischen Umwelt/Lebensqualität und wirtschaftlichem Wohlstand umzukehren, wird voll unterstützt, doch wird eine Übergangsphase für notwendig erachtet. Die Fachkommission teilt die Auffassung, daß die Gemeinschaft Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen im Bereich der sauberen Technologien substantiell steigern und koordinieren sollte. Außerdem müßten wirtschaftliche Anreize geschaffen werden, damit die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ihren Niederschlag in Produkten und Arbeitsprozessen finden.

2.4. Die Europäische Kommission sollte mit gutem Beispiel vorangehen und einen verstärkten Einsatz von Produkten sauberer Technologien veranlassen. Nach Meinung der Fachkommission setzt dies ein umfassendes Öko-Audit und eine entschlossene Politik im Bereich des Beschaffungswesens voraus. Darüber hinaus sollte die Kommission als Vorbedingung für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von Infrastrukturprogrammen der EU Leitlinien festlegen, die die Auftragnehmer verpflichten, umweltfreundliche Produkte, Recyclingmaterial und Alternativen für natürliche Ressourcen, z.B. Sekundärgemische, anzuwenden.

2.5. Regionale und lokale Gebietskörperschaften in ganz Europa haben mit Hilfe gut entwickelter Raumplanungs- und Kontrollsysteme bereits viel für die Erhaltung und Verbesserung der Umwelt getan. Der im Weißbuch enthaltene Hinweis auf die Verbesserung der Lebensqualität bezogen auf landschaftliche Schönheiten, bessere Einpassung von Neubauten und Verkehrsinfrastruktur in historische Innenstädte, Ausstattung städtischer Gebiete mit Parks und anderen Grünflächen erkennt nicht offen an, was bereits alles getan wurde.

2.6. Nach Ansicht der Fachkommission können Raumplanung sowie lokale und regionale Entwicklung den Bedarf an Arbeitsplätzen in entscheidender Weise fördern. Die Probleme der Raumplanung gewinnen in zunehmendem Maße eine Gemeinschaftsdimension. Die Europäische Kommission sollte ihrem neuen Bericht „Europa 2010“ das neue Modell der dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung zugrunde legen und alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dringend dazu auffordern, bei der Überarbeitung ihrer Raumordnungspläne ebenso vorzugehen. Dies würde zur Konzeption von Methoden zur gegenseitigen Mobilisierung der Akteure der örtlichen Entwicklung, zur Errichtung von Forschungs- und Entwicklungsetzwerken, zum Technologieaustausch, zur Erzielung von Produktivitätsgewinnen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Fachkommission hält es durchaus für angebracht, „Europa 2010“ auszubauen: Es sollte eine gemeinschaftliche Raumplanungspolitik entwickelt werden, in welche die hiervon unmittelbar betroffenen örtlichen Unternehmen als Partner einzubeziehen wären. Auch gilt es, Raumplanungsprogramme aufzustellen, die eine konzertierte Aktion der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften beinhalten. Dies dürfte zu einer zunehmenden Schonung der natürlichen Ressourcen, zu einer Verminderung der Belastung der Umwelt und des Ökosystems sowie zur Erhaltung der Artenvielfalt beitragen.

2.7. Während bei der Raumordnung künftig hohe Sanierungsstandards zugrundegelegt werden können, sollte die Europäische Kommission nach Mitteln und Wegen suchen, um die Sanierungsmaßnahmen zu beschleunigen und die vielen Umweltschäden zu beheben, die die Folge des überholten Entwicklungsmodells und der bisherigen unzureichenden Kontrollmechanismen sind. Es sollte anerkannt werden, daß auch der Boden eine knappe Ressource ist: in einigen Fällen mag seine Sanierung (Auswirkungen des Bergbaus) oder Entgiftung (Altlasten der Industrieproduktion) erforderlich sein, doch ein negativer Grundstückswert kann die Regenerierung beeinträchtigen.

2.8. Die Art der Nutzung von knappen und nichterneuerbaren Ressourcen beispielsweise bei der Energieerzeugung ist zentrales Thema des umweltverträglichen Entwicklungsmodells. Vorschläge zur Einführung einer Kohlendioxid/Energiesteuer hat die Fachkommission zur Kenntnis genommen, und sie unterstützt eine Verlagerung der allgemeinen Besteuerung von den öffentlichen Gütern wie Arbeit und Kapital hin zu umweltschädigenden Prozessen wie Verbrauch natürlicher Ressourcen und Abfallverursachung. Bei entsprechenden Änderungen des Besteuerungssystems sollten Ungerechtigkeiten, wie sie durch die Erhöhung der Beförderungskosten in ländlichen Gebieten mit wenigen bzw. keinen alternativen Transportmitteln entstehen können, vermieden, aber gleichzeitig die progressiven Elemente gewahrt werden.

3. Schlußfolgerungen

3.1. Das Weißbuch ist ein wichtiger Meilenstein, denn es wird darin anerkannt, daß Wirtschaftswachstum nicht gleichbedeutend mit Beschäftigungswachstum ist. Auch stellt das Weißbuch insofern einen wichtigen Schritt nach vorn dar, als darin akzeptiert wird, daß das Verhältnis sowohl zwischen den Akteuren der lokalen Entwicklung als auch zwischen wirtschaftlichen und Umweltzielen neu gestaltet werden muß. Der Übergang vom derzeitigen zum künftigen Entwicklungsmodell wird eine große Herausforderung sein, die im Interesse der künftigen Generationen angenommen werden muß. Begegnen wir ihr erfolgreich, so entsteht ein Europa, in dem mehr Arbeitsplätze geschaffen werden dank der Rückbesinnung auf den Wert der Arbeit im Verhältnis zum Kapital, und dies wird wiederum dazu beitragen, die exzessive Ausbeutung der natürlichen Ressourcen (Energie und Rohstoffe) zu drosseln, die Lebensqualität zu steigern und einer umweltverträglicheren Zukunft den Weg zu ebnen.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG 4

Ergänzende Stellungnahme zum Weißbuch: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung im Hinblick auf die Bildungs- und Ausbildungsaspekte des genannten Weißbuchs

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 20. Juni 1994 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme über die Bildungs- und Ausbildungsaspekte des Weißbuchs: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung auszuarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des AdR betraute Fachkommission 6 „Bildung und Ausbildung“ nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1994 an. Berichterstatter war Herr Evtsthiadis.

Der AdR verabschiedete auf seiner ... Plenartagung (Sitzung vom ...) folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Das Weißbuch zeigt eine Reihe von Problemen im größeren Zusammenhang der hohen Arbeitslosigkeit, des zunehmenden Wettbewerbsdrucks und der neuen Technologien auf, die zu grundlegenden Veränderungen zahlreicher Aspekte des wirtschaftlichen und sozialen Lebens führen.

1.1.1. Die erklärtermaßen vorrangigen Anliegen in bezug auf Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit sind:

- die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
- die Unterstützung der KMU,
- die Schaffung transeuropäischer Netze,

was impliziert, daß die Maßnahmen auf die Schaffung eines größeren Arbeitsplatzangebots ausgerichtet werden müssen.

1.1.2. Die immaterielle Investition der Schaffung und Verbreitung von Wissen ist eine Investition der Mitgliedstaaten in eine lebensfähige Gesellschaft.

1.2. Dem Vertrag über die Europäische Union zufolge trägt die Gemeinschaft zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung und Ausbildung dadurch bei, daß sie die Anstrengungen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung von deren Verantwortung für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen und für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt (Art. 126 und 127 EGV).

1.3. Wenn auch die Mitgliedstaaten für die Umgestaltung der Systeme der schulischen und beruflichen Bildung zuständig sind, sollte die Gemeinschaft die diesbezüglichen Anstrengungen durch entsprechende Programme und die ihr zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente unterstützen. Der Stellenwert solcher Interventionen für die Wirtschaft der Mitgliedstaaten ist inzwischen erheblich gestiegen.

1.4. Die Politik betreffend Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum könnte nicht durchgezogen und auch nicht kohärent und effizient gestaltet werden, wenn sie sich nicht auf einen breiten Konsens stützt, was die Beteiligung der lokalen und regionalen Behörden impliziert und zwar nicht nur wegen deren demokratischer Verantwortung sondern auch wegen deren Rolle bei der Erteilung von Bildung und Ausbildung.

1.5. Es ist Aufgabe des Ausschusses der Regionen, unter Einsatz seines Fundus an Wissen und Fähigkeiten die diesbezüglichen Programme unter dem Blickwinkel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Bereichen zu überprüfen, die den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den verschiedenen Regionen berühren.

1.6. Zunächst müssen die zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft bzw. der einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede abgebaut werden. Die Konzentration der Investitionen und der Humanressourcen auf bestimmte Gebiete hat dazu geführt, daß Ressourcen in anderen Regionen ungenutzt bleiben.

1.7. Eine Entwicklung, die sich nur auf wirtschaftliche Faktoren stützt, ohne in gleichem Maße auch die anderen Parameter des sozialen und kulturellen Lebens zum Tragen zu bringen, ist eine verkehrte Entwicklung, die auf lange Sicht keinen Bestand hat. Es muß ein Ressourcentransfer stattfinden, um die sozialen und regionalen Ungleichgewichte abzubauen und auf diese Weise Chancengleichheit in bezug auf Wohnung, Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu gewährleisten.

2. Analyse der Ausbildungsaspekte des Weißbuchs

2.1. Von der Arbeitslosigkeit sind vor allem Menschen mit unzureichender beruflicher Qualifikation betroffen. Dieser im Weißbuch zum Ausdruck gebrachte Befund unterstreicht die maßgebliche Rolle der Bildung und Ausbildung für die Triade Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der Europäischen Union, unter der Bedingung, daß sie sämtlichen Aspekten der Gesellschaft angepaßt werden.

2.2. Die in Ziffer 7.3 des Abschnitts „Beschäftigung“ des Weißbuchs gestellte Diagnose der bestehenden Mängel umfaßt auch eine bemerkenswerte Feststellung, die uns alle mit besonderer Besorgnis erfüllen muß und der wir unsere Anstrengungen widmen müssen.

2.3. Sehr beunruhigend ist das vergleichsweise niedrige durchschnittliche Ausbildungsniveau in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und dabei insbesondere die große Zahl an Jugendlichen, die das Schulsystem ohne die unerläßliche Grundausbildung verlassen. Danach fallen sie der Marginalisierung und sozialen Ausgrenzung anheim und landen schließlich im Heer der Arbeitslosen. In manchen Regionen der Union liegt das Ausbildungsniveau extrem niedrig; dies bereitet besondere Sorge.

2.3.1. Laut dem Weißbuch verlassen in der Gemeinschaft lediglich 42 % der Jugendlichen das Sekundarschulsystem mit einem Reifezeugnis, in den Vereinigten Staaten dagegen 75 % und in Japan 90 %. Ferner beenden in der Gemeinschaft 25 bis 30 % der vorzeitigen Schulabgänger ihre schulische Bildung ohne ausreichende Grundlagen für eine Eingliederung in das Erwerbsleben. Ergänzend merkt der Ausschuß hierzu an, daß das Bildungssystem vor allem den besonderen Bedürfnissen bestimmter Schülerkategorien, wie z.B. Kinder von EU-Wanderarbeitnehmern, nicht gerecht wird.

2.3.2. Statistische Vergleiche zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern sind nicht ohne weiteres anzustellen, und sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten weichen die Zahlen sehr stark voneinander ab, was nach Meinung des Ausschusses allerdings nichts daran ändert, daß das Qualifikationsniveau in der EU gesteigert werden muß.

2.4. Der Platz der schulischen und beruflichen Bildung im sozialen Gefüge muß neu überdacht werden.

2.4.1. Jugendliche stellen unmittelbar nach Verlassen der Schule fest, daß es für sie keine Arbeitsplätze gibt. Auf diese Weise entstehen soziale Spannungen und soziale Randgruppen mit einem ausgeprägt unsozialen Verhalten mit der Folge erhöhter Kriminalität, des Drogenmißbrauchs usw. („Wie viele Millionen Straffällige wird das Heer der Arbeitslosen in der EU in den kommenden Jahren hervorbringen?“ stellte der belgische Außenminister, Willy Claes, zum Ende der belgischen Präsidentschaft als Frage in den Raum.)

2.5. Das traditionelle Bildungsmodell eignet sich weniger gut für den kontinuierlichen beruflichen Bildungsprozeß, weil das Lernen mit der Erfahrung kombiniert werden muß.

2.5.1. Die Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen müssen sich den Bedürfnissen der sich rasch entwickelnden und wandelnden Welt von heute anpassen.

2.5.2. Die richtige schulische Bildung der Mitglieder eines Gemeinwesens, eine gut auf das Bildungsumfeld abgestimmte Grundschulbildung bringt Menschen hervor, die zum Lernen bereit sind, und dieses Lernen wiederum führt zu den Errungenschaften und dem Wissen, durch die ein Markt wettbewerbsfähig wird.

2.6. Die lebenslange Bildung als immaterielle Investition im Interesse der Entwicklung ist das vornehmliche Ziel und auch Gegenstand des sozialen Dialogs.

2.6.1. Und hier sind die Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen gefordert, die Studenten in den Stand zu setzen, ihre persönliche Weiterbildung in Eigenregie fortzuführen. Die Hochschulen müssen ihre Organisationsstruktur und ihre Lehrmethoden umgestalten, um die lebenslange Weiterbildung in effizienter Weise zu ermöglichen. Der Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten wird eine beträchtliche Steigerung der Mittelausstattung für Erstausbildung und berufliche Weiterbildung nicht gestatten. Da der Fundus an Wissen sich alle sieben Jahre verdoppelt, sollte der Schwerpunkt stärker auf die Weiterbildung gelegt werden. Deswegen sollte die Dauer der Erstausbildung nicht ausgedehnt werden, und außerdem sollten die Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Weiterbildung intensiviert werden.

2.6.2. Der Schwerpunkt des an den Hochschulen vermittelten Wissens liegt vielfach auf der Theorie, die eine wichtige Vorbereitung für das akademische Arbeitsfeld und für die Forschung darstellen kann. Für diejenigen aber, die auf dem nicht akademischen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden wollen, mag ein solcher Ansatz weniger sinnvoll sein; die Hochschulen müssen dafür sorgen, daß alle Studenten Zugang zu Kursen erhalten, die eine Grundlage für den Erwerb zusätzlicher berufsqualifizierender Fähigkeiten vermitteln. Eine angemessene außerhalb der Hochschuleinrichtung, jedoch während der Studienzeit erworbene Arbeitserfahrung muß wesentlicher Bestandteil eines jeden Hochschulstudiums sein.

2.6.3. Ein wichtiger Faktor ist der Fernunterricht aus all den Gründen, die übrigens auch in Dokumenten des Ausschusses ausgeführt werden, allerdings darf dabei der menschliche Kontakt nicht verlorengehen, und die Ausbildungsnetze müssen gut strukturiert sein.

2.7. Die beabsichtigten Entwicklungsinitiativen der Universitäten betreffen nicht nur die unmittelbar Beteiligten — Universitätsangehörige, Professoren, Studenten, sondern interessieren direkt auch die Unternehmen und dabei vor allem die KMU.

2.7.1. Bislang war die Berufsausbildung gewöhnlich an den Tätigkeiten in den Unternehmen orientiert.

2.7.2. Laut dem Weißbuch wird durch die Anwendung der neuen Technologien und die Ausbildung der Forscher in diesem Bereich die Berufsausbildung verbessert.

2.7.3. Die Unternehmen richten dringliche Forderungen an die Bildungs- und Ausbildungssysteme, und deswegen müssen die Hochschulen und die Forschungszentren mit geeigneten Maßnahmen auf die Unternehmen zugehen. Es sollte ein System von „Ausbildungsgutschriften“ geschaffen werden, das es dem Auszubildenden/Studenten ermöglicht, die im Rahmen von Ausbildungskursen oder Studienveranstaltungen erworbenen Qualifikationen für den Erwerb einer Bescheinigung, eines Diploms oder eines akademischen Grades zu kumulieren.

2.7.4. Die elektronische Bildkommunikation, der elektronische Datenzugriff und die elektronische Post sind Dienste, die heute zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beitragen.

2.7.5. Fernarbeit, Telematik und Telemanagement sind Anwendungen, für die qualifizierte Kräfte benötigt werden.

2.8. Durch die Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit wird die Rolle der KMU als treibende Kraft für eine Steigerung der Dynamik des Binnenmarktes verstärkt.

3. Beschreibung der Sektoren, in denen Maßnahmen getroffen wurden, und Darstellung der derzeit laufenden Programme

3.1. Die Programme LEONARDO und SOCRATES legen allgemeine Ziele fest, sehen indes unterschiedliche Finanzierungsmethoden für deren Verwirklichung vor.

3.2. Genauer gesagt, das Programm LEONARDO steckt einen allgemeinen Rahmen an Zielsetzungen ab, durch den eine kohärente und klar abgesteckte Weiterentwicklung der beruflichen Bildung gefördert wird, die diesen gesamten Bereich abdeckt. Es sieht ferner ein Bündel gemeinschaftlicher Maßnahmen vor, die auf der Basis der gemeinsamen Zielvorgaben darauf abstellen, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen.

3.3. Das Programm SOCRATES zielt ab auf die Weiterentwicklung der europäischen Dimension auf sämtlichen Bildungsebenen, damit sich beim Bürger ein europäisches Bewußtsein einstellt, das auf folgenden Elementen basiert:

- dem kulturellen Erbe der Mitgliedstaaten,
- der Ausdehnung der Fremdsprachenkenntnisse im Interesse der Solidarität und Verständigung zwischen den Völkern,
- größerer Mobilität der Studenten,
- der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bildungsstätten der verschiedenen Bildungsebenen aller Mitgliedstaaten im Interesse einer Valorisierung des intellektuellen Potentials durch die Mobilität der Lehrenden,
- der Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulzeugnissen,
- dem verstärkten Einsatz der Informatik und der Telekommunikationstechnologie zu Bildungszwecken,
- der Ausdehnung des Fernunterrichts und
- der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs.

3.4. Die beiden Programme erstrecken sich auf die im Weißbuch Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung behandelten Bildungsaspekte und -erfordernisse.

3.5. Auch einige der im Rahmen des Europäischen Sozialfonds aufgelegten Gemeinschaftsinitiativen — EMPLOYMENT (die die Programme HORIZON, NOW, YOUTHSTART umfaßt), ADAPT (Industrieller Wandel) und die KMU-Initiative — sind ein energischer Ansatz zur Bewältigung der im Weißbuch geschilderten Probleme.

4. Besondere Bemerkungen zum Weißbuch und Vorschläge für konkrete Maßnahmen

4.1. Der AdR befürwortet die Anstrengungen der Europäischen Union zur weiteren Ausdehnung der europäischen Dimension des Bildungs- und Ausbildungswesens und seiner qualitativen Verbesserung auf sämtlichen Ebenen, vertritt aber die Auffassung, daß das primäre Bildungsziel die Sicherstellung einer soliden Grundbildung für alle sein muß.

Zu diesem Zweck sollte sinnvollerweise in jedem Mitgliedstaat eine geeignete Einrichtung geschaffen werden, die für die Information über die Entwicklung der europäischen Dimension an Schulen Sorge trägt.

4.1.1. Die Einführung der europäischen Dimension sollte sich auch auf die Ausbildung des Lehr- und Verwaltungspersonals erstrecken.

4.2. Das Augenmerk muß zunächst einmal auf die erste Phase der schulischen Grundausbildung gerichtet werden, bei der eine Überarbeitung und Verbesserung geboten erscheint, dergestalt, daß die Qualität und nicht die Quantität des vermittelten Wissens in den Vordergrund gestellt wird. Dem Schüler muß die Überzeugung vermittelt werden, daß seine Eingliederung in ein Lern- und Bildungsumfeld Teil seines sozialen Handelns ist.

4.3. Um den neuen Aufgaben und Verpflichtungen in der Arbeitswelt von morgen gewachsen zu sein, müssen sich die Arbeitnehmer von heute ständig weiterbilden, um flexibel zu werden und dem sich wandelnden beruflichen Anforderungsprofil und dem Umgang mit neuen Technologien gewachsen zu sein. Die Ausbildung muß integraler Bestandteil der beruflichen Karriere jedes einzelnen sein.

4.4. Die bisherigen Projekte waren auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen zugeschnitten und erstreckten sich nicht auf alle Betroffenen einer Region.

4.5. Die Organisationen der kommunalen Selbstverwaltung und der regionalen Gebietskörperschaften können eine wichtige Rolle übernehmen, dadurch daß sie Mechanismen zur Förderung partnerschaftlicher Beziehungen schaffen, indem sie als Katalysatoren und Koordinatoren fungieren und eine Annäherung aller an den Projekten beteiligten Partner anstreben. Die Probleme können nicht einseitig oder auf sektoraler Ebene gelöst werden, sondern nur unter Einbeziehung des gesamten Gemeinwesens.

4.6. Die Hochschulen und die kommunale und regionale Selbstverwaltung haben einander in diesem Bereich möglicherweise viel zu bieten. Auch bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitsmarkt und Bildungswesen müssen die lokalen und regionalen Behörden eine maßgebliche Rolle übernehmen.

4.6.1. Es ist zu betonen, daß die Universität nicht abseits der alltäglichen Probleme einer Region stehen darf, in der sie angesiedelt ist und ihre Tätigkeit entwickelt. Sie hat nicht nur einen Lehr-, sondern auch einen Forschungsauftrag.

4.6.2. Es sollte ein zusätzlicher Katalog von Maßnahmen für die Ausbildung der Beschäftigten von KMU festgelegt werden, die als treibende Kraft zur Festigung des Binnenmarktes und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Produkte beitragen. Abgesehen von mittelständischen Betrieben, die hoch- und spitzentechnologische Erzeugnisse herstellen, sind die KMU sich offensichtlich über ihre tatsächlichen Bedürfnisse nicht im klaren und stellen sich auch nicht auf neue Organisationsformen und den Einsatz neuer Technologien ein. Die Privatwirtschaft sollte daher stärker in den Bildungs- und Ausbildungsbereich einbezogen werden, dadurch daß Ausbildung für ihre Beschäftigten als Teil ihrer personalpolitischen Strategie gefördert wird.

4.7. Der AdR unterstützt die Initiative der Kommission, ein Pilotprojekt im Bereich der regionalen Zusammenarbeit aufzulegen, das darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen den Kommunalbehörden der Europäischen Union im Bildungssektor und insbesondere bei der Analyse der Bedürfnisse im Bereich der beruflichen Bildung voranzutreiben.

4.7.1. Dieses Pilotprojekt erstreckt sich lediglich auf zehn Regionen⁽¹⁾, daher plädiert der AdR dafür, dieses Konzept auszudehnen und ähnliche Initiativen für eine größere Anzahl von Regionen durchzuführen.

⁽¹⁾ Großraum Kopenhagen (Dänemark), Sachsen-Anhalt (Deutschland), Westgriechenland, Region Valencia (Spanien), Loire-Gebiet (Frankreich), Ligurien (Italien), Großraum Dublin (Irland), Limburg (Niederlande), Mittelportugal, East Anglia (Vereinigtes Königreich).

4.7.2. Der AdR begrüßt die kürzlich von der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsaktion ARION eingeleitete Initiative, im Rahmen derer im Zeitraum 1994/1995 950 Fachleuten des Bildungsbereichs Gelegenheit gegeben wird, einen anderen Mitgliedstaat zu besuchen und die verschiedenen Bildungssysteme aus nächster Nähe kennenzulernen.

4.7.3. Der Wunsch nach solchen Austauschmaßnahmen war übrigens bereits in einigen Stellungnahmen des WSA ⁽¹⁾ sowie auch in der Stellungnahme des AdR zum „SOCRATES-Programm“ (Dok. CdR 43/94) zum Ausdruck gebracht worden.

4.8. Das Erlernen fremder Sprachen ist ein maßgeblicher Faktor für die Schaffung des Europas der Bürger und die Vollendung des Binnenmarktes. Es darf jedoch nicht auf Kosten der sprachlichen Eigenheiten der Regionen gehen.

4.9. Der Prozeß der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Vollendung der Europäischen Union wird jedoch eine quantitative und qualitative Verbesserung der Information über das schulische Bildungswesen und spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen erforderlich machen. Diesem Anliegen wird durch das EURYDICE-Netz entsprochen.

4.9.1. Eine Ausdehnung des EURYDICE-Netzes auf die berufliche Bildung wäre ein wünschenswerter Schritt. Der Beitrag des Europäischen Zentrums zur Förderung der beruflichen Bildung (CEDEFOP) in diesem Bereich wird dabei sehr wertvoll sein.

4.10. Die bisherigen Programme der Kommission waren darauf ausgerichtet, dem Bereich der schulischen und beruflichen Bildung Impulse zu geben, es muß aber vielmehr ein Netz für die Koordinierung all dieser Anstrengungen geschaffen werden.

Zugleich sollten durch die Bereitstellung von Mitteln aus den Strukturfonds für die entsprechende Ausrüstung und Infrastruktur gesorgt und die Bemühungen auf benachteiligte Regionen konzentriert werden, um eine Entwicklung in mehreren Geschwindigkeiten zu vermeiden. Der AdR macht darauf aufmerksam, daß im Rahmen der neuen Verordnung über den Europäischen Regionalfond erstmals Mittel für eine finanzielle Unterstützung der Entwicklung der Bildungsinfrastruktur (Baulichkeiten und dergl.) zur Verfügung stehen. Sie sollten in effizienter Weise und entsprechend gezielt eingesetzt werden, um bildungsmäßige Diskrepanzen in den Ziel-1-Gebieten abzubauen.

4.11. Da den bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Programme die entsprechende Synergie fehlt, um die Programme im Gemeinwesen zum Tragen bringen zu können, plädiert der AdR für gemeinschaftliche Maßnahmen im Wege eines Mehrjahres-Aktionsprogramms, das als Gemeinschaftsinitiative für Studien und die Schaffung von Netzen zwischen lokalen und regionalen Behörden und der Wirtschaft sowie dem Bildungs- und Ausbildungswesen einer Region angelegt ist und auf die Valorisierung des menschlichen Potentials während des gesamten aktiven Berufslebens abzielt.

4.11.1. Diese Initiative stellt ein Bindeglied zu den anderen Programmen dar, so daß diese nutzbringend für das Gemeinwesen und das Alltagsleben umgesetzt werden können, und dient außerdem auch zur Bewertung der regionalen Bedeutung der Programme. Wesentliche Impulsgeber bei diesen Aktionen werden die regionalen und lokalen Behörden sein, die

- a) sich mit den horizontalen Fragen der Bildung und Ausbildung und den diesbezüglichen Politiken beschäftigen werden;
- b) die gemeinschaftlichen Programme und Projekte im Auge behalten werden;
- c) Informationen sammeln und erteilen werden.

4.11.2. Die partnerschaftliche Beziehung zwischen lokalen und regionalen Behörden, Hochschulen und Unternehmen wird Bindeglieder schaffen

- zwischen Bildung/Ausbildung und Industrie und Wirtschaftsleben;
- zwischen Bildung/Ausbildung und politischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit;
- zwischen Bildung/Ausbildung und Bemerkungen zur Eingliederung der Kinder von Wanderarbeitnehmern;
- zwischen Bildung/Ausbildung und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung;
- zwischen Bildung/Ausbildung und dem Bemühen um die regionale Entwicklung;
- zwischen Bildung/Ausbildung und den Bedürfnissen.

(1) Stellungnahme CES 546/94 über das „SOCRATES-Programm“ und Stellungnahme CES 381/94 über das Programm „Jugend für Europa III“.

- 4.11.3. Die Initiative wird einen Kommunikationskanal schaffen, über den sich die lokalen und regionalen Behörden, Forschung und Lehre und die Unternehmen austauschen können.
- 4.11.4. Das gemeinschaftliche Bemühen wird darin bestehen, die Ungleichheiten zwischen den Ziel-1-Gebieten und dem entwickelten Norden im Bildungs- und Infrastrukturbereich abzubauen.
- 4.11.5. Die mit der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, dem Studentenaustausch und der Zusammenarbeit von Industrie und Hochschulen im Rahmen von Programmen wie LEONARDO und SOCRATES gemachten Erfahrungen müssen voll genutzt werden.
- 4.11.6. Die kommunale Selbstverwaltung muß ihren Einfluß bei den Unternehmen geltend machen, damit diese die Interessen ihrer Beschäftigten — sei es im kulturellen, beruflichen oder sozialen Bereich — ernst nehmen und fördern, damit die Arbeitnehmer sozial und beruflich eine Identität entwickeln und integriert sind, was ihren Arbeitgebern selber zugute kommt.
- 4.11.7. Es sollten Zentren zur beruflichen Orientierung eingerichtet werden, die über partnerschaftliche Beziehungen unterstützt werden.
- 4.11.8. Die Vermittlung von Kenntnissen muß über flexible und offene Ausbildungssysteme kontinuierlich umgestaltet und umstrukturiert werden, damit sich die Menschen den technologischen Neuerungen anpassen können, die sowohl für sie selbst als auch für die Unternehmen wichtig sind.
5. Im übrigen unterschreibt der AdR den Inhalt der Stellungnahme des WSA vom 27. Januar 1994 über die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner an der Regionalpolitik der Gemeinschaft sowie der Stellungnahme des WSA vom 27. April 1994 zum Grünbuch über die europäische Dimension des Bildungswesens (Dok. CES 420/94 fin).
6. Der AdR räumt ein, daß der im Weißbuch enthaltene Vorschlag betreffend Steueranreize nicht für sämtliche Mitgliedstaaten relevant ist. Andererseits sieht er die Bedeutung von Harmonisierungsbestrebungen innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten durch verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen im Bildungsbereich.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG 5

Ergänzende Stellungnahme zu dem Weißbuch der Europäischen Kommission: Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert (1993)

**GRUNDZÜGE FÜR BEMERKUNGEN ZU DEM WEISSBUCH
VON KOMMISSIONSPRÄSIDENT DELORS**

Allgemeine Bemerkungen

- Befürwortung der Ziele des Weißbuchs mit Schwerpunkt auf dem Problem Arbeitslosigkeit;
- Hinweis auf die Tatsache, daß der Ansatz des Weißbuchs in erster Linie makroökonomisch ist, was bedeutet, daß die lokalen/regionalen Instanzen mit den Folgen makroökonomischer Entscheidungen konfrontiert werden;
- Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung sind gleichermaßen notwendig, auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit;
- Hinweis auf die Kosten der sozialen Folgen der Arbeitslosigkeit. Die Kosten der Arbeitslosigkeit sind in erheblichem Maße mitverantwortlich für die hohen öffentlichen Defizite in den Mitgliedstaaten. Im Weißbuch wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten angesichts des schlechteren Gesundheitszustands und der zunehmenden Straffälligkeit nach rein

wirtschaftlichen Maßstäben viel höher sind als bei einem Verbleib im Sozialversicherungssystem. Es liegt auf der Hand, daß die Folgen der hohen Arbeitslosigkeit auf lokaler/regionaler Ebene sichtbar werden:

- Marginalisierung,
- soziale Ausgrenzung,
- Straffälligkeit.

Im Weißbuch wird festgestellt, daß drei Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen werden müssen, ein Teil davon in den Bereichen Verbesserung der Umweltqualität und der Lebensbedingungen. Vorgeschlagen werden u.a.: Haushaltshilfen für alte und behinderte Menschen, Pflegedienste, Kinderbetreuung, Gebäudesicherheit, außerschulische Aktivitäten,...

Des weiteren werden die Renovierung von Stadtvierteln, die öffentliche Sicherheit, der öffentliche Nahverkehr, die Erhaltung von Naturschutzgebieten und öffentlichen Anlagen und die Kontrolle der Einhaltung von Umwelt- und Qualitätsnormen genannt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß das Life-Programm weiter ausgebaut werden muß, um eine Grundlage zu bieten für

- die Erneuerung der Umwelttechnologie in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- Systeme zum sparsamen Energieverbrauch;
- die Sanierung verunreinigter Grundstücke.

Das mangelhafte Funktionieren des Arbeitsmarktes hat zur Folge, daß in diesen Bereichen nicht ohne weiteres neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, weshalb hier die Behörden gefordert sind. Das bedeutet, daß auch entsprechende Finanzmittel bereitgestellt werden müssen. Gerade auf lokaler/regionaler Ebene gibt es Möglichkeiten für eine aktive Politik in Form von:

1. Beschäftigungsförderung;
2. Begleitung bei der (Wieder)-Eingliederung ins Berufsleben.

Zu 1. Was die Behörden tun können

Die lokalen/regionalen Behörden können gerade aufgrund der Tatsache, daß sie mit allen Betroffenen in direktem Kontakt stehen, einen Beitrag dazu leisten, die Nachfrage- und die Angebotsseite zusammenzubringen. Vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen werden viele neue Arbeitsplätze geschaffen. Die lokalen und regionalen Behörden können dieses Ziel durch eine unternehmensfreundliche Politik, durch Aufgeschlossenheit gegenüber Marktentwicklungen sowie durch regelmäßige Gespräche mit den Arbeitgebern auf dezentralisierter Ebene aktiv unterstützen. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft, beispielsweise die Bereitstellung einer guten Infrastruktur, die Ausweisung von Gewerbegebieten und die Erstellung gewerblich zu nutzender Gebäude für mehrere Unternehmen sind Aufgaben, die auf lokaler/regionaler Ebene durchgeführt werden müssen.

Die lokalen und regionalen Behörden als Arbeitgeber

Als Triebfedern einer wirtschaftlichen Entwicklung können die lokalen/regionalen Behörden zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Wirtschaftsentwicklung allein reicht allerdings nicht aus, um genügend Arbeitsplätze zu schaffen. Es ist ein struktureller Ansatz erforderlich, namentlich im Hinblick auf aktive Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und nicht zum „passiven“ Abbau der Arbeitslosigkeit (die Fachkommission I geht unter Ziffer 37 zu Recht auf diesen Aspekt ein). Dies kann u.a. durch eine stärkere Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Umsetzung von Produktivitätswachstum in Arbeitsplätze anstatt in Lohn- und Gehaltserhöhungen erfolgen.

Zu 2. In bezug auf die soziale Sicherheit ist es wichtig, die Aufmerksamkeit von den Zugängen auf die Abgänge zu verlagern. Namentlich in den Niederlanden verlagern sich hier die Schwerpunkte. Das bedeutet, daß die Leistungsempfänger jetzt betreut und dazu ermutigt werden, auf eigenen Beinen zu stehen, wodurch die soziale Begleitung eine völlig andere Dimension/Richtung erhält.

- Förderung von Berufserfahrung, Aus- und Weiterbildung zur Stärkung der Position auf dem Arbeitsmarkt und zum Übergang in ein regelmäßiges Beschäftigungsverhältnis. In diesem Zusammenhang wurden in den Niederlanden gute Erfahrungen mit Arbeitsplatzgarantien für Jugendliche und mit Stellenpools gesammelt. Mit diesen Maßnahmen sollen schwer vermittelbaren Arbeitslosen bezahlte Arbeitsplätze angeboten werden. Es hat sich herausgestellt, daß diese Arbeitsplatzgarantien und Stellenpools den Zugang zu festen Anstellungen erleichtern.

- Mit der Erwachsenenbildung wird das Ziel verfolgt, Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Erwachsenen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz bessere Chancen zu verschaffen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei bestimmten Zielgruppen — wieder in das Berufsleben eintretenden Frauen, Ausländern und Langzeitarbeitslosen — zu widmen.
- Ehrenamtliche Arbeit ist ebenfalls eine unentbehrliche Brücke zu bezahlter Arbeit. Sie bietet auch Personen, die nur geringe Chancen haben, eine bezahlte Arbeit zu finden, die Möglichkeit zu sinnvoller Beschäftigung und bietet zum Teil die gleichen Vorteile/Merkmale bezahlter Arbeit, was die Chancen, schließlich am Arbeitsmarkt teilzunehmen, vergrößern kann.

Um all dies verwirklichen zu können, müssen vier Grundvoraussetzungen erfüllt werden:

1. Flexible, am Arbeitsmarkt orientierte Programme;
2. Enger Kontakt zu den Unternehmen;
3. Zusammenarbeit mit den betroffenen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen;
4. Beurteilung der Auswirkungen der Maßnahmen.

Der letzte Punkt ist für die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen wichtig. So sollte die Wirksamkeit der Maßnahmen geprüft und festgestellt werden, ob Kosten eines Programms zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Ergebnisse aufgewogen werden können.

Des weiteren sollte über eine europäische Politik zur Stimulierung dieser Entwicklung durch die Strukturfonds und Gemeinschaftsinitiativen wie YOUTHSTART, LEDA und die örtlichen Beschäftigungsinitiativen nachgedacht werden. Auch der Austausch von Erfahrungen zwischen lokalen/regionalen Behörden kann für die Entwicklung lokaler/regionaler Initiativen wichtig sein.

Daraus ergibt sich, daß die diesbezüglichen Gemeinschaftsinitiativen, wie beispielsweise das PACTE-Programm, verstärkt werden müssen. Des weiteren könnte eine europäische Datenbank über die Aktivitäten und Maßnahmen der verschiedenen lokalen/regionalen Behörden eingerichtet werden.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(95/C 210/02)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

- in Kenntnis der Artikel 129 b bis 129 d des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
- in Kenntnis des Weißbuches der Kommission über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (Dok. KOM (92) 494);
- in Kenntnis des Weißbuches der Kommission über Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Dok. KOM (93) 0700-C3-0509/93);
- in Kenntnis des Grünbuches der Kommission zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt (Dok. KOM (92) 46);
- in Kenntnis des ROMERA-Berichtes des Europäischen Parlamentes über die gemeinsame Verkehrsinfrastrukturpolitik (A3-0161/91);
- in Kenntnis der Richtlinie des Rates 91/440 (EWG) vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft;
- in Kenntnis der Entscheidungen des Rates 93/628/EWG bis 630/EWG vom 29. Oktober 1993 für das Netz des Straßenverkehrs, des Binnenschiffsverkehrs und des kombinierten Verkehrs;
- in Kenntnis des Vorschlages der Kommission zu einer Verordnung des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze (Dok. KOM (94) 62);
- in Kenntnis der Vorschläge der Kommission für Entscheidungen des Rates über die spezifischen Programme zur Durchführung des 4. Rahmenprogrammes der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 1994-1998 (Dok. KOM (94) 68);
- in Kenntnis der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung;
- in Kenntnis des Vorschlages einer Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds (Dok. KOM (93) 699);
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Zweiten gesamteuropäischen Verkehrskonferenz vom 14. bis 16. Juni 1994 auf Kreta, Griechenland;
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Vorsitzes der Tagung des Europäischen Rates am 24./25. Juni 1994,

hat auf seiner 4. Plenartagung am 27./28. September 1994 folgende Stellungnahme mit großer Mehrheit verabschiedet.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

- begrüßt die vorliegende Entscheidung als Beitrag zu einem europäischen Entwicklungsmodell, in dem Umweltschutz, Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in einem gesunden und produktiven Verhältnis zueinander stehen;
- betrachtet den Aufbau eines umweltgerechten transeuropäischen Verkehrsnetzes als Schlüsselfaktor für eine höhere Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaften;
- sieht im beschleunigten Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes auch die Möglichkeit, aktive Beschäftigungspolitik zu betreiben und den technischen Fortschritt für die Verbesserung der Lebensbedingungen nutzbar zu machen und die Belastungen des Verkehrs für Mensch und Natur besonders in Transitregionen zu verringern;

- unterstreicht die Notwendigkeit, verkehrsträgerspezifische Netze zu umfassenden gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zusammenzufassen, wobei aber auch die betroffenen Gebietskörperschaften in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden müssen;
- begrüßt unter dieser Voraussetzung, daß die Entscheidungen des Rates vom 29. Oktober 1993 über ein transeuropäisches Netz für den kombinierten Verkehr und für ein transeuropäisches Straßen- und Binnenwasserstraßennetz in dieses multimodale Konzept einbezogen werden;
- teilt die Auffassung, daß nur durch ein gemeinsam erstelltes Konzept die Komparativvorteile der einzelnen Verkehrsträger genutzt und die Interoperabilität gewährleistet werden kann, wobei immer, insbesondere bei Projekten mit öffentlicher Förderung, umweltfreundlicheren Vorhaben der Vorrang einzuräumen ist;
- unterstreicht die positiven Wirkungen für das wirtschaftliche Wachstum sowie für das Zusammenwachsen Europas, die bei der Vernetzung der Infrastruktur insgesamt sowie bei gleichzeitiger Harmonisierung der Verkehrstechnik und des Verkehrsmanagements erzielt werden, sofern die für die Gebietsplanung zuständigen regionalen Körperschaften einvernehmlich mitentscheiden können und dadurch Bürgernähe und Durchschaubarkeit gewährleistet werden;
- weist darauf hin, daß der Vertrag in Artikel 130 r die Umweltpolitik zum unabdingbaren Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken macht, und daß dieser Grundsatz vor allem in der Verkehrspolitik angesichts der großen Umweltbelastungen immer strikte Anwendung finden muß;
- fordert den Rat auf, darauf zu achten, daß die gemeinschaftlichen Leitlinien nicht nur ein Zusammenfügen nationaler Netzvorstellungen darstellen, sondern die Verkehrsnetze sowohl länderübergreifend als auch intermodal in dem erforderlichen Maße unter Beteiligung der regionalen Körperschaften insbesondere in Transitgebieten aufeinander abgestimmt werden;
- fordert, daß in die Entscheidung Aussagen zu Auswahlverfahren von Netzen und prioritären Projekten und Überprüfungsverfahren im Hinblick auf einen kontinuierlichen Planungsprozeß aufgenommen werden; bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten sollte das Erfordernis der volkswirtschaftlichen Rentabilität unter Berücksichtigung der externen Umweltkosten ausdrücklich als Auswahlkriterium mit aufgenommen werden;
- erwartet, daß mit der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse der Finanzierungsbeitrag schnellstmöglich geklärt wird;
- fordert, daß die Kommission und der Rat bei der Verabschiedung der vorliegenden Entscheidung und dem weiteren Entscheidungs- und Prioritätensetzungsprozeß die Vorschläge und Belange der Regionen berücksichtigt, diesen rechtzeitigen Zugang zu allen Informationen gewährleistet und ihnen damit alle Voraussetzungen für echte Mitbestimmung verschafft.

I. Zu den allgemeinen Grundsätzen (Artikel 2-7)

1. weist darauf hin, daß der Vertrag die Gemeinschaft nicht ermächtigt, für den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze den Mitgliedstaaten Rechtspflichten aufzuerlegen, teilt jedoch die Auffassung, daß mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 129 d Absatz 2 abgestimmte Maßnahmen die Mitgliedstaaten verpflichten, auf nationaler Ebene für die vorrangige Umsetzung zu sorgen, und fordert, die betroffenen Regionen oder lokalen Gebietskörperschaften in diesen Abstimmungsprozeß einzubeziehen und mit diesen zu einvernehmlichen Entscheidungen zu gelangen, soweit diese für die Entwicklungs- und Raumordnungsplanung aufgrund der nationalen Gesetzeslage gesetzgeberisch zuständig sind;

2. stimmt mit der Kommission in dem Ziel überein, daß eine sozialverträgliche und umweltorientierte Mobi-

lität nur durch ein intermodales Konzept erreicht werden kann, das aber von allen Beteiligten und somit auch von den regionalen Körperschaften gemeinsam zu erstellen ist;

3. begrüßt das Ziel der Kommission, heute schlecht erreichbare Regionen, sog. Inseln und periphere Gebiete, sowie EFTA-Länder, den Mittelmeerraum und den mittel- und osteuropäischen Raum besser an das vorhandene Netz anzubinden und dadurch beizutragen, den Entwicklungsrückstand in den Randregionen zu beseitigen;

— unterstreicht die Notwendigkeit, die Erfordernisse und Erwartungen dieser Aspekte in die Planungs- und Entscheidungsfindung miteinzubauen;

4. teilt die Auffassung, daß auch das Verkehrsmanagementsystem Teil des transeuropäischen Verkehrsnet-

zes im Sinne des Artikels 129 b) und c) des EU-Vertrages ist und betont, daß insbesondere die mangelnde Kompatibilität ein großes Hindernis ist;

5. weist darauf hin, daß die auf den Verkehrssektor entfallenen Mittel des vierten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung nicht ausreichen, um die erforderlichen Grundlagen zu entwickeln; in diesem Rahmen sind auch genaue Studien über die gemeinschaftsinternen Güterbewegungen durchzuführen;

6. unterstützt nachdrücklich die Forderung, daß bei der Bestimmung der Wegekosten der jeweiligen Verkehrsträger alle Kosten, einschließlich der externen Kosten (wie z.B. der Umweltkosten) anzurechnen sind, um eine Wettbewerbsfähigkeit der umweltfreundlichen Verkehrsträger zu erreichen;

7. weist darauf hin, daß die Bewertungen der Umweltbelastungen nicht erst mit fortschreitendem Ausbau des Netzes vorgenommen werden dürfen, wie die Kommission bei der Erläuterung weiterer Maßnahmen im Hinblick auf die in Artikel 2 festgelegten Ziele ausführt (Nr. 43 der Begründung), sondern daß die Umweltverträglichkeit von Anfang an für alle Projekte und Maßnahmen berücksichtigt werden muß; nur dadurch kann vor allem in ökologisch gefährdeten Gebieten wie beispielsweise im Alpenraum eine intakte Umwelt als Lebensgrundlage der Bevölkerung auch in wirtschaftlicher Hinsicht gesichert werden;

8. sieht die Gefahr, daß mangels klarer Vorgaben und Prioritätensetzungen der vorliegenden Entscheidung der Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze sich nicht hinreichend an Effizienz- und Umweltkriterien orientiert vollzieht und eine weit über die gesetzten Fristen hinausgehende Zeit in Anspruch nimmt;

9. fordert die verstärkte Verlagerung von der Straße auf umweltfreundliche Verkehrsträger und hält deshalb eine Prioritätensetzung auch zwischen den einzelnen Teilbereichen der Netze für erforderlich und eine entsprechende Prioritätenabstufung für unverzichtbar;

10. ist der Auffassung, daß insbesondere in den durch ein hohes Aufkommen an Transitverkehr belasteten zentralen Regionen der Gemeinschaft und der Ballungsgebiete den bedarfs- und umweltgerechten Projekten zur Herstellung eines grenzüberschreitenden Eisenbahn- und Binnenwasserstraßennetzes sowie den Projekten des kombinierten Verkehrs Vorrang vor den Projekten anderer Teilnetze einzuräumen ist;

11. mißt diesen drei Netzen eine Schlüsselrolle für den multimodalen Personen- und Güterverkehr zu und sieht — besonders in den vom Verkehr erheblich belasteten Regionen — nur durch die vorrangige Förderung von Projekten dieser Netze einen umweltverträglichen Verkehrsmarkt gewährleistet, der eine auf Dauer tragbare Mobilität zu garantieren in der Lage ist;

12. begrüßt, daß die von der Kommission vorgeschlagenen 11 vorrangigen Projekte weitgehend dieser Auffassung entsprechen, bedauert aber nachdrücklich, daß die Auswahl der 11 Top-Projekte nur zwischen der

Kommission und den im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten erfolgte und weder das Europäische Parlament noch der Ausschuß der Regionen dazu Stellung nehmen konnten;

— bedauert, daß die Arbeiten der Kommission zu den Leitlinien einschließlich der Netzschemata und die Beratungen der aufgrund des Weißbuchs „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ eingesetzten Gruppe der persönlichen Vertreter der Staats- und Regierungschefs (Christophersen-Gruppe) unzureichend miteinander koordiniert sind;

— fordert daher, daß die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung auf Korfu am 24./25. Juni 1994 beschlossenen Verkehrsprojekte mit hoher Priorität bei der Umsetzung des vorliegenden Entscheidungsvorschlags als „Projekte von gemeinsamen Interesse“ eingestuft und mit dem Ausschuß der Regionen und dem Europäischen Parlament abgestimmt werden;

13. fordert im Falle einer wünschenswerten weiteren Auswahl prioritärer Projekte, vor der Auswahlentscheidung rechtzeitig gehört zu werden und bei der Auswahlentscheidung teilnehmen zu können.

II. Zu den Besonderheiten der Netzteilbereiche (Artikel 8-23)

14. hält es für notwendig, zum Straßennetz folgende Anmerkungen zu machen:

— wiederholt die Auffassung, daß es notwendig ist, besonders aus zwingenden Umweltgründen den Straßenverkehr zu verringern und die Schiene und die Wasserwege mehr als bisher am Verkehrsgeschehen zu beteiligen, um den Wirtschaftsstandort Europa langfristig zu sichern und die Lebensqualität der Bevölkerung zu heben, zumal in einigen ökologisch gefährdeten Gebieten die Belastbarkeitsgrenze bereits erreicht ist;

— ist zwar davon überzeugt, daß selbst bei einem maximalen Erfolg der Politik der Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung der Kfz-Verkehr auch künftig noch einen großen Teil des Gesamtverkehrs zu bewältigen haben wird und deshalb alles daran gesetzt werden muß, die dadurch bedingten Umweltbelastungen zu verringern;

— stellt gleichzeitig heraus, daß dabei die verkehrlichen Belange mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung, Umwelt- und Naturschutz sowie ggf. Interessen des Städtebaues in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen sind und daß dies nur unter voller Einbeziehung der regionalen Körperschaften erfolgen kann;

— sieht im Hinblick darauf, daß das transeuropäische Straßennetz im Interesse einer besseren Raumordnung den Zugang zu Regionen in peripheren Gebieten fördern soll, auch hier das Erfordernis, regionale Belange in die Überlegungen zur Leitplanaufstellung gleichwertig einzubeziehen und die betroffenen Regionen zu konsultieren und zu einvernehmlichen Lösungen mit ihnen zu kommen;

- begrüßt und setzt sich dafür ein, den Verkehrsfluß auf den vorhanden Autobahnen möglichst sicher und störungsfrei und damit auch weniger umweltbelastend abzuwickeln;
 - unterstützt deshalb den Einsatz und Ausbau moderner Verkehrsleit- und Informationssysteme, wie z.B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Koordinierung von Verkehrsleitstellen, europaweite Förderung und Verbesserung der Verkehrswarnfunkeinrichtungen;
 - pflichtet der Kommission bei, daß die unterschiedlichen Telematiksysteme interoperabel sein müssen;
 - fordert die Integration des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Entwicklung der Telematiksysteme;
 - drängt darauf, möglichst bald gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für Verkehrsmanagement und Telematik zu entwickeln;
15. bekräftigt die hohe Bedeutung, die die Kommission dem Eisenbahnnetz beimißt;
- bestätigt die Notwendigkeit der Trennung von Netzanbieter und Anbieter von Verkehrsleistungen;
 - weist darauf hin, daß die Kapazitätsengpässe vielerorts nicht so sehr in den Schienenstrecken, sondern in den Knoten liegen;
 - zeigt sich erfreut, daß auch die technische Harmonisierung von Fahrweg und Fahrzeugen sowie von Betriebsleitsystemen durch die Kommission gefördert werden soll und fordert, daß die Telematik über den Straßenverkehr hinaus weiterentwickelt werden muß;
 - weist auf die Bedeutung der Bemühungen bestimmter Länder hin, die nationalen Netze an das europäische Netz anzupassen, neue Strecken zu schaffen und die bestehenden Strecken anzupassen;
16. teilt die Auffassung, daß die Binnenschifffahrt wie auch die Küstenschifffahrt ein kostengünstiger, sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger ist, dessen Infrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut und Leistungsfähigkeit erhöht werden müssen;
- wünscht, daß die Kommission in der weiteren Vorbereitung eines transeuropäischen Verkehrsnetzes großen Wert auf die sehr entscheidende Rolle legt, die sowohl größere wie kleinere See- und Binnenhäfen in der zukünftigen europäischen Infrastruktur spielen werden;
17. fordert, daß der besseren Nutzung der Flughafenkapazität, der Verbesserung der betrieblichen und der allgemeinen Sicherheit auf Flughäfen sowie der Verbesserung des Flughafenzugangs zu Verknüpfungen mit anderen Verkehrsnetzen von gemeinschaftswweiter Bedeutung Vorrang zukommt;
- fordert, daß auch in diesem Bereich Verlagerungen auf andere Verkehrsträger, insbesondere auf die Schiene, anzustreben sind;
 - betont, daß auch Flughäfen Teil des kombinierten Verkehrs sein sollten und deshalb in die Leitlinien des kombinierten Verkehrs mitaufgenommen werden;
18. weist darauf hin, daß beim kombinierten Verkehr deutlicher zwischen Schiene, Straße und Schifffahrtswegen unterschieden werden muß, und hält eine genaue Überprüfung und Diskussion in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß der Regionen über das Netz des kombinierten Verkehrs für erforderlich, um Parallelbedienungen zu vermeiden;
- bedauert, daß die in den Leitschemata des Anhangs 1 und in den Listen des Anhangs 2 aufgeführten Projekte in hohem Maße unvollständig und zum Teil unklar beschrieben sind. Die Anhänge bedürfen einer umfassenden Überarbeitung und Abstimmung mit den jeweils betroffenen nationalen und regionalen Planungen auch im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union sowie einer ständigen Fortschreibung.

III. Zu den gemeinsamen Bestimmungen (Artikel 24-29)

19. unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen für den Aufbau eines multimodalen Telematiksystems, das die heutige Satellitentechnologie berücksichtigt;

20. begrüßt das Vorhaben der Kommission, den Ausschuß der Regionen über den Fortgang zu unterrichten, hält eine kontinuierliche Berichterstattung für absolut erforderlich und ersucht alle Gemeinschaftsorgane, sich eingehend mit den Vorschlägen des Ausschusses der Regionen zu befassen und nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen;

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes

(95/C 210/03)

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

in Erwägung folgender Gründe:

- Gemäß Titel XII des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.
- Gemäß Artikel 129 c des Vertrags führt die Gemeinschaft jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen.
- Gemäß der in der Entschließung des Rates vom 4./5. Dezember 1989 ergangenen Aufforderung bildete die Kommission eine Sachverständigengruppe aus hochrangigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, der europäischen Eisenbahnunternehmen und der Eisenbahnindustrie; sie konsultierte diese Arbeitsgruppe mit Blick auf die Ausarbeitung des Leitplans für ein europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz; diese Arbeitsgruppe wurde auch zu den Normen und gemeinsamen Kennwerten konsultiert, die auf diesem Netz den Verkehr moderner Züge ermöglichen sollen.
- Im Dezember 1990 leitete die Kommission dem Rat eine Mitteilung über dieses Hochgeschwindigkeitsbahnnetz zu. Der Rat begrüßte diese Mitteilung in seiner Entschließung vom 17. Dezember 1990.
- Die geplante Aktion fällt gemäß Artikel 129 d des Vertrages unter die gemeinsame Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.
- Mit der Interoperabilität des Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - es den Bürgern, den Marktteilnehmern und den regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften zu ermöglichen, von der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen zu profitieren;
 - die Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors insgesamt zu fördern;
 - die Kosten, die dadurch entstehen, daß einzelstaatliche Betriebstechniken und -vorschriften nebeneinander bestehen, erheblich zu verringern.
- Die Kommission schlägt vor, einen Rahmen von Durchführungsvorschriften zu schaffen, der insbesondere verbindliche „technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI)“ für die einzelnen Teilsysteme des Schienenverkehrssystems enthält (Infrastruktur, Energieversorgung, Instandhaltung, Zugsteuerung/Zugsicherung/Signalgebung, Fahrzeuge, Umwelt, Betrieb und Fahrgäste).
- Diese technischen Spezifikationen für die Interoperabilität enthalten die wesentlichen Anforderungen in bezug auf Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie technische Kompatibilität, legen die Eckwerte für die Teilsysteme fest (Streckenprofil, Spannung usw.), bestimmen die Komponenten und Schnittstellen, die für die Interoperabilität von kritischer Bedeutung sind, sowie die Verfahren für die Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbewertung der Teilsysteme und Komponenten.
- In ihrem Richtlinienvorschlag legt die Kommission auch die Verfahren fest, nach denen die Hersteller von den Aufsichtsorganen eine Genehmigung für die Inbetriebnahme erhalten können, sobald die Konformität bzw. Gebrauchstauglichkeit festgestellt ist.
- Der Ansatz der Kommission beruht zum einen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der EG-Prüferklärungen, zum anderen auf der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Genehmigung für die Inbetriebnahme von Teilsystemen (Artikel 13); dabei werden in den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 1 die diesbezüglichen Eingriffsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten eingeschränkt, sie sind jedoch für den Sicherheitsbereich zuständig.

- Der Rat beschloß gemäß Artikel 129 c und d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, den Ausschuß der Regionen (AdR) um eine Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes“ zu ersuchen.

VERABSCHIEDETE

auf seiner 4. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

Einleitung

Die Kommission hat den Begriff der Interoperabilität der Systeme folgendermaßen definiert:

[...] betrifft die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes alle ordnungsrechtlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit Hochgeschwindigkeitszüge mit den spezifizierten Leistungskennwerten auf diesem Netz durchgehend verkehren können.

Nach der von der Kommission gewählten Definition bedeutet Interoperabilität nicht, daß jeder Hochgeschwindigkeitszug jede Strecke des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes befahren können muß, sondern daß jedes Verkehrsunternehmen, das dies wünscht, die Möglichkeit erhalten soll, mit nur für die von ihm gewählte(n) Strecke(n) konzipierten Fahrzeugen zu den niedrigsten Kosten einen öffentlichen Verkehrsdienst seiner Wahl zu betreiben.

Der Ausschuß der Regionen begrüßt den von der Kommission gewählten Ansatz. Seiner Ansicht nach wäre es angesichts der großen Unterschiede zwischen den bestehenden Systemen allerdings unrealistisch gewesen, eine universelle Interoperabilität durchsetzen zu wollen.

Der Ausschuß der Regionen erkennt ferner an, daß ein System geschaffen werden muß, das die Interoperabilität für das Hochgeschwindigkeitsbahnnetz ermöglicht. Die beim Bau des Ärmelkanaltunnels aufgrund der Vielzahl der Hersteller aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Ankupplung der Pendelzüge an die Lokomotiven zeugen von der Notwendigkeit einer solchen Regelung der von der Kommission vorgeschlagenen Modalitäten für die Inbetriebnahme. Der Ausschuß der Regionen hat indes folgende Bemerkungen vorzubringen:

1. Systemkohärenz

1.1. In dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Text wird das europäische Netz in acht Teilsysteme untergliedert (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1.2), eine umfassende Kohärenz des Systems kommt jedoch in keiner einzigen Bestimmung zum Vorschein. Aus Gründen der Sicherheit, der Leistungsfähigkeit und der allgemeinen Wirtschaftlichkeit ist es aber besonders wichtig, die Verzahnungen zwischen den einzelnen Elementen festzulegen, aus denen sich das europäische Netz zusammensetzt.

1.2. Der Ausschuß der Regionen schlägt vor, den Begriff Schienenverkehrssystem zur Sprache zu bringen, bevor eine Einteilung in Teilsysteme vorgenommen wird und die Mittel zur Überprüfung der Kohärenz dieses Systems vorgestellt werden.

1.3. Darüber hinaus dringt der Ausschuß der Regionen darauf, die in Anhang I festgelegten Netze in dem Sinne zu erweitern, daß auch die Vorhaben der Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden, die das Leit-schema von 1990 stützen, ergänzen bzw. vervollständigen sollen und die bereits bei der Verabschiedung dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten geprüft wurden.

1.4. Schließlich unterstreicht der Ausschuß der Regionen die Notwendigkeit einer Koordinierung der gemeinsamen Elemente, die in den Dokumenten KOM (94) 106 endg. und KOM (94) 107 endg. enthalten sind.

2. Kompatibilität der Bestimmungen mit den bestehenden Teilsystemen

2.1. Die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sollen für die nach ihrer Veröffentlichung neu gebauten Strecken, aber auch für die nach diesem Zeitpunkt ausgebauten bestehenden Strecken gelten.

2.2. Auf den bestehenden Strecken verkehren jedoch andere Züge, die für die bestehenden Teilsysteme konzipiert sind. Es scheint wichtig, in der Richtlinie klarzustellen, daß jeder spätere Ausbau entweder gemäß dem durch die TSI für die neuen Hochgeschwindigkeitsstrecken festgelegten europäischen System oder gemäß den anderen von den TSI erfaßten bestehenden Teilsystemen erfolgen kann, wobei die Auswahl den Mitgliedstaaten zu überlassen ist. Die von den TSI nicht betroffenen Züge müssen unbedingt weiter auf dem Netz verkehren können. Andernfalls würden insbesondere den örtlichen Gebietskörperschaften horrenden Kosten entstehen.

2.3. Im übrigen müssen die bestehenden Neubausrecken wie auch die ausgebauten herkömmlichen Strecken weiterhin von Fahrzeugen befahren werden können, die zwar nicht den TSI, wohl aber den bestehen-

den einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen, damit nicht die Teilnetze auseinanderbrechen und kostspielige Änderungen dieser Fahrzeuge erforderlich werden. Der Ausschuß der Regionen weist darauf hin, daß eine solche Situation besonders den regionalen und interregionalen Bahnen schaden würde.

2.4. Schließlich müssen die Mitgliedstaaten beim Bau von Verlängerungen bestehender Neubaustrecken weiterhin zwischen der Verwendung der durch die TSI der neuen Hochgeschwindigkeitsstrecken festgelegten Teilsysteme und der Verwendung der anderen von den TSI erfaßten bestehenden Teilsysteme wählen können, denn wenn die interoperablen Fahrzeuge die Verlängerungsstrecke benutzen, müssen sie auch die verlängerte bestehende Strecke befahren.

3. Starrheit des vorgeschlagenen Systems

3.1. Es überrascht, daß in Anhang I Ziffer 3 des Richtlinienvorschlages für die Hochgeschwindigkeitszüge nur eine Eignung für Geschwindigkeiten von 250 km/h verlangt wird, denn in einem am 31. Mai 1985 in Genf unterzeichneten Übereinkommen (Europäisches Übereinkommen über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs) wird die Geschwindigkeit für die Neubaustrecken auf 300 km/h festgesetzt.

3.2. Zudem verfügen mehrere Mitgliedstaaten bereits über Strecken, die für den Verkehr mit 300 km/h ausgelegt sind, und es fahren bereits Züge mit dieser Geschwindigkeit.

3.3. Daher hält der Ausschuß der Regionen die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Geschwindigkeitsanforderung von 250 km/h für interoperable Hochgeschwindigkeitszüge im Hinblick auf das Ziel, die Nutzung der Kapazitäten auf den für 300 km/h ausgelegten Neubaustrecken zu optimieren und den Dienst am Kunden hinsichtlich der Reisezeit zu verbessern, für unzureichend.

3.4. Der Ausschuß der Regionen bedauert, daß in der Richtlinie keine Bestimmung über das Verfahren zur Überprüfung der TSI vorgesehen ist. Angesichts der raschen technischen Weiterentwicklung im Verkehrswesen dürfen die Bestimmungen nicht völlig starr sein.

4. Gewährleistung des Sicherheitsstandards

4.1. Im 18. Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlages heißt es:

Die Bewertung der Gebrauchstauglichkeit erstreckt sich auf Komponenten, die für die Sicherheit, die Funktionstüchtigkeit oder den Aufbau des Systems von besonders kritischer Bedeutung sind.

4.2. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen muß sich die Gebrauchstauglichkeit auch auf die Teilsysteme erstrecken. Nach den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen werden die Teilsysteme einer Prüfung durch von den Mitgliedstaaten benannte Stellen unterzogen, mit der nur sichergestellt werden

soll, daß die Teilsysteme den TSI und den europäischen Normen entsprechen. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen reicht die Einhaltung des diesbezüglichen Pflichtenhefts nicht aus, und es muß unbedingt vor Ort geprüft werden, ob dies funktioniert. In diesem Zusammenhang ist das Beispiel des EUROSTAR aufschlußreich; ein sehr präzises Pflichtenheft reichte nicht aus, um das System in Betrieb zu nehmen, da bestimmte Probleme erst bei der Probefahrt auftraten.

4.3. Es ist äußerst wichtig, daß die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Prüfungs- und Gebrauchstauglichkeitsverfahren nicht nur auf Neubaustrecken, sondern auch auf herkömmliche Strecken angewandt werden, die für den Verkehr mit Hochgeschwindigkeitszügen geeignet sind.

4.4. Dem Richtlinienvorschlag zufolge sollen für die Konformitäts- und Gebrauchstauglichkeitsprüfung die in der Entscheidung 90/683/EWG des Rates vorgesehenen Module verwendet werden.

Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen reichen die in dieser Richtlinie bezeichneten Module nicht aus, um die Sicherheit zu gewährleisten, und es sollte klargestellt werden, daß für die Gebrauchstauglichkeitsprüfung der Teilsysteme spezifische Module geschaffen werden müssen.

5. Betriebsbezogene Teilsysteme

5.1. Das von der Kommission vorgeschlagene Rechtsinstrument geht auf die infrastrukturbezogenen Teilsysteme (Infrastruktur, Energieversorgung, Instandhaltung usw.) präzise ein.

Hingegen stellt der Ausschuß der Regionen fest, daß die für die betriebsbezogenen Teilsysteme (Umwelt, Betrieb, insbesondere hinsichtlich der Regelung von Sicherheitsfragen, Fahrgäste) vorgeschlagene Standardisierung ungenau bleibt.

5.2. Sowohl im Hinblick auf das Personal (Triebfahrzeugbediener, Zugbegleitpersonal, aber auch Betriebsbedienstete) als auch auf die Fahrgäste wird in dem Kommissionsvorschlag dem Faktor Mensch nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

5.3. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen müßten Bestimmungen für eine Interoperabilität der Dienstleistungen am Kunden vorgesehen werden: Verfahren für die Auskunft, die Platzreservierung, den Fahrscheinverkauf, Harmonisierung der kommerziellen Angebote der Eisenbahngesellschaften.

6. Benannte Stellen

6.1. Die Mitgliedstaaten melden die Stellen, die mit dem Verfahren zur Bewertung der Konformität bzw. Gebrauchstauglichkeit sowie dem Prüfverfahren beauftragt sind.

6.2. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen muß ein Mitgliedstaat den Betreiber der Infrastruktur

benennen können, da das technische Know-how in bezug auf Hochgeschwindigkeitszüge kaum verbreitet ist. Hierzu sollte in Anhang VIII unter Ziffer 5 das Wort „Unabhängigkeit“ durch „Unparteilichkeit“ ersetzt werden.

7. Ständiger Ausschuß

7.1. In Artikel 21 des Kommissionsvorschlags heißt es, daß die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt wird, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt; die Aufgaben dieses Ausschusses werden jedoch nicht erläutert.

7.2. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen sollten die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer rechtlichen (Genehmigung zur Inbetriebnahme) und finanziellen Zuständigkeit für die Infrastruktur über diesen Ausschuß intensiver an der Ausarbeitung der TSI beteiligt werden.

8. Umsetzungsfristen

8.1. Dem Richtlinienentwurf zufolge wird den Mitgliedstaaten für die Umsetzung in ihr einzelstaatliches Recht und für die Anwendung bzw. Annahme der den TSI entsprechenden Teilsysteme eine Frist bis zum 30. Juni 1997 eingeräumt.

8.2. Angesichts der Komplexität der Ausarbeitung der TSI und der Tragweite ihrer Auswirkungen auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sind die vorgeschriebenen Fristen nach Auffassung des Ausschusses der Regionen nicht einzuhalten, zumal die Bekanntgabe der TSI normalerweise am selben Tag erfolgen soll.

8.3. Im übrigen bedarf es nach der Bekanntgabe der TSI einer gewissen Frist, damit die Hersteller die entsprechenden Produkte entwickeln können, und die Inbetriebnahme der neuen Strecken bzw. Fahrzeuge darf nicht dadurch verzögert werden, daß auf dem Markt keine den TSI entsprechenden Produkte verfügbar sind.

Der Ausschuß der Regionen befürwortet den Vorschlag vorbehaltlich der Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen durch die Kommission und den Rat.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*

Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Grünbuch: Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union

(95/C 210/04)

Einleitung

Das am 5. Dezember 1993 vom Rat verabschiedete Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sieht unter Kapitel 5 C vor, daß die Kommission im ersten Halbjahr 1994 ein Grünbuch zur audiovisuellen Politik vorlegt. In dem Grünbuch sollte die Kommission vorschlagen, wie sich das bestehende politische Instrumentarium ausbauen und verfeinern läßt, „um eine größtmögliche Wirksamkeit zu erreichen und nicht nur zum Überleben, sondern auch zum Wachstum einer existenzfähigen audiovisuellen Softwareindustrie in Europa bis zum Jahr 2000 beizutragen“.

Die Kommission ist diesem Auftrag nachgekommen und hat am 6. April 1994 ein Grünbuch mit dem Titel „Strategische Optionen für die Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union“ (Dok. KOM (94) 96 endg.) vorgelegt.

Die Kommission konzentriert sich bei ihren Ausführungen auf die Entwicklung der europäischen Programmindustrie für Kino und Fernsehen als Teilbereich des audiovisuellen Sektors. Sie begründet dies damit, daß der Programmindustrie eine strategische Rolle bei der Entwicklung des audiovisuellen Sektors zukomme. Außerdem seien Kinoproduktionen und Fernsehprogramme vorrangige Instrumente zur Vermittlung von Kultur und gäben Zeugnis von den Traditionen und der Identität eines jeden Landes und verdienten daher besondere Unterstützung.

Nach Artikel 128 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fördert die Gemeinschaft durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in Bereichen wie z.B. künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich des audiovisuellen Bereichs. Lokale und regionale Gebietskörperschaften spielen hierbei ebenfalls eine wichtige Rolle. Darüber hinaus trägt die Gemeinschaft den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung, und der Rat erläßt nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen. Auf der konstituierenden Sitzung der Fachkommission 3 am 25. Mai 1994 wurde Herr Denis Haughey zum Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu diesem Grünbuch ernannt.

Die zentrale Fragestellung formuliert die Kommission gleich zu Beginn des Grünbuchs wie folgt:

„Wie kann die Europäische Union zur Entwicklung einer europäischen Programmindustrie im Kino- und Fernsbereich beitragen, die sich auf dem Weltmarkt behaupten kann, zukunftsorientiert arbeitet, die Verbreitung der europäischen Kulturen gewährleistet und Arbeitsplätze in Europa schafft?“

Das Grünbuch zeichnet die nach Ansicht der Kommission grundlegenden Trends der Programmindustrie auf, analysiert die Risiken und Chancen für die europäische Programmindustrie und beschreibt die bereits vorhandenen Instrumente zu deren Förderung. Von großer Bedeutung sind die Überlegungen der Kommission hinsichtlich der Optionen für die Zukunft. Sie betreffen die zukünftigen Spielregeln des Marktes, die Schaffung finanzieller Anreize durch die Europäische Union sowie die unter Umständen anzustrebende Konvergenz der nationalen Fördersysteme.

Mit der vorliegenden Stellungnahme verbindet der Ausschuß der Regionen die Erwartung, daß die besondere Sichtweise der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften zu diesem für die Zukunft wichtigen Thema bereits im Konsultierungsverfahren von der Kommission berücksichtigt wird.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 4. Plenartagung am 27./28. September 1994 einstimmig folgende Stellungnahme.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der europäischen Film- und Fernsehbranche (MEDIA) (1991-1995);
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Digitalfernsehen — Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik. Entwurf einer Entschließung des Rates“ (Dok. KOM (93) 557 endg.) vom 15. November 1993;
- in Kenntnis des Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen (Dok. KOM (93) 556 endg.) vom 15. November 1993;
- in Kenntnis des am 5. Dezember 1993 vom Rat verabschiedeten Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert (Dok. KOM (93) 700 endg.);
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG „Fernsehen ohne Grenzen“ (Dok. KOM (94) 57 endg.) vom 3. März 1994;
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1994 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa,

1. betont die Wichtigkeit von Filmen und Fernsehprogrammen für die Wahrung und Förderung der Vielfalt nationaler und regionaler Kulturen einschließlich der weniger verbreiteten Sprachen, auch in Anbetracht des hohen Niveaus an künstlerischer und schöpferischer Lebendigkeit, das in vielen kleinen Kulturgemeinschaften zu finden ist, und begrüßt, daß die Kommission die kulturelle Bedeutung der Film- und Fernsehbranche anerkennt;

2. unterstreicht die Bedeutung der von der Kommission im Grünbuch vorgelegten Überlegungen zur Stärkung der Programmindustrie im Rahmen der audiovisuellen Politik der Europäischen Union;

3. begrüßt das von der Kommission praktizierte umfassende Konsultationsverfahren und geht davon aus, daß die Kommission die Sichtweise der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die wichtige Rolle, die diese häufig in diesem Sektor spielen, bei ihren Vorschlägen für vom Rat zu verabschiedende Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem audiovisuellen Sektor berücksichtigen wird;

4. befürwortet die von der Kommission in der Diagnose zum Ausdruck gebrachten grundlegenden Trends in der Programmindustrie sowie die hervorgehobenen Risiken und Chancen für die Zukunft des audiovisuellen Sektors; darüber hinaus ist es wichtig, die kulturelle Vielfalt in der Programmindustrie stärker zum Ausdruck zu bringen;

5. sieht jedoch einen engen Zusammenhang zwischen dem bereits veröffentlichten Grünbuch zur Stärkung der Programmindustrie und den noch vorzulegenden Schlußfolgerungen der Kommission, die sich aus dem Anhörungsverfahren zu dem Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt“ ergeben werden;

6. teilt deshalb die Kritik des Wirtschafts- und Sozialausschusses, daß im Grünbuch für die Stärkung der Programmindustrie mögliche gesellschaftspolitische Konsequenzen ungezügelter Wettbewerbs im audiovisuellen Bereich nicht hinreichend berücksichtigt wurden;

7. hält es deshalb unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Medienpolitik für notwendig, Vorschläge darüber zu diskutieren, wie der bedrohlichen Eigentumskonzentration in der europäischen Medienlandschaft besonders im Hinblick auf den Schutz der Meinungsfreiheit, der Auswahlfreiheit der Verbraucher, der Menschenrechte und der regionalen Vielfalt entgegengewirkt werden kann;

begrüßt, daß die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 21. September 1994 ein neues, umfassendes Konsultationsverfahren zu den Fragen von Pluralismus und Medienkonzentration angekündigt hat, um zu prüfen, ob und ggf. welche Initiativen auf Unionsebene in Betracht kommen könnten; fordert die Kommission auf, die Regionen von Anfang an in dieses Konsultationsverfahren voll einzubeziehen, vor allem jene Regionen, die über Gesetzgebungszuständigkeiten im Medienbereich verfügen; fordert die Kommission auf, den Regionen Zugang zu den in ihrem Auftrag erstellten Studien über Pluralismus und Medienkonzentration zu geben;

8. zum Schutz Minderjähriger muß sichergestellt werden, daß Programme pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalts von europäischen Staaten aus nicht ausgestrahlt werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Klarstellung notwendig, welcher Staat für ein Einschreiten zuständig ist;

9. ist der Ansicht, daß die Verwirklichung des Ziels, Arbeitsplätze im audiovisuellen Bereich zu schaffen, nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn auch kleine und mittlere Unternehmen eine realistische Marktchance erhalten;

10. nimmt zur Kenntnis, daß es dem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ zufolge zwar keine zuverlässigen Statistiken über die Beschäftigung in diesem Sektor gibt, daß jedoch schätzungsweise mindestens 1,8 Millionen Menschen ihren Lebensunterhalt im audiovisuellen Dienstleistungssektor der EG verdienen; er teilt allerdings die Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, daß die im Grünbuch anvisierte Schaffung von zwei Millionen Arbeitsplätzen in der audiovisuellen Industrie bis zum Jahr 2000 unter den gegenwärtigen Bedingungen als zu optimistisch anzusehen ist;

11. begrüßt den allgemeinen Ansatz der Kommission, daß bei der Formulierung einer europäischen Politik in diesem Bereich das Subsidiaritätsprinzip Anwendung findet und gemeinsam festgelegt werden muß, auf welcher Ebene die aufgestellten Ziele am wirksamsten erreicht werden können;

12. begrüßt, daß im Grünbuch anerkannt wird, daß auf nationale, kulturelle und industrie-politische Ziele gerichtete Fördermechanismen nicht unvereinbar mit der angestrebten Entwicklung einer europäischen Programmindustrie sind und ein wirkungsvolles Mittel zur Stärkung der Branche darstellen können;

13. bewertet es ebenfalls als positiv, daß die — wie das Grünbuch formuliert — verschiedenen Zuständigkeiten auf nationaler, regionaler oder anderer Ebene einen direkten und entscheidenden Einfluß auf die Strukturen des audiovisuellen Sektors haben;
14. vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß die Einflußmöglichkeiten der regionalen und lokalen Entscheidungsträger in diesem Bereich im Interesse der kulturellen Vielfalt sowie der Förderung und Wahrung der regionalen Identität in Zukunft weiter auszubauen sind;
15. ist davon überzeugt, daß ein spezifisch europäischer Erfolgsweg sich nur dann abzeichnet, wenn berücksichtigt wird, daß die Publikumsnachfrage sich im wesentlichen an lokalen, regionalen und nationalen Inhalten ausrichtet;
16. hält es deshalb für erforderlich, die weitere Entwicklung einer Produktion kreativer und avantgardistischer Programme auf lokaler und regionaler Ebene zu fördern, auch wenn diese nicht unmittelbar auf dem Weltmarkt verwertet werden kann;
17. ist der Ansicht, daß das von der Kommission vorgestellte Szenario einer Digitalisierung der Übertragungskanäle die Realisierung dieser Strukturen unterstützen könnte;
18. geht davon aus, daß die zukünftige Rolle der Europäischen Union in der Entwicklung der Programmindustrie durch die Öffnung der Märkte und durch die Förderung der Produktion und des Vertriebes europäischer Programme besteht, wobei dies stets unter strenger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu erfolgen hat;
19. hält den Vorschlag der Kommission für sinnvoll, einen Rahmen für den Gedankenaustausch auf europäischer Ebene zu schaffen und zu überlegen, welchen Beitrag die Mitgliedstaaten auf allen Zuständigkeitsebenen leisten können, um die gemeinsam definierten Ziele zu erreichen, und fordert hierfür eine umfassende Beteiligung der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften; weist in bezug auf den Vorschlag der Kommission, ein Forum zum Gedankenaustausch auf europäischer Ebene zu schaffen, darauf hin, daß nicht in die auf nationaler oder sogar regionaler Ebene bestehenden Kompetenzen eingegriffen werden darf; fordert außerdem die volle Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in den Gedankenaustausch auf europäischer Ebene;
20. beurteilt den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa nach den bislang gemachten ersten Erfahrungen als positiv;
21. hält in Anbetracht der Tatsache, daß das gegenwärtige MEDIA-Programm 1995 ausläuft, die Verlängerung dieses Programms als MEDIA II für den Zeitraum von 1995 bis mindestens zum Jahr 2000 für sehr zweckmäßig, unterstützt die vier im Grünbuch genannten Schwerpunktbereiche, betont, wie wichtig die besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse kleiner und mittelgroßer Unternehmen und kleinerer Mitgliedstaaten ist, und dringt darauf, das Thema Ausbildung in diesem Zusammenhang besonders vordringlich zu behandeln; dessenungeachtet befürwortet der Ausschuß eine Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs der Programme MEDIA, BABEL und SCALE, um der regionalen Vielfalt Rechnung zu tragen;
22. regt die Förderung und Unterstützung von gemeinsamen Ausbildungsprogrammen für Fachkräfte an, die aus einem anderen Sprach- bzw. Kulturraum und aus unterschiedlichen beruflichen Umfeldern im audiovisuellen Bereich kommen;
23. setzt sich insbesondere für den Austausch des vorhandenen audiovisuellen Materials ein, um dessen Reproduktion in weiteren sprachlichen Fassungen zu erleichtern, deren Herstellung sonst vielleicht unwirtschaftlich wäre, wobei die Rechte der Künstler auf ein angemessenes Arbeitsentgelt und ihr moralisches Recht anzuerkennen sind, die Verwendung ihrer Kunstwerke zu kontrollieren;
24. sorgt sich darum, daß die zentrale Position öffentlich-rechtlicher Sendeanstalten in der neuen Wettbewerbssituation geschützt und gestärkt werden muß, wobei ihre wichtige Rolle bei der Erhaltung und Darstellung des reichhaltigen Spektrums der europäischen Kultur sowie der bedeutende Beitrag gewürdigt werden müssen, den sie zu der dem europäischen Publikum offenstehenden Programmauswahl leisten;
25. fordert nachdrücklich, daß bei einer Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ die Stellung der Sender, die in erster Linie zur Erreichung spezifischer kultureller

Ziele gegründet wurden, gewahrt und dementsprechend erwogen werden muß, materielle Unterstützung durch direkte Zuschüsse/Subventionen aus Mitteln der Europäischen Union bereitzustellen; in diesem Zusammenhang sollte jeder unnötige Zentralismus vermieden und die Vielfalt und Eigenart der Organisation von Rundfunk und Fernsehen in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen respektiert werden; das gilt insbesondere für die Aufgaben und Befugnisse der Regionen und die Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung;

26. lehnt eine Einführung steuerähnlicher Abgaben auf europäischer Ebene sowie eine Konvergenz bei der Finanzierung der nationalen Fördersysteme ab;

27. hält es ebenso sehr wie die Kommission für unbedingt erforderlich, alle Regionen der Union am Ausbau der audiovisuellen Industrie zu beteiligen und Regionen, die eine geringe Produktionskapazität haben oder in denen eine weniger verbreitete Sprache gesprochen wird, gezielt zu begünstigen;

28. setzt sich dafür ein, die mittel- und osteuropäischen Staaten im Rahmen einer neuen Partnerschaft in das europäische Fördersystem einzubeziehen, und spricht sich insbesondere dafür aus, Mittel aus dem PHARE-Programm für den audiovisuellen Sektor in diesen Staaten bereitzustellen;

29. hofft, daß es der Kommission gelingen wird, die verschiedenen Aktionsfäden in ein Gesamtkonzept zu verweben, mit dem eine europäische Film- und Fernsehindustrie aufgebaut werden kann, die auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig und zukunftsorientiert ist und neue Arbeitsplätze bietet; dabei muß das Konzept kulturfördernd wirken, die Identität des einzelnen achten und sein Bewußtsein herausbilden, Bürger Europas zu sein;

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme zu der Vorlage „Auf dem Weg zu Personal Communications — Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union“

(95/C 210/05)

1. Einleitung

1.1. Am 22. Juli 1993 hat der Ministerrat eine Entschließung⁽¹⁾ zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den künftigen Entwicklungen verabschiedet. Diese Entschließung legt die Entwicklungsrichtung der Telekommunikation in der Europäischen Union fest und enthält als wesentliches Ziel die Ausarbeitung der künftigen Politik für die Mobilkommunikation und für Personal Communications, zu der die Veröffentlichung eines Grünbuchs über Mobilfunk beitragen soll (93/C 213/01).

⁽¹⁾ 93/C 213/01; ABl. Nr. C 213/1 vom 6. 8. 1993.

1.2. Nichts wächst im Bereich Telekommunikation derzeit so schnell wie der Mobilfunk. In Europa benutzen jetzt mehr als 8 Millionen Personen das zellulare Mobiltelefon, und mit der zunehmenden Erweiterung hin zu Personal-Communications-Diensten werden es bis zu 80 Millionen Benutzer im Jahr 2010 sein.

1.3. Treibende Kräfte auf dem Markt sind rasche technologische Fortschritte, Chancen für Unternehmer und fallende Preise. In den Mitgliedstaaten mit schnellem Wachstum der Zellulartelefonie (Autotelefone und Handgeräte) ist die Teilnehmerzahl in den letzten Jahren um 30 bis 40% angestiegen. Neuere Untersuchungen

zeigen, daß dieser Trend trotz der derzeitigen Wirtschaftskrise ungebrochen anhält.

Mit dem europaweiten digitalen Mobilkommunikationssystem GSM hat die Europäische Union einen Weltmaßstab in diesem Schlüsselbereich des künftigen globalen Kommunikationsmarktes gesetzt. Die Union muß diesen Kurs weiterverfolgen, um die Entwicklung eines universellen Dienstangebots in diesem Bereich zum Nutzen der Unionsbürger zu fördern.

2. Das Grünbuch

2.1. Mit dem Grünbuch werden im wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

2.1.1. die Entwicklung eines unionsweiten Marktes für Mobilfunkdienste, -einrichtungen und -endgeräte zu ermöglichen;

2.1.2. zur Erreichung dieses Ziels in den entsprechenden Fällen gemeinsame Grundsätze hinsichtlich der Bereitstellung der mobilen Infrastruktur, der Entwicklung von Mobilfunknetzen und -diensten und des Angebots und Betriebs von Mobilfunkendgeräten festzulegen;

2.1.3. die Entwicklung des Mobilfunkmarktes hin zu Personal-Communications-Diensten für einen breiten Benutzerkreis, mit besonderer Betonung europaweiter Dienste, zu fördern;

2.1.4. das Aufkommen transeuropäischer Netze und Dienste in diesem Bereich zu fördern und sicherzustellen, daß sich die Entwicklung auf eine Weise vollzieht, die mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

3. Konzept

3.1. Dem Konzept der Kommission zufolge sollte die allgemeine Politik

3.1.1. auf der Anerkennung der wichtigsten Markt- und technologischen Trends beruhen, die sich auf einen an sich schon innovativen Bereich dramatisch auswirken. Diese Trends lassen sich sowohl in der Union als auch weltweit feststellen, insbesondere in den Vereinigten Staaten und im pazifischen Raum;

3.1.2. sich an die politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten anlehnen, die in den meisten Fällen zu einem deutlich offeneren und wettbewerbsorientierteren Umfeld geführt haben;

3.1.3. die Grundsätze der Telekommunikationspolitik der Union und des Gemeinschaftsrechts, insbesondere das zwischen Liberalisierung und Harmonisierung erreichte Gleichgewicht, auf die Mobilkommunikation ausdehnen;

3.1.4. die internationale Dimension und den Rahmen für Zusammenarbeit, der sich in diesem Bereich entwickelt hat und über die Europäische Union hinausreicht, voll mitberücksichtigen;

3.1.5. den Binnenmarkt in diesem Bereich weiterentwickeln, um als Grundlage für eine starke Verhand-

lungsposition im bilateralen und multilateralen Rahmen zur Erzielung eines äquivalenten und vergleichbaren Zugangs zu Drittmärkten zu dienen.

Diese fünf Ziele lagen dem Konzept der Kommission zugrunde, woraus die Standpunkte und Vorschläge entwickelt wurden, die in diesem Grünbuch nachzulesen sind und zur Diskussion gestellt werden.

3.2. Die Studien konzentrierten sich auf die Bereiche mit der höchsten Bedeutung für die Formulierung der künftigen Politik, insbesondere das künftige Markt- und Technologieumfeld bis zum Ende des Jahrzehnts und darüber hinaus bis zum Jahr 2010, die derzeitigen Genehmigungs- und Frequenzuteilungsverfahren für Mobilfunksysteme in den Mitgliedstaaten und künftige Erfordernisse in diesem Bereich sowie Fragen der Schnittstellen und der Zusammenschaltung unterschiedlicher Systeme und Dienste einschließlich einer Analyse der Anwendung der Grundsätze des offenen Netzzugangs auf diese Fragen.

Parallel dazu hat die Kommission Berichte und Stellungnahmen geprüft, die von unterschiedlichen einschlägigen Organisationen als Beitrag zum Grünbuch eingereicht wurden. Auch hat die Kommission im nationalen Rahmen erstellte Berichte berücksichtigt, denen oft eine nationale Konsultierung und/oder ausführliche Anhörungen zugrunde lagen.

In der Vorbereitungsphase erhielt die Kommission außerdem zahlreiche Stellungnahmen von Betreibern von Mobilfunknetzen und festen Netzen, Diensteanbietern und Benutzern, wodurch sie auf spezielle Fragen aufmerksam gemacht wurde.

3.3. Für die Zusammenarbeit in diesem Bereich über die Europäische Union hinaus fallen in Europa folgenden Organisationen wichtige Rollen zu: dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI); dem Europäischen Ausschuß für Funkangelegenheiten (ERC) und dem mit ihm verbundenen Europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO); dem Europäischen Ausschuß für Regulierungsfragen Telekommunikation (ECTRA) und dem ihm künftig zugeordneten Europäischen Telekommunikationsamt (ETO), die ihre Zuständigkeit nun auf den gesamten Kontinent — einschließlich der Länder Mittel- und Osteuropas — ausdehnen.

4. Haupttrends und Chancen

Im Bereich Kommunikation und Information weist die Mobilkommunikation ein hohes Wachstumspotential auf.

Mittelfristige Schätzungen der Mobilkommunikationsnutzung in Europa sagen bis zu 40 Millionen Benutzer im Jahr 2000 und bis zu 80 Millionen im Jahr 2010 voraus. Gegenwärtig sind es insgesamt — einschließlich Zellulartelefonie, Funkruf und Betriebsfunk — etwa 16 Millionen Benutzer.

Marktstudien lassen erwarten, daß im Jahr 2000 etwa 20 bis 30% der geschäftlichen Nutzer über mobile Personal Communications verfügen und daß sich die

Wachstumsraten dann verlangsamen. Für das Jahr 2010 wird ein Anteil von 30 bis 50% erwartet.

Zusätzlich dürften 30 bis 40% der Bevölkerung bis zum Jahr 2010 über Personal Communications für private Zwecke verfügen.

4.1. Insgesamt könnte es schließlich in der Europäischen Union weit mehr als 200 Millionen Benutzer geben, gegenüber der derzeitigen Gesamtteilnehmerzahl von 153 Millionen für das herkömmliche feste Telefonnetz.

4.2. Während bei der öffentlichen Mobiltelefonie weiterhin analoge Zellulartechnologien wie NMT, TAC und andere dominieren, werden die jetzt in der Einführung begriffenen digitalen Techniken, insbesondere GSM 900 (das paneuropäische digitale Mobilfunknetz), DCS 1800 (sogenannte Personal Communications Networks — PCN-Dienste) und DECT (Europäische schnurlose Digital-Kommunikation) sowie Systeme wie CT2, ERMES (europaweites öffentliches Display-Funkrufsystem) und TFTS (das europäische digitale terrestrische Flugtelefonssystem) rasch an analogen Systemen vorbeiziehen.

Nur ein Jahr nach seinem eigentlichen Start entfallen über 10% aller in der Union verwendeten zellularen Mobiltelefongeräte auf GSM.

Europa wird jetzt als weltweit führend in digitalen zellularen Systemen angesehen. Eine Festlegung auf GSM ist in mehr als 60 Ländern erfolgt oder geplant, insbesondere in ganz Europa einschließlich der Länder Mittel- und Osteuropas, außerdem im pazifischen Raum mit der Ausnahme Japans und in einer Reihe anderer Länder in Asien, dem Nahen Osten und Afrika.

5. Hindernisse

5.1. Bei den zu überwindenden Hindernissen geht das Grünbuch auf die vielen verschiedenen Bereiche ein, die in einem einzigen unionsweiten Telekommunikationssystem Probleme bereiten. Dazu gehören Exklusiv- oder Sonderrechte, Genehmigungsverfahren, Frequenzzuweisung, die gemeinsame Reaktion der Union auf die Dominanz der USA im Bereich der satellitengestützten Personal Communications und der Marktzugang in Drittländern.

5.2. Im Anschluß an die Betrachtung und Erörterung dieser und anderer Hindernisse nennt die Kommission fünf wesentliche Änderungen, die zur Ausräumung der Hindernisse notwendig sind, die der weiteren Entwicklung im Wege stehen.

Diese Änderungen sind:

5.2.1. Abschaffung noch bestehender Exklusiv- und Sonderrechte in diesem Bereich, gegebenenfalls nach der Schaffung geeigneter Genehmigungsbedingungen.

5.2.2. Abschaffung aller Einschränkungen für das Angebot von mobilen Diensten sowohl für unabhängige

Diensteanbieter als auch für Mobilfunknetzbetreiber, die direkt Dienste anbieten.

Dies sollte sowohl die Freiheit umfassen, eine Kombination von Diensten anzubieten, für die unterschiedliche Genehmigungen gelten, als auch die Möglichkeit, Dienste in unterschiedlichen Mitgliedstaaten anzubieten. Ferner gehört dazu die Aufhebung aller bestehenden Einschränkungen, mit dem Ziel, den Zugang der Nutzer zu diesen Diensten zu fördern.

5.2.3. Volle Freiheit für Mobilfunknetzbetreiber, ihre Netze für die in der entsprechenden Genehmigung oder Berechtigung vorgesehenen Zwecke zu betreiben und zu entwickeln.

Dies sollte das Recht umfassen, selbst Infrastruktur für diese Tätigkeiten bereitzustellen oder die Infrastruktur von Dritten dafür zu benutzen, sowie das Recht auf gemeinsame Nutzung von Infrastruktur.

5.2.4. Unbeschränkte kombinierte Dienstangebote über feste Netze und über Mobilfunknetze zum Zeitpunkt, den die Entschließung des Rates 93/C213/01 vom 22. Juli 1993 für die volle Liberalisierung der öffentlichen Sprachtelefonien über das feste Netz festgelegt hat.

Dies würde das Recht für Mobilfunknetzbetreiber oder unabhängige Diensteanbieter mit sich bringen, Angebote für zum Verkauf stehende Genehmigungen bezüglich des festen Netzes abzugeben, sowie die Aufhebung aller bestehenden Zugangsbeschränkungen zum Mobilfunkmarkt für Betreiber fester Netze. Hierfür würden dann nur noch die Wettbewerbsregeln des Vertrags gelten, insbesondere die Verordnung des Rates Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und die Vertragsbestimmungen gegen den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

5.2.5. Erleichterung des Betriebs von Netzen und des Angebots von Diensten in ganz Europa.

Hierzu gehören die Weiterentwicklung der gegenseitigen Anerkennung von Allgemeinzulassungen für Mobilfunkendeinrichtungen sowie gegebenenfalls die Koordinierung von Genehmigungs- und Vergabeverfahren, um die Entwicklung trans-europäischer Netze zu fördern.

5.3. Bei seinen Einzelvorschlägen beschränkt sich dieses Grünbuch auf folgende Bereiche, in denen ein gemeinsamer europäischer Standpunkt erforderlich ist:

5.3.1. Genehmigungsbedingungen für Mobilfunkbetreiber,

5.3.2. Vorschriften für Bereitstellung von Diensten, Zusammenschaltung, Infrastruktur, Fragen der Frequenznutzung und der Numerierung sowie

5.3.3. Einleitung der Entwicklung hin zu Personal Communications.

5.4. Im Grünbuch sind die vorgeschlagenen Positionen zu diesen Themen aufgeführt.

5.4.1. Es wird eine Änderung der Richtlinie 90/388/EWG über den Wettbewerb auf dem Markt für

Telekommunikationsdienste vorgeschlagen, so daß sie auch den Mobilfunk abdeckt. Es wird angeregt, daß Genehmigungen nach offenen, transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren erteilt werden sollen. Anschließend befaßt sich das Grünbuch weiter mit der Erteilung von Genehmigungen, ohne dabei aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein einzelnes System zu favorisieren. Stattdessen wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, einen möglichst großen Nutzen für die Benutzer zu erzielen. Des weiteren wird betont, daß Lizenzbedingungen transparentes und nichtdiskriminierendes Verhalten bei Festnetz- und Mobilnetzbetreibern, die in gemeinsamer Eigentümerschaft stehen, gewährleisten müssen.

5.4.2. Dem Kommissionsvorschlag zufolge sollte die unternehmerische Freiheit gewährleistet werden, wobei auch die Bereitstellung von Diensten durch unabhängige Diensteanbieter zu gestatten ist. Es sollte ein Verhaltenskodex für Diensteanbieter aufgestellt werden, der die Einhaltung der Regeln und Bestimmungen sowie der Normen sicherstellt.

5.4.3. In den Bereichen Zusammenschaltung, Infrastruktur, Funkfrequenzen und Numerierung wird im Grünbuch die unionsweite Harmonisierung dieser Dienste gefordert. In detaillierten Bemerkungen werden die Vorzüge hervorgehoben, die den Bürgern der Europäischen Union durch diesen Harmonisierungsprozeß erwachsen können.

5.4.4. Um diese Entwicklung hin zu Personal-Communications-Diensten einzuleiten, müssen zunächst Einschränkungen der Kombination unterschiedlicher Mobilfunktechnologien oder -dienste durch einen einzelnen Diensteanbieter und später Einschränkungen der freien Kombination von Diensten über feste Netze und Mobilfunknetze aufgehoben werden, wie im Grünbuch betont wird.

5.4.5. Der Gesamttenor des Grünbuchs geht dahin, verstärkt auf eine Liberalisierung und Harmonisierung im Bereich Mobilfunk hinzuarbeiten.

5.4.6. Dies soll bis 1998 erreicht werden, wobei zusätzliche Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren für Spanien, Irland, Griechenland, Portugal und, sofern das begründet wird, zwei Jahren für Luxemburg vorgesehen sind.

5.4.7. Im Grünbuch wird die Verabschiedung der allgemeinen Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten sowie der vorgeschlagenen Richtlinie zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Zusammenhang mit digitalen Netzen angeregt.

5.4.8. Im Bereich Gesundheit schlägt die Kommission ein umfassendes Aktionsprogramm vor, damit die notwendigen Sicherheitsnormen rascher erarbeitet werden. In dieser Hinsicht wird die Bedeutung einer niedrigen Ausstrahlungsintensität von Handgeräten hervorgehoben, um die Belastung durch elektromagnetische Strahlung zu verringern.

5.4.9. Aus Gründen des Umweltschutzes wird im Grünbuch der Vorschlag gemacht, Normen zu erstellen,

die die gemeinsame Nutzung von Standorten und Funkinfrastruktur gestatten.

5.4.10. Im Hinblick auf Drittländer sollen gemeinsame Standpunkte der Gemeinschaft bei Verhandlungen mit diesen Ländern in allen wichtigen Fragen vertreten werden, vor allem in den Bereichen Normen, Frequenzen und Numerierung.

6. Bemerkungen

6.1. Das Grünbuch befaßt sich sehr eingehend mit allen Aspekten der Mobilkommunikation. Sein Hauptanliegen ist die Harmonisierung und Liberalisierung in den Personal-Communications-Diensten in der Union.

6.2. Das Grünbuch weist darauf hin, daß die Europäische Union in diesem Technologiebereich einen Weltmaßstab gesetzt hat und daß diese Führungsposition durch eine Liberalisierung und Öffnung des Marktes nicht nur gehalten, sondern beträchtlich ausgebaut werden kann.

6.3. Aus diesen Gründen begrüßen die Fachkommission 3 und der Ausschuß der Regionen das Grünbuch. Wenn die Union ihren Erfolg im Bereich digitaler Mobilfunksysteme fortsetzt, kann dies nur zur Öffnung neuer Märkte in Drittländern führen, womit sich die Aussichten auf einen Zuwachs an Arbeitsplätzen in der Union verbessern würden.

6.4. Bis heute wurde GSM (European Global System for Mobile Communications = Paneuropäisches Mobilfunknetz) weltweit bereits in mehr als 60 Staaten übernommen. Es ist wie gesagt zu erwarten, daß die Zahl der Mobilkommunikationsnutzer von gegenwärtig 16 Millionen auf 80 Millionen im Jahr 2010 steigen wird.

6.5. Angesichts solcher Wachstumsaussichten ist es dringend geboten, daß der Rat und die Kommission nach Abschluß der Erörterungen über das Grünbuch das endgültige Dokument so schnell wie möglich umsetzen.

7. Sonstige Bemerkungen

7.1. Genehmigung

In dieser Sache befürwortet die Kommission eine auf Gemeinschaftsebene zentralisierte Genehmigung von Betreibern. Dadurch ergeben sich Fragen für die Regierungen der Mitgliedstaaten, und damit sollten sich insbesondere auch für die Regionen Fragen ergeben. Die Regionen sollten eigentlich bei der Lizenzvergabe mitentscheiden können, da diese Auswirkungen auf das lokale Geschehen hat.

7.2. Gesundheit

Im Grünbuch werden zwar einige Überlegungen über die Wirkungen dieser Systeme auf die Gesundheit der Bevölkerung angestellt, doch ist der Berichterstatter der Ansicht, daß dieses Problem noch nicht hinreichend

geklärt wurde und daß eine weitere eingehende Untersuchung der Wirkung der neuen Technologie auf die Gesundheit der Bürger vorgenommen werden sollte, bevor eine endgültige Entscheidung über eine substantielle Erweiterung des Systems gefällt wird.

7.3. Umweltverträglichkeit

Auf die lokalen und regionalen Behörden kommt eine Welle von Anträgen auf Planungsgenehmigung für neue Antennenmasten, Sendestationen usw. zu. In einem Umfeld völliger Liberalisierung ist die Frage zu stellen, ob lokale und regionale Behörden zentralisierte Sende-/Empfangsplätze in bestimmten Gebieten bereitstellen sollten, um ein Übermaß verschiedener Antennenaufstellorte zu vermeiden und deren Zahl so gering wie möglich zu halten. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß in diesem Bereich des Umweltschutzes kein unzulässiger Druck auf die lokalen und regionalen Behörden durch die leistungserbringenden Unternehmensgruppen ausgeübt wird.

7.4. Reaktion der Regionen

Das Grünbuch und die Vorschläge der Kommission sind weitgefaßt und komplex und werden eine einschneidende Wirkung auf alle Teilbereiche der Union haben und alle Teilbereiche der Gemeinschaft betreffen. Jeder Mitgliedstaat und die Vertreter der einzelnen Regionen werden natürlich eigene Ansichten über die verschiedenen Aspekte der Vorschläge haben.

7.5. Um daher der Kommission eine umfassende Stellungnahme vorlegen zu können, in der die Meinungen aller Regionen der Union zum Ausdruck kommen, sollte nach Auffassung des Berichterstatters eine Studiengruppe mit begrenzter Mitgliederzahl eingesetzt werden, die einen solchen umfassenden Standpunkt formuliert. Dies sollte natürlich nur geschehen, wenn die für die Abgabe der Stellungnahme verfügbare Zeit es erlaubt.

7.6. Insgesamt ist das Grünbuch als positiver Schritt auf dem Weg zu einem gemeinsamen Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications zu begrüßen.

ANHANG

zu der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

1. Einleitung

1.1. In dem von mir ausgearbeiteten Entwurf einer Stellungnahme der Fachkommission 3 des Ausschusses der Regionen vom 14. Juli 1994 zu dem Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union (Dok. KOM (94) 145 endg.) habe ich das Grünbuch eingehend erläutert.

1.2. Des weiteren habe ich auf die Auswirkungen hingewiesen, die diese neuen Entwicklungen im Bereich der Personal Communications auf die Regionen Europas haben würden, insbesondere in den Bereichen Genehmigung, Gesundheit und Umweltverträglichkeit.

1.3. Außerdem habe ich in Abschnitt 7.5 „Reaktion der Regionen“ vorgeschlagen, eine Studiengruppe einzusetzen, die einen umfassenden Standpunkt aller Mitgliedstaaten formuliert. Mit diesem Vorschlag sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß jeder Mitgliedstaat, ja jede Region vom Prozeß der Liberalisierung und Harmonisierung auf dem Gebiet der Personal Communications betroffen sein würde. Der Ausschuß der Regionen sollte sich auf einer möglichst breit angelegten und sachverständigen Basis ein Bild von der Situation machen, um dem Rat und der Kommission eine umfassende Stellungnahme zu diesem wichtigen Thema vorlegen zu können.

1.4. Da die Kommission jedoch darum bat, die Stellungnahme bereits auf unserer Plenarversammlung Ende September 1994 zu verabschieden, reicht die Zeit nicht aus, diese Studiengruppe zu bilden, Sitzungen abzuhalten und die Stellungnahme zu formulieren. Ich würde es daher begrüßen, wenn die Fachkommission 3 die am 14. Juli 1994 vom Berichterstatter vorgelegte Stellungnahme, diesen Anhang sowie andere Änderungen annehmen würde, die der Fachkommission 3 vorgelegt und von ihr akzeptiert wurden.

2. Anlage zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu dem „Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union“ (Dok. KOM (94) 145 endg.)

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 4. Plenartagung am 27./28. September 1994 einstimmig folgende Stellungnahme:

2.1. Der Ausschuß der Regionen begrüßt das Grünbuch als einen sehr positiven Schritt auf dem Weg zu Personal Communications.

2.2. Er begrüßt die Vorschläge zur Liberalisierung und Harmonisierung des Sektors in der Union, die eine Standardisierung der Telekommunikationsdienste zum Ziel haben.

2.3. Er ist jedoch der Auffassung, daß die folgenden Themenbereiche noch einer weitergehenden Betrachtung bedürfen.

2.4. *Genehmigung*

Das Grünbuch schlägt eine auf Gemeinschaftsebene zentralisierte Genehmigung von Betreibern vor. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß regionale und kommunale Behörden in die Lizenzvergabe einbezogen werden sollten, da diese Auswirkungen auf das lokale Geschehen hat.

2.5. *Gesundheit*

Nach Ansicht des Ausschusses wurde die Wirkung der neuen Technologie auf die Gesundheit der Bevölkerung noch nicht hinreichend erforscht. Dies gilt vor allem für die Belastung der Bürger durch elektromagnetische Strahlung.

2.6. *Umweltverträglichkeit*

Der Ausschuß der Regionen hat Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der neuen Technologie. Wenn die Lizenzvergabe zentralisiert erfolgt, stellt sich die Frage, welche Rolle den lokalen Behörden bei der Erteilung von Planungsgenehmigungen für Antennenmasten, Sendestationen usw. zukommt. Der Ausschuß der Regionen vertritt die Auffassung, daß regionale und lokale Behörden das letzte Wort in dieser Angelegenheit haben sollten, um die Einrichtung einer zu großen Zahl von Antennenmasten und Sendestationen zu vermeiden.

2.7. Die Mobilkommunikation ist ein durch starkes Wachstum gekennzeichneter Bereich, in dem europäische Technologie weltweit eine Führungsposition einnimmt. Es ist daher wichtig, die Vorschläge der Kommission im Licht eines kräftig expandierenden Marktes zu sehen, der mehr Möglichkeiten für Hersteller, Diensteanbieter und Netzbetreiber bietet. Dies müßte insgesamt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zumindest aber zur Beibehaltung des gegenwärtigen Beschäftigungsniveaus führen. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen muß dafür Sorge getragen werden, daß alle Regionen von möglichen Beschäftigungszuwächsen gleichermaßen profitieren.

2.8. Der Ausschuß der Regionen unterstützt das dem Grünbuch zugrundeliegende Gesamtkonzept. Er wird gern weitere Stellungnahmen abgeben, wenn detaillierte Vorschläge für eine Richtlinie erwogen werden.

Der Ausschuß der Regionen beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC*

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

(95/C 210/6)

Der Rat der Europäischen Union beschloß am 30. März 1994, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 8 b Absatz 1 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 4. Plenartagung (Sitzung vom 28. September 1994) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme. Berichterstatter war Herr O'Neachtain.

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Vorlage eines umfassenden und ausgewogenen Kommissionsvorschlags für eine Richtlinie, mit der dem Umstand abgeholfen werden soll, daß Unionsbürger in einigen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, kein aktives oder passives Kommunalwahlrecht haben. Nach Artikel 8 b Absatz 1 des EG-Vertrags hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen.

Der Ausschuß nimmt zwar mit Genugtuung die Gelegenheit wahr, zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen, muß jedoch auch sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, daß seine Anhörung in dieser Angelegenheit im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das aktive und passive Kommunalwahlrecht für Unionsbürger ist ein Thema, das dem Ausschuß der Regionen seinem Wesen und seiner Zusammensetzung nach natürlich ganz besonders am Herzen liegt. Mit Artikel 8 Absatz 1 des EG-Vertrags wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt, und in Artikel 8 Absatz 2 wird festgelegt, daß die Unionsbürger die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Es ist ganz und gar unangebracht, daß der Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, daß der Ausschuß als die Institution mit der größten Bürgernähe zu diesem Themenkomplex und überhaupt zu allen sonstigen Vorschlägen für Rechtsvorschriften gehört werden muß, nicht zuletzt zu den Bestimmungen, für die gemäß Artikel N des EU-Vertrags eine Revision im Jahr 1996 vorgesehen ist. Der Ausschuß fordert die Kommission daher auf, den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses nach erneuter Prüfung im Hinblick darauf zu erweitern, daß dem Rat bis Ende 1994 ein diesbezüglicher Vorschlag vorgelegt werden kann.

1.2. Dieser Artikel ist das Ergebnis einer jahrelangen politischen Debatte über dieses wichtige Thema, die schließlich in diesen Richtlinienvorschlag mündete, in dem die Einzelheiten geregelt sind, nach denen Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Kommunalwahlrecht in diesem Mitgliedstaat ausüben können.

1.3. Unbeschadet des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung zwischen den Unionsbürgern wurde bei der

Abfassung dieses Richtlinienvorschlags sorgfältig darauf geachtet, keine globale Abänderung der Rechtsvorschriften für Kommunalwahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten anzustreben. Der Vorschlag verfolgt das ganz punktuelle Ziel, die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit durch die der Unionsbürgerschaft zu ersetzen. Dieses grundlegende Recht, das rund 5 Millionen Bürger in den Mitgliedstaaten betrifft, ist ein bedeutsamer Schritt auf dem Weg zu einer europäischen Staatsbürgerschaft. Der Richtlinienvorschlag ist daher nach Geist und Inhalt seiner Zielsetzung zu begrüßen.

1.4. In dem Maße, in dem die Europäische Union Gestalt annimmt und sich das Konzept einer „Europäischen Staatsbürgerschaft“ als politische Herausforderung darstellt, ergibt sich die Notwendigkeit, das „Demokratie-Defizit“ zu füllen und die Union dem einzelnen Bürger näherzubringen. Die vorgeschlagene Richtlinie ist ein bedeutsamer Schritt vorwärts auf dem Weg dahin. Ihre Annahme würde für viele Bürger, die vom Verfahren der Verabschiedung des Maastrichter Vertrags befremdet waren, als Beweis dafür dienen, daß die Union die im Vertrag bekräftigte kulturelle Vielfalt und die Pluralität von Meinungen und Traditionen achtet und sich dabei doch als fähig erweist, sich um allen gemeinsame, grundlegende demokratische Werte zusammenzuschließen, die untrennbar mit staatsbürgerlichen und politischen Rechten und Pflichten verknüpft sind. Diese Richtlinie würde einen Beitrag dazu leisten, diesen gemeinsamen demokratischen Werten einen lokalen, regionalen, nationalen und übernationalen Ausdruck zu verleihen.

1.5. Im gleichen Geiste und in Weiterverfolgung des vorliegenden Richtlinienvorschlags sollte sich die Europäische Union mit den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten von Staatsbürgern aus Drittländern befassen, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2 Absatz 2

In Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie sollte folgender Satz angefügt werden:

„Als Kommunalwahlen gelten auch allgemeine, unmittlere Abstimmungen, die bei den lokalen Körperschaften der Grundstufe stattfinden.“

2.2. Artikel 5 Absatz 3

Wenngleich es im Sinne der Nichtdiskriminierung wünschenswert wäre, das Recht, das Amt eines gewählten Leiters bzw. Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Vollzugsorgans der lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bekleiden, auf alle Unionsbürger ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit auszudehnen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, erkennt der Ausschuß der Regionen an, daß ein Mitgliedstaat in manchen Fällen, z.B. wenn das Amt die Ausübung hoheitlicher Aufgaben umfaßt, von dem Recht Gebrauch machen kann, solche Funktionen seinen eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten.

Der Ausschuß fordert die Mitgliedstaaten jedoch nachdrücklich auf, möglichst wenige solcher Einschränkungen zu machen, und drängt des weiteren darauf, daß diese Option in den Mitgliedstaaten, die sich dieses Recht vorbehalten wollen, als Übergangsmaßnahme betrachtet wird; Endziel muß es bleiben, das Recht auf alle Unionsbürger, die ihren Wohnsitz innerhalb ihres Staatsgebietes haben, auszudehnen.

2.3. Artikel 7 Absatz 1

In jedem Mitgliedstaat gelten andere Regeln für die Aufnahme ins Wählerverzeichnis. In den Mitgliedstaaten, in denen die Eintragung ins Wählerverzeichnis ohne Antrag des einzelnen von Amts wegen durch das Wahlamt ausgeführt wird, könnte ein gesondertes System, demzufolge Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat eine formale Willensbekundung zur Eintragung ins Wählerverzeichnis abgeben müssten, auf den ersten Blick auf manche diskriminierend wirken. Der Ausschuß erkennt jedoch an, daß mit dem Erfordernis, die Absicht zur Teilnahme an der Wahl durch eine Bekundung bzw. Erklärung zum Ausdruck zu bringen, das Recht von nicht im betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Unionsbürgern gewahrt werden soll, sich für die Nichtteilnahme an der Wahl zu entscheiden, wenn das ihr Wunsch ist. Das Erfordernis einer förmlichen Erklärung über die Wahlteilnahme schützt im weiteren auch das Recht eines im betreffenden Staat ansässigen EU-Bürgers fremder Staatsangehörigkeit, sich zur Nichtteilnahme an der Wahl in einem Mitgliedstaat zu entscheiden, in dem Wahlpflicht herrscht und die Eintragung ins Wählerverzeichnis automatisch erfolgt.

Da jedoch nicht alle Mitgliedstaaten der EU ein System haben, in dem eine automatische Eintragung ins Wählerverzeichnis mit der Wahlpflicht gekoppelt ist, und weil es kein anderes Szenario gibt, in dem ein EU-Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat in die Lage kommen könnte, gegen seinen ausdrücklichen Wunsch an einer Wahl teilnehmen zu müssen, empfiehlt der Ausschuß, daß das Erfordernis einer förmlichen Erklärung über die Wahlteilnahme nur in den Mitgliedstaaten zur Pflicht gemacht wird, in denen das genannte System besteht. In den Mitgliedstaaten, die nicht nach einem solchen System vorgehen, kann die bestehende Praxis für Eintragung und Wahlrechtsausübung unverändert bleiben.

Des weiteren schlägt der Ausschuß vor, daß in den Mitgliedstaaten, die eine förmliche Erklärung über die Wahlteilnahme verlangen, es dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen bleibt, über den Rechtscharakter und die Form dieser Erklärung zu entscheiden.

2.4. Artikel 8

2.4.1. Artikel 8 Absatz 1

Der Ausschuß empfiehlt, „treffen“ durch „ergreifen“ zu ersetzen. Damit soll sichergestellt werden, daß die aktiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 einen eindeutigen rechtlichen Bezugspunkt für die Äußerung ihres Wunsches haben, rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden.

2.4.2. Artikel 8 Absatz 2

Die Entscheidung darüber, ob Unionsbürger aus einem anderen Mitgliedstaat bei der Abgabe ihrer Willensbekundung über die Ausübung des Wahlrechts eine förmliche Erklärung mit der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit und ihrer Anschrift im Wohnsitzmitgliedstaat vorlegen müssen oder nicht, sollte jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben, denn wenn ein Mitgliedstaat die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz eines Unionsbürgers aus einem anderen Mitgliedstaat bereits hinreichend anderweitig feststellen konnte, z.B. durch örtliche Registrierung der für die Wohnsitznahme nötigen Unterlagen, sollte diese Verfahrensweise respektiert und hinsichtlich der Erfordernisse dieser Richtlinie als ausreichend betrachtet werden.

2.5. Artikel 9

2.5.1. Artikel 9 Absatz 1

Im Interesse der Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der Fassungen in den verschiedenen Amtssprachen empfiehlt der Ausschuß, den Ausdruck „dichiarazione di“ in der italienischen Fassung und „déclaration de“ in der französischen zu streichen.

2.5.2. Artikel 9 Absatz 2

Entsprechend schlägt der Ausschuß vor, die Wendung „en outre“ in der französischen Fassung und „inoltre“ in der italienischen zu streichen.

2.6. Artikel 10 Absatz 1

Bei Ablehnung des Antrags eines EU-Bürgers aus einem anderen Mitgliedstaat auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines Wohnsitzmitgliedstaats oder bei Ablehnung seiner Kandidatur muß der Betreffende ausreichend Zeit haben, Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einzulegen. Der Ausschuß empfiehlt daher, Artikel 10 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet den Betreffenden rechtzeitig darüber, wie über seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit seiner Kandidatur entschieden wurde.“

2.7. Artikel 12

Der Ausschuß erkennt zwar die Möglichkeit an, gemäß Artikel 8 b Absatz 1 Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zuzulassen, ist allerdings der Auffassung, daß solche Ausnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung letzten Endes als Übergangsregelungen aufzufassen sind, die später revidiert werden. Der Ausschuß möchte ebenfalls betonen, daß Ausnahmen gemäß Artikel 8 b Absatz 1 in bezug auf Inhalt und Dauer möglichst eng festgelegt werden müssen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuß den in Artikel 12 Absatz 3 vorgesehenen Bericht, der seiner Ansicht nach allerdings auch dem Ausschuß der Regionen vorgelegt werden müßte.

In Anbetracht des regional unterschiedlichen Anteils von Unionsbürgern aus anderen Mitgliedstaaten an der

wahlberechtigten Bevölkerung des jeweiligen Wohnsitzmitgliedstaats räumt der Ausschuß ein, daß sich argumentieren läßt, daß solche Ausnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 am besten auf lokaler statt auf nationaler Ebene erwogen werden. Der Ausschuß zeigt sich jedoch zufrieden darüber, daß sich die Anwendung eines solchen Systems in der Realität nicht nur unter administrativen Gesichtspunkten als unpraktikabel erweisen würde, sondern auch als dem Geist und den Grundsätzen, die dem Konzept der Unionsbürgerschaft selbst zugrundeliegen, zuwiderlaufend aufgefaßt werden kann.

2.8. Damit diese Richtlinie allen Mitgliedstaaten und ihren Regionen zugute kommen kann, und um bestehende Sorgen über ihren Geltungsbereich zu zerstreuen, schlägt der Ausschuß vor, im Anhang der Richtlinie unter „Deutschland“ am Ende der zweiten Einrückung folgendes anzufügen:

„Stadtgemeinde Bremen in der Freien Hansestadt Bremen“.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität der Badegewässer

(95/C 210/7)

Der Rat beschloß am 14. Juni 1994, den Ausschuß der Regionen um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 4. Plenartagung am 27./28. September 1994 (Sitzung vom 28. September) mehrheitlich folgende, von dem Hauptberichterstatter, Herrn Vairinhos, ausgearbeitete Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Bei dem Richtlinienvorschlag handelt es sich um eine Neufassung der Richtlinie 76/160/EWG, wobei den verschiedenen Änderungen dieser Richtlinie und den zwischenzeitlich gewonnenen technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Rechnung getragen wird.

1.2. Die ursprüngliche Zielsetzung der Richtlinie bleibt unverändert; es wird lediglich deren Anwendung durch eine Reduzierung der Zahl der Parameter auf das nach dem heutigen Kenntnisstand erforderliche Minimum vereinfacht.

1.3. Es wird anerkannt, daß unter dem Aspekt der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft eine Wechselbeziehung zwischen

der Qualität der Badegewässer und der Entwicklung des Fremdenverkehrs in der Europäischen Union besteht.

1.4. Der Ausschuß der Regionen begrüßt es, daß das im Unionsvertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip insofern untermauert wird, als eine Mitwirkung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften an der Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinienziele vorgesehen ist.

1.5. Er ist allerdings der Auffassung, daß auf der Ebene jedes Mitgliedstaates die Frage der administrativen und rechtlichen Kompetenzen klargestellt werden muß, um die Effizienz der Richtlinie zu steigern.

1.6. Er unterstreicht die Notwendigkeit einer einwandfreien Abstimmung und Komplementarität zwischen den verschiedenen Handlungsebenen, insbesondere was die Umwelt- und die Städtebaupolitik betrifft, die bei unkoordinierter Anwendung erheblich zum beschleunigten Verfall der Ökosysteme der Küstengebiete beitragen können.

1.7. Der Ausschuß der Regionen betont die Bedeutung und Notwendigkeit einer Sensibilisierung aller Bürger für die Umweltbelange. Zu diesem Zweck müssen die Bemühungen um eine Aufklärung, insbesondere der Jugendlichen, über diese Fragen intensiviert werden, um eine Änderung der Mentalität und Verhaltensweisen zu bewirken.

1.8. Der Ausschuß der Regionen stellt fest, daß Instrumente zur Planung und integrierten Raumordnung zum Einsatz kommen müssen, damit eine Überschreitung der Belastungsgrenze der Küstenregionen, eine übermäßige, planlose Bebauung und generell jede Maßnahme vermieden wird, die das natürliche Gleichgewicht beeinträchtigen und der Umweltverschmutzung Vorschub leisten kann.

1.9. Der Ausschuß der Regionen stellt fest, daß die Richtlinie 76/160/EWG in ihrer ursprünglichen Fassung bereits eine Verbesserung der Qualität der Badegewässer bewirkt hat, wodurch der Schutz der Gesundheit der Badenden und generell der Umweltschutz spürbar verbessert wurden.

1.10. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Qualitätskriterien und -normen für diese Gewässer nun ohne Gefährdung der erklärten Ziele vereinfacht werden können, da der Umfang der wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich der Mikrobiologie und der Analyseverfahren erheblich zugenommen hat.

1.11. Nach Prüfung des Inhalts der Vorlage kann der Ausschuß der Regionen deren Hauptleitlinien insgesamt gutheißen und befürwortet die Richtlinie vorbehaltlich der nachstehenden Empfehlungen zur Verbesserung der Anwendung und Steigerung der Effizienz.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Da der Richtlinienvorschlag auf Artikel 130 r des EG-Vertrags gestützt und in dem Bestreben ausgearbeitet wurde, die Qualität der Badegewässer zu erhalten

und zu verbessern und einen Beitrag zum Schutz der Badenden zu leisten, muß die Kommission sicherstellen, daß rigoros gegen Verschmutzung vorgegangen wird. Der Ausschuß der Regionen möchte die Europäische Kommission auf das Problem des neuen Prinzips der abgestuften Qualität der Badegewässer hinweisen, zu dem ein entsprechender Überwachungsstandard fehlt. Dadurch könnte es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Regionen der Gemeinschaft kommen.

2.2. Obwohl es den Mitgliedstaaten freisteht, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten jeder einzelnen Region die ihnen angemessen erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, und sie lediglich verpflichtet sind, die in der Richtlinie festgelegten Ziele umzusetzen, sollte die Kommission doch erwägen, in interdisziplinärer Weise konzertierte Maßnahmen durchzuführen, um die verschiedenen Probleme, die das Leben und die Umwelt in den Baderegionen belasten können, anzugehen.

2.3. Der innovative Vorschlag, den Bürgern Zugang zu vergleichenden Informationen über die Qualität der Badegewässer zu verschaffen, damit sie in voller Sachkenntnis eine Region für ihre Freizeitaktivitäten auswählen können, ist eine in jeder Hinsicht begrüßenswerte Initiative. Darüber hinaus sollte aber auch Informationsmaterial zur Sensibilisierung und Förderung angemessener Verhaltensweisen in diesen Regionen ausgearbeitet werden.

2.4. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß die Fristen für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht verlängert werden sollten, damit die Vorschriften mit den Auswirkungen bereits geltender Richtlinien zu dieser Problematik in Einklang gebracht werden können.

2.5. Der Richtlinienvorschlag dient dem erklärten Ziel einer Vereinfachung der Richtlinie durch Streichung der Parameter, deren Analyse keine zusätzlichen Informationen liefert bzw. als nicht relevant für die Nutzung von Badegewässern angesehen wird. Gleichzeitig ermöglicht er eine klare und eindeutige Information der Badenden.

2.6. Die Verwendung von Indikatoren der fäkalen Verschmutzung, die unterschiedliche Krankheiten auslösen kann, wirft die Frage auf, welche der Parameter untersucht werden sollen und wie repräsentativ sie sind. In dieser Hinsicht werden Streptococci faec. und E. coli als verlässliche Indikatoren angesehen, die eine effiziente, schnelle und kostengünstige Analyse zulassen, so daß diese Parameter eine erste Grundlage für die Überwachung der Qualität von Badegewässern darstellen können.

2.7. Die Analyse dieser Parameter ermöglicht es jedoch nicht, das Vorhandensein von Darmviren in Badegewässern nachzuweisen; somit stellt sich die Frage, wie dieser Parameter am besten untersucht werden kann.

Der Ausschuß der Regionen ist äußerst besorgt darüber, daß die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag Routineuntersuchungen auf Darmviren fordert. Sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter verwaltungstechnischen

schen Gesichtspunkten könnten die regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften einer solchen Forderung kaum nachzukommen.

Daher ersucht der Ausschuß der Regionen die Europäische Kommission, zu ermitteln, ob es möglich ist, die Forderung nach Untersuchungen auf Darmviren flexibler zu gestalten. Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen sollte die Europäische Kommission prüfen, ob diese kostspielige Analyse durch andere Analysen ersetzt werden kann, die weniger Mittel erfordern.

Als Alternative wird vorgeschlagen, auf den Parameter „Bakteriophage“ zurückzugreifen, dessen Untersuchung unproblematischer, schneller und relativ kostengünstig ist.

2.8. Schließlich hält es der Ausschuß der Regionen für angebracht, in Artikel 7 genau festzulegen, unter welchen Umständen ein Badeverbot ausgesprochen werden muß. Der Ausschuß der Regionen lehnt die Einteilung der Badegewässer in zwei Güteklassen ab. Es handelt sich hierbei um eine Bewertung, die über den Zweck des Richtlinienvorschlages, den Schutz der Badenden, hinausgeht. Der Richtlinienvorschlag legt Grenzwerte fest, bei deren Überschreitung das Gewässer nicht mehr zum Baden geeignet ist bzw. bei deren Unterschreiten keine gesundheitlichen Gefahren für Badende befürchtet werden müssen. Eine darüber hinausgehende Einteilung der Badegewässer in Güteklassen gibt Anlaß zu vielfältigen Interpretationen und Manipulationen, die nicht dem Gesundheitsschutz dienen.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995-1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit

(95/C 210/8)

Der Rat beschloß am 13. Juli 1994, den Ausschuß der Regionen um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN,

In Erwägung von Artikel 3 Buchstabe o), in dem von einem „Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus“ die Rede ist;

In Erwägung von Artikel 3b, wonach die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können;

In Erwägung von Artikel 129 des Vertrags, der auf die Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus abzielt;

In Erwägung der „Mitteilung der Kommission über die Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit“;

In Erwägung des „Vorschlags für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsplan 1995-1999 zur Krebsbekämpfung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit“;

VERABSCHIEDETE

auf seiner 4. Plenartagung am 28. September 1994 einstimmig folgende von Herrn Böhm vorgelegte Stellungnahme.

1. Der Ausschuß der Regionen befürwortet die Fortsetzung des Programms „Europa gegen Krebs“. Zur Bekämpfung dieser Krankheit ist die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten insbesondere in der Forschung unbedingt erforderlich.

2. Mit diesem Programm legt die Kommission das erste Fachprogramm im Zuge des kürzlich verabschiedeten Aktionsrahmens öffentliche Gesundheit vor. Es ist nicht ersichtlich, welchen Stellenwert das Krebsprogramm im Sonderrahmen hat. Insoweit fehlt ein Rahmenprogramm für den Bereich öffentliche Gesundheit, das eine verbindliche Gesamtkonzeption vorgibt.

3. Bei der Durchführung dieses Aktionsplans ist der Grundsatz der Subsidiarität strikt einzuhalten. Wie aus den Erwägungsgründen ersichtlich ist, geht die Kommission von einem falschen Subsidiaritätsbegriff aus. Entsprechend Artikel 3 b EGV darf die Europäische Gemeinschaft nur tätig werden, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher nach Umfang und Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können.

Darüber hinaus müssen bei der Formulierung der Inhalte und der Durchführung der einzelnen Maßnahmen die Grenzen des Artikels 129 EGV stets gewahrt bleiben. Insbesondere darf der Bereich der Behandlung und Versorgung nicht berührt werden.

4. Der Ausschuß der Regionen fordert, daß die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Programms mitentscheiden können. Anstelle des vorgesehenen Beratungsausschusses ist daher ein Verwaltungsausschuß einzurichten. Damit die Mitgliedstaaten effektiv mitwirken können, ist eine regelmäßige und rechtzeitige Information durch die Kommission zu gewährleisten.

Aber auch die Regionen müssen verstärkt beteiligt werden, damit die von der Kommission und den Mitgliedstaaten beschlossenen Durchführungsmaßnahmen regionalen Besonderheiten Rechnung tragen und eine bessere Abstimmung dieser Maßnahmen mit regionalen Projekten erfolgen kann. Dazu ist es erforderlich, daß die Regionen in allen Phasen des Programms rechtzeitig über geplante Maßnahmen informiert werden.

Der Ausschuß der Regionen fordert die Kommission deshalb auf, zu der Fachkommission 8 des Ausschusses der Regionen engen Kontakt zu halten und diese laufend über die Durchführung des Aktionsplans zu unterrichten.

5. Schließlich sollte das Programm noch durch folgende Änderungen und Umgewichtungen inhaltlich verbessert werden:

- Aufgrund der zunehmenden Erkrankungshäufigkeit an Brust-, Prostata- und Hautkrebs sind diese Krebsarten in allen Aktionsbereichen besonders zu berücksichtigen.
- Die betriebliche Gesundheitsförderung ist bei der Planung und Förderung von Präventionsaktionen im Bereich öffentliche Gesundheit miteinzubeziehen.
- Die Wirkung psychischer Zustände auf die Krebsentstehung ist zu erforschen, und es sind psychische Bewältigungsstrategien zu entwickeln.
- Die Erfahrungen sowohl im Bereich allgemeiner öffentlicher Krebsprävention wie auch in der Gesundheitserziehung zeigen, daß das Wissen über das „richtige“ Verhalten allein nicht ausreicht, um auf den Konsum von Tabak und/oder Alkohol zu verzichten. Demgemäß sollten Studien angeregt werden, die die Möglichkeit der Motivation Erwachsener und vor allem Jugendlicher zu einem nicht selbstzerstörerischen Verhalten untersuchen.
- Es sollte eine vergleichende Evaluation von Früherkennungsuntersuchungen in verschiedenen Ländern der Europäischen Union durchgeführt werden.
- Vergleichende Studien zu familiär auftretenden Tumoren sollten gefördert werden.
- Therapiestudien mit der Zielrichtung der Evaluation vorhandener Daten und Studien zum Auftreten von Zweitumoren sollten in das Programm aufgenommen werden.

- Studien und Forschungsarbeiten über mögliche krebserzeugende Wirkungen schwacher Strahlenemissionen von Kernkraftwerken und Stromversorgungsleitungen sollten gefördert und durch entsprechende Mittel unterstützt werden.
- Schließlich sollte der Aktionsplan noch mehr regionale und lokale Aspekte der Krebsbekämpfung berücksichtigen. Zunehmend bestätigt sich, daß Umwelteinflüsse eine erhebliche Rolle bei Krebserkrankungen spielen. Angeregt werden daher Studien, die die Unterschiede von regionalen Tumorinzidenzen unter Berücksichtigung sozioökonomischer Faktoren untersuchen.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein

(95/C 210/9)

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 16. Mai 1994 gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung und Artikel 198 c des EG-Vertrags, eine Initiativstellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission 2 „Raumplanung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Meer und Berggebiete“ nahm ihre Stellungnahme am 6. September 1994 an. Berichterstatter war Herr Rodriguez Ibarra.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 15. November 1994) mehrheitlich folgende Stellungnahme.

1. Reform der GAP: Ziele

1.1. Das Grundsatzpapier „Die künftige Entwicklung der GAP“⁽¹⁾, das die Kommission dem Rat vorlegte und das die Grundlage für die Reform der GAP von 1992 darstellte, sah folgende Ziele vor:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung einer ausreichenden Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben zur Gewährleistung des Schutzes der Umwelt, der Landschaft und eines landwirtschaftlichen Modells, das sich auf Familienbetriebe stützt; b) Steuerung der Produktion im erforderlichen Maße, um ein Gleichgewicht der Märkte zu erzielen; | <ul style="list-style-type: none"> c) Förderung der extensiven Bewirtschaftung mit dem Ziel, Überschüsse abzubauen und eine landwirtschaftliche Erzeugung zu begünstigen, die dem Umweltschutz Rechnung trägt und qualitativ hochwertige Erzeugnisse liefert; d) Konzentration der Gemeinsamen Agrarpolitik auf ihre drei Grundprinzipien: Einheitlichkeit des Marktes, Gemeinschaftspräferenz und finanzielle Solidarität; e) Der Gemeinschaftshaushalt muß zum Instrument einer echten finanziellen Solidarität zugunsten der besonders Bedürftigen werden; f) Direktbeihilfen müssen den Landwirten ein Mindesteinkommen gewährleisten. Die Höhe und die Obergrenzen dieser Direktbeihilfen müssen in Abhängigkeit von der Größe des Betriebs, dem Einkom- |
|---|---|

⁽¹⁾ Dok. KOM (91) 100 endg. und KOM (91) 258 endg.

men, der Situation in der jeweiligen Region und anderen relevanten Faktoren festgelegt werden.

1.2. Der von der Kommission für die Reform der GMO für Wein vorgelegte Verordnungsvorschlag verstößt gegen die Grundprinzipien des genannten Grundsatzpapiers und interpretiert das Subsidiaritätsprinzip in einer willkürlichen Art und Weise, die allein auf Kürzung der Ausgaben in diesem Bereich ausgerichtet ist.

1.2.1. Der Anteil der Ausgaben für den Weinsektor an den Gesamtausgaben des EAGFL lag jedoch systematisch weit unter den Beiträgen des Weinbaus zur europäischen Agrarwirtschaft (in bezug auf Umsatz, Arbeitsplätze sowie Deviseneinnahmen).

1.2.2. Im übrigen waren die Ausgaben in diesem Bereich in den letzten acht aufeinanderfolgenden Jahren stets (in erheblichem und wachsendem Maße) geringer als die vom Europäischen Parlament bewilligten Haushaltsmittel, so daß die systematische Minderbeanspruchung der vom Parlament bewilligten Beihilfen schließlich zu einer der Hauptursachen für die jetzige Lage der Märkte und Bestände im Wein- und Alkoholsektor geworden ist.

2. Erwägungen zum Vorschlag der Kommission

2.1. Vorgeschichte

2.1.1. Die Kommission legte dem Rat am 22. Juli 1993 eine Mitteilung zur „Entwicklung und Zukunft der Weinbaupolitik“⁽¹⁾ vor. Dieses „Diskussionspapier“ wurde dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, den Berufsorganisationen und einigen Vertretern der Weinbauregionen der Gemeinschaft unterbreitet. Die in dem genannten Dokument geäußerten Überlegungen gingen in einen Vorschlag für eine Verordnung ein, der am 11. Mai 1994 von der Kommission angenommen wurde⁽²⁾. Zwar wartete die Kommission die Verabschiedung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Dokument ab, doch ist bemerkenswert, daß die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Dokument erst fünf Tage nach Verabschiedung des Kommissionsvorschlags im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, so daß sie wohl kaum berücksichtigt werden konnte.

2.1.2. Auffallend ist, daß das von der Kommission im Juli 1993 veröffentlichte „Diskussionspapier“ und der neue Verordnungsvorschlag einander stark widersprechen.

2.2. Stellungnahme des Europäischen Parlaments

2.2.1. In der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Stellungnahme⁽³⁾ sind eine Reihe von Erwägungen enthalten, die von der Kommission nicht auf-

gegriffen wurden, was von mangelnder politischer Sensibilität in diesem Bereich zeugt. Hierbei handelte es sich um folgende Erwägungen:

- Die Reform der GAP muß allumfassend und kohärent durchgeführt werden, ihre Prinzipien müssen auf den Weinsektor ausgedehnt werden, Maßnahmen zur Steuerung der Produktion und zur Einkommensstützung der Erzeuger müssen ergänzend zur Preispolitik ergriffen werden.
- Es gibt traditionelle Weinbauregionen, in denen der Weinbau und die Weinerzeugung integraler Bestandteil der Wirtschaft und der Kultur sind, was besondere Anstrengungen erforderlich macht, um die Verdrängung des Weinbaus zu verhindern.
- Es ist notwendig, für alle Erzeuger in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen zu gewährleisten.
- Durch die ungestrafte Anreicherung von Weinen wurden Überschüsse und Produkte von niedriger Qualität erzeugt.
- Die Besteuerung des Weins ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und wirkt sich nachteilig auf den Weinkonsum aus. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, die beseitigt werden müssen.
- Der Konsumrückgang ist z.T. auf Verleumdungskampagnen und mangelnde Informationen zurückzuführen. Deshalb ist es erforderlich, mehr Informationen bereitzustellen und einen gemäßigten Weinkonsum als Ausdruck einer kulturellen und gastronomischen europäischen Tradition zu fördern.
- Es ist notwendig, die Gründung von Berufsverbänden zu fördern und den Zusammenhalt innerhalb des Sektors zu stärken.
- Das Europäische Parlament äußert Bedenken hinsichtlich der Effizienz der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sowie die Befürchtung, die Unterschiede zwischen den Erzeugerregionen könnten sich verstärken und der Weinsektor könne im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Sektoren benachteiligt werden.
- Die strukturellen Maßnahmen und die Interventionsmaßnahmen müssen vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, so wie die Reform der GAP dies auch für andere landwirtschaftliche Bereiche vorsah.

2.3. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

2.3.1. In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾ zur Mitteilung der Kommission sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Der WSA bedauert, daß in der Analyse der Lage des Weinsektors die einkommenspolitischen und betrieblichen Auswirkungen nicht berücksichtigt

⁽¹⁾ Dok. KOM (93) 380 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM (94) 117 endg.

⁽³⁾ Dok. PE (206) 935 fin, Berichterstatter: Herr Mateo Sierra Bardaji.

⁽⁴⁾ Dok. CES 231/94, Berichterstatter: Herr Kienle.

werden. Von der Existenz des Weinbaus seien weitere Wirtschaftsbereiche abhängig, sein Wegfall würde vielerorts den Kollaps der gesamten regionalen Wirtschaftsstruktur auslösen, weshalb in der Stellungnahme eindringlich auf die Gefahr einer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erosion hingewiesen wird, die vom Rückgang des Weinbaus ausgehen würde.

- Nach Auffassung des WSA sind im Bericht der Europäischen Kommission die Auswirkungen des Weinbaus auf die Umwelt viel zu ungünstig dargestellt, da in manchen Fällen ja gerade durch den Weinbau Bodenerosion und Verödung vermieden würden und die Weinbauern heute im allgemeinen umweltverträgliche Bewirtschaftungsmethoden anwendeten.
- Die von der Kommission erarbeiteten Vorgaben für eine nationale Referenzerzeugung seien ausgehend von der Erwartung eines jährlichen Rückgangs des Weinkonsums von 2 Mio. Hektoliter festgesetzt worden. Der WSA hält neue Vorausschätzungen für das Jahr 2000 für erforderlich, wobei die Folgen der Maßnahmen zur Förderung des Weinkonsums und zugunsten einer geringeren Besteuerung zu berücksichtigen wären.
- Auf der anderen Seite weist der WSA auf die möglichen Auswirkungen der GATT-Beschlüsse auf den europäischen Markt hin. Der Abbau des Außenschutzes durch Abschaffung der Referenzpreise sowie durch den mengen- und wertmäßigen Zollabbau werde zu steigenden Importzahlen führen. Während die Rebflächen in Europa in den letzten 30 Jahren um 1 Mio. ha reduziert worden seien und sich jetzt über weniger als 4 Mio. ha erstreckten, seien die Rebflächen in den meisten übrigen Weinbauländern nur geringfügig zurückgegangen und hätten sich in einigen Ländern, wie den USA, Marokko und Chile sogar ausgedehnt oder seien mit produktionsstarken Reben (Osteuropa) rekonstruiert worden. Deshalb müsse die Konsumententwicklung in Drittländern berücksichtigt werden.
- Der WSA lehnt eine nationale Referenzerzeugung nachdrücklich ab, da er der Meinung ist, ein Quotensystem schaffe neue Spannungsfelder zwischen den Weinbauregionen. Die interventionspolitische Leitlinie sollte ohne bürokratischen Überbau einer EG-Quotenregelung direkt beim Erzeuger ansetzen, um eine an die Absatzmöglichkeiten angepasste Produktion attraktiver als eine Überschussproduktion zu machen. Der WSA empfiehlt, auch für Tafelweine Hektarhöchstträge festzulegen.

2.4. Weitere Erwägungen

2.4.1. Die Basisinformationen des Kommissionsdokuments sind wenig zuverlässig und widersprechen den Daten, die vom Internationalen Amt für Weine und Weinbau (OIV) bereitgestellt wurden, den von europäischen Universitäten durchgeführten Studien, die die Angaben zur Höhe der Überschüsse weitgehend in Frage stellen und ein optimistischeres Bild von der Konsumententwicklung zeichnen, sowie den Daten, die

ursprünglich von der Kommission selbst bereitgestellt wurden. Zudem ist die in dem Dokument von Juli 1993 enthaltene grundsätzliche Behauptung, daß ein Aufwärtstrend bei den Erträgen bestehe, mit (zumindest) einem Fehler behaftet, der in der Folge nicht berichtigt wurde.

Schließlich wurden die Kosten der Stützung des Weinbaus (die allen Kommissionsvorschlägen zugrunde liegen) im Verhältnis zu den seit dem Haushaltsjahr 1990 tatsächlich getätigten Ausgaben künstlich um 60% erhöht.

2.4.2. Mit dem Entwurf für eine Reform der GMO wird versucht, ein Gleichgewicht auf dem Markt zu erzielen, indem lediglich auf der Angebotsseite Maßnahmen ergriffen werden.

Die Fachkommission 2 des Ausschusses der Regionen hält eine verstärkte Politik zur Verkaufsförderung für Weinbauerzeugnisse und eine ausreichend hohe Mittelbereitstellung für erforderlich.

2.4.3. Die Aufstellung von zum Teil von den Mitgliedstaaten finanzierten Regionalplänen kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen den allgemeinen Zielen der GAP-Reform, die den Methoden der extensiven Landwirtschaft gegenüber denen der intensiven Landwirtschaft Vorrang gibt. Im Gegensatz dazu werden in diesem Vorschlag die für andere reformierte Marktorganisationen gültigen Spielregeln abgeändert, denn es wird auf die Förderung der extensiven Landwirtschaft verzichtet. Dies kann die Weinbaubetriebe zu einer gefährlichen Produktionssteigerung verleiten, da sie sich gezwungen sehen, zur Wiederherstellung von ausgewogenen Einkommensverhältnissen intensive Anbaumethoden anzuwenden, was zu erheblichen Qualitätseinbußen und zum Identitätsverlust der traditionellen Weinbaugebiete führt.

2.4.4. Wie im Diskussionspapier der Kommission vom Juli 1993 dargelegt, führt die künstliche Anreicherung mit Saccharose zur Erzeugung von Überschüssen. In dem verabschiedeten Vorschlag ist allerdings keine Maßnahme vorgesehen, durch die die Anwendung dieser Methode eingeschränkt würde. Vielmehr wird sie indirekt sogar dadurch begünstigt, daß die Beihilfen für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost eingestellt werden. Darüber hinaus besteht ein deutlicher Widerspruch in der Definition von Wein als einem „durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung aus frischen Weintrauben oder Traubenmost hergestelltem Erzeugnis unter Würdigung der traditionellen Herstellungsmethoden“. Der Vorschlag billigt insofern den Wettbewerb, als er die künstliche Steigerung des Alkoholgehalts durch den Zusatz von nicht aus Weintrauben gewonnenen Erzeugnissen zuläßt.

2.4.5. Durch die Verordnung soll ein Gleichgewicht im Weinsektor erreicht werden, indem die Erzeugung an die vorhersehbare Nachfrage angepaßt wird. Deshalb schreibt sie für jeden Staat eine „nationale Referenzerzeugung“ vor, die ausgehend von der Durchschnittserzeugung der drei ertragreichsten der vier letzten Erntejahre (89/90-92/93) berechnet wird.

2.4.6. Die nationale Referenzerzeugung für jeden Erzeugerstaat und jedes Erntejahr wurde völlig willkürlich festgelegt, wobei die Länder, die lange Zeit (und nicht bloß in den vier letzten Erntejahren) ihre Erzeugung aufrechterhalten oder sogar verringert haben, benachteiligt wurden. Zur Veranschaulichung sind in Anhang I die im Zeitraum 1988/1993 stillgelegten Rebflächen aufgeführt.

2.4.7. Darüber hinaus wurde im ersten Vorschlag der technischen Dienststellen der Kommission für alle Länder zur Erreichung der Referenzerzeugung ein linearer Verringerungskoeffizient von 0,7968 hl vorgeschrieben, während im endgültigen verabschiedeten Dokument keine linearen Koeffizienten mehr enthalten sind. Offensichtlich wurden die Verbrauchsbilanzen jedes Landes berücksichtigt, was dem in anderen Bereichen, wie dem Milch- und Getreidesektor gültigen Gemeinschaftsgeist eindeutig widerspricht, da in diesen Sektoren Länder, die keine Überschüsse erzeugten, ihre Erzeugung entsprechend den von der Kommission vorgeschriebenen Referenzmengen und nicht auf Grundlage des betreffenden Inlandverbrauchs verringern mußten (Anhang II).

2.4.8. Die für jeden Mitgliedstaat festgelegte Verringerung der Produktion wurde ausgehend von der gegenwärtigen Gesamtproduktion, ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Ertragsquoten pro Hektar in jedem Mitgliedstaat berechnet. Da die Hektarerträge von Land zu Land sehr unterschiedlich sind, wird in Ländern mit geringer Produktion mehr Rebfläche verschwinden, als in Ländern, in denen sich die Hektarerzeugung verdreifachte, ja sogar verfünffachte.

2.4.9. Vor diesem Hintergrund müssen die Bemühungen um die Reduzierung des Weinbaupotentials beurteilt werden. In den letzten Jahren wurden ja in bestimmten Gebieten ertragsverringemde Methoden vorgeschrieben und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergriffen, zum Beispiel Überwachung von Neupflanzungen, Dreifelderwirtschaft, Rodung von Rebflächen, Ertragsbegrenzung, Verbot der künstlichen Bewässerung, Steuerung der Verarbeitungsmenge, önologische Verfahren zur Qualitätssteigerung usw.

2.4.10. Deshalb dürfen die bei der Festlegung der Vorschriften für die Ertragsverringering angewandten Kriterien nicht ausschließlich marktorientiert sein, sondern müssen vor allem auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren berücksichtigen.

2.4.11. In Anhang III sind die jüngsten verfügbaren Daten aufgeführt, die sich auf die Erntejahre 1989-1992 beziehen.

2.4.12. Der für die Anpassungsmaßnahmen vorgesehene Zeitraum ist zu kurz, so daß die traumatischen Auswirkungen dieser Maßnahmen unnötig verstärkt werden, die Mitgliedstaaten jedoch nicht die Möglichkeit haben, diese Fristen unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Merkmale jeder Region zu verlängern und dadurch die Auswirkungen dieser Maßnahmen abzumildern.

2.4.13. Aspekte des Umweltschutzes werden zwar erwähnt, doch werden weder flankierende Maßnahmen zur Flächenstilllegung dargelegt, noch die Besonderheiten

bestimmter Regionen, wie z.B. der südlichen Hälfte Europas, berücksichtigt, in denen es keine Alternativen zum Weinbau gibt und in denen Aufforstungsmaßnahmen im günstigsten Falle das Umweltproblem lösen können. Auf keinen Fall stellen derartige Maßnahmen aber eine wirtschaftlich tragfähige Alternative für die Bevölkerung dar. Daher sollten für diese Regionen die Mittel der Strukturfonds künftig gezielter und effizienter eingesetzt werden.

2.4.14. Der Kommissionsentwurf sieht als Hauptmaßnahme zur Erreichung eines Gleichgewichts auf dem Markt die Verringerung der Rebflächen in der Gemeinschaft vor. Diese Maßnahme ist zwar sehr umfassend, sie berücksichtigt aber kaum wirtschaftliche, ökologische und soziale Folgen. Viele Weinbauregionen im Süden Europas würden aufgrund mangelnder Anbaualternativen aufgegeben werden, was die Gefahr der Bodenerosion, der Verkarstung, der Verarmung und der Landflucht erhöhen und zur Verelendung ganzer Regionen beitragen würde. Im übrigen ist es inkohärent, weiterhin eine deutliche Anhebung der Rodungsprämie (7 000 ECU in den Regionen mit regionalem Anpassungsprogramm für den Weinbau) vorzuschlagen, wo doch das in dem Vorschlag vom 11. Mai 1994 angegebene Rodungsziel stark nach unten korrigiert worden ist und wieder den Stand erreichen soll, der in den letzten fünf Jahren mit der derzeitigen Prämie verzeichnet wurde (60 000 ha/Jahr).

2.4.15. Der Kommissionsvorschlag sieht eine erhebliche Verringerung der Beihilfen für die obligatorische Destillation vor, wodurch diese stark eingeschränkt wird. Unabhängig von der Marktsituation und ihrer Entwicklung wird ein festes Referenzsystem geschaffen. Berücksichtigt werden weder Qualitätsverbesserungen aufgrund der Zunahme der obligatorischen Destillation noch andere Instrumente, wie Beihilfen für die Lagerung, die freiwillige Destillation und Beihilfen für die Herstellung von Traubenmost.

2.4.16. In den der Unterzeichnung des GATT-Abkommens vorausgehenden Verhandlungen (Jumbo-Rat) einigten sich die Kommission und der Rat darauf, bei der Reform neuer Sektoren dieselben Haushaltskriterien zugrunde zu legen wie bei früheren Reformen, d.h. die Gemeinschaftsmittel für diese Bereiche zu erhöhen und sie vollständig aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren, was im Gegensatz zu den im Weinsektor angestrebten Zielen steht.

2.4.17. Angesichts der derzeitigen Lage der Europäischen Union darf die Reform eines Sektors keinesfalls Maßnahmen vorsehen, die den Nord-Süd-Konflikt verstärken und die wirtschaftliche Kluft vertiefen würden, da dies nicht nur einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen, sondern auch die Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beeinträchtigen würde.

3. Alternativvorschläge

3.1. Allgemeine Überlegungen

3.1.1. Wie der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt, könnte sich der Vorschlag der Kommission als übereilt erweisen, weil keine gründliche Analyse der

Marktlage und der in den nächsten Jahren zu erwartenden Entwicklung — insbesondere im Hinblick auf den Verbrauch — durchgeführt wurde. Es könnte dazu kommen, daß nach Beginn einer sehr einschneidenden Reform, bei der 20% der Rebfläche geopfert werden, die Schätzungen besonders negativ ausfallen und der Überschuß zur Mangellage wird.

3.1.2. Da im internationalen Kontext das Weinbaupotential aufrechterhalten, wenn nicht gar erhöht wird, schwächt der Vorschlag die Stellung der Europäischen Union auf dem Weltmarkt zugunsten von Drittländern, in denen der Weinbau eindeutig zunimmt, denn in Europa gibt es Regionen, in denen die Nachfrage steigt.

3.1.3. Der Überschuß, den die Kommission in ihren Erwägungsgründen anführt, fußt anscheinend nicht auf realen Daten, wie sie in Studien einiger europäischer Universitäten dargelegt wurden, wonach die tatsächlichen Überschüsse mit weniger als 30 Millionen Hektolitern weit unter den Angaben liegen sollen.

3.1.4. Doppelt übereilt erscheint der Vorschlag in der jetzigen Situation der Europäischen Union, wo in weniger als einem Jahr die Erweiterung von 12 auf 16 Mitglieder ansteht. Da diese Länder keine Erzeuger und folglich als potentielle Verbraucher anzusehen sind und zudem eine hohe Kaufkraft aufweisen, muß notwendigerweise die Nachfrage steigen und der Überschuß zurückgehen. Ähnliches kann im Hinblick auf den Abschluß der Uruguay-Runde und die Unterzeichnung der GATT-Vereinbarungen geschehen, die mit einem deutlichen Anwachsen des Welthandels die internationalen Handelsbeziehungen tiefgreifend verändern werden. Deshalb muß die Union zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für dieses Angebot eine echte Handelspolitik entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeugnisse steigern.

3.2. Nationale Referenzerzeugungen

3.2.1. Einige europäische Regionen können besonders stark durch die gewählten Bezugsjahre benachteiligt werden, da diese mit einer außergewöhnlichen Trockenphase zusammenfielen, in der die Niederschlagsmengen vielfach auf weniger als die Hälfte des Durchschnitts zurückgingen, was sehr nachteilige Folgen hatte.

3.2.2. Entsprechend den Verfahren für die Festlegung der nationalen Referenzerzeugung bei anderen GMO sollten die rein an Produktionsmerkmalen wie den Erträgen ausgerichteten Indizes berücksichtigt werden, und zwar gleichberechtigt neben den Verbrauchs- und Verwendungsindizes.

3.2.3. Die gemeinschaftliche Referenzerzeugung, auf die sich die Kommission beziehen will, um einen ausgewogenen Weinmarkt zu erzielen, ist in natürlichen Hektograden und nicht in Hektolitern zu messen.

3.2.4. Aus den gleichen Gründen ist auch die Einführung eines Berichtigungskoeffizienten zu erwägen, mit dem die Referenzerzeugungen anhand des Ertrags pro Flächeneinheit ausgeglichen werden, damit die Verringerungsbemühungen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zu einer Verzerrung der Verhältnisse führen.

3.2.5. Die Art, wie die Kommission die Referenzerzeugungen ermittelt, ist den herkömmlichen Mechanismen zur Regelung der Weinüberschüsse durch Destillation, bei denen die Sanktionen um so härter ausfallen, je höher die Produktivität ist, diametral entgegengesetzt. Es leuchtet nicht ein, weshalb Erzeuger, die pro Flächeneinheit weniger produzieren, größere Opfer bringen sollen.

3.3. Programme zur Anpassung des Weinbaus

3.3.1. Maßnahmen zur Steuerung der Erträge

3.3.1.1. Die Produktionsdrosselung zur Erreichung der Referenzerzeugungen muß vor allem über eine Begrenzung der Hektarerträge erfolgen. Im Gegensatz zu Rodungsmaßnahmen müssen bei der Steuerung der Erträge die Weinbautradition und -eignung bestimmter Gebiete berücksichtigt und die unerwünschten Folgen des Wegfalls der Rebflächen vermieden werden.

3.3.1.2. Die Produktionsdrosselung kann auch über eine Ernte vor der Traubenreife erzielt werden, die eine spätere Weinlese ausschließt und im Rahmen der mehrjährigen Regionalprogramme erfolgen kann. Durch eine solche Maßnahme würden die Erträge gesteuert, eine uralte Kulturlandschaft geschützt und die gefährlichen Folgen der Erosion vermieden.

3.3.1.3. Bei Verringerung der Erzeugung muß ein Anrecht auf Entschädigung für den Einkommensverlust in Form einer flächenbezogenen Prämie gewährt werden. Diese Prämie muß gegenüber der endgültigen Flächenstillegung gewisse Anreize bieten und die entstehenden Einkommensverluste selbständig ausgleichen.

3.3.1.4. Daß die stillgelegte Erzeugung in Hektograd pro Hektar gemessen wird, findet seine Rechtfertigung in der GMO selbst, da dieser Parameter derzeit für den Ankaufspreis bei der Destillation herangezogen wird. Auch der EAGFL verkauft das Destillationserzeugnis nach dem Alkoholgehalt.

3.3.2. Freiwillige Stillegung von Weinbauflächen

3.3.2.1. Die Rodungsmaßnahmen müssen stets auf freiwilliger Basis beruhen und zu einer Prämie berechtigen, die sich nach einem Referenzbetrag pro Hektar richtet, der für den landesweiten Durchschnittsertrag festgelegt wird. Diese Prämie ist dem Erzeuger in dem Jahr, in dem er die Rodung vorgenommen hat, auf einmal auszuzahlen; der Erhalt dieser Prämie bedeutet allerdings nicht, daß der Anspruch auf andere Beihilfen und Ausgleichszahlungen, die im Rahmen der GAP-Reform sowie der diesbezüglichen Maßnahmen festgelegt wurden, verlorengeht.

3.3.2.2. Die durchschnittliche Höhe der Prämien wird in allen Regionen der durchschnittlichen Höhe der Prämien nach dem derzeitigen System entsprechen, da das Ziel für die Flächenstillegung (60 000 ha jährlich) etwas niedriger ist als die in den letzten fünf Jahren mit

der derzeitigen Prämie durchgeführten Flächenstillegungen (62 000 ha jährlich).

3.3.3. Wiederbepflanzungszeit

3.3.3.1. Die Frist für die Inanspruchnahme der Wiederbepflanzungsrechte muß auf mindestens 15 Jahre nach der Rodung verlängert werden, denn so wird ein Beitrag zur Verringerung der Erträge und zum Gleichgewicht des Marktes geleistet. Dieses Recht kann nur auf einen anderen Betrieb übertragen werden, der in derselben Weinbauregion liegt, damit zwischen den Regionen keine Ungleichgewichte entstehen.

3.3.4. Önologische Verfahren und Behandlungen

3.3.4.1. Mischungen von Weinen:

In der GMO muß endgültig und nicht als Ausnahme die Mischung von Weiß- und Rotweinen in angemessenen Mengenverhältnissen zugelassen werden, und zwar in den Ländern, in denen dies eine traditionelle Art der Weinbereitung ist, sofern das dadurch entstehende Erzeugnis weiterhin die für roten Tafelwein erforderlichen Merkmale aufweist, denn auf diese Weise wird ein Anreiz für eine stärkere Nachfrage nach Weißweinen geschaffen, die den größten Teil der Überschüsse ausmachen.

3.3.4.2. Künstliche Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts:

Die Anreicherung stellt einen eindeutigen Produktionsanreiz dar und verursacht eine erhebliche Verzerrung, da hierdurch künstlich und zu geringeren Kosten höhere Alkoholgehalte erzielt werden können.

In den traditionellen Weinbauregionen, in denen der Mindestalkoholgehalt aufgrund der Klimabedingungen nicht erreicht werden kann, sollte dieser Mangel durch natürliche Anreicherung mit konzentrierten Mosten ausgeglichen werden, so daß die Alkoholgehaltdefizite durch die Überschüsse im eigenen Sektor kompensiert werden. Der Preisunterschied zwischen Saccharose und konzentriertem Most muß über ein Beihilfesystem für konzentrierte Moste ausgeglichen werden, bis ein Marktgleichgewicht erreicht ist.

Nach Angaben des Internationalen Amtes für Weine und Weinbau (OIV) könnte der Markt allein durch die Ersetzung der Saccharose durch rektifizierte Mostkonzentrate um 20 Millionen Hektoliter Wein — d.h. den größten Teil der Gemeinschaftsüberschüsse — entlastet werden.

3.3.5. Intervention und andere Maßnahmen zur Marktsanierung

3.3.5.1. Da die Überschüsse im gemeinsamen Binnenmarkt entstehen und somit Gemeinschaftsüberschüsse sind, muß ihre Beseitigung von allen Mitgliedstaaten mitgetragen werden. Bei der Zuweisung der zu destillierenden Menge muß von einer Gesamtquote der Gemein-

schaft ausgegangen werden, die entsprechend den individuellen Erträgen und Einnahmen der Erzeuger aufgeteilt wird. Da alle Weine in einen gemeinsamen Markt eingehen (Grundprinzip des Unionsvertrags), kommt somit eine Regionalisierung, die Spannungen unter den einzelnen Weinbaugebieten hervorruft, nicht in Frage.

3.3.5.2. Die obligatorische und die freiwillige Destillation müssen unter normalen Bedingungen beibehalten werden, bis andere Maßnahmen in Kraft treten, die ein Gleichgewicht auf dem Weinmarkt herstellen. Die obligatorische Destillation muß bis zu 15% betragen und auf alle Weinarten ausgedehnt werden können, was zu einer Verringerung der Überschüsse und einer Verbesserung der Qualität des Erzeugnisses führen wird.

3.3.5.3. Es müssen Beihilfen festgelegt werden, die erforderlich sind, um die Nachfrage nach aus Wein gewonnenen alkoholhaltigen Getränken aufrecht zu erhalten, die gegenwärtig auf 15 Millionen Hektoliter beziffert wird; damit soll dieser Subsektor unterstützt und seine Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.

3.3.5.4. Die obligatorische Destillation muß für alle Weine gelten, d.h. sowohl für Tafelweine als auch für Qualitätsweine b.A. Allerdings muß die Möglichkeit eingeräumt werden, letztere von der Quote auszunehmen und durch Tafelweine zu ersetzen. In bestimmten Insellagen kann die kontrollierte Marktrücknahme von Nebenprodukten erfolgen, wobei eine Anrechnung auf die der obligatorischen Destillation zuzuführenden Weine möglich wäre.

3.3.5.5. Die freiwillige Destillation ist auf die obligatorische Destillation anzurechnen; für sie ist ein höherer Preis zu zahlen, denn dies wird ihre Inanspruchnahme erleichtern.

3.3.5.6. Die konjunkturelle Destillation hätte keinen Sinn, wenn eine freiwillige Destillation als Ergänzung zur obligatorischen Destillation festgeschrieben würde.

3.3.5.7. Die Strafbestimmungen sind proportional zu den individuellen Erträgen zu bemessen.

3.3.6. Alkoholmarkt

3.3.6.1. Allein der Markt für Alkohole, die für den menschlichen Genuß bestimmt sind (Herstellung von Branntweinen, Likörweinen usw.), gewährleistet offiziellen Angaben zufolge einen Absatz von mindestens 15 Millionen Hektolitern.

3.3.6.2. Folglich muß diese Menge von den Überschüssen abgezogen und einem Teilsektor mit eigenen Merkmalen zugeordnet werden, für den Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen sind, die die Position des Weinalkohols auf dem Markt für alkoholische Getränke stärken und ihm auch dazu verhelfen, sich auf anderen, derzeit von Industrialkoholen beherrschten Märkten zu behaupten, zumal er eine Qualität aufweist, die dem Industrialkohol fehlt.

3.3.6.3. Dies würde dazu führen, daß der Alkoholmarkt mehr Destillationen anfordert, als zur Zeit durchgeführt werden, da sich die Destillation gegenwärtig fast ausschließlich auf die obligatorischen Destillationen

konzentriert. Hiermit könnte es gelingen, in die Nachfrage nach Mosten und Weinen auf dem freien Markt einzusteigen, was dem Weinbausektor sehr zugute käme.

3.3.7. Finanzierung

3.3.7.1. Gemäß dem Grundsatz der finanziellen Solidarität und den Vereinbarungen des GATT-Jumborates muß die Finanzierung aller Interventionsmaßnahmen vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt bestritten werden.

3.3.7.2. Nationale Beihilfen dürfen nicht zugelassen werden, da sie ungleiche Wettbewerbsvoraussetzungen auf dem Markt schaffen.

4. Schlußfolgerungen

Präambel: Der Ausschuß der Regionen respektiert die traditionellen Weinbaustandorte in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Der Weinbau ist Bestandteil der Kultur einer jeden Region und eingebunden in das soziale, ökonomische und politische Umfeld. Der Ausschuß fordert daher eine verbesserte Anpassung der Weinbaupolitik an die regionalen Besonderheiten sowie eine Koordinierung mit der regionalen Strukturpolitik und den flankierenden Maßnahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik.

- a) Bevor ein Vorschlag gemacht wird, muß gründlich untersucht werden, in welchem Verhältnis Verwendungsarten und verfügbare Mengen zueinander stehen. Außerdem sind die möglichen Auswirkungen zu prüfen, die die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union und der Zollabbau im Rahmen des GATT-Abkommens auf den Sektor haben werden. Vor diesem Hintergrund muß die Union alles tun, um die Wettbewerbsfähigkeit ihres Weinbausektors zu steigern.
- b) Die Rodung von Weinstöcken als obligatorische Maßnahme wird wegen ihrer schwerwiegenden sozialen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und raumordnungspolitischen Auswirkungen auf die gesamte Europäische Union abgelehnt.
- c) Sie sollte ersetzt werden durch:
- vorübergehende Rodung;
 - Qualitätsverbesserung bei den Rebsorten;
 - Durchführung eines globalen Programms mit dem Ziel, die Weinverarbeitung auf Ebene der Regionen und Branchenverbände an die neue wirtschaftliche Lage anzupassen.
- d) Die Berechnung der nationalen Referenzmengen muß unter Anwendung eines Verringerungskoeffizienten erfolgen, der sich nicht ausschließlich auf Marktkriterien stützt, sondern auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Faktoren bewertet und die Flächenerträge berücksichtigt.
- e) Falls eine Regulierung der Erzeugung nötig ist, sollte dies generell über die Festlegung von Höchsterträgen pro Hektar geschehen, die in Abhängigkeit vom Durchschnittsertrag in der Europäischen Union berechnet werden. Dabei sind die Besonderheiten der am schwersten betroffenen und ertragsschwächsten Gebiete zu berücksichtigen; hierfür gilt es, eine auf die Anbaufläche bezogene Einkommensausgleichsprämie festzusetzen.
- f) Die Anreicherung sollte auf jeden Fall durch Zusatz von rektifizierten Traubenmostkonzentraten erfolgen, so daß die Eigenschaften des dadurch erhaltenen Weins nicht verändert werden. Beihilfen für die Erzeugung rektifizierter Moste dürfen nicht gekürzt, sondern müssen beibehalten werden.
- g) Bis eine ausgewogene Erzeugung erreicht ist, wird es nötig sein, im Sinne der GAP Maßnahmen in bezug auf die Destillation zu ergreifen, ohne daß damit eine Schmälerung landwirtschaftlicher Einkommen einhergeht.
- h) Die obligatorische Destillation darf in keinem der Mitgliedstaaten 15% der Gesamterzeugung überschreiten, was für alle Weinsorten — Tafelweine oder Qualitätsweine b.A. — gelten muß.
- i) Alle von der Europäischen Union geleisteten Beihilfen und Ausgleichszahlungen an die Erzeuger müssen auf der Grundlage in Hektograd bewerteter individueller Hektarerträge erfolgen.
- j) Die Finanzmaßnahmen zur Regulierung des Sektors müssen ebenso wie in anderen Sektoren vollständig aus dem EAGFL-Garantie unter Wahrung des Grundsatzes der finanziellen Solidarität finanziert werden. Die vom Europäischen Parlament für den Weinsektor bewilligten Haushaltsmittel müssen wirksam eingesetzt werden; ihr Anteil muß in Relation zu den Gesamtmitteln des EAGFL-Garantie stehen, d.h. durchschnittlich etwa 3% der Vorausschätzungen betragen. Der Anteil der Ausgaben für den Weinsektor am EAGFL muß schrittweise dem Beitrag des Weinbaus an der Agrarwirtschaft in Form von Umsatz, Beschäftigung und Deviseneinnahmen angeglichen werden.
- k) Der Trinkbranntweinmarkt ist als Subsektor zu betrachten, der einen regelrechten Absatzmarkt für Weinerzeugnisse darstellt und Gegenstand von Steuerungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dieses Sektors unabhängig von den Überschüssen aus der Weinerzeugung sein muß.
- l) Notwendig ist eine Angleichung der Steuerpolitik für Weine in allen Mitgliedstaaten sowie eine Senkung der steuerlichen Belastung, abgesehen von anderen Maßnahmen, die einen moderaten Weinkonsum fördern, indem sie seine gastronomische, kulturelle und gesundheitsförderliche Bedeutung hervorheben.

- m) Das Gleichgewicht in dem Sektor muß in erster Linie durch die Förderung der Schaffung von Branchenverbänden und Erzeugerorganisationen erreicht werden.
- n) Die freiwillige Stilllegung von Rebflächen wird durch eine Prämie ausgeglichen, die zu 100% in dem Jahr ausbezahlt ist, in dem die Rodung durchgeführt wird. Ansprüche auf die verschiedenen, in der GAP-Reform vorgesehenen Hilfen gehen dadurch nicht verloren. Die Höhe der Prämie wird proportional zu dem durch den jetzigen Vorschlag festgelegten Rodungsziel bemessen, d.h. sie bleibt auf dem Stand der derzeitigen Regelung.
- o) Falls die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation in Angriff genommen wird, muß sie so vollzogen werden, daß sie nicht zum Schaden der am stärksten benachteiligten Gebiete ausfällt.
- p) Die bisherige Einteilung in sieben Weinbauzonen sollte beibehalten werden, damit den unterschiedlichen natürlichen Produktionsbedingungen durch differenzierte Regelungen Rechnung getragen werden kann.
- q) Interspezifische Rebsorten zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. sollten zugelassen werden.
- r) Die Weinbaukartei stellt die entscheidende Basis für eine ausreichende Kontrolle der Weinmarktordnung dar. Eine Erweiterung auf kostenträchtige geographische Referenzbasen wird abgelehnt.

Allerdings sind für eine laufende Aktualisierung keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen. Es bedarf einer ausreichenden personellen Ausstattung der Sondergruppe der Gemeinschaftsinspektoren sowie deren paritätischer Besetzung aus Vertretern der Mitgliedstaaten, um die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates auszufüllen.

Die Fachkommission 2 des Ausschusses der Regionen fordert den Rat auf zu prüfen, inwieweit das gesamte System der EG-Weinmarktorganisation und insbesondere die Anbauvorschriften, die Buchführungs- und Meldepflichtungen weiter vereinfacht werden können.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG I

Rebflächenrodungen

Zeitraum 1988-1993

Staat	88/89 — 92/93 (ha)	%
Spanien	129 689	40,52
Italien	90 882	28,40
Frankreich	71 319	22,28
Griechenland	23 461	7,33
Portugal	4 000	1,25
Deutschland	694	0,22
Luxemburg	8	0,00
Gesamt	320 053	100

Quelle: Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlaments.

ANHANG II

Nationale Referenzmengen

1. und 2. Vorschlag

Staat	1. Vorschlag Technische Dienststelle Kommission			Am 11.05.1994 angenommener Vorschlag		
	Bisherige Durchschnittserzeugung (1 000 hl)	Nationale Referenzerzeugung (1 000 hl)	Angewandter Verringerungskoeffizient	Bisherige Durchschnittserzeugung (1 000 hl)	Nationale Referenzerzeugung (1 000 hl)	Angewandter Verringerungskoeffizient
Italien	62 357	49 689	0,7968	62 350	49 661	0,7964
Frankreich	62 513	49 813	0,7968	63 446	51 837	0,8170
Spanien	37 187	29 616	0,7968	36 722	29 248	0,7964
Portugal	10 209	8 135	0,7968	9 758	8 371	0,8578
Griechenland	4 204	3 350	0,7968	4 201	3 584	0,8531
Deutschland	12 828	10 222	0,7969	12 889	11 125	0,8631
Luxemburg	218	174	0,7968	218	174	0,7981
Gesamt	189 497	151 000	0,7968	189 584	154 000	0,8123

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage des Bulletins AGROEUROPA.

ANHANG III

Anbauflächen, Erträge und Erzeugung

Staat	Fläche (ha)			Ertrag (hl/ha)			Erzeugung (1 000 hl)		
	88/89	89/90	90/91	88/89	89/90	90/91	88/89	89/90	90/91
Deutschland	93 000	93 000	101 000	107,3	155,8	94,1	9 976	14 486	9 505
Griechenland	82 000	76 000	85 000	57,7	59,6	41,5	4 345	4 531	3 525
Spanien	1 379 000	1 473 000	1 453 000	16,1	22,8	27,8	22 252	31 276	38 658
Frankreich	912 000	943 000	892 000	62,0	64,2	71,7	57 170	60 508	63 940
Italien	910 000	952 000	771 000	69,5	62,7	70,4	60 360	59 727	54 266
Luxemburg	1 000	1 000	1 000	118,4	232,0	151,0	142	232	151
Portugal	377 000	377 000	377 000	10,4	20,9	30,1	3 938	7 890	11 351

Quelle: EUROSTAT.

ANHANG IV

Auf Vorschlag der Kommission zu rodende Fläche

Staat	Überschuß (1 000 hl)	Ertrag (hl/ha)	Rodungsfläche (ha)	%
Italien	12 689	70,4	180 241	26,1
Frankreich	11 609	71,7	161 910	23,4
Spanien	7 474	27,8	268 848	38,9
Portugal	1 387	30,1	46 079	6,7
Griechenland	617	41,5	14 867	2,1
Deutschland	1 764	94,1	18 746	2,7
Luxemburg	44	151,0	291	0,1
Gesamt	35 584		690 982	100,0

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Stellungnahme zu dem Weißbuch: Europäische Sozialpolitik — Ein zukunftsweisender Weg für die Union

(95/C 210/10)

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 198 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, eine Initiativstimmungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“ nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1994 an. Berichterstatte war Herr Bodfish.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1994) folgende Stellungnahme.

Einleitung

1. Der Ausschuß der Regionen nimmt gern die Gelegenheit wahr, sich an der aktuellen, lebhaften Diskussion innerhalb der Europäischen Union über die Zukunft der Sozialpolitik zu beteiligen, und ist erfreut über das Weißbuch und die Debatte, die es ausgelöst hat. Der Ausschuß unterstreicht die zentrale Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die seiner Ansicht nach im Weißbuch nicht immer in angemessenem Maße zur Geltung kommt. Mit Befremden muß der Ausschuß jedoch feststellen, daß seine Anhörung über Fragen der Sozialpolitik in den Verträgen nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Der Ausschuß betont den engen Zusammenhang zwischen dem Weißbuch über die Sozialpolitik und dem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung. Erfreulicherweise ist ein Kernthema beider Weißbücher die Arbeitslosigkeit, die auch nach Auffassung des Ausschusses das wichtigste wirtschaftlich-soziale Einzelproblem und die dringendste Herausforderung für die Union darstellt. Beide Weißbücher enthalten zusammengenommen ein umfassendes Paket an Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union in das nächste Jahrtausend.

3. Der Ausschuß der Regionen hebt folgendes hervor:

— Lokale und regionale Gebietskörperschaften spielen bereits heute *de facto* in allen Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle in der Sozialpolitik. Der Ausbau dieser Beteiligung am Entscheidungsprozeß ist von ausschlaggebender Bedeutung, wenn die im Weißbuch angestrebten Ziele erreicht werden sollen.

— Lokale und regionale Gebietskörperschaften sind wichtige Arbeitgeber, die in manchen Mitgliedstaaten bis zu 25% der Arbeitsplätze stellen. Als solche haben sie Verantwortung nicht nur gegenüber ihren Bediensteten in Fragen der Arbeitsbedingungen, der Chancengleichheit, der Ausbildung sowie der Gesundheit und Sicherheit, sondern auch gegenüber der Europäischen Union, indem sie einen Beitrag zur Festigung der Bedingungen leisten, die für wirtschaftliches Wachstum notwendig sind. Nach Ansicht des

Ausschusses muß die Kommission der wichtigen Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in dieser Hinsicht in vollem Umfang Rechnung tragen.

— Lokale und regionale Gebietskörperschaften haben eine strategische Schlüsselfunktion für die Ankurbelung und Koordinierung der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung; Sie sind an Programmen zur Stadterneuerung, ländlichen Entwicklung und Sanierung der Infrastruktur beteiligt und fördern Ausbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen (bzw. bieten solche Maßnahmen an), mit denen frühzeitig auf lokale Veränderungen des Arbeitsmarktes reagiert werden kann. Der Ausschuß möchte daher zu allen Vorschlägen für politische Konzeptionen der Europäischen Union in diesen Bereichen angehört werden.

— In der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung wird die Notwendigkeit anerkannt, die Vielfalt durch die Zubilligung starker allgemeiner Befugnisse an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu unterstützen und zu pflegen. Der Ausschuß steht voll und ganz hinter dieser Charta des Europarats.

— Lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt in vielen Mitgliedstaaten als wichtigste Diensteanbieter in den Bereichen Erziehung, Ausbildung, sozialer Wohnungsbau, Sozialfürsorge, Verkehr, Gesundheitsförderung und Umweltschutz entscheidende Bedeutung zu. Der Ausschuß bekräftigt insbesondere seine Schlüsselposition als Interessenvertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften.

Arbeitsplätze — Schwerpunktthema Nr. 1

4. Der Ausschuß der Regionen begrüßt, daß der Europäische Rat auf seiner Brüsseler Tagung im Dezember 1993 in seinem auf dem Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beruhenden Aktionsplan die folgenden sieben Bereiche der besonderen Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten empfahl:

(i) Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungssysteme, insbesondere im Bereich der Weiterbildung;

- (ii) Verbesserung der Flexibilität innerhalb der Unternehmen und auf dem Arbeitsmarkt;
- (iii) neue Formen der Arbeitsorganisation in den Unternehmen;
- (iv) gezielte Senkung der Lohnnebenkosten (gesetzlich vorgeschriebene Abgaben), insbesondere für minderqualifizierte Arbeitskräfte;
- (v) bessere Verwendung der für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aufgewendeten öffentlichen Mittel;
- (vi) Sondermaßnahmen für Jugendliche ohne geeignete Qualifikationen;
- (vii) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Befriedigung neuer Bedürfnisse.

5. Der Ausschuß unterstützt diese Grundsatzmaßnahmen. Diese werden von den Mitgliedstaaten bereits — wenn auch mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung — ergriffen, um eine Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit zu erreichen. Eine einheitlich starre Zielvorgabe in allen Mitgliedstaaten würde aber das flexible und schnelle Reagieren auf arbeitsmarktliche Entwicklungen in den jeweiligen Regionen, die aufgrund der jeweiligen regionalen Rahmenbedingungen unterschiedlich sind und nicht gleichförmig verlaufen, verhindern.

Erstrebenswert wären einander ergänzende Beschäftigungspolitiken auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten und der Regionen, verbunden mit einer engeren Abstimmung innerhalb der Europäischen Union. Deshalb begrüßt der Ausschuß den Vorschlag der Kommission, die Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Stellen zu intensivieren und die Kooperation auf Unionsebene zu fördern.

6. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission der aktiven Förderung von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen oberste Priorität einräumt und in ihrem Weißbuch zur Sozialpolitik den Beitrag unterschiedlicher Arten von Unternehmen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten anerkennt, insbesondere auch von Initiativen und Partnerschaften vor Ort, die sehr oft von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit Unterstützung aus Mitteln der Europäischen Union eingeleitet und koordiniert werden. Diese haben konstruktive und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gefördert, wobei die Notwendigkeit betont wurde, die Gemeinschaft in die Entwicklung kreativer Lösungen miteinzubeziehen und in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip gleichzeitig den Erfordernissen des nationalen und lokalen Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Der Ausschuß spricht sich nachdrücklich dafür aus, nachahmenswerte Praktiken aus solchen innovativen Maßnahmen auf lokaler Ebene in die Debatte über die Sozialpolitik und den vorgesehenen beschäftigungspolitischen Aktionsplan einzubringen.

7. Der Ausschuß der Regionen ist ebenfalls der Ansicht, daß im Weißbuch der Politik des räumlichen Zusammenhalts mehr Bedeutung zugemessen werden sollte, und dies nicht nur aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch als Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union.

Das starke Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen war und ist Grund und Ursache für eine ineffiziente Nutzung des Produktionspotentials und ruft ein soziales Ungleichgewicht hervor. Um das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, sollten deshalb die Produktionsfaktoren in den weniger entwickelten Regionen Europas durch die Bereitstellung der nötigen Infrastrukturen besser genutzt werden, die für ein Gleichgewicht in der Entwicklung der Wirtschaft dieser Regionen sorgen. Damit würde nicht nur der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gestärkt, sondern auch zu einem Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen. Auf diese Weise kann wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Gleichheit und des Gemeinwohls verbunden werden.

Investitionen in ein erstklassiges Arbeitskräftepotential

8. Der Ausschuß unterstützt das Recht auf Fortbildung während des Erwerbslebens und das zum Ausdruck gebrachte Eintreten für den Gedanken des lebenslangen Lernens, wobei sich der Ausbildungsverlauf nicht nur auf die berufliche Ausbildung, sondern auch auf eine bessere Allgemeinbildung konzentrieren sollte. In der Fort- und Weiterbildung sollte eine Verflechtung der Elemente der Allgemeinbildung und der fachlichen Ausbildung angestrebt werden. Dies würde nicht nur das Bildungs- und Qualifikationsniveau der Gesamtbevölkerung heben, sondern auch zur Verringerung der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit beitragen. Lokale und regionale Gebietskörperschaften sind die wichtigsten Träger der Schul- und Berufsbildung und können zusammen mit den Unternehmen einen konstruktiven Beitrag zum Erwerb von Qualifikationen leisten. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können darüber hinaus den KMU bei der Deckung ihres Ausbildungsbedarfs helfen und arbeiten in vielen Mitgliedstaaten seit langem partnerschaftlich mit dem Privatsektor bei der Bereitstellung von Bildungsangeboten zusammen.

9. Der Ausschuß der Regionen

— begrüßt den Vorschlag, eine unionsweite Garantie dafür zu schaffen, daß kein Jugendlicher unter 18 Jahren arbeitslos wird; er ist sich allerdings dessen bewußt, daß dies nur mit der Hilfe und der Verfügbarkeit hochqualifizierter, zweckgemäßer Schul- und Berufsbildung, ohne Verdrängung des bestehenden Arbeitskräfteangebots und mit angemessenen Finanzmitteln erreichbar ist;

— hebt die wichtige Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften bei der Lösung des Problems des Analphabetismus hervor, nicht nur bei jugendlichen Schulabgängern, sondern auch bei Erwachsenen, die sich einer Umschulung unterziehen, und unterstützt die Festlegung von Zielvorgaben zu dessen Beseitigung, die von der Bereitstellung geeigneter Berufsbildungsmaßnahmen und Mittel begleitet sein muß;

- ist der Auffassung, daß eine Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt bestehender Berufsausbildungsangebote am besten durch die gegenseitige Anerkennung und Förderung einer breitangelegten und modular aufgebauten Berufsausbildung erreicht werden kann, um Befähigungen zu entwickeln;
- begrüßt den Vorschlag für eine verstärkte und bessere Koordinierung von Berufsberatung und Stellenvermittlung und ist der Ansicht, daß sie Teil einer kontinuierlichen Beratung sein müssen, die die berufliche Weiterentwicklung das ganze Erwerbsleben über begleitet und allen Berufsanfängern und bereits in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden gleichermaßen zur Verfügung steht;
- regt an, daß steuerliche Anreize zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen geprüft werden sollten; auch der Gedanke einer Ausbildungsabgabe sollte geprüft werden.

Der europäische Sozialfonds

10. Der Ausschuß legt besonderen Wert auf die Feststellung, wie wichtig die stärkere Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in die ESF-Partnerschaftsübereinkommen ist. In den Verordnungen sollte unbedingt zum Ausdruck kommen, daß die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, daß die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Sozialpartner und die Bildungseinrichtungen in die Vorarbeiten mit einbezogen werden. Der Ausschuß hält es für begrüßenswert, daß im Weißbuch ein besonderer Akzent auf die gezielte Zuweisung vom mehr ESF-Mitteln innerhalb eines regionalen und lokalen Rahmens und mit stärkerer Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am Entscheidungsfindungsprozeß gelegt wird, um eine hochwertige und innovative Ausbildung zu ermöglichen, die wirksam auf die Anforderungen der lokalen Arbeitsmärkte zugeschnitten ist und sowohl berufsbezogene als auch breit angelegte allgemeine Qualifikationen umfaßt, statt ESF-Mittel für hauptsächlich einzelstaatliche Programme einzusetzen.

11. Der Ausschuß begrüßt des weiteren die Anwendung des neuen Ziels 4 des ESF und hält ebenfalls im Rahmen der ADAPT-Initiative finanzierte Umschulungspilotprojekte für notwendig, um den Arbeitnehmern bei der Anpassung an den industriellen Wandel zu helfen. Er schlägt vor, die Verwaltung der für das Ziel 4 bereitgestellten Mittel zu regionalisieren. Der Ausschuß hält es für richtig, den rein bildungspolitischen Ansatz von Ziel 3 zu erweitern und auf andere Bereiche der Sozialpolitik auszudehnen. Die Ausweitung von Ziel 3 auf neue Bereiche sozialer Ausgrenzung macht es jedoch in Verbindung mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit notwendig, den Großteil der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel auch weiterhin auf Ziel 3 zu konzentrieren.

12. Darüber hinaus bedeutet die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ESF, auch zum Zwecke der Einbeziehung des neuen Ziels 4, daß eine Anhebung der Mittel zukünftig dringend nötig sein wird, um diese Ziele zu verfolgen.

Förderung eines hohen Standards bei den Arbeitsbedingungen als Teil eines wettbewerbsfähigen Europas

13. Der Ausschuß ist wie die Kommission der Auffassung, daß der erfolgreichen Durchführung der noch ausstehenden Bereiche des auf der Sozialcharta beruhenden Aktionsprogramms Priorität zu geben ist; hierbei geht es vor allem um Vorschläge, die die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, atypische Beschäftigungsverhältnisse und die Entsendung von Arbeitnehmern betreffen.

14. Der Ausschuß ist überzeugt, daß die Sozialcharta und das Sozialprotokoll eine Schlüsselrolle bei der Förderung eines wirtschaftlich gesunden Umfelds spielen können, das auf sozialer Gerechtigkeit basiert. In diesem Bereich sind jedoch weitere Fortschritte vonnöten, so daß der Binnenmarkt verwirklicht werden kann und die Arbeitnehmer in der gesamten Europäischen Union gemeinsame Mindeststandards erwarten können. Der Ausschuß unterstützt zu diesem Zweck verbindliche und durchsetzbare Mindestvorschriften betreffend die Arbeitsumwelt, ist aber der Meinung, daß gemeinsame Mindestnormen für die Arbeitsbedingungen Gegenstand von Vereinbarungen zur Annäherung der Politiken sein und nicht in verbindlichen Richtlinien festgeschrieben werden sollten. Ein solches Konzept ermöglicht die Schaffung eines Rahmens, in den sich die verschiedenen nationalen Systeme einfügen können, und es läßt Raum für Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern.

Empfehlungen zur Annäherung der Politiken könnten in folgenden Bereichen gegeben werden:

- individueller Kündigungsschutz;
- Schutz der Privatsphäre der Arbeitnehmer;
- Gleichbehandlung bei (selbstgewählter) Teilzeitarbeit und befristeten Arbeitsverhältnissen;
- Schutz von Arbeitnehmern, die für ihre Rechte eintreten oder die Übernahme unzulässiger Arbeiten ablehnen, vor Diskriminierung;
- Recht auf Lohnfortzahlung an staatlichen Feiertagen und im Krankheitsfall;
- Recht der Arbeitnehmer auf Anhörung bei betriebsinternen Fragen, die sie persönlich betreffen;
- Abbau der mittelbaren Diskriminierung von Frauen auf den Gebieten des Sozialschutzes und der individuellen Rechte im Arbeitsleben.

15. Auf diesen Gebieten besteht sofortiger Handlungsbedarf, so daß die weiteren Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht — wie es die Kommission beabsichtigt — abgewartet werden sollten. Es wird dabei in hohem Maße darauf zu achten sein, daß sich die Maßnahmen auf verbindliche Mindeststandards konzentrieren, die einen Rahmen bilden, in den sich die nationalen Systeme einfügen lassen und der tarifliche Gestaltungsräume der Sozialpartner zuläßt. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß die Mitgliedstaaten sich eindeutig dazu verpflichten, die nötigen Mittel im

öffentlichen Sektor bereitzustellen, um diese politischen Maßnahmen erfolgreich umzusetzen.

16. Ausgehend von der Bedeutung, die dem Abkommen über die Sozialpolitik im Vertrag über die Europäische Union beigemessen wird, und basierend auf einem Konsens zwischen Arbeitgebern auf der einen und Arbeitnehmerorganisationen auf der anderen Seite ist der Ausschuß der Meinung, daß die wichtige Funktion der lokalen und regionalen Vollzugsorgane voll anerkannt werden muß. Ohne eine solche Anerkennung ist das künftige Vorankommen des sozialen Dialogs zu bezweifeln, da eine Stärkung und Ausweitung desselben ohne die Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die auch als Arbeitgeber eine bedeutsame Rolle spielen, nicht erreicht werden kann.

17. Der Ausschuß der Regionen bietet sich als Diskussionsforum für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Fragen vor allem insofern an, als diese die Kompetenzen der lokalen Vollzugsorgane betreffen.

Schaffung eines europäischen Arbeitsmarktes

18. Der Ausschuß unterstützt Bemühungen, die den Abbau noch verbliebener rechtlicher Hemmnisse für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern gemäß den Vorschlägen im Weißbuch zum Ziel haben, und stellt fest, daß die gegenseitige Anerkennung von Befähigungen ein wichtiger Bestandteil dieses Prozesses ist.

Der Ausschuß weist jedoch darauf hin, daß die vollständige Freizügigkeit aller Bürgerinnen und Bürger der Union zur unbedingten Voraussetzung hat, daß die sozialen Leistungen und die Einwanderungspolitik sich weiter annähern.

Eine Erweiterung der Rechte der legal in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Drittstaatsangehörigen in Richtung auf die volle Freizügigkeit setzt die Harmonisierung der Zuwanderungs- und Asylbestimmungen der Mitgliedstaaten voraus.

19. Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit spielen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach Ansicht des Ausschusses eine entscheidende Rolle; die Union sollte sich die vielen ermutigenden Beispiele dafür vor Augen führen, wie ein harmonisches Zusammenleben verschiedener Bevölkerungsgruppen auf lokaler Ebene gefördert werden konnte. Lokale und regionale Vollzugsorgane haben deshalb eine Sonderstellung, weil sie die wichtigsten Träger der Regierungsgewalt auf der Ebene der Bevölkerungsgruppen und daher bestens geeignet sind, die unverhältnismäßig hohe Arbeitslosigkeit unter ethnischen Minderheiten zu bekämpfen, weil ihnen die zentrale Aufgabe der Bereitstellung von Sozialfürsorge, Schulbildung und Möglichkeiten der sprachlichen Weiterbildung sowie der Gestaltung der Bedingungen von Diensten zukommt, die für den Zugang ethnischer Minderheiten zum Arbeitsmarkt und ihre Eingliederung in die Erwerbsbevölkerung geeignet sind.

20. Der Ausschuß begrüßt die im Weißbuch vorgeschlagenen Maßnahmen, die die Förderung der Freizügigkeit und den weiteren Ausbau von EURES zum Ziel haben.

21. Ein einträchtiges Zusammenleben verschiedener ethnischer Gruppen ist eines der Schlüsselemente einer Europäischen Union, die sich auf die Solidarität unter ihren Bürgern gründet. Der Ausschuß befürwortet daher ein stärkeres finanzielles Engagement der Union zur Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um nachahmenswerte Praktiken in diesem Bereich zu verbreiten.

22. Der Ausschuß unterstützt die Absicht der Europäischen Kommission, die Frage zu erörtern, ob die Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Religion, des Alters oder einer Behinderung ausdrücklich in den Verträgen angesprochen werden sollte. Der Ausschuß wird sich mit seinem vollen Gewicht in die Debatte über die Vertragsrevision insbesondere über solche Fragen einschalten, die für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von besonderem Interesse sind; er stellt mit Bedauern fest, daß in der derzeitigen Vertragsfassung eine Anhörung des Ausschusses im Rahmen der Verhandlungen über die Vertragsrevision 1996 nicht vorgesehen ist.

Chancengleichheit von Männern und Frauen

23. Lokale und regionale Gebietskörperschaften beschäftigen einen hohen Prozentsatz an Frauen und können daher viele positive Erfahrungen zu einer konstruktiven Frauenpolitik beisteuern. Zudem haben sie bessere Arbeitsbedingungen für „atypische“ Arbeitnehmer gefördert (von denen die weitaus meisten Frauen sind). Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die Kommission einen Erfahrungsaustausch zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in deren Eigenschaft als Arbeitgeber fördern sollte, um ihnen eine Weiterentwicklung nachahmenswerter Beschäftigungspraktiken zu erlauben und andere besser an ihrem Erfahrungsschatz teilhaben zu lassen.

24. Der Ausschuß begrüßt die Absicht der Kommission,

— die Verwirklichung der Empfehlung zur Kinderbetreuung zu verfolgen, ist jedoch der Auffassung, daß die Mitgliedstaaten, Regionen und lokalen Gebietskörperschaften der EU eine größere Vorreiterrolle bei der Förderung der Kleinkinderziehung, der Betreuung in Kindergärten und anderer Formen der vorschulischen Betreuung spielen sollten, um einen verstärkten Austausch von Erfahrungen und nachahmenswerten Leitlinien zu ermöglichen;

— nachdrücklich für die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie über den Elternurlaub einzutreten, schlägt der Kommission jedoch auch vor, die Entwicklung neuer Arbeitsformen zu untersuchen, wie z.B. Arbeitsplatzteilung („Job sharing“), geteilte Arbeitsplätze („Job splitting“), Gleitzeit, Aufnahme und Aufgabe von Teilzeitarbeit, auf das Jahr bezoge-

ne Arbeitszeit, Saisonarbeit, zeitlich befristete Arbeit und Einsatz der Informationstechnologie für die Heimarbeit. Alle diese Arbeitsformen, bei denen lokale und regionale Gebietskörperschaften seit jeher eine Pionierrolle spielen, haben sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer Vorteile und sind in besonderer Weise geeignet, Frauen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern;

- sich für die Annahme des anhängigen Vorschlags einer Richtlinie über die Beweislast einzusetzen;
- Mechanismen zur Integration der Dimension der Gleichberechtigung in Strukturfonds- und Gemeinschaftsinitiativen mit Hilfe exakterer Zielsetzungen, der Erfassung von Daten und der Überwachung zu entwickeln.

Sozialpolitik und sozialer Schutz — eine aktive Gesellschaft für alle

25. Der Ausschuß unterstützt den Standpunkt, daß europäische Sozialpolitik über beschäftigungspolitische Themen hinausgehen und unmittelbar auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration aller Bürger gerichtet sein muß und daß alle Politiken, die auf eine Konvergenz der Wirtschafts- und Währungssysteme abzielen, regelmäßig auf ihre sozialen Folgen hin kontrolliert und beurteilt werden müssen. Des weiteren unterstützt der Ausschuß die Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten, die aufwärtsgerichtet sein sollte. Auf Ebene der Europäischen Union erlassene Rechtsakte sollten Mindestvorschriften für den sozialen Schutz aufzustellen versuchen und keine allzu detaillierten Bestimmungen enthalten. Ferner sollte empfohlen werden, daß die bereits vorliegenden Richtlinienentwürfe konsolidiert bzw. durchgeführt werden, bevor neue ausgearbeitet und unterbreitet werden. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die sozialen Schutzrechte auf den einzelnen bezogen sein.

26. Der Ausschuß begrüßt vor allem

- die im Weißbuch enthaltene Aussage, daß es die auf dem Grundsatz des Wohlfahrtsstaates beruhenden Systeme der sozialen Sicherung in Europa zu erhalten gilt, und hält es für geboten, Schutzsysteme für diejenigen zu schaffen, die keine Arbeit haben, die einer Tätigkeit mit geringer Entlohnung nachgehen oder die aufgrund familiärer Verpflichtungen, Krankheit oder einer Behinderung nicht in vollem Umfang am Erwerbsleben teilnehmen können. Dabei muß der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit fortgesetzt werden;
- den Vorschlag zur Erhaltung und Anpassung des europäischen Modells des Wohlfahrtsstaates;
- den Vorschlag für eine Empfehlung zur Angleichung der Systeme des sozialen Schutzes, und zwar vor allem durch die Individualisierung von Rechten und Beiträgen auf der Grundlage eines Vergleichs tatsächlicher geschlechtsspezifischer Ungleichheiten in den sozialen Sicherungssystemen;

- den Vorschlag für eine Empfehlung zur Finanzierung der sozialen Sicherung, in der gemeinsame Leitlinien festgelegt sind, die eine bessere Anpassung der sozialen Sicherung an die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten gewährleisten;
- den integrierten, gebietsbezogenen Ansatz in den Programmen der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, der im Programm ARMUT III mit Nachdruck verfolgt wurde, und unterstreicht die Bedeutung eines Erfahrungs- und Innovationsaustauschs in diesen Programmen;
- die Verpflichtung der Kommission zu gewährleisten, daß die Bedürfnisse von Behinderten in den entsprechenden Rechtsvorschriften, Programmen und Initiativen Berücksichtigung finden;
- die Vorschläge für einen Beschluß über weitere unionsweite Maßnahmen zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der zunehmenden Überalterung der Bevölkerung;
- die Vorschläge und Maßnahmen der Kommission zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Aufspaltung des Arbeitsmarktes und unterstützt die dafür vorgesehenen Schritte;
- die Auffassung der Kommission, daß die Beseitigung arbeitsrechtlicher Diskriminierungen und die Initiierung unionsweiter frauenfördernder Maßnahmen auf dem Gebiet der Gleichberechtigung konsequent zu verfolgen sind;
- die Vorschläge zur Vertiefung des sozialen Dialogs zu Fragen der Gleichberechtigung als ein geeignetes Instrument, Fortschritte in der Sache zu erzielen.

27. Beim Thema Wohnraum ist der Ausschuß der Auffassung, daß

- erschwinglicher und angemessener Wohnraum von grundlegender Bedeutung für die Erreichung der Ziele in den Bereichen Gesundheit, Armut, Bildung und Beschäftigung ist;
- die Rechte der Bürger auf Wohnraum gestärkt und Maßnahmen gegen die Obdachlosigkeit in Angriff genommen werden müssen;
- die Angemessenheit, das Ausmaß und das Wesen des Angebots an Diensten für Obdachlose überdacht werden müssen; dies ist eine der Hauptschlüsselfolgen der Europäischen Vereinigung der nationalen Obdachlosenhilfsorganisationen (FEANTSA) in deren Bericht über das Jahr 1993 unter dem Titel „Abandoned: Profile of Europe's Homeless People“.

Der Ausschuß begrüßt daher ausdrücklich, daß die Kommission in ihrem Weißbuch anerkennt, daß auch die Wohnbedingungen im Kampf gegen die soziale Ausgrenzung eine entscheidende Rolle spielen.

28. Der Ausschuß stellt jedoch ebenfalls fest, daß die Beseitigung von „Armutfallen“ ein Schlüsselement bei der Beschäftigungssicherung ist. Daher kommt es sehr

auf die Detailgestaltung sozialer Sicherungssysteme an. Darüber hinaus müssen soziale Sicherungssysteme und Wohnungsbeihilfen in Strategien zur Bekämpfung von Niedriglohnarbeit einbezogen werden.

29. Ausgehend von der Notwendigkeit, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Umsetzung im einzelnen den Entscheidungsträgern in den Mitgliedstaaten überläßt, schlägt der Ausschuß vor, daß die EU prüft, welche Resultate nationale Sozialpolitiken erbringen, soweit sie den Kampf gegen soziale Ausgrenzung betreffen. Die Schaffung von Leistungsindikatoren für soziale Ausgrenzung, die von der EU zu überwachen sind, wäre für die Erreichung dieses Ziels sehr hilfreich.

30. Der Ausschuß würde die Vorlage einer eindeutigen Festlegung der Ziele und des Aufgabenbereichs des neuen Programms gegen soziale Ausgrenzung begrüßen und betont insbesondere die Notwendigkeit einer umfassenden, offiziellen Anerkennung der Rolle, die den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zukommt.

Gesundheitspolitische Maßnahmen

31. In Anbetracht der Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Behandlung der Grundfaktoren, die für ein niedriges Gesundheitsniveau und eine Anhebung desselben verantwortlich sind, begrüßt der Ausschuß insbesondere, daß im Weißbuch der Akzent auf Vorsorgemaßnahmen (proaktive Krankheitsverhütung und Gesundheitsförderung) statt auf rein kurative Maßnahmen gelegt wird. Innerhalb dieses Konzepts kommt den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften nach Ansicht des Ausschusses eine Schlüsselrolle bei den elementaren Vorsorgemaßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsniveaus zu. Dazu gehören in manchen Mitgliedstaaten direkte medizinische Dienste einschließlich Krankenhäuser, die Minimierung der Belastung durch Risikofaktoren, die an der Verursachung von Krankheiten beteiligt sind, wie z.B. Luftverschmutzung, Lärmbelästigung und Trinkwasserqualität, sowie die Erhaltung und Überwachung einer sicheren und gesunden Umwelt, in der man leben, arbeiten und spielen kann.

32. Der Ausschuß begrüßt daher, daß die Kommission in ihrem Weißbuch die Auswirkung der Umwelt auf die Gesundheit, durch Armut und Arbeitslosigkeit bedingte Unterschiede im Gesundheitsniveau sowie die Bedeutung von Unfällen, Verletzungen und durch Umweltverschmutzung hervorgerufener Krankheiten anerkennt. Lokale und regionale Gebietskörperschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zu Verbesserungen im sozio-ökonomischen und gesundheitlichen Umfeld, die das Fundament für gezieltere und stärker krankheitsorientierte Maßnahmen legen.

33. Der Ausschuß fordert die Kommission dazu auf, Vorschläge für weitere Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen Programme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften initiiert und unterstützt werden können, um die grundlegenden Lebensbedingungen zu verbessern, auf deren Grundlage gezielte Maßnahmen zur Anhebung des Gesundheitsniveaus und zur Verbesse-

rung gesundheitsfördernder Optionen ergriffen werden können.

Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen und gemeinnützige Vereinigungen als Partner im Wandlungsprozeß

34. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bedeutung der von den lokalen und regionalen Vollzugsorganen verfolgten Konzepte für die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht genug hervorgehoben werden kann. Die Europäische Union kann hier eine wichtige Aufgabe übernehmen, indem sie die Entwicklung lokaler Initiativen unterstützt und die lokalen Gebietskörperschaften in deren Fähigkeit stärkt, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.

35. Die in diesem Teil des Weißbuchs enthaltenen Vorschläge, insbesondere über eine stärkere Beteiligung der Sozialpartner und eine engere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, finden daher die volle Unterstützung des Ausschusses, der sich dafür ausspricht, daß sich eine solche Beteiligung auch auf die Diskussion über Umfang und Art von Lösungen, darunter die Finanzierung, bezieht. Allerdings muß der Ausschuß mit einer gewissen Enttäuschung feststellen, daß lokale und regionale Gebietskörperschaften in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich erwähnt werden. Außerdem hat der Ausschuß den Eindruck, daß die Schlüsselfunktion lokaler und regionaler Gebietskörperschaften nicht hinreichend gewürdigt wird. Der Ausschuß hat sich bereits in früheren Abschnitten dieser Stellungnahme für die volle Einbeziehung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in die sozialpolitische Diskussion ausgesprochen und darauf hingewiesen, welche zentrale Rolle der Ausschuß selbst dabei spielen kann.

Durchsetzung und Durchführung des europäischen Rechts

36. Der Ausschuß stellt fest, daß lokale und regionale Gebietskörperschaften im europäischen Recht als Staatsorgane gelten, die besondere Aufgaben bei der Umsetzung europäischer Rechtsakte, vor allem Richtlinien, haben. Es herrscht jedoch immer noch Unklarheit über das Verhältnis zwischen Rechtsakten und Vereinbarungen und über den Status von Vereinbarungen (verbindlich oder richtungsweisend). Um allzu viele verschiedene Auffassungen und Auslegungsmöglichkeiten in der Frage, wann eine Vereinbarung verbindlich oder richtungsweisend ist, zu vermeiden, sollte darauf hingearbeitet werden, diese Frage zu klären. Die Einführung einer gemeinsamen Verhandlungskultur, in deren Rahmen geklärt wird, wer verhandlungsbefugt ist, könnte zu einer Lösung dieses Problems beitragen. Organisationen, die lokale und regionale Gebietskörperschaften vertreten, haben darüber hinaus ein sinnvolles Instrumentarium geschaffen, um die Entwicklung und Annahme europäischer Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Beschäftigungspolitik sowie die Verbreitung von Ratschlägen über die Anwendung und Umsetzung von

Rechtsakten der Europäischen Union auf lokaler und regionaler Ebene zu überwachen.

37. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Europäische Kommission in ihren Durchsetzungsstrategien den Beitrag und die Erfahrung der Organisationen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der effektiven und fristgerechten Umsetzung des Unionsrechts anerkennen sollte. Die Entwicklung dieses Instrumentariums und der Informationsaustausch zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa sowie anderen europäischen Arbeitgebern, die von einem solchen Ansatz eindeutig profitieren würden, sollte weiter unterstützt werden.

Internationale Zusammenarbeit — Die Rolle der europäischen Sozialpolitik

38. Der Ausschuß stimmt zwar mit der allgemeinen Stoßrichtung des Weißbuchs über die Rolle der Sozialpolitik der Union in der bi- und multilateralen Zusammenarbeit überein, ist allerdings der Ansicht, daß ausdrücklich auf die Schlüsselfunktion einer effektiven Ausübung der Regierungsgewalt bei der Entwicklung dauerhafter und umweltgerechter sozioökonomischer Modelle Bezug genommen werden sollte.

39. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Europäische Union den Zusammenhang zwischen einer effektiven Ausübung der Regierungsgewalt und einer umweltgerechten und dauerhaften Entwicklung anerkennen sollte. Das Arbeitsprogramm wird in diesem Kontext darauf abzielen, kapazitätsschaffende Beziehungen zu den weniger entwickelten Staaten auszubauen, um eine demokratische und effiziente kommunale Selbstverwaltung und Beteiligung der Bevölkerungsgruppen an der Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu fördern.

40. Der Ausschuß ist einer Meinung mit der Kommission, daß die Zeit reif für einen schwerpunktmäßig ausgerichteten politischen Diskurs zwischen der Europäischen Union und den mittel- und osteuropäischen Ländern in sozialen Fragen ist. Die Europäische Kommission sollte bei der Suche nach Lösungen für die mit beschäftigungspolitischen Maßnahmen verbundenen Probleme nicht nur die organisatorische Grundlage zur Zusammenarbeit schaffen, sondern EU-Aktionen so ausweiten, daß damit lokale und regionale demokratische Strukturen in Mittel- und Osteuropa gestärkt werden.

41. Die Europäische Union sollte sich weit stärker für die Einführung bestimmter sozialer Mindeststandards in internationalen Handelsverträgen einsetzen. Die Entwicklung und Durchsetzung solcher Standards darf aber nicht allein der neuen Welthandelsorganisation als Organ des freien Welthandels überlassen bleiben, sondern sollte gemeinsam mit der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgen.

Die nächsten Schritte

42. Zum Abschluß seiner Stellungnahme zum Weißbuch möchte der Ausschuß folgende Punkte besonders betonen:

- Der Ausschuß sollte in die Konsultationen über das von der Europäischen Kommission 1995 vorzulegende und auf dem Weißbuch basierende Arbeitsprogramm voll einbezogen werden.
- Im Rahmen der 1996 stattfindenden Regierungskonferenz und der Vertragsrevisionen müssen die Stellung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie Fragen im Zusammenhang mit den Rechten der Bürger behandelt werden. Der Ausschuß muß jedoch leider feststellen, daß in der derzeitigen Vertragsfassung eine Anhörung des Ausschusses im Rahmen der Verhandlungen über die Vertragsrevision 1996 nicht vorgesehen ist.
- Der Ausschuß als eine ebenfalls aus demokratisch gewählten Vertretern bestehende Schlüsselinstitution bietet für die für 1995 vorgesehene gemeinsame Anhörung mit dem Europäischen Parlament über die Sozialcharta aus den in der Einleitung dieser Stellungnahme bereits klar genannten Gründen seine tatkräftige Mitarbeit an.
- Der Ausschuß begrüßt zwar den Vorschlag zur Schaffung eines Forums für die Diskussion und den Erfahrungsaustausch über sozialpolitische Fragen, ist jedoch der Meinung, daß es aufgrund des Umstands, daß es nur alle 18 Monate zusammentreten soll, nicht gerade ein effektives Instrument ist, die Debatte anzuregen und die lokale und regionale Ebene einzubeziehen.

43. Abschließend möchte der Ausschuß bekräftigen, daß er auch weiterhin engagiert an der Lösung der anstehenden sozialpolitischen Fragen in Europa mitwirken wird und den Impuls begrüßt, den dieser Prozeß zweifellos durch das Weißbuch erhält.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*

Jacques BLANC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Veranstaltung eines Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen (1996)

(95/C 210)

Der Rat beschloß am 14. Oktober 1994, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 198 c des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission Bildung, Ausbildung nahm ihre Stellungnahme am 24. Oktober 1994 an. Berichterstatterin war Frau Lund.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 15./16. November 1994) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Ausschuß der Regionen (AdR) begrüßt den Vorschlag der Kommission, das Jahr 1996 zum „Europäischen Jahr für lebenslanges Lernen“ auszurufen.

1.2. Der AdR stimmt der zentralen Bedeutung zu, die das Weißbuch („Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“) Investitionen in Bildung und Ausbildung im Hinblick auf eine Lösung der wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Probleme der Union und auf die Wahrung und Anpassung des europäischen Gesellschaftsmodells beimißt.

1.3. Wenn die im Weißbuch enthaltenen Ideen zum lebenslangen Lernen verwirklicht werden sollen, erfordert dies die Mitwirkung lokaler und regionaler Behörden. Daher erscheint es angezeigt, der Frage nachzugehen, was wir von regionaler und lokaler Seite im Zusammenhang mit dem Bildungsjahr tun können.

1.4. Lokale und regionale Behörden können besonders auf zwei Gebieten eine wesentliche Rolle spielen, die in direktem Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Weißbuchs und des Jahres der Bildung stehen:

- bei der Förderung der Zusammenarbeit — auf allen Ebenen — zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen (insbesondere KMU), da Bildung Bestandteil lokaler Entwicklungsstrategien ist; vernetzte Information über bewährte Methoden auf regionaler und lokaler Ebene wäre für solche Geschäftspartnerschaften von unschätzbarem Wert;
- bei der Errichtung eines „Europäischen Raumes“ für allgemeine und berufliche Bildung, da Bildung Bestandteil der Erziehung zum Bürger ist.

1.5. Der AdR ist der Auffassung, daß die Initiative der Kommission wichtig ist und Unterstützung von lokaler und regionaler Seite verdient. Gleichzeitig würde der AdR es ungern sehen, wenn der Schwerpunkt des Jahres der Bildung auf großen, spektakulären Veranstaltungen die einzig sichtbare Wirkung bliebe. Der AdR wünscht ein Informationsprogramm und Netze zum Austausch erprobter Methoden, die einen bleibenden Wert darstellen würden.

1.6. Das würde sicherstellen, daß das Jahr der Bildung greifbare Ergebnisse zeitigt; für den AdR müßte die Priorität daher bei der Ermöglichung kreativer Aktivitäten liegen. Der AdR spricht sich dafür aus, daß ein Teil der Mittel für die Errichtung eines gesamteuropäischen Informationsnetzes zur Verbreitung bewährter Methoden und zum Informations- und Erfahrungsaustausch verwendet wird, zum Beispiel im Bereich des Zugangs zu und der Anwendung von Informationstechnologie sowie des Fernunterrichts, und zwar nicht nur in städtischen Gebieten, sondern auch im Rahmen ländlicher Entwicklungsprojekte. Indem man solchermaßen Prioritäten setzt, werden innovative Aktionen erleichtert, die den Wert lebenslangen Lernens demonstrieren können und aus denen Erfahrungen auf andere Teile der Union übertragen werden können.

1.7. Veranstaltungen, die vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, sollten sich auf die Themen konzentrieren, die in Artikel 126 und 127 EGV genannt und Gegenstand der bildungspolitischen Förderprogramme der Gemeinschaft sind.

2. Bildung und ihre Bedeutung für die regionale und lokale Entwicklung

2.1. Das Weißbuch über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ mißt lokalen Entwicklungsstrategien große Bedeutung bei im Hinblick auf die Förderung des Wachstums und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Schlüsselbegriffe sind hier eine enge strategische Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie die zentrale Stellung, welche die Bildungspolitik in der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik einnimmt.

2.2. Die Mitgliedstaaten der EU haben die Aufgabenverteilung unter den verschiedenen territorialen Behörden des Bildungsbereichs recht unterschiedlich geregelt. Die Bandbreite erstreckt sich von Staaten, in denen die Zuständigkeit für das Bildungswesen allein bei den zentralen Behörden liegt, bis hin zu Staaten, in denen eine Dezentralisierung der Zuständigkeit für die allgemeine und berufliche Bildung einschließlich des Primar- und Sekundarbereichs zur lokalen und regionalen Ebene hin stattgefunden hat. Im Ganzen gesehen tragen jedoch lokale und regionale Behörden in der EU einen sehr wesentlichen Teil der Verantwortung für die Bildung von Kindern und Jugendlichen.

2.3. Lokale und regionale Behörden hegen in vier Bereichen Interesse an Bildung:

- Als Bildungsbehörden sind viele lokale und regionale Behörden sowohl für die allgemeine als auch für die berufliche Bildung zuständig.
- Als Arbeitgeber haben sie ein direktes Interesse an der Weiterqualifizierung ihrer eigenen Mitarbeiter.
- Als Sozialbehörden sind sie dafür verantwortlich, die Qualifikation der am stärksten Benachteiligten zu gewährleisten, damit diese sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten können, wenn sich neue Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben — und auf diese Weise der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken.
- Als territoriale Behörden haben sie ebenfalls ein Interesse an der Weiterqualifizierung der Arbeitskräfte, da ein direkter Zusammenhang zwischen verbesserten Qualifikationen und der Neuentwicklung von Produkten besteht, die als Grundlage für Wachstum und die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen im lokalen Bereich dienen können.

2.4. Lokale und regionale Behörden spielen schon eine Schlüsselrolle, in manchen Staaten die wichtigste Rolle, oder werden sie künftig spielen, indem sie sich bei

- der Zuweisung von Bildungsressourcen an den lokalen Bereich,
- der Sicherung einer optimalen Ressourcennutzung (vermittels der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen),
- der Vermittlung der Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen Arbeitsmarkt und Bildungseinrichtungen engagieren.

2.5. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und lokalen sowie regionalen Behörden kann z.B. im Rahmen von lokal verankerten Bildungszentren oder Bildungsräten erfolgen.

2.6. Der AdR möchte die Kommission daher auffordern, folgende Vorschläge zu prüfen:

- Durchführung von Pilotprojekten für den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung von Kenntnissen über erprobte Methoden unter lokalen Partnerschaften zum Thema „Bildung als Bestandteil lokaler Entwicklungsstrategien“;
- Abhaltung einer europäischen Konferenz in Verbindung mit dem Jahr der Bildung 1996, deren Schwerpunkt auf dem Zusammenhang zwischen Bildungsurlaubs- und Rotationsystemen sowie lebenslangem Lernen liegt.

3. Bildungswesen und Demokratie/Erziehung zum Bürger

3.1. Der AdR hält es für wichtig, daß das Jahr der Bildung von der weitestgehenden Definition der Begriffe Bildung und Ausbildung ausgeht und auf Offenheit

gegenüber neuen Ausbildungs- und Informationstechnologien gründet. Das heißt, daß das Jahr der Bildung sich nicht nur auf arbeitsmarktorientierte allgemeine und berufliche Bildung konzentriert, sondern auch den Begriff „learning for life“ mit umfaßt und dazu den Einsatz der neuen Technologien anstrebt.

3.2. Die Aktionen dürfen nicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte beschränkt bleiben. Sie müssen vielmehr den Aufgaben von Bildung und Ausbildung unter dem Aspekt der europäischen Dimension gerecht werden. Bildung und Ausbildung in diesem Verständnis sollen die Persönlichkeit eines jeden Menschen entfalten. Sie sollen ihm Grundwerte des privaten, gesellschaftlichen und staatlichen Lebens wie Solidarität, Toleranz und Verständnis für kulturelle Vielfalt vermitteln. Bildung und Ausbildung sollen zugleich die Fähigkeit zur Kommunikation zwischen den verschiedenen kulturellen Gruppen sowie zur Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen fördern.

3.3. Die wesentliche Zielsetzung für eine demokratische Gesellschaft muß sein, dem Individuum die Möglichkeit zu geben, seine Gaben zu entwickeln und zum Ausdruck zu bringen. Es bedeutet also eine große Herausforderung für lokale und regionale Behörden, die Verantwortung für die Bildung aller ihrer Bürger auf sich zu nehmen. Eine solche Zielsetzung steht z.B. im Einklang mit der Idee der „Educating Cities“ und der Arbeit, die in der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen in Europa (CLRAE) geleistet wird.

3.4. Voraussetzung dafür ist außer dem Zugang zur Bildung für alle, daß allen alle Informationen zugänglich sind und sie somit die Möglichkeit haben, sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Eine solche Zielsetzung ist allerdings ohne Bedeutung noch Wert, wenn nicht gleichzeitig massive Bemühungen zur Bekämpfung des funktionellen Analphabetismus unternommen werden.

3.5. Es geht hier nicht nur darum, der Allgemeinbildung einen qualitativen Anstoß zu geben und die Durchschaubarkeit des Bildungssystems zu gewährleisten. Es müssen auch die Möglichkeiten untersucht werden, die alternative Bildungsformen bieten, z.B. Offene Ausbildung/Offene Universität, gekoppelt mit Lokalfunk und ggf. gefördert von der Wirtschaft vor Ort. Und es geht darum, viele verschiedene Handlungsträger zu mobilisieren. So spielen z.B. öffentliche Büchereien eine wesentliche Rolle in der Sicherung des demokratischen Zugangs zu Informationen.

4. Die Rolle der Bibliotheken

4.1. Wie bereits gesagt, spielen öffentliche Büchereien eine wesentliche Rolle in der Sicherung des demokratischen Zugangs zu Informationen — nicht nur für die Bürger, sondern durch den Wirtschaftsdienst der Büchereien, der sich besonders an die KMU richtet, auch für die Wirtschaft.

4.2. Gleichzeitig kommt den Bibliotheken eine ständig wachsende Bedeutung für den Bildungsbereich zu. Das gilt für eine Reihe von Ausbildungsbereichen

(alternative Bildungsangebote für Jugendliche), die nicht, wie z.B. die Universitäten, über eigene Bibliotheken verfügen.

4.3. Das Informationsangebot der Bibliotheken beruht in zunehmendem Maße auf neuen Technologien. Um den Bibliotheken die Möglichkeit zu sichern, diese Informationen für die Bürger bereit zu halten, ist es daher wichtig, die mit der Ausleihe elektronischer Medien verbundenen urheberrechtlichen Probleme zu lösen.

4.4. Der AdR schlägt daher vor, daß die Kommission die Mitgliedstaaten auffordert, alle Bürger darin zu schulen, daß sie Informationen auf elektronischen Trägern nutzen können, und die unentgeltliche Bibliotheksausleihe, z. B. durch öffentlichen Ankauf der Urheberrechte, sicherzustellen.

5. Stellung und Rolle der Erwachsenenbildung in bezug auf den Begriff „Lebenslanges Lernen“

5.1. Heimvolkshochschulen sind ein zentrales Element der demokratischen und kulturellen Bildung der Bevölkerung in den nordeuropäischen Staaten. Aber auch sonstige Volkshochschulen und Volksbildungswerke sind einzigartige Instrumente, um Bildungsangebote für alle Altersgruppen, auf allen Bildungsebenen und in allen möglichen Bereichen zu schaffen. Dies ist von besonderer Bedeutung für die Erleichterung des Eintritts und der Wiedereingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt.

5.2. Rolle und Stellung der Erwachsenenbildung in bezug auf den Begriff „Lebenslanges Lernen“ könnte also eines der Themen sein, das im Zuge des Jahres der Bildung zur Diskussion stehen sollte. Dies könnte in Form einer europäischen Konferenz oder durch Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Netzen und von Pilotprojekten geschehen.

5.3. Ein wichtiger Aspekt wäre dabei die Nutzung des in den am meisten entwickelten EU-Staaten vorhandenen Potentials zur Förderung der Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Staaten der Europäischen Union.

6. Der Demokratisierungsprozeß in Ost- und Mitteleuropa

6.1. In Anbetracht der Tatsache, daß das Jahr der Bildung auch den ost- und mitteleuropäischen Staaten offensteht, mit denen die EU Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat, ist die Verflechtung von Demokratie und Bildung ebenso wichtig.

6.2. Der Ausschuß der Regionen möchte die Kommission deshalb auffordern, folgendes zu erwägen:

— zweckmäßige Aktionsformen für die Weitergabe von Erfahrungen im Zusammenhang mit der „Bildung als Bestandteil der Erziehung zum Bürger“ an die ost- und mitteleuropäischen Staaten.

— Finanzierung verschiedener Fortbildungsmodelle für Lehrer, Verwaltungsbeamte, Bibliothekare u.a. in den west-, mittel- und osteuropäischen Staaten, die einer eingehenden Bewertung auf gesamteuropäischer Ebene unterzogen würden.

7. Die Jugendlichen und Bildungshürden

7.1. Lebenslanges Lernen muß schon bei Kindern und Jugendlichen einsetzen. Gelingt dies nicht schon in jungen Jahren, droht die Gefahr, daß sie nie ein Bildungsniveau erreichen, das ihnen Beschäftigung und/oder Lebensqualität sichern kann.

7.2. Was die Jugendlichen anbetrifft, so ist die dringende Aufgabe die Einführung eines EU-weiten Systems, das allen Jugendlichen (unter 18 Jahren) — wie im Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ vorgeschlagen — einen Platz im Bildungssystem oder eine Kombination von praktischer Arbeit und Ausbildung garantiert.

7.3. Soll das Bildungswesen in der Lage sein, die Jugendlichen „aufzufangen“, so lauten die Schlüsselbegriffe Zugänglichkeit, Vielfalt und Flexibilität. Das heißt, daß

- der Unterricht kostenlos erteilt wird,
- zahlreiche Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten gegeben sind,
- nur wenige Aufnahmebeschränkungen bestehen.

7.4. Es genügt jedoch nicht, den Zugang zur Bildung zu gewährleisten. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, verschiedene sozial und kulturell bedingte Barrieren gegenüber der Bildung für alle jungen Menschen abzubauen. Fehlende Motivation ist eine der schlimmsten, da dagegen so schwer etwas getan werden kann, besonders angesichts der großen Arbeitslosigkeit. Die Erfahrung zeigt, daß Ausbildungshemmnisse am besten dadurch beseitigt werden können, daß allgemeine und berufliche Bildung an sinnvolle Arbeitsangebote gekoppelt werden.

7.5. Damit so viele Jugendliche wie möglich eine Grundausbildung absolvieren und nicht als Schulversager enden, ist es wichtig, daß denjenigen, die sich im herkömmlichen Bildungssystem nicht zurechtfinden, alternative Bildungsmöglichkeiten geboten werden: z.B. besondere Ausbildungsgänge für Jugendliche und Schulen, die eine breite Skala von Fächern anbieten und Lehrer mit unterschiedlicher Ausbildung beschäftigen. Zugleich ist es wichtig, daß die alternativen Bildungsangebote Bestandteil des ordentlichen Bildungssystems sind und auch zu einer Qualifikation führen.

7.6. Initiativen Jugendlicher sollten ebenfalls gefördert werden, da Jugendliche aus solchen Projekten wichtige allgemeine Fertigkeiten und Erfahrungen gewinnen können, so z.B. Kreativität, die Lösung von Problemen, Flexibilität, Hilfsbereitschaft und die Fähigkeit, unter Zeitdruck zu arbeiten.

7.7. Der Ausschuß der Regionen schlägt vor, in den Mittelpunkt des Jahres der Bildung folgende Maßnahmen zu setzen:

- Aktivierung und Ausbildung Jugendlicher, die sich nur schwer in das herkömmliche Bildungssystem eingliedern lassen,
- Bildungshemmnisse.

8. Bildung und besonders benachteiligte Gruppen

8.1. Ein weiterer Bereich, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf, ist die Bildung für besonders benachteiligte Gruppen, wie z.B. Behinderte, Zuwanderer und Flüchtlinge.

8.2. Um das Konzept der selbständigen Lebensführung von Personen mit einer Behinderung zu fördern, muß die für die Erleichterung der Kommunikation erforderliche Technologie bereitgestellt werden, damit ein Verbund hergestellt werden kann.

8.3. Der Ausschuß der Regionen fordert die Kommission auf, folgende Vorschläge in Erwägung zu ziehen:

- Durchführung eines Aktionsprogramms gegen Rassismus und Fremdenhaß, das Informationsnetze und eine Zusammenarbeit beim Erfahrungsaustausch und der Weitergabe von erprobten Methoden beinhaltet.
- Einrichtung von Netzen für den Erfahrungsaustausch und die Weitergabe von erprobten Methoden im Bereich der Behindertenbildung, wozu auch Sonderunterricht behinderter Kinder in der Grundschule und den Schulen der Sekundarstufe I sowie Integrationsprogramme für erwachsene Behinderte im Bildungs- und Beschäftigungsbereich gehören.
- Einrichtung von Netzen für den Erfahrungsaustausch und die Weitergabe von erprobten Methoden für den Unterricht von Zuwanderern und Flüchtlingen, wozu neben Integrationsprojekten im Bereich der Vor- und Grundschule sowie der Schulen der Sekundarstufe I auch Bildungs- und Beschäftigungsprogramme und -projekte für erwachsene Zuwanderer und Flüchtlinge gehören.

9. Die Schulen und die europäische Dimension im Unterricht

9.1. Unter Ziffer 7.1 wurde bereits darauf hingewiesen, daß „lebenslanges Lernen“ schon bei den Kindern anfangen muß. Auf Ebene der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I wäre es z.B. vorteilhaft, die Idee von „Freundschaftsschulen“ aufzugreifen, d.h. EDV-gestützte Zusammenarbeit zwischen Schulen in verschiedenen europäischen Staaten. Voraussetzung da-

für wäre die Einführung von Informationstechnologie und der Ausbau des Fremdsprachenunterrichts in den Schulen. In diesem Bereich müssen sich sowohl die EU als auch die lokalen und regionalen Behörden stärker engagieren und dabei die unter den Mitgliedstaaten und im Europarat gesammelten Erfahrungen nutzen.

10. „Lebenslange Lernen“ auch für die Älteren

10.1. Umgekehrt endet das lebenslange Lernen auch nicht mit dem Ende des Erwerbslebens. Die Sicherstellung von Bildungsangeboten für ältere Menschen, wie z.B. Seniorenuniversitäten, und die Beteiligung der älteren Menschen am demokratischen Entscheidungsfindungsprozeß vor Ort, z.B. durch einen Ältestenrat, sind eindeutig Herausforderungen für die lokalen und regionalen Behörden.

10.2. Die ältere Generation — darunter auch die Vorruheständler — hat aber auch ein reichhaltiges Wissen und einen Erfahrungsschatz an die jüngeren Generationen weiterzugeben. Der Ausschuß der Regionen schlägt deshalb vor, im Zusammenhang mit dem Jahr der Bildung auch die Bedeutung zu unterstreichen, die der mündlichen Überlieferung — der Erzählkunst — für die kulturelle und demokratische Bildung von Kindern und Jugendlichen zukommt. Das hieße:

- Wiederbelebung der Erzählkunst, d.h. ältere Menschen erzählen in Schulen. Themen könnten z.B. alte Sagen oder Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg mit direktem Bezug zu aktuellen Problemen im Zusammenhang mit Rassismus und Fremdenhaß sein.
- Produktion europäischer Videofilme mit Erzählungen von älteren Menschen, die in ganz Europa im Schulunterricht eingesetzt werden können.

11. Schlußbemerkung

Um sich den Herausforderungen des bevorstehenden 21. Jahrhunderts zu stellen und ein neues Modell für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu entwickeln, in dem Bildung und Ausbildung gemäß den im Weißbuch enthaltenen Leitlinien eine Schlüsselrolle spielen, ruft der AdR die Europäische Union auf, im Rahmen des Europäischen Jahres für lebenslanges Lernen

- das Ziel zu unterstützen, der Verschwendung von Begabungen und Ressourcen ein Ende zu bereiten, indem allen Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihres ethnischen, wirtschaftlichen oder sozialen Hintergrunds Zugang zur Bildung ermöglicht wird, und damit zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung wie auch zur Beseitigung regionaler Disparitäten beizutragen.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC*

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

(95/C 210/12)

Der Rat der Europäischen Union beschloß am 14. Juni 1994, den Ausschuß der Regionen um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung am 15./16. November 1994 (Sitzung vom 16. November) einstimmig folgende, von der Berichterstatterin, Frau Riedel, ausgearbeitete Stellungnahme.

Einleitung

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten erfüllt die Kommission ihre Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 4 dieser Richtlinie, dem Rat zusätzliche Vorschläge zu unterbreiten, falls dies sich im Hinblick auf eine hinreichend koordinierte Anwendung der ursprünglichen Richtlinie als notwendig erweist.

Der Vorschlag der Kommission gründet sich im wesentlichen auf die Ergebnisse des Berichts über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie, den die Kommission nach Artikel 11 fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie dem Parlament und dem Rat übermitteln soll. Dieser Bericht wurde im November 1992 (Dok. KOM (93) 28 endg.-Vol 13) abgegeben.

Der Bericht zeigt, daß die UVP-Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet wird. Die Unterschiede betreffen in erster Linie Bestimmungen über

- den in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich i.V.m. Artikel 4 (Anhänge I und II);
- die gemäß Artikel 5 zur Verfügung zu stellenden Informationen i.V.m. Anhang III;
- die Überwachung der Auswirkungen des Projektes („Monitoring“);

Diesen Defiziten versucht die Kommission mit Neuregelungen zur UVP-Pflicht bei Projekten des Anhangs II („Screening“) sowie bezüglich des Inhaltes der UVP („Scoping“, verbindlicher Alternativenprüfung) entgegenzuwirken.

Unter „Screening“ ist die Verpflichtung der für die UVP zuständigen Behörde zu verstehen, anhand der in den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzwerte und anhand der in Anhang II a) festgelegten Auswahlkriterien zu untersuchen, ob aufgrund der wahrscheinlichen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt eine UVP durchgeführt werden muß.

Unter „Scoping“ ist die Verpflichtung der zuständigen Behörde zu verstehen, vor Antragstellung mit allen betroffenen Behörden und dem Projektträger den Umfang der vorzulegenden Angaben festzulegen.

Im Anhang III Nr. 2 ist vorgeschrieben, daß eine Beschreibung der wichtigsten möglichen Alternativen zu erfolgen hat, damit die Behörde die umweltfreundlichste Lösung besser erkennen kann.

Im übrigen werden die UVP-pflichtigen Projekte in Anhang I und II z.T. systematisch neu geordnet und erweitert.

Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt daneben (Artikel 7) die Verpflichtungen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf völkerrechtlicher Ebene durch die Unterzeichnung des Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen eingegangen sind⁽¹⁾.

Da sich der Richtlinienvorschlag auf Artikel 130s Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union stützt, ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament einzuhalten und der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören. In Anbetracht der behandelten Thematik hat die Kommission vorgeschlagen, auch den Ausschuß der Regionen zu hören.

Die Fachkommission 5 „Raumordnung, Umwelt, Energie“ empfiehlt dem Ausschuß der Regionen (AdR), auf seiner Sitzung vom 15./16. November 1994 folgende Stellungnahme zu verabschieden.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Ergänzung der UVP-Richtlinie ist notwendig

Der AdR stimmt mit der Kommission darin überein, daß aufgrund der uneinheitlichen Anwendung der Richtlinie eine Fortschreibung im Sinne einer Präzisierung erforderlich ist. Der AdR bekennt sich zur Zielsetzung der UVP-Richtlinie, ein einheitliches Niveau des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität anzustreben und zu diesem Zweck bei bestimmten Projekten deren Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich zu ermitteln und bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen. Der AdR ist der Auffassung, daß über die UVP und ihre Fortschreibung ein Beitrag dazu geleistet werden sollte, in den Regionen gleiche Standortbedingungen und die gleichen Lebensbedingungen im Sinne von nachhaltig gesunden Lebensgrundlagen zu sichern. Ein Gefälle im Umweltschutz darf es zwischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 24. 4. 1992.

den Regionen nicht geben. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem reibungslosen Verwaltungsvollzug — für den überwiegend die Regionen zuständig sind — erfolgt. Unterschiedliche Regelungsinhalte und unterschiedliche Verfahren in der Verwaltungspraxis würden die Zusammenarbeit der Regionen gefährden und gleiche Entwicklungschancen verhindern.

1.2. Allgemeine Bewertung der Vorschläge

Der AdR bestätigt, daß im Sinne der Zielsetzung des Änderungsvorschlags der Kommission zur UVP-Richtlinie insbesondere die Regelungen in Artikel 5 i.V.m. der Neuregelung des Anhangs III und Artikel 6-13 als grundsätzlich geeignet angesehen werden.

Der AdR ist allerdings der Auffassung, daß das Ziel, eine einheitliche Anwendung des Prüfverfahrens zu erreichen, nicht verwirklicht wurde.

Der AdR ist der Auffassung, daß die im Bericht über die Durchführung der UVP-Richtlinie aufgezeigten Defizite mit dem vorgelegten Vorschlag eher noch vergrößert werden. Deshalb ist eine praxisbezogene Überarbeitung des Vorschlags erforderlich.

Die Regionen, deren Vollzugsbehörden zur Umsetzung des Vorschlags verpflichtet sind, befürchten bei einer Annahme des Vorschlags, daß sich die unterschiedliche Anwendung der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten noch vergrößert.

1.3. Fehlende Abstimmung mit anderen Richtlinien-vorschlägen der Kommission

Nach Auffassung des AdR werden die Regionen künftig vor Vollzugsprobleme gestellt, weil die UVP-Richtlinie nur unzureichend mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ((93/C 311/06) — Dok. KOM (93) 423 endg. — (IVU-Richtlinie)) abgestimmt ist, obwohl beide Richtlinien Regelungen für die gleichen oder ähnlichen Projekte treffen. Die Umweltpolitik der Kommission kann nur erfolgreich sein, wenn die Strategien im Bereich der Umweltpolitik und konkrete Regelungen im Detail aufeinander abgestimmt sind. Die unterschiedliche Definition von Begriffen (z.B. in der IVU- und UVP-Richtlinie), nicht harmonisierte Verfahrensvorschriften und unterschiedliche materielle Anforderungen für die gleichen Projekte führen in der Praxis zur Verwirrung und schaden dem umweltpolitischen Ziel einer dauerhaften Entwicklung.

1.4. Erforderliche Regelungen, die im Kommissions-vorschlag nicht enthalten sind.

Der AdR weist die Kommission darauf hin, daß die UVP-Richtlinie zwar eine Verfahrensrichtlinie ist, die aber zu einer inhaltlichen Bewertung führen muß. Für diese erforderliche Bewertung fehlt es aber, z.B. für Boden- und Gewässerbelastungen, an Maßstäben. Der AdR fordert die Kommission deshalb auf, zu prüfen, inwieweit besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzniveaus vorgegeben werden müssen.

1.5. Generelle Zielsetzung der UVP

Der AdR befürchtet, daß bei einer Ausdehnung der UVP auf zu viele und zu kleine, in ihren Umweltauswirkungen regelmäßig unbedeutende Projekte, diese zu einem Routineverfahren mit formularhaftem Charakter verkommt. Die UVP sollte sich auf Verfahren beschränken, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

2. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Der AdR bestätigt, daß bei den Vollzugsbehörden der Regionen bei der Auslegung des Begriffs „Änderung eines Projekts“ Probleme aufgetreten sind, sowohl bezüglich des Umfangs der Änderung als auch im Hinblick auf die ursprünglichen Bedingungen, die der Projektgenehmigung zugrunde lagen. Diese Probleme werden jedoch durch die von der Kommission vorgeschlagenen Definitionen nicht gelöst. Diese sind so abstrakt, daß keinerlei Verbesserungen der Auslegungsschwierigkeiten erreicht werden. Die in der Praxis aufgetretenen Probleme können nur gelöst werden, wenn genauer definiert wird, in welchen Fällen eine bedeutende Änderung vorliegt. Kriterium für die Bedeutsamkeit einer Änderung muß die Auswirkung auf die Umwelt sein.

Der AdR bedauert, daß bereits die in Artikel 1 vorgeschlagene Änderung nicht mit Artikel 2 Nr. 9 der IVU-Richtlinie abgestimmt ist. Die Definition „wesentliche Änderung“ sollte einheitlich und möglichst konkret beschrieben werden. Die in der IVU-Richtlinie vorgesehene Definition für eine „wesentliche Änderung“ ist konkreter gefaßt. Die Kommission sollte sich im übrigen entscheiden, ob sie in beiden Richtlinien den Begriff „Projektänderung“ oder „wesentliche Änderung“ verwendet.

Zu Artikel 4 Nr. 3

Der AdR bedauert, daß keine Harmonisierung der Projektdefinition in Anhang II der UVP-Richtlinie mit dem Entwurf der IVU-Richtlinie erfolgt ist, soweit in der IVU-Richtlinie vergleichbare Projekte betroffen sind.

Das angestrebte Ziel der gleichmäßigen Handhabung der UVP in allen Regionen wird mit dem neu vorgeschlagenen Verfahren des „Screening“ nicht erreicht. Im Gegenteil ist zu befürchten, daß sich über das „Screening“ die unterschiedliche Handhabung noch vergrößert, weil die Kriterien, nach denen die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden, so abstrakt und allgemein gehalten sind, daß es mit großer Sicherheit zu sehr unterschiedlichen Entscheidungen kommen wird.

Im Hinblick auf die IVU-Richtlinie wird vorgeschlagen, die Unterscheidung zwischen Anhang I und II zur UVP-Richtlinie aufzugeben und durch die Kommission einen abschließenden Katalog von Projekten zu nennen,

die UVP-pflichtig sind. Auf der Grundlage der jahrzehntelangen Erfahrung bei der Genehmigung von Vorhaben kann für alle relevanten Projekte allgemein festgelegt werden, welche Projekte (Art und Größenordnung) erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben werden. Eine Einzelfallentscheidung durch die Genehmigungsbehörden — entsprechend der Grenzwerte von einzelnen Mitgliedstaaten oder anhand der Kriterien des Anhangs IIa — ist für die Praxis nicht akzeptabel. Einzelfallentscheidungen lösen in den Regionen Probleme bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Verfahren aus und werden zu einer weiteren Zunahme der unterschiedlichen Handhabung führen.

Darüber hinaus ist es den Mitgliedstaaten weiterhin möglich, über die in der Richtlinie genannten Anlagearten hinaus weitere UVP-pflichtige Anlagearten zu bestimmen, um so den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können (gemäß Artikel 130 t des Vertrags).

Zu Artikel 5 Absatz 1 und 3

Der AdR begrüßt die vorgeschlagene Regelung. Es wird insbesondere begrüßt, daß über die Neufassung des Anhangs III Nr. 2 bei allen Projekten die einer UVP unterliegen, die Alternativenprüfung durchzuführen ist.

Zu Artikel 6 und 9

Der AdR begrüßt die Regelung, wonach die Umweltbehörden nicht nur zum Genehmigungsantrag des Projektträgers, sondern auch zu den von ihm gemachten Angaben angehört werden müssen. Außerdem wird begrüßt, daß die Anhörung der Öffentlichkeit vor der Genehmigung des Projekts und nicht nur vor der tatsächlichen Durchführung erfolgen soll.

Zu Artikel 7

Der AdR hält es für notwendig, die Regelungen bei grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsüberprüfungen zu präzisieren. Um das Verfahren zu erleichtern, hält es der AdR für zweckmäßig, daß die gegenseitigen Informationen und Konsultationen auf der Ebene der in den Mitgliedstaaten für Projektzulassungen zuständigen Behörden und Regionen erfolgen. Der AdR empfiehlt eine Regelung aufzunehmen, wonach eine nichttechnische Zusammenfassung der Projektbeschreibung nach Anhang IV Nr. 1 auch in der Sprache des betroffenen Mitgliedstaates zu übermitteln ist. Darin sind die Belastungen der angrenzenden Regionen besonders hervorzuheben.

Zu Anhang I und II

Der AdR hat keine Bedenken gegen die Aufnahme von Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennstoffe und Zwischenlager für radioaktive Abfälle in den Anhang I. Zusätzlich sind aber Anlagen zur Bearbeitung von Kernbrennstoffen aufzunehmen; von dem Begriff „Wiederaufarbeitung“ sind nämlich Anlagen zum Herstellen von Brennelementen aus Kernbrennstoff nicht erfaßt.

Der AdR ist der Auffassung, daß die Definition von integrierten chemischen Anlagen noch immer nicht gelungen ist. Sinnvoller wäre es, analog dem Anhang I Nr. 4 der IVU-Richtlinie eine abschließende Definition der betroffenen chemischen Anlagen vorzugeben.

Die Erweiterung des Anhangs II wird grundsätzlich begrüßt. Sinnvoll wäre es aber auch, insbesondere bei Bodenbe- und -entwässerungsprojekten, Aufforstungen und intensiver Tierhaltung, die Größenordnung der UVP-pflichtigen Anlagen vorzugeben.

Das gleiche gilt auch für Projekte im Anhang 2 Nr. 11. Hier wäre die Größenangabe bei Kläranlagen, Schlamm-lagerplätzen z.B. vorteilhaft.

Zu Anhang IIa

Unabhängig von der Auffassung des AdR, daß das „Screening“ zugunsten einer klaren und verbindlichen Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufzugeben ist, wird festgestellt, daß die Auswahlkriterien unter Nr. 1 sehr allgemein gewählt sind und einer Präzisierung bedürfen.

Der AdR befürchtet, daß die Verwaltungsbehörden der Regionen durch das „Screening“ einen weiteren Verfahrensschritt im Genehmigungsverfahren durchführen müssen, ohne daß klar wird, wie sich das „Screening“ vom Verfahrensschritt des „Scoping“ abgrenzen läßt.

Nach Auffassung des AdR ist der praktische Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte noch nicht genügend durchdacht.

Deshalb wird der Vorschlag wiederholt, daß die Kommission sich für einen abschließenden Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben entscheiden sollte.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu der Vorlage „Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit“

(95/C 210/13)

Der Rat beschloß am 20. September 1994, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 198 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“ nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1994 an. Berichterstatter war Herr Soulsby. Die beigefügte ergänzende Stellungnahme (Dok. CdR 247/94) wurde von der Fachkommission 6 „Bildung, Ausbildung“ am 24. Oktober 1994 angenommen; Berichterstatter war Herr O’Neachtain.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1994) folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Der Ausschuß der Regionen (AdR) begrüßt die Gelegenheit, Stellung zu diesem wichtigen neuen Aufgabengebiet und zu diesen Vorschlägen zu nehmen, die ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm innerhalb des allgemeinen Aktionsrahmens im Bereich der Volksgesundheit zum Ziel haben. Der AdR ist sich der Bedeutung regionaler und lokaler Faktoren für die Gesundheit in der Gemeinschaft bewußt. Daher liegt ihm daran, daß die Kommission die wesentliche Rolle anerkennt, die den lokalen und regionalen Instanzen zukommt, wenn es darum geht, die Hauptursachen für Gesundheitsmängel durch Schaffung einer sicheren und gesunden Umwelt, in der die Menschen arbeiten, wohnen und ihre Freizeit verbringen, zu bekämpfen. Er hofft, daß sie außerdem anerkennt, wie sehr ein solches Umfeld zur Sicherung eines annehmbaren Gesundheitsniveaus durch andere Maßnahmen wie die Gesundheitsförderung beitragen kann.

1.2. Der Vorzug, den die Kommission präventativen Vorkehrungen vor rein therapeutischen Maßnahmen gibt, ist besonders begrüßenswert. Dementsprechend erkennt der AdR die Bedeutung eines geeigneten Rahmens für Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung an; andererseits hebt er die Notwendigkeit hervor, diese Tätigkeit mit anderen Maßnahmen zu verbinden, die dem Abbau von Risikofaktoren für Krankheiten und gesundheitliche Mangelerscheinungen dienen. Besondere Beachtung schenkt der AdR dabei den Auswirkungen des natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umfelds auf die Gesundheit, den gesundheitlichen Folgen von sozialer Benachteiligung wie bei Armut und Arbeitslosigkeit und dem Zugang zu Vorbeugungsuntersuchungen und therapeutischen Einrichtungen.

1.3. Daß in dem Dokument viele Faktoren für gesundheitliche Mängel verantwortlich gemacht werden, ist ebenfalls zu begrüßen. Der AdR ist der Ansicht, daß erfolgreiche Initiativen zur Verbesserung der Volksgesundheit eines Rahmens bedürfen, der eine ganzheitliche

Sicht der verschiedenen politischen Strategien innerhalb des allgemeinen Aktionsprogramms ermöglicht. Gesundheitsförderung, Erziehung und Ausbildung sind hier nur Teilaspekte.

1.4. Der AdR betont, daß Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nur dann ihre größte Wirkung entfalten können, wenn die von ihnen anvisierten Gruppen in der Gemeinschaft unter bestimmten Rahmenbedingungen leben und arbeiten, die es ihnen gestatten, nach entsprechender Aufklärung, Ausbildung und Erziehung fundierte Entscheidungen für ihre Gesundheit zu treffen und ein gesundes Leben zu führen.

2. Gesundheitsförderung: Konzepte, Ziele und Aktionsbereiche

2.1. Konzepte und Ziele der Gesundheitsförderung

2.1.1. Der AdR stimmt der Annahme zu, daß die Gesundheit des Einzelnen durch endogene, verhaltens- und umweltbedingte Faktoren bestimmt wird. Er wendet sich jedoch gegen die Ansicht, alle Menschen könnten bestimmte Verhaltensweisen jederzeit voll beherrschen. So haben unter Umständen in Armut lebende, unter schlechten Wohnbedingungen leidende oder von Fürsorge abhängige Menschen keinen Zugang zu gesünderen Lebensmitteln oder Möglichkeiten körperlicher Betätigung oder können sich diese nicht leisten.

2.1.2. Ob es gelingt, einen Menschen zu einem verantwortungsvollen Verhalten und einer verantwortungsvollen Lebensweise zu veranlassen, hängt bei bestimmten Bevölkerungsgruppen nicht nur von der Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten für eine gesunde Lebensführung ab, sondern auch von den für eine gute Gesundheit erforderlichen sozio-ökonomischen Grundlagen und Umweltbedingungen. Der Gemeinschaft fällt die Aufgabe zu, die Schaffung beider Voraussetzungen zu fördern.

2.1.3. Der AdR unterstützt die Aussage, daß die Gesundheitsförderung ihr Hauptaugenmerk auf die Gesundheitsvorsorge legen sollte und nicht auf die Krankheit. Allerdings räumt er ein, daß Gesundheitsförderung in manchen Fällen durch andere, spezifischere Anstrengungen der Gemeinschaft zugunsten der Volksgesundheit ergänzt werden muß.

2.1.4. Der AdR schließt sich auch den allgemeinen Zielen der Gesundheitsförderung in der Europäischen Union sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene an. Er weist jedoch auf die Notwendigkeit hin, das Aktionsprogramm für die Volksgesundheit mit anderen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft zu koordinieren. So sollte beispielsweise das Ziel, die einzelnen Bürger mit dem Wissen auszustatten, das sie vor Unfällen und Verletzungen schützt, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen auf den Gebieten Gesundheit, Sicherheit und Verbraucherschutz flankiert werden.

2.1.5. Der ausgeprägte Bewegungsmangel, der das Leben heute kennzeichnet, und die Tatsache, daß viele Menschen so wenig wie möglich zu Fuß gehen, ist ein anderes Beispiel. Die meisten Menschen sind sich voll darüber im klaren, daß der Mangel an angemessener körperlicher Betätigung eine der Ursachen für bestimmte Krankheiten und Beschwerden ist; und doch tut vielerorts die Planungs- und Verkehrspolitik alles, um eine solche Betätigung zu verhindern. So gelangt man in vielen Gebieten nur mit dem Wagen ohne große Mühe zur Arbeit, zum Einkaufen, zu den Freizeit- und Ausbildungsstätten. In welchem Umfang das Auto oder die öffentlichen Verkehrsmittel der Fortbewegung zu Fuß oder mit dem Fahrrad vorgezogen werden, hängt auch noch von weiterreichenden Faktoren wie der Sicherheit in bebauter Umgebung und sozialen Problemen wie der Kriminalität ab. Der AdR unterstützt Initiativen für mehr körperliche Betätigung, doch gilt auch hier, daß wir eine geeignete Infrastruktur brauchen, damit eine weniger bewegungsarme Lebensweise zu einer echten Alternative werden kann.

2.2. Aktionsbereiche der Gesundheitsförderung: Determinanten der Gesundheit

2.2.1. Der AdR stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission den vorherrschenden sozio-ökonomischen Bedingungen und den Umweltbedingungen einen gewissen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung zuerkennt. Von besonderem Interesse für den AdR ist das Ausmaß, in dem diese Faktoren von Region zu Region variieren. Der AdR begrüßt, daß die Planung des Wohnungs- und Städtebaus, die Art und das Niveau von Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen als soziale Faktoren und Umweltfaktoren anerkannt werden, die für die Gesundheit ausschlaggebend sind. Aber der AdR glaubt auch, daß die Qualität der Umwelt eine entscheidende Rolle für die Gesundheit spielt. Sauberes Wasser, eine leistungsfähige Kanalisation, eine ungezieferfreie Umgebung, saubere Luft und eine geeignete Müllabfuhr und -entsorgung sind ebenfalls von wesentlicher Bedeutung.

3. Überblick über Trends und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

3.1. Der Ansatz der Gesundheitsförderung

3.1.1. Der AdR unterstützt den Wechsel vom „Ein-Themen-Ansatz“ zum „Mehr-Themen-Ansatz“. Er stimmt auch einem erweiterten Ansatz zu, nach dem eine Verbesserung der Gesundheit als bestimmender Faktor für die Lebensqualität angesehen wird. Dabei sollte man bei der Planung konkreter Maßnahmen allerdings nicht vergessen, daß ein „Ein-Themen-Ansatz“ etwa bei besonders benachteiligten und anfälligen Personengruppen in der Gemeinschaft oder bei den Hauptkrankheitsursachen am sinnvollsten sein kann. Solange entsprechende Prioritäten nicht gesetzt wurden, könnten sich viele allgemeinere Vorhaben der Gesundheitsförderung als unangemessen erweisen.

3.1.2. Die Annahme des WHO-Programms „Gesundheit für alle bis zum Jahr 2000“ durch viele Mitgliedstaaten wird als Eckstein vieler gesundheitspolitischer Strategien angesehen. Der AdR unterstützt die WHO, wenn diese heute ihr Hauptaugenmerk auf eine ganzheitliche Sicht der Gesundheit legt, die das Verhältnis von Gesundheit und Umwelt berücksichtigt. Der AdR glaubt, daß auf dem Felde der Umwelt-Gesundheit-Beziehungen noch sehr viel mehr zu tun ist, auch wenn wir aus dem Programm „Gesunde-Städte“ und den dort mit „Ein-“, und „Mehr-Themen-Ansätzen“ gemachten Erfahrungen schon einiges gelernt haben. Er plädiert für eine engere Verknüpfung von Forschung und Praxis in der Gemeinschaft, um künftigen Programmen zur Gesundheitsförderung eine solide Basis zu verschaffen.

4. Der gemeinschaftliche Ansatz

4.1. Der AdR verweist auf das Subsidiaritätsprinzip und das Gebot der Verhältnismäßigkeit, denen Rechnung getragen werden muß. Er registriert und unterstützt die Hauptziele für gemeinschaftliche Maßnahmen, und zwar:

- i) die Verhütung vorzeitiger Todesfälle;
- ii) die Verlängerung der Lebenserwartung;
- iii) die Förderung der Lebensqualität;
- iv) die Förderung des allgemeinen Wohlergehens der Bevölkerung.

4.2. Der AdR meint allerdings, die Kommission sollte sich selbst konkrete Ziele setzen, an denen sich der Erfolg der Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung messen läßt. Eine Evaluierung des Beitrags, den die Gesundheitsförderung zu diesen Programmpunkten liefert, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß künftige Maßnahmen zweckmäßig und bei einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis wirksam gestaltet werden können.

4.3. Der AdR meint außerdem, daß den regionalen Themen, der Rolle und dem Beitrag der regionalen und kommunalen Instanzen bei den Bemühungen um eine Koordinierung der nationalen gesundheitspolitischen Maßnahmen und Programme gebührende Beachtung geschenkt werden sollte. Damit das vorgeschlagene Aktionsprogramm maximal verwirklicht werden kann, ist die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene wesentliche Voraussetzung.

5. Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Gesundheitsförderung (1995-1999)

5.1. Der AdR unterstützt Vorhaben der Kommission mit dem Ziel, das Wissen über die Mechanismen, die beim Entwurf von Botschaften für eine gesunde Lebensweise eine Rolle spielen, zu verbessern. Auch die Forderung nach einer Bewertung der Gesundheitsaufklärung durch einen Austausch von Informationen, Sachkenntnis und Erfahrungen findet die breite Unterstützung des Ausschusses. Der AdR ist jedoch der Ansicht, daß eine Bewertung der Wege und Mechanismen, über die eine Botschaft zu den Bürgern gelangt, ein wichtiges Element des Programms sein sollte. Regionale und lokale Differenzierungen könnten angebracht sein, um die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten widerzuspiegeln; dementsprechend sollte die Kommission regionale Initiativen innerhalb eines gemeinschaftlichen Aktionsrahmens fördern.

5.2. Der AdR unterstützt die Ziele der Gemeinschaftsinitiativen zur Gesundheitsaufklärung und -erziehung und auch die Maßnahmen, die dazu dienen, den entsprechenden Sachverstand und das Wissen des medizinischen Personals zu fördern. Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, daß an der Gesundheitsförderung und -erziehung oder allgemeiner an der Arbeit im Dienste der Volksgesundheit viele Berufe beteiligt sind. Die Frage, wie ihr Zusammenwirken erfolgreich gestaltet werden kann, verdient eingehendere Betrachtung.

5.3. Dies anzuerkennen ist wichtig, wenn es darum geht, spezifische Vorbeuge- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu entwickeln und entsprechende Einrichtungen und Strategien zu planen. Keiner einzelnen nationalen oder regionalen Einrichtung kann die Verantwortung für die Gesundheitsförderung isoliert übertragen werden. Wichtig ist außerdem, daß alle Beteiligten voll vertreten sind und daß die fachübergreifende Dimension der Gesundheitsförderung, wenn die Verbundsysteme eingerichtet werden, in vollem Umfang berücksichtigt wird.

5.4. Daher begrüßt der AdR die ressortübergreifende Konsultation im Vorfeld von Kommissionsbeschlüssen, die dafür sorgt, daß die Erfordernisse der Gesundheit in den anderen Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt werden.

5.5. Auch das Ziel, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern, von denen einige eng mit Regionen der Gemeinschaft verbunden sind und mit diesen auf dem Gebiet der Volksgesundheit viele Gemeinsamkeiten aufweisen, findet die Zustimmung des AdR.

6. Konsultation und Beteiligung

6.1. Die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses unter dem Vorsitz der Kommission ist zu begrüßen. Der AdR verlangt jedoch, daß die Kommission auch Vertreter der lokalen und regionalen Körperschaften sowie der Nichtregierungsorganisationen als Mitglieder in den Ausschuß aufnimmt, um den regionalen Aspekten der Gemeinschaftspolitik in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

7. Bewertung und Berichte

7.1. Bewertung und Berichterstattung finden als wesentliche Bestandteile des Aktionsprogramms der Gemeinschaft die Unterstützung des AdR.

8. Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates

8.1. Artikel 1

Der AdR äußert seine volle Zustimmung zu dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsförderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung und erkennt es als Schwerpunkt der Mitteilung der Kommission zur Volksgesundheit an.

8.2. Artikel 2

Der AdR geht angesichts der für das Vorhaben vorgesehenen Mittel und der vielen vom Programm erfaßten Maßnahmen davon aus, daß eine gezieltere und konkretere Formulierung dem Aktionsprogramm förderlich wäre. Er glaubt, daß es auf diese Weise leistungsfähiger würde und die zugewiesenen Mittel besser nutzen könnte.

8.3. Artikel 4

Der AdR betont die Bedeutung der Kontinuität und Komplementarität zwischen den geplanten gemeinschaftlichen Maßnahmen und anderen einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen.

8.4. Artikel 5

Der AdR fordert die Kommission auf, den regionalen und örtlichen Belangen in dem geplanten Beratenden Ausschuß Rechnung zu tragen.

8.5. Artikel 6

Der AdR betont die Bedeutung der Zusammenarbeit mit Drittländern und mit der Weltgesundheitsorganisation.

8.6. Artikel 7

Der AdR begrüßt die Beachtung, welche die Kommission der Veröffentlichung regelmäßiger Informationen schenkt, und die Absicht, dem Ausschuß der Regionen einen Halbjahresbericht zu unterbreiten.

9. Anhang — Aktionsprogramm der Gemeinschaft

9.1. Gesundheitsaufklärung

Dem AdR ist nicht ganz klar, was die Kommission unter der „Unterstützung einer Europäischen Infrastruktur für Aufklärung“ versteht. Er meint jedoch, daß sich der Informationsaustausch nicht auf Details von Aufklärungskampagnen beschränken sollte.

9.2. Gesundheitserziehung

Der AdR teilt zwar die Auffassung, daß es um die schulische Gesundheitserziehung nicht in allen Mitgliedstaaten zum besten bestellt ist. Er stellt jedoch mit Bedauern fest, daß die Vorschläge der Kommission ihre gegenwärtigen Kompetenzen überschreiten. Ein besonderes Anliegen ist dem AdR, daß zwischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung klar unterschieden wird. Er weist darauf hin, daß die beiden Begriffe an manchen Stellen in unzulässiger Weise vertauscht wurden. Der AdR geht beispielsweise davon aus, daß der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz gegenüber einer allgemeinen Gesundheitserziehung der Vorrang zu geben ist. Der Arbeitsplatz ist ein Bereich, in dem sich das Verhalten einzelner Personen auch auf die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der anderen auswirkt. Der AdR würde eine genauere Beschreibung und Erweiterung des Beitrags zur Gesundheitserziehung und den dazu geplanten Maßnahmen begrüßen.

9.3. Berufsbildung im Bereich der Volksgesundheit und der Gesundheitsförderung

Der AdR nimmt an, daß Ausrichtung und Rolle der Schulen für öffentliche Gesundheit von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich variieren. Deshalb könnte sich der Vorschlag von Austauschmaßnahmen in diesem Stadium als allzu ehrgeizig erweisen.

9.4. Spezifische Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Der AdR nimmt an, daß die der Kommission verfügbaren Mittel sinnvoller eingesetzt werden könnten, wenn anstelle der vorgeschlagenen breit gefächerten Initiativen spezifische, gezielte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung unterstützt würden. So könnten sich Projekte speziell an besonders benachteiligte Gruppen richten. Allerdings ist der AdR überzeugt, daß eine verstärkte und bessere Forschungsarbeit mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Gesundheitsförderung zu evaluieren, der Entwicklung zuverlässiger Gesundheitsförderprogramme zugute kommen wird.

9.5. Strategien und Strukturen der Gesundheitsförderung

Der AdR wäre dankbar für weitere Details zu den Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und unterstützen sollen.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG

Ergänzende Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Ausarbeitung einer ergänzenden Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission „Bildung, Ausbildung“ nahm am 24. Oktober 1994 die nachstehende ergänzende Stellungnahme an. Berichterstatter war Herr O'Neachtaín.

Diese ergänzende Stellungnahme wurde der vom Ausschuß der Regionen auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1994) verabschiedeten Stellungnahme (Dok. CdR 246/94) als Anlage beifügt.

1. Gesundheitserziehung

Der Ausschuß der Regionen schließt sich der von der Kommission in ihrer Mitteilung bekundeten Auffassung an, daß die Gesundheitserziehung der Eckstein jeder Politik der Gesundheitsförderung ist. Er betont, daß viele Krankheiten und Todesfälle verhindert werden können, weil sie mit der Lebens- und Verhaltensweise zu tun haben, und daß die Bildungs- und Ausbildungssysteme bei der Vermittlung positiver, gesundheitsbewußter Verhaltensweisen eine ausschlaggebende Rolle zu spielen haben.

1.1. Der Ausschuß hebt hervor, daß die Gesundheitserziehung im Gegensatz zu anderen Maßnahmen der Gesundheitsförderung einen dynamischen Lernprozeß beinhaltet, der durch eine Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden gekennzeichnet ist. Er vertritt die Auffassung, daß die Gesundheitserziehung fester Bestandteil jeder Strategie der Gesundheitsförderung ist, und unterstützt die in dem Aktionsprogramm vorgesehenen untereinander abgestimmten Rahmenbedingungen für die vorgeschlagenen Aktionen.

1.2. Der Ausschuß hält es für wichtig, Schülern von der Primarschule an positive Einstellungen zu vermitteln, da sich dies positiv auf ihre künftigen Verhaltensmuster auswirken dürfte. Er tritt für die verstärkte Verankerung der Gesundheitserziehung in den Lehrplänen ein, betont jedoch die Bedeutung eines interdisziplinären Ansatzes der Gesundheitserziehung. In diesem Zusammenhang befürwortet der Ausschuß insbesondere Vorhaben zur Unterstützung des Europäischen Netzes gesundheitsfördernder Schulen in Zusammenarbeit mit der WHO und dem Europarat.

1.3. Er räumt zwar ein, daß Kinder eine bevorzugte Zielgruppe der Gesundheitserziehung sein sollten, meint jedoch, daß sich die Gesundheitserziehung nicht auf das Klassenzimmer beschränken sollte. Im Interesse einer wirksamen Gesundheitsförderung bedarf es vielmehr eines entsprechenden ständigen Fortbildungsangebots, das allen Bürgern jeglichen Alters, sei es an ihrem Arbeitsplatz oder an ihrem Wohnort, zur Verfügung steht. Die Maßnahmen sollten daher dazu beitragen, daß sich alle Bürger der Gemeinschaft aktiv die Kenntnisse aneignen können, die für eine gesunde Lebensführung und die Verhütung von Krankheiten, Unfällen und Verletzungen unerlässlich sind, da die Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus eines der Ziele des Maastrichter Vertrags ist.

1.4. Der Ausschuß begrüßt den auf dem Grundsatz „Vorbeugen ist besser als heilen“ beruhenden Ansatz der Gesundheitsförderung im Rahmen der Gesundheitserziehung, den die Kommission gewählt hat; um jedoch „die Probleme bei der Wurzel zu packen“, ist es seines Erachtens notwendig, sie gründlicher zu untersuchen und insbesondere die Determinanten ungesunder und riskanter Verhaltensweisen zu ermitteln. Wichtig ist es daher, in der Lage zu sein, die Ursachen solcher Verhaltensweisen von den Symptomen zu unterscheiden und sich bewußt zu machen, daß Gesundheitsförderungsmaßnahmen zum Scheitern verurteilt sind, wenn diese Ursachen nicht in geeigneter Weise bekämpft werden.

1.5. Der Ausschuß ersucht die Kommission, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung als wichtige Determinanten ungesunder Lebensweisen ausdrücklich zu erwähnen, und vertritt die Auffassung, daß bei der Gesundheitsförderung Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen Hand in Hand mit Maßnahmen zur Verbesserung der sozioökonomischen Bedingungen und insbesondere zum Ausbau der Gesundheitsdienste gehen sollten.

1.6. In diesem Zusammenhang gilt es, der Gesundheitserziehung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen und in bestimmten notleidenden Gebieten (benachteiligte innerstädtische oder Randbezirke, ländliche Gebiete), in denen die Förderung der Gesundheitserziehung auf besondere Schwierigkeiten stößt, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

1.7. Nach Ansicht des Ausschusses sollte unter den von der Kommission vorgeschlagenen Zielen der Gesundheitserziehung die psychische Gesundheit ausdrücklich erwähnt werden. Eine wirksame Gesundheitserziehungsstrategie der Gemeinschaft darf diesen Bereich nicht vergessen, der besonders wichtig ist, da Selbstmord inzwischen zu den Haupttodesursachen in der Europäischen Union zählt.

1.8. Psychische Determinanten wie Streß, Langeweile und Entfremdung (die auch durch Arbeitslosigkeit bedingt sein können) sollten hier ebenfalls Berücksichtigung finden. Solche Faktoren deuten darauf hin, daß das Europa der Bürger verwirklicht werden muß, das der Lebensqualität ebenso wie dem Lebensstandard einen hohen Stellenwert beimißt.

1.9. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß die Gesundheitserziehung positive, klare und wissenschaftlich fundierte Botschaften vermittelt. Sie sollte sich also in ihren Aussagen auf die Vorteile konzentrieren, die in einer gesunden Lebensweise und einer ausgewogenen Ernährung, in Präventivmaßnahmen, wie z.B. Impfungen, in Sport- und Freizeitaktivitäten, einem Gesundheitsrisiken vermeidenden Sexualverhalten sowie im Verzicht auf Rauchen, Drogenmißbrauch, übermäßigen Alkoholgenuß und einen riskanten Fahrstil liegen. Ferner hebt er den Nutzen des Besuchs von Krankenhäusern und sonstiger Gesundheitseinrichtungen, des Einsatzes von wirkungsvollem audiovisuellem Material und der Durchführung von Demonstrationsvorhaben hervor. Hierdurch ist es möglich, den Bürgern die Thematik der Förderung der Volksgesundheit näherzubringen und ihr Bewußtsein zu schärfen, wie wichtig es ist, von riskanten Verhaltensweisen Abstand zu nehmen.

1.10. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß dem Gesundheitspersonal, insbesondere den Ärzten und Krankenschwestern, eine wichtige Rolle nicht nur bei der Behandlung von Krankheiten, sondern auch bei der Gesundheitsförderung zukommt; er fordert daher die Unterstützung von Pilotprojekten, die die aktive Mitwirkung von medizinischen Fachleuten an der Gesundheitserziehung in den Schulen und am Arbeitsplatz fördern.

1.11. Der Ausschuß gibt ferner zu bedenken, daß bei mit Verbotsbotschaften gespickten Darstellungen von Sachverhalten die Gefahr besteht, daß unterschwellig Panik erzeugt wird, was statt des erwünschten Verhaltens herausfordernde Trotzreaktionen auslösen könnte.

1.12. Der Ausschuß fordert Gesundheitserziehungsmaßnahmen, die einem Gesundheits- und Sicherheitsbewußtsein förderlich sind, zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen am Arbeitsplatz und im Haushalt beitragen und den besonderen Bedürfnissen der älteren Menschen sowie der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung Rechnung tragen.

1.13. Zwar ist sich der Ausschuß bewußt, daß eine wirksame Politik der Gesundheitsförderung und -erziehung erhebliche Einsparungen bei den Gesamtkosten des Gesundheitswesens bringen wird, doch betont er, daß dies nicht zu einer Kürzung der Ausgaben für die Leistungen des Gesundheitswesens führen darf.

2. Ausbildung im Bereich der Volksgesundheit und der Gesundheitsförderung

2.1. Der Ausschuß befürwortet die Bestandsaufnahme und Bewertung der bestehenden Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsgänge in den Bereichen Volksgesundheit, Gesundheitsförderung und -erziehung sowie die Erstellung eines entsprechenden europäischen Verzeichnisses. Er billigt die Vernetzung von Schulen für Volksgesundheit, höheren Lehranstalten, Universitäten und Ausbildungseinrichtungen im Hinblick auf die Konzipierung eines gemeinsamen Grundbestandes an Ausbildungsgängen und den Austausch von Studenten und Lehrkräften unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ferner hält er die Bevorzugung eines interdisziplinären Ansatzes durch Aufnahme von Modulen für Volksgesundheit in die Ausbildungspläne für wichtig.

2.2. Seines Erachtens muß jede Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Inhalts der Ausbildungsgänge und -tätigkeiten im Bereich der Volksgesundheit unbedingt auch eine interregionale Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Verantwortungsträgern und insbesondere den kommunalen und regionalen Gesundheits- und Schulbehörden einschließen. Sie verfügen über eine bessere Kenntnis der wahren Probleme der Gesundheitsförderung in ihren jeweiligen Einzugsbereichen, deren unterschiedliche kulturelle Gepflogenheiten, sozioökonomischen Bedingungen und vorherrschenden Lebensweisen auch einen unterschiedlichen Ansatz verlangen. Darüber hinaus haben sie einen direkten Kontakt mit den Lehrkräften, Sozialarbeitern, den Ärzten und dem übrigen Gesundheitspersonal, die alle in der Gesundheitserziehung eine Schlüsselrolle spielen. Diese Rolle kann durch eine Gemeinschaftsaktion zur Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung noch gestärkt werden.

2.3. Nach Auffassung des Ausschusses ist es wichtig, effiziente Lehrmittel und insbesondere audiovisuelles Material zu konzipieren, das in allen Mitgliedstaaten breitestmöglichen Einsatz finden kann. Dabei ist die Verbreitung von Informationen über vorbildliche Verfahrensweisen für Ausbildungszwecke besonders nützlich.

2.4. Der Ausschuß unterstützt die Koordinierung der Gemeinschaftsaktion zugunsten der Ausbildung im Bereich der Gesundheitsförderung mit den vorgeschlagenen Programmen SOCRATES und LEONARDO DA VINCI sowie die Berücksichtigung der Erfahrungen, die mit den bestehenden Gemeinschaftsprogrammen auf dem Gebiet der Bildung und Ausbildung, wie z.B. ERASMUS und COMETT, gemacht wurden.

3. Interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und der Ausbildung in den Bereichen Volksgesundheit und Gesundheitsförderung

3.1. Der Ausschuß fordert die Errichtung von Kooperationsnetzen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und zur Unterstützung von Pilotprojekten, an denen sich Schulen, Elternvereinigungen, einschlägige Ausbildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Universitäten, Nicht-Regierungs-Organisationen (insbesondere die Vereinigung von Schulen für das öffentliche Gesundheitswesen und die European Public Health Association), medizinische Zentren, Krankenhäuser, Sozialarbeiter, soziale Zentren, Firmen, Sport- und Freizeitzentren sowie kommunale und regionale Behörden beteiligen, die als Katalysatoren und Koordinatoren eine Schlüsselrolle spielen, indem sie alle Beteiligten im Rahmen eines integrierten gemeinschaftlichen Ansatzes in engeren Kontakt bringen. Er hält die Erstellung eines europäischen Verzeichnisses für wichtig, mit dessen Hilfe alle Hauptakteure auf dem Gebiet der Förderung der Gesundheitserziehung auf kommunaler und regionaler Ebene in der gesamten Europäischen Union erfaßt und so in Gemeinschaftsnetze eingebunden werden können.

3.2. Der Ausschuß fordert ferner die Unterstützung kommunaler oder regionaler Demonstrationsvorhaben mit ausgesprochenem Innovationscharakter, an deren Planung, Durchführung und insbesondere Bewertung die Bürger und vor allem junge Menschen beteiligt werden sollten. Diese Pilotprojekte könnten allen Akteuren der öffentlichen Gesundheitserziehung in der Europäischen Union wertvolle Informationen über vorbildliche Verfahrensweisen liefern. Zur Veranschaulichung des wichtigen Beitrags, den kommunale und regionale Behörden zu einer positiven Gesundheitsförderungsstrategie leisten können, seien zwei Projektbeispiele erwähnt: ein Projekt im Vereinigten Königreich, das den Ärzten die Möglichkeit gibt, als Behandlungsmaßnahme einen Schwimmkurs in einem örtlichen Freizeitzentrum zu verschreiben, und ein von halbstaatlichen Einrichtungen getragenes Projekt in Irland, das die obligatorische Teilnahme von alkoholabhängigen Arbeitnehmern an einem entsprechenden Kurs vorsieht.

3.3. Da der Ausschuß davon ausgeht, daß Krankheiten keine Grenzen kennen, und es bei der Gesundheitsförderung um ein allgemeines Problem geht, tritt er entschieden für eine Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten und internationalen Gesundheitsorganisationen ein, etwa mit der Weltgesundheitsorganisation, den EFTA-Staaten und den mittel- und osteuropäischen Ländern; außerdem hält er es für erforderlich, die interregionale Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und der Ausbildung in den Bereichen Volksgesundheit und Gesundheitsförderung zu intensivieren.

3.4. Schließlich möchte er betonen, daß eine erfolgreiche Koordinierung der Gesundheitsförderungs- und Gesundheitserziehungsmaßnahmen ebenso wie deren erfolgreiche Planung und Bewertung die Einbeziehung der kommunalen und regionalen Behörden im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip voraussetzt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission und dem Vorschlag für einen Beschluß über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit

(95/C 210/14)

Der Rat beschloß am 20. September 1994, den Ausschuß der Regionen gemäß Artikel 198 c des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“ nahm ihre Stellungnahme am 12. Oktober 1994 an. Berichterstatter war Herr Eurig Wyn.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 5. Plenartagung (Sitzung vom 16. November 1994) folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Kommissionsmitteilung, in der eine Strategie für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Verhütung der Drogenabhängigkeit vorgeschlagen wird, die in den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit eingebettet werden soll. Der Ausschuß der Regionen stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß in der Mitteilung der Europäischen Kommission auf die nachstehenden Tendenzen aufmerksam gemacht wird:

- Anstieg der Todes- und Krankheitsfälle infolge Drogenkonsums,
- zunehmende Nachfrage nach Behandlung,
- wachsende Zahl von Ersterfahrungen mit Drogen,
- erhöhter Prozentsatz von Drogenabhängigen im Strafvollzug,
- Zunahme der Zahl von AIDS-Erkrankungen im Zusammenhang mit Drogenkonsum,
- wachsende Besorgnis bei den Drogenabhängigen über die Gefahr einer HIV-Infektion.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß der Regionen macht darauf aufmerksam, daß die sozialen und kulturellen Gegebenheiten, die Rechtsvorschriften, die medizinischen, wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen verschieden sind und sich daher auch unterschiedlich auf die einzelnen Politiken auswirken. Die sich aus diesen Unterschieden ergebenden Schwierigkeiten müssen von der Gemeinschaft erkannt werden, um Maßnahmen gegen die Drogenabhängigkeit zu unterstützen. Bestimmte Aspekte sind jedoch vergleichbar und eignen sich daher für einvernehmliche Konzepte.

2.2. Der Ausschuß der Regionen unterschreibt die Zielsetzungen der Europäischen Kommission, ist aber der Ansicht, daß als Nahziel ein Rückgang des Drogenkonsums angepeilt werden sollte, ohne das Endziel, die vollständige Bewältigung des Drogenproblems, aus den Augen zu verlieren.

2.3. Nach Ansicht des AdR müssen mehr Mittel bereitgestellt werden für Drogenaufklärung und die Senkung der Nachfrage nach Drogen. Jedwede Form der Abhängigkeit kann durch frühzeitiges Eingreifen am besten bekämpft werden.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Punkt 41

Der Ausschuß der Regionen weist darauf hin, daß ein hoher Prozentsatz der Drogenabhängigen ein normales Leben ohne soziale Ausgrenzung führt. Daher sollte die Kommission klarstellen, daß marginalisierte Drogensüchtige, die dem Sozialsystem sehr stark zur Last fallen, eine Minderheit darstellen. Nur wenige Sozialdienste bieten ethnischen Minderheiten Unterstützung.

3.2. Punkt 42-43

Der Ausschuß der Regionen befürwortet vom Grundsatz her die vorgeschlagenen Aktivitäten. Insbesondere billigt er die Einrichtung und die Unterstützung von telefonischen Betreuungsdiensten. Die in Punkt 43 enthaltene Aufstellung sollte um eine Rubrik ergänzt werden: Erschließung von Möglichkeiten für einen besseren Zugang zu schwer erreichbaren sozialen Gruppen. Arbeitslose sollten als eine Gruppe ausgewiesen werden, der besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

3.3. Punkt 44-48

Der Ausschuß der Regionen teilt ausdrücklich den Standpunkt, daß die Prävention der Drogenabhängigkeit durch Gesundheitserziehung am besten im allgemeinen Rahmen der Förderung eines größeren Gesundheitsbewußtseins durchgeführt wird. Nach seiner Einschätzung sind die für Bildung zuständigen lokalen und regionalen Behörden für die Auflegung solcher Programme am meisten prädestiniert. Der AdR macht aufmerksam auf die Schlüsselposition der Beschäftigten der Jugendämter und der Jugendfürsorge sowie auf deren Möglichkeiten, Kontakt zu jungen Menschen aufzunehmen, die von anderen öffentlichen Sozialdiensten nicht erreicht werden.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Ausbildung ein Kernstück jedweder künftiger Maßnahmen zur Bereitstellung guter sozialer Leistungen auf diesem Gebiet. Der Ausschuß unterstützt insbesondere die Einrichtung multidisziplinärer Ausbildungsgänge für Drogenschutz. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Konzepte für den Aufbau lokaler Partnerschaften in diesem Tätigkeitsbereich äußerst effizient sind. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kommunalbehörden und Polizeidienststellen ist in diesem Zusammenhang sehr wertvoll.

3.4. Punkt 50-52

3.4.1. Die guten Ergebnisse der im Vereinigten Königreich und einigen anderen Mitgliedstaaten mit umfangreichen Mitteln geförderten Programme zur kostenlosen Abgabe von Injektionsspritzen an Drogenabhängige zeigen, wie die Gesundheitsgefahren infolge der Benutzung von Injektionsnadeln und -bestecken durch mehrere Personen mit Hilfe solcher Programme eingedämmt und im Zaum gehalten werden können.

3.4.2. In diesem Zusammenhang betont der AdR, daß das risikobehaftete Verhalten gefährdeter Gruppen nur geändert werden kann, wenn den betreffenden Personen durch bestimmte Dienstleistungen geholfen wird. Vorrangig sind die Drogenabhängigen über die mit dem „needle sharing“ verbundenen Gefahren aufzuklären. Einer der entscheidenden Dienste wäre die kostenlose Bereitstellung von Injektionsnadeln. Hierfür kommen zielgruppennahe Programme in Betracht, die von nicht-staatlichen Organisationen durchgeführt werden und nicht so schwerfällig sind wie behördliche Programme. Die Erteilung von Informationen über risikobehaftetes Verhalten wird ohne Wirkung bleiben, wenn die speziellen Möglichkeiten für die praktische Umsetzung der Ratschläge nicht zur Verfügung stehen.

3.5. Punkt 53-56

Dem Drogenkonsum zugeneigte Kinder und Jugendliche leben vielfach in einem Umfeld, das von familiärer Zerrüttung, Armut, schlechten Wohnverhältnissen und anderen sozialen und wirtschaftlichen Problemen gekennzeichnet ist. Arbeitslose Jugendliche sind besonders gefährdet. Der AdR ist deshalb der Auffassung, daß die Beobachtung von Jugendlichen und Kindern verbunden mit Testuntersuchungen die beste Möglichkeit ist, die Drogenabhängigkeit frühzeitig zu erkennen. Ferner muß die Einrichtung von Betreuungsstellen mit integrierten Erziehungsprogrammen unterstützt werden, damit die frühzeitige Erkennung der Abhängigkeit ihre Fortsetzung in diesen Betreuungsprogrammen finden kann.

3.6. Punkt 57-58

Der AdR befürwortet die in Punkt 58 enthaltenen Vorschläge für die berufliche Wiedereingliederung, Berufsbildungsmöglichkeiten und Sport- und Kulturprogramme. Vor allem müssen Berufsausbildungsprogramme entwickelt werden, die zu echten Beschäftigungsmöglichkeiten führen und Drogenabhängigen die Chance eröffnen, im Leben wieder Tritt zu fassen. Gleichzeitig muß von seiten der Gemeinschaft die

Schaffung von Arbeitsplätzen für die Drogenabhängigen gefördert werden, die eine ausreichende Ausbildung und Begabung haben, aufgrund ihrer Abhängigkeit aber nur schwer Zugang zum normalen Arbeitsmarkt finden. Die Gemeinschaft sollte die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Drogenabhängige, die diese Bedingungen erfüllen, unterstützen.

3.7. Punkt 59-61

Der Aufbau von Diensten für drogenabhängige Strafgefangene ist von zentraler Bedeutung. Ohne eine entsprechende Behandlung und Wiedereingliederung drogenabhängiger Häftlinge wird ihr soziales Verhalten nach Verbüßung der Haftstrafe die drogensuchbedingten Probleme der Gesellschaft verschlimmern. Der AdR befürwortet die in Punkt 60 aufgeführten Aktionen und hält es in diesem Zusammenhang insbesondere für notwendig, die Querverbindungen zwischen den der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Diensten und den Programmen in Haftanstalten zu verstärken.

3.8. Punkt 62-63

Der AdR unterstützt nachdrücklich die in diesen Textstellen beschriebenen Vorschläge betreffend Personen, bei denen ein suchtbedingter Überkonsum erlaubter Stoffe vorliegt, sowie auch den Vorschlag, im Bereich der Bildung, Aufklärung und Ausbildung Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmißbrauchs zu ergreifen. Er unterstützt ferner Forschungsbemühungen zur Entwicklung nicht-diskriminierender Verfahren für den Umgang mit Drogenabhängigen.

3.9. Punkt 64-67

Der AdR teilt die Auffassung, daß die Erhebung von Daten über das Ausmaß des Drogenmißbrauchs und die Formen, Tendenzen und Auswirkungen der Drogensucht eine absolute Notwendigkeit darstellt. Die diesbezüglichen Informationen sollten unbedingt so aufbereitet werden, daß sie von allen in diesem Bereich Tätigen und zumal den Beschäftigten von Drogenberatungsstellen verwendet werden können, die entsprechende Informationen benötigen, um ihre Betreuungsarbeit in Kenntnis der Sachlage besser planen zu können.

3.10. Punkt 68-69

Der AdR hofft, daß die von der Kommission in Auftrag gegebenen Forschungsarbeiten Aktionen zum Gegenstand haben werden, die den Bedürfnissen der im Drogenpräventionsbereich Tätigen entsprechen und nicht zu sehr auf Fachspezialisten zugeschnitten sind. Es besteht ein Mangel an Forschung im Bereich der Verhütung von Drogenabhängigkeit, und außerdem wurden bislang nur wenige Arbeiten zur Bewertung der Ergebnisse von Drogenmißbrauchsverhütungsprogrammen durchgeführt. Der AdR begrüßt das Anliegen der Europäischen Kommission, die Mitgliedstaaten zu verstärkten Anstrengungen in diesem Bereich zu ermutigen.

4. Das vorgeschlagene Aktionsprogramm

4.1. Der AdR unterstützt die Vorschläge für ein Aktionsprogramm. Er begrüßt insbesondere die Initiative zur Unterstützung von Jugendlichen im Schulalter in prägenden sozialen Umfeldern sowie zur Verbreitung der besten einschlägigen Methoden. Viele junge Leute dieser Zielgruppe werden über das schulische Umfeld nicht zu erreichen sein, und daher wird die Breite des vorgesehenen Aktionsspektrums von zentraler Bedeutung sein. Der Ausschuß der Regionen fordert die Europäische Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß für diesbezügliche Aktionen genügend Mittel zur Verfügung stehen.

4.2. Der AdR befürwortet die Einrichtung eines Beratungsgremiums für Drogenabhängigkeitsfragen und die Idee, nationale Koordinierungsausschüsse für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit einzurichten. Er befürwortet, daß diesen Gremien auch gewählte Vertreter angehören sollen. Darüber hinaus müssen die Regionen/Kommunen verstärkt beteiligt werden, damit eine bessere Abstimmung der Maßnahmen mit örtlichen

Projekten erfolgen kann. Dazu ist es erforderlich, daß die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften in allen Phasen des Programms rechtzeitig über geplante Maßnahmen informiert werden.

4.3. Der Ausschuß der Regionen appelliert an die Europäische Kommission, bei der Festlegung ihres Aktionsprogramms den vorstehenden Bemerkungen zu ihrer Mitteilung Rechnung zu tragen. Er würde es begrüßen, wenn ihm auch in der Folgezeit immer wieder Gelegenheit gegeben würde, sich zum Aktionsplan zu äußern und die Erfahrungen der lokalen Behörden auf dem hier in Rede stehenden, sehr wichtigen Gebiet einzubringen.

5. Schlußfolgerungen

Der Ausschuß der Regionen ist davon überzeugt, daß eine künftige Gesamtstrategie zur Prävention der Drogenabhängigkeit nicht ohne Wirkung auf die Wahrung der Lebensqualität der europäischen Bürger bleiben und die Gesundheit und Lebensbedingungen einiger seiner Bürger schützen bzw. verbessern wird.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1994.

Der Präsident

des Ausschusses der Regionen

Jacques BLANC

Stellungnahme zum Thema „Die Auswirkungen der Verwendung von Rindersomatotropin auf die Milcherzeugung in den Regionen der EU“

(95/C 210/15)

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete am 15. November 1994 im Rahmen seiner 5. Plenartagung gemäß Artikel 198 c des Vertrags über die Europäische Union einstimmig eine Initiativstimmungnahme zu vorgenanntem Thema.

Rekombiniertes Rindersomatotropin (rBST)

1. Bovines Somatotropin (BST) ist ein natürlich vorkommendes Eiweiß, das in der Hirnanhangdrüse des Rindes produziert wird und bei Kühen die Milchproduktion steuert. Mit Hilfe der Gentechnik ist es gelungen, BST künstlich zu erzeugen (= rekombiniertes Rindersomatotropin, rBST). Es unterscheidet sich nur sehr geringfügig vom natürlichen BST. rBST kann bisher unter normalen Behandlungsbedingungen in der Milch nicht nachgewiesen werden. Eine Kontrolle der sachgerechten Anwendung ist daher nicht möglich.

2. Das exogen durch Injektion zugeführte rBST kann die Milchleistung um bis zu 20% pro Tier steigern. Dabei müssen jedoch häufig bei den Tieren Gesundheitsstörungen in Kauf genommen werden. Beim rBST-Einsatz ist zu unterstellen, daß die Tiere dauerhaft an der Grenze ihrer physiologischen Leistungsfähigkeit gehalten werden. So degradiert die Anwendung dieses Leistungsförderers die Milchkuh zur Maschine und erzeugt am Tier vermeidbare Schmerzzustände. Dies kann aus Gründen des Tierschutzes nicht akzeptiert werden.

3. Die physiologischen Zusammenhänge im Stoffwechsel der Tiere und ihre Auswirkungen sind wissenschaftlich noch nicht ausreichend erforscht. Ein vollständiges Bild aller durch rBST verursachten potentiellen Veränderungen der Milchezusammensetzung ist derzeit ebenfalls nicht möglich. Verschlechterungen in der Milchqualität sind bereits nach heutigem Kenntnisstand zu erwarten.

4. Die Anwendung von rBST wird der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlage entziehen und eine Umorientierung dieses Sektors zu agroindustriellen Produktionseinheiten mit sich bringen. Zur Ausschöpfung der Milchquote von ca. 100 Mio. Tonnen werden in der EU dann nicht mehr wie derzeit 1,2 Millionen Milchviehhalter benötigt, sondern nur mehr 25 000 — 30 000 Betriebe. Die Milcherzeugung wird sich infolgedessen auf Gebiete mit günstigen Produktionsverhältnissen und niedrigem Umweltstandard konzentrieren und dort weitgehend bodenunabhängig betrieben werden. Gleichzeitig werden weite Gebiete in benachteiligten Regionen, die bisher über die Milchviehhaltung bewirtschaftet wurden, brachfallen und dadurch ihren spezifischen Charakter und landeskulturellen Wert verlieren. Die gemeinsamen Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten, mit strukturpolitischen Maßnahmen die ländlichen Räume zu fördern und sozioökonomisch zu stabilisieren, werden so unterlaufen.

5. Die hohen externen Folgekosten für die Erhaltung der Kulturlandschaft müssen von der Allgemeinheit getragen werden, während der Nutzen einer rBST-Anwendung nur sehr wenigen Betrieben zugute kommt. Landwirte, die die rBST-Anwendung aus ethischen Gründen ablehnen, büßen im Konkurrenzkampf ihre Wettbewerbsfähigkeit ein.

6. Die Verbraucher lehnen ganz überwiegend den Konsum von mit rBST erzeugter Milch ab. Auch die landwirtschaftlichen Berufsverbände sind gegen rBST. Durch die rBST-Anwendung wird der Milchmarkt in der EU weiter unter Druck geraten und kein Anreiz zur Produktionsbeschränkung gegeben. Es besteht im Gegenteil die akute Gefahr, daß das bestehende Marktordnungssystem unterlaufen wird.

7. Daher fordert der Ausschuß der Regionen

- den Rat der Europäischen Union auf, das Moratorium für die Zulassung von rBST zum 31. März 2000 der Laufzeit der Milchgarantiemengenregelung zu verlängern,
- die Europäische Kommission auf, ohne Verzögerung eigene Richtlinien für Leistungssteigerungsmittel zu erstellen; rBST darf nicht im Rahmen des Tierarzneimittelrechts beurteilt werden,
- für jegliche Substanz, die ein Hersteller in den Verkehr bringen will, ein praktikables Untersuchungs- und Nachweisverfahren vorzulegen,
- den Rat der Europäischen Union auf, die kompletten physiologischen Zusammenhänge im Stoffwechsel der Tiere und ihre Auswirkungen durch unabhängige Einrichtungen wissenschaftlich erforschen zu lassen. Außerdem müssen die Technologiefolgen und ihre Kosten in einzelbetrieblicher, volkswirtschaftlicher, ökologischer und ethischer Hinsicht umfassend untersucht und dokumentiert werden.

Geschehen zu Brüssel am 15. November 1994.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission: Integriertes Programm für die KMU und das Handwerk

(95/C 210/16)

Das Präsidium des Ausschusses der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 198 c des EG-Vertrags, eine Initiativstimmungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Die Fachkommission „Regionalentwicklung, Wirtschaftsentwicklung, lokale und regionale Finanzen“ wurde mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema beauftragt. Berichtersteller waren die Herren Albert Bore und Luigi Ricca.

Auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 (Sitzung vom 1. Februar) verabschiedete der Ausschuß der Regionen folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

1. begrüßt die Bemühungen der Kommission, Dienste für KMU zu verbessern, und unterstützt die integrierten Programme für die KMU und das Handwerk voll und ganz (wenn im folgenden Text von KMU die Rede ist, sind KMU und das Handwerk gemeint).

2. begrüßt ausdrücklich das von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Bekenntnis zur Subsidiarität. Nach seiner Auffassung ist es für die Wirksamkeit und Akzeptanz aller Maßnahmen von entscheidender Bedeutung, daß die regionale und lokale Ebene eingebunden und die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

3. anerkennt den Anteil von Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten am Arbeitsmarkt in der Gemeinschaft. Der Ausschuß der Regionen stellt in diesem Zusammenhang fest, daß kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe tragende Säulen der Wirtschaft auch im ländlichen Raum sowie ein wesentlicher Aspekt bei der Stadt- und Dorfentwicklung sind.

4. ist ebenfalls der Auffassung, daß ein vor allem durch die KMU geprägter Dienstleistungssektor ein noch nicht ausgeschöpftes Beschäftigungspotential aufweist, und daß die KMU wegen ihres meistens regionalen und lokalen Bezuges am wenigsten anfällig für den internationalen Wettbewerbsdruck sind.

5. stellt ebenfalls fest, daß die KMU eine größere Bereitschaft zur Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen haben als Großunternehmen, die beschäftigungs- und bildungspolitische Barrieren errichten, daß sie stärker zur Einstellung von Teilzeitkräften tendieren und damit den Zugang zur Arbeitsteilung („Job sharing“) gestatten. Nach Möglichkeit sollte eine Vollzeitbeschäftigung angestrebt werden; die Vergütung für Voll- und Teilzeitarbeit muß im Einklang mit dem Sozialprotokoll des EU-Vertrags erfolgen.

6. nimmt ebenfalls zur Kenntnis, daß die Entwicklung von KMU und die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Beschäftigungsvolumens durch Ausgliederungen und Outsourcing-Praktiken der Großunternehmen stimuliert werden, und erkennt an, daß die Großunterneh-

men immer noch dabei sind, sich umzustrukturieren, Bereiche auszugliedern bzw. Standortverlagerungen vorzunehmen.

7. ist nicht der Ansicht, daß die KMU in der gegenwärtigen Wettbewerbslage mehrere Trümpfe ausspielen können. Ihnen steht zwar ein großer Markt offen, doch haben sie noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu bewältigen, bevor es gerechtfertigt wäre, von „Trümpfen“ zu sprechen.

8. kann die Aussage über die Komplexität des gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Umfelds bestätigen, die eine Belastung für die KMU darstellt, und stimmt der Kommission zu, daß besonders die Selbständigen stark belastet sind. Es muß erreicht werden, die KMU weitestgehend von administrativen Aufgaben zu entlasten. Für die Umstellung auf den Binnenmarkt haben sowohl die KMU als auch die Gemeinschaft noch viel zu tun.

9. verweist darauf, daß der Zugang von KMU zu Förderinstrumenten der Gemeinschaft entscheidend davon abhängt, daß die Fördermöglichkeiten der KMU bekannt gemacht werden. Aus diesem Grunde sollte das integrierte Programm die Zusammenarbeit mit Fachverbänden, Handelskammern und Kreditinstituten verstärkt berücksichtigen.

10. richtet die Aufmerksamkeit darauf, daß die Antragsvoraussetzungen auf die Möglichkeiten der KMU Rücksicht nehmen sollten. Aus diesem Grunde kommt der Information und Antragstellung in der jeweiligen Landessprache eine entscheidende Bedeutung zu.

11. sieht ebenfalls die nach wie vor bestehenden Probleme der KMU, die für ihre verschiedenen Entwicklungsphasen richtige Finanzierung zu finden.

12. betont die Bedeutung der Strukturschwäche im Management der KMU; dies ist ein Bereich, der weiterer Aufmerksamkeit bedarf, wenn Fortschritte erzielt werden sollen und der KMU-Sektor auf eigenen Beinen stehen soll.

13. unterstützt voll und ganz das integrierte Programm, mit dem nachstehende Ziele verfolgt werden:

a) Verminderung der Belastungen für die Unternehmen, insbesondere für KMU, die durch das komplizierte

verwaltungstechnische und gesetzgeberische Umfeld verursacht werden;

- b) Überwindung der Schwierigkeiten bei der Unternehmensfinanzierung;
- c) Unterstützung der Unternehmen bei ihren Bemühungen, die komplizierten Verwaltungsaufgaben zu meistern und Unternehmensstrategien angesichts der Tatsache zu entwickeln, daß das Management in Kleinunternehmen weitgehend vom Unternehmensleiter selbst wahrgenommen wird.

erkennt an, daß auf der Konferenz „Gateways to Growth“ in Birmingham erstmals eine Gegenüberstellung bestehender KMU-Maßnahmen vorgenommen wurde und daß nach der Konferenz in einer Reihe von Mitgliedstaaten Gesetze bzw. Gesetzentwürfe über die Deregulierung erlassen wurden, die die Entwicklung der KMU betrafen.

14. befürwortet das Bestreben, die KMU in den Binnenmarkt einzugliedern und den Unternehmen das Hineinwachsen in eine „europäische Dimension“ zu erleichtern.

15. erkennt an, daß Wachstum für die Kommission Priorität hat und daß die meisten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsbeschaffungspotential der KMU nicht allein nationalen Ursprungs sind und daß auch Maßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene eine wichtige Rolle spielen.

16. Außerdem muß das Programm das Wachstum der KMU fördern, damit sie in Wettbewerb, Forschung und Weiterentwicklung bestehen und die durch die strukturelle Krise der Großindustrie freigewordenen Räume einnehmen können.

17. stimmt mit der Kommission überein, daß Gemeinschaftsinitiativen wegen ihrer Konzentration auf besonders benachteiligte Regionen, insbesondere Ziel-1-Regionen, nicht das gesamte Arbeitsbeschaffungspotential der KMU zu mobilisieren vermögen. Ebensovienig wie eine erfolversprechende Regionalpolitik sich allein auf eine Politik für kleine und mittlere Unternehmen beschränken darf, kann eine Politik für kleine und mittlere Unternehmen ausschließlich auf benachteiligte Regionen begrenzt werden; wenn sich letztere auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erstreckt, werden sich durch die interregionalen Verflechtungen auch positive Impulse in Problemregionen ergeben. Der Ausschuß der Regionen hält es für sehr wichtig, die Lebensfähigkeit von KMU, die Niederlassungen beiderseits einer Binnengrenze der EU unterhalten, sowie von KMU in Randgebieten der EU zu sichern und diese KMU zu fördern. Von ebenso hoher Bedeutung sind die Vorteile für die KMU in Europa, die sich aus dem grenzüberschreitenden Handel zwischen diesen Staaten und Unternehmen in der EU ergeben.

18. Hervorzuheben sind besonders die folgenden Ziele der Initiative, da sie den Grundbedürfnissen der KMU entsprechen:

- die Möglichkeit, bei Fragen der verwaltungstechnischen und steuerlichen Behandlung und der Förder-

systeme für KMU Lösungen optimal zu nutzen, die sich in den Mitgliedstaaten und vor allem in einigen Schlüsselregionen bewährt haben; daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer ernsthaften und zielgerichteten Gegenüberstellung der in den einzelnen Ländern, Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften bestehenden Regelungen, damit konkrete Erfahrungen ausgetauscht werden können;

- die Feststellung, welche Eigenschaften und „nachahmenswerten Praktiken“ rasch wachsende Unternehmen in bestimmten Regionen kennzeichnen, verbunden mit der Schaffung geeigneter Maßnahmen, um diese Wachstumsmerkmale auf das Gros der KMU zu übertragen.
- die Notwendigkeit, das komplexe Gefüge der Fördermaßnahmen der Europäischen Union für die KMU transparenter zu gestalten, um den Zugang zu erleichtern und neue Projekte zu integrieren.

19. würdigt die wichtige Rolle der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten bei der Schaffung der Rahmenbedingungen für das Wachstum der KMU, insbesondere durch den Abbau rechtlicher und verwaltungstechnischer Hemmnisse sowie durch die Erleichterung der Kapitalbeschaffung. Oftmals besteht jedoch offenbar für viele KMU eine zu große Distanz zu diesen beiden Ebenen — der europäischen und der staatlichen. Lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt daher eine zentrale Aufgabe bei der Förderung des Wachstums und des Aufbaus von KMU zu; ihre Konzepte für die wirtschaftliche Entwicklung unterstreichen ihre Kernfunktion innerhalb der lokalen Wirtschaft. Diese Wirtschaftsentwicklungsstrategien orientieren sich an den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft und des lokalen Arbeitsmarktes. Lokale und regionale Gebietskörperschaften können dazu beitragen, Gewerbeflächen, Beratungsdienste, Exportberatung und -förderung, Schulungsmaßnahmen, Beratung über Vermarktung und Technologietransfer, Kooperationen zwischen Industrie und Bildungswesen und Beschäftigungsmaßnahmen bereitzustellen, um dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen.

20. Das Integrierte Programm legt großen Wert auf eine Konzertierung der Staaten, damit einige der gesetzten Ziele erreicht werden. Die geplanten Verfahren könnten sich zwar bei der praktischen Erprobung als inkohärent erweisen, doch werden die Konzertierungen auf klare Ziele ausgerichtet (ein spezifisches Problem wird konkret angegangen), und es besteht die Möglichkeit, auf geschmeidige Repräsentationsinstrumente technischer Art zurückzugreifen, so daß sich Bürokratismus und Entscheidungsvakuum vermeiden lassen.

II. Das integrierte Programm — ein neuer Ansatz

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

21. erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Programm, das unterschiedliche Initiativen — existierende und neue — im Sinne einer besseren Kohärenz und Transparenz in einem Gesamtrahmen zusammenfaßt.

22. begrüßt die Vorschläge für eine engere Partnerschaft zwischen allen beteiligten Kräften, um eine stärkere Konvergenz dieser Maßnahmen zu erreichen.

23. Ferner müssen Aufgaben und Funktion der Branchenverbände in den Bereichen Fertigung und Handel von der EU unbedingt stärker geschützt werden.

III. Auf dem Wege von der ersten zur zweiten Generation der Unternehmenspolitik

Der bestehende Rahmen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

24. nimmt die zahlreichen Maßnahmen zugunsten der KMU zur Kenntnis, die bereits im Rahmen eines Programms laufen, durch das europaweite und internationale Engagement der Unternehmen, insbesondere der KMU, gefördert werden soll.

25. stellt fest, daß die Maßnahmen zugunsten der KMU den Handwerkssektor nicht immer miteinbeziehen; dieser sollte jedoch an allen Programmen beteiligt werden.

26. betont, daß KMU im Dienstleistungssektor eine angemessene selektive Hilfe in gleicher Form erhalten müssen wie KMU in der Fertigungsindustrie.

27. erkennt an, daß die Gemeinschaft den Problemen der KMU und des Handwerks in letzter Zeit mehr Beachtung schenkt, verschiedene Initiativen ergreift und entsprechende Mittel, die jedoch nicht als ausreichend betrachtet werden können, bereitstellt.

28. verzeichnet, daß die Gemeinschaftsinitiative zugunsten der KMU im Rahmen der Strukturfonds die Forderungen des Rats von November 1993 und die Leitlinien des Weißbuchs nur teilweise erfüllt.

29. schließt sich der Aufforderung an, mit dem neuen Integrierten Programm zu einer zweiten Generation der Unternehmenspolitik überzugehen, und bekräftigt folgenden Grundsatz: Die entwicklungspolitischen Strategien, vor allem die Maßnahmen zugunsten der KMU und des Handwerks, müssen sich zunehmend weg von der Auffächerung und Vervielfachung der Initiativen und Instrumente und hin zur Rationalisierung und Neuordnung des Bestehenden bewegen. Unerlässlich sind in diesem Sinne eine größere Transparenz der bereits bestehenden Hilfsinstrumente, die Koordinierung dieser Instrumente, die Gestaltung des Zugangs zu den Maßnahmen und der Abbau der bürokratischen Hemmnisse; denn nur so können die knappen verfügbaren Mittel effizienter eingesetzt werden.

30. hält es demnach für geboten, für die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Mittelausstattung vorzusehen, die die Effizienz der Maßnahmen zu steigern vermag.

31. begrüßt den Vorschlag, daß die Kommission eine Auswertung und einen Bericht über die zukünftige Entwicklung der verschiedenen Netze vorlegt, der die Euro-Info-Zentren und deren Netz betrifft.

32. fordert, daß alle die KMU betreffenden Programme und Initiativen in einen Kontroll- und Bewertungsbericht einbezogen werden, der jährlich erstellt und dem Ausschuss übermittelt wird.

33. begrüßt das fortgesetzte Engagement der Gemeinschaft in den Programmen INTERPRISE und EUROPARTENARIAT, da sie ein besonders hilfreiches Instrument für die Schaffung von Kontakten zwischen Unternehmen im Binnenmarkt sind.

34. begrüßt die auf der Basis des Memorandums „Die KMU — Motor des Wachstums der europäischen Wirtschaft“ verabschiedete EntschlieÙung, deren Hauptelement der Ruf nach einer verstärkten Partnerschaft zwischen sämtlichen beteiligten Parteien zwecks Förderung der KMU vor allem auf regionaler Ebene war, um diesen Aktionen größere Konvergenz zu verleihen⁽¹⁾.

35. begrüßt den Beschluß des Rates, zinsvergünstigte EIB-Darlehen bereitzustellen, wobei selbstverständlich sichergestellt werden muß, daß die Klein- und Kleinstunternehmen tatsächlich in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen.

36. begrüßt das Anlaufen einer gemeinschaftlichen Initiative zugunsten der KMU, ist allerdings der Auffassung, daß den Problemen der Ziel-1-Regionen, mit den komplexen Vorgängen in einer globalen Wirtschaft zurechtzukommen, Aufmerksamkeit gewidmet werden muß.

37. hält die Einführung des Programms LEONARDO für sinnvoll, ist jedoch davon überzeugt, daß sich Effizienz, Kohärenz und Transparenz verbessern lieÙen, wenn die bisherigen Programmnamen beibehalten würden, statt den Programmen neue Namen zu geben.

38. empfiehlt, eine Bewertung der bestehenden Programme vorzunehmen und — sofern diese positiv ausfällt — Fortsetzungsprogramme aufzulegen, statt neue Programme zu entwickeln.

39. Bei der Zuweisung von Kompetenzen an lokale und regionale Behörden sind eine ausreichende Mittelausstattung sowie Befugnisse zur Mittelbeschaffung nötig.

40. stimmt der Kommission zu, daß die verschiedenen Initiativen breit angelegt sein und sich ergänzen müssen und daß eine verstärkte Koordinierung dieser Maßnahmen mehr Kohärenz und Transparenz bewirken wird.

41. begrüßt die vorgeschlagene Vereinfachung des rechtlichen und verwaltungstechnischen Umfelds, in dem die KMU arbeiten müssen.

⁽¹⁾ Siehe Memorandum des belgischen Ratsvorsitzes unter dem Titel „Die KMU — Motor des Wachstums der europäischen Wirtschaft“.

IV. Neue Aktionen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

42. ist mit der Kommission einer Meinung, daß für gesetzliche und administrative Rahmenbedingungen Sorge getragen werden muß, welche die Gründung und die Expansion von Unternehmen begünstigen, damit die Unternehmen Arbeitsplätze schaffen bzw. erhalten können.

43. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Interessen der KMU bei ihren Entwürfen für Rechtsakte zu berücksichtigen.

44. hält es ebenfalls für geboten, daß die Mitgliedstaaten den Austausch von Informationen und Erfahrungen fördern. Als Hauptakteure bei der wirtschaftlichen Entwicklung müssen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine tragende Rolle bei diesem Informations- und Erfahrungsaustausch spielen, um für die Verbreitung nachahmenswerter Praktiken in der gesamten Union zu sorgen.

45. begrüßt die Anregung der Kommission, eine (Arbeits-)Gruppe einzurichten, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten bzw. von Organisationen zusammensetzt, die für die Verwaltungsvereinfachung zuständig sind oder eine entsprechende Funktion ausüben.

46. weist darauf hin, daß insbesondere die Kommunen nicht nur verordnungsrechtlich, sondern auch aufgrund der Möglichkeit, ein für das Entstehen von KMU sowie für deren Produktions- und Neuerungsanfordernisse entscheidendes Umfeld anzubieten, eine wichtige Regelungsfunktion haben.

47. hält es für sinnvoll, ein europaweites Forum zu schaffen, in dem sämtliche neuen Initiativen zusammengetragen werden und das für die Verantwortungsträger der EU als Impulsgeber fungieren kann.

V. Konzertierung über die Initiativen zur Unterstützung und Förderung der Unternehmen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

48. erkennt an, daß die Mitgliedstaaten gegenwärtig über eine beeindruckende Anzahl von Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen verfügen und die Hilfsprogramme dem Lebenszyklus der KMU Rechnung tragen.

49. hat ebenfalls den Eindruck, daß die KMU durch die Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung über die Fördermaßnahmen und durch deren Komplexität abgeschreckt werden und vor allem bezweifeln, daß ihnen von außen geholfen werden kann.

50. nimmt zur Kenntnis, daß diejenigen KMU, die tatsächlich Hilfe von außen in Anspruch nehmen, eine wesentlich größere Überlebenschance haben als Unternehmen, die dies nicht tun. Er weist darauf hin, daß einerseits eine langfristige Beziehung zu den KMU

aufgebaut werden muß, daß dabei jedoch behutsam auf Ausgewogenheit geachtet werden muß, um keine Abhängigkeit zu schaffen.

51. befürwortet die vorgeschlagenen Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen zu Fragen der Betriebsführung.

52. nimmt den Vorschlag für ein Konzertierungsforum über das öffentliche Dienstleistungsangebot für Unternehmen zur Kenntnis und begrüßt Untersuchungen über die Effizienz und die Konzentration von Maßnahmen, mit deren Hilfe die KMU unterstützt und ihr Wachstum gefördert werden sollen.

53. fordert die Kommission auf zu prüfen, mit welchen Instrumenten die Errichtung von Genossenschaften der Beschäftigten und interessierter Bevölkerungskreise in der Europäischen Union unterstützt werden könnte, und solche Instrumente zu fördern.

54. schlägt vor, daß die Ergebnisse von Verlaufskontroll- und Auswertungsmechanismen — sofern solche Mechanismen existieren — den in der Kommissionsmitteilung vorgeschlagenen Foren regelmäßig übermittelt werden.

55. hält den Erfahrungsaustausch über Marktinformationen für sehr sinnvoll und nimmt zur Kenntnis, daß auf Seiten der Unternehmen immer mehr Nachfrage nach solchen Informationen besteht, damit diese Zugang zum Binnenmarkt bekommen.

56. fordert, daß die Kommission den KMU bei der Einführung von Umweltmanagement- und Betriebsprüfungssystemen und bei der Umsetzung der Öko-Audit-Verordnung von 1993 konkrete Unterstützung gewährt. Für entlegene ländliche Gebiete, die durch Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes — z.B. höhere Kraftstoffpreise — belastet werden, sind Hilfsmaßnahmen erforderlich.

57. ist ebenfalls der Ansicht, daß eine konzertierte Aktion zur Anregung der Informations-, Ausbildungs- und Beratungsnachfrage bei den Unternehmen nötig ist.

58. stimmt der Kommission darin zu, daß die Verringerung der Anzahl der Programme ein sehr wichtiger Schritt in dem Bemühen wäre, die Programme transparenter zu machen und die Dienstleistungen zielgerichteter zu gestalten. Der Ausschuss der Regionen ist der Auffassung, daß die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine Schlüsselrolle im Hinblick auf eine verstärkte Transparenz und Zielgerichtetheit dieser Programme spielen und wegen ihrer Nähe zu den KMU eine Mittlerfunktion zwischen den KMU und der Europäischen Union ausüben können.

VI. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

59. teilt die in dem Integrierten Programm zum Ausdruck kommende Auffassung, daß es notwendig sei, die Unternehmensübertragung durch entsprechende

Maßnahmen zu erleichtern, um so das Gefüge der KMU, der Handwerksbetriebe und ihren Beschäftigungsstand zu erhalten. Übertragungen erschweren insbesondere den Aufbau von Kleinunternehmen und schwächen deren Fähigkeit, Arbeitsplätze zu schaffen und langfristig zu planen.

60. bekräftigt die Notwendigkeit des Ausbaus der Unternehmensberatungsdienste als Voraussetzung für die Festlegung einer Übertragungsstrategie im Rahmen der konzertierten Aktion über das öffentliche Dienstleistungsangebot für Unternehmen. Des weiteren muß die entscheidende Rolle der Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften bei der Erbringung von Dienstleistungen gefördert werden, die mehr und mehr auf die Produktions- und Neuerungerfordernisse der KMU zugeschnitten sind.

61. hält den Abbau der von der nationalen Gesetzgebung errichteten rechtlichen und steuerlichen Hindernisse für unerlässlich; nur so können die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die KMU verbessert werden.

62. hebt die Notwendigkeit hervor, die Verbreitung der in einigen Ländern als optimal befundenen Verfahren zu fördern, um vor allem folgendes zu erreichen:

- a) einen Abbau der Hindernisse, die der Weiterführung eines Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft im Falle des Ablebens des Unternehmensleiters oder eines seiner Teilhaber im Wege stehen;
- b) vereinfachte Verfahren für die Umwandlung der unter Buchstabe a) genannten Unternehmen in Kapitalgesellschaften zum Zwecke der Übertragung;
- c) Erleichterung der Förmlichkeiten und Senkung der Kosten für die KMU bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, wobei die Interessen der Mitgesellschafter und Dritter zu berücksichtigen sind;
- d) eine Verminderung der Steuerbelastung für die Erben, die ein Unternehmen fortführen wollen.

63. hält es für notwendig, das Problem der Doppelbesteuerung im Erbfolge, wenn der Erblasser, der Erbe und der Nachlaß sich in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union befinden, anzugehen und durch geeignete Maßnahmen zu definieren.

64. erachtet das Verfahren, die Initiative durch eine Empfehlung zu konkretisieren, für unzulänglich und fragt sich, ob es nicht möglich wäre, beispielsweise Übertragungsmechanismen (in Form von kostenloser Unterstützung oder sonstiger Anreize) der am weitesten fortgeschrittenen Modelle (entsprechend den Ergebnissen der Konzertierungen) zu prüfen, damit die Verwirklichung einer Initiative nicht allein dem Instrument der Empfehlung überlassen wird.

65. bestärkt die Kommission in ihrem Bestreben, die Folgen der verschiedenen Programme für die Unternehmen zu bewerten, und zeigt sich zufrieden darüber, daß eine Folgenabschätzung vorgenommen werden soll.

66. teilt die Ansicht der Kommission, daß die KMU an den aus Gesetzentwürfen resultierenden Durchführungskosten und sonstigen administrativen Belastungen schwer zu tragen haben und daß die Voraussetzungen für die Unternehmensübertragung verbessert werden müssen.

67. begrüßt das Angebot an Unternehmensberatungsdiensten und pflichtet der Kommission bei, daß sie allein noch keine Garantie für erfolgreiche Übertragungen darstellen.

68. unterstützt die Absicht der Kommission, die Verbreitung der besten Lösungsansätze gewisser Länder zu erleichtern, ohne den Mitgliedstaaten zwingende Maßnahmen aufzuerlegen. Der Ausschuß der Regionen hält es angesichts der gegenwärtigen Beschäftigungslage in der Gemeinschaft für notwendig, einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu intensivieren.

69. begrüßt, daß die Kommission einen Konsultationsprozeß der betroffenen Kreise in die Wege leiten will, der rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen für die Unternehmensübertragung abdeckt.

70. befürwortet die Vorschläge der Kommission zur Verbesserung des steuerlichen Umfeldes der KMU, durch die ein Abbau der Hindernisse für die Entwicklung dieser Unternehmen erreicht werden soll, sowie die Vorschläge zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für zusätzliche Beschäftigung in Nachbarschaftsdiensten.

71. unterstützt die Arbeiten der Kommission im Bereich der neuen Beschäftigungsquellen in Sektoren, die ein noch nicht voll ausgeschöpftes Potential aufweisen, wie die Nachbarschaftsdienste und der Umweltschutz.

72. sieht erwartungsvoll der Zielanalyse über Mittel und Wege entgegen, mit denen die Entwicklung solcher Dienstleistungen und Tätigkeiten gefördert werden soll, ohne daß die Interessen bereits bestehender Unternehmen beeinträchtigt werden.

VII. Verbesserung des steuerlichen Umfeldes der KMU

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

73. betrachtet die Verbesserung des steuerlichen Umfeldes der KMU (neben dem in Ziffer 10.2 genannten Ziel) als vorrangige Aufgabe im Rahmen der Maßnahmen des Integrierten Programms. Er hält es für unerlässlich, die Innenfinanzierungskapazität der KMU zu verstärken, ihren Zugang zu externen Finanzierungsquellen zu erleichtern und die Verwaltungskosten zu senken, um ihr Wachstums- und Beschäftigungspotential besser ausschöpfen zu können.

74. stimmt daher den folgenden Zielen zu:

- a) die Besteuerung der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften auf der einen Seite und der

- Kapitalgesellschaften gleicher Größe auf der anderen zu vereinheitlichen und in ein Gleichgewicht zu bringen;
- b) die faktische Doppelbesteuerung innerhalb der Finanzierungskette für Investoren in KMU oder in Risikokapitalfonds zu beseitigen;
- c) die steuerlichen und administrativen Hemmnisse abzubauen, welche die KMU daran hindern können, ihre Tätigkeiten dauerhaft in andere Mitgliedstaaten auszuweiten;
- d) die Melde- und Zahlungsverfahren für KMU in den Bereichen Steuern und Sozialversicherung zu koordinieren und, soweit möglich, zu vereinfachen.

75. weist darauf hin, daß eine steuerliche Gleichbehandlung der KMU auch dem Zweck dient, regionale Wettbewerbsnachteile bei Investitionen zu vermeiden.

76. teilt die Ansicht, daß das gegenwärtige Mehrwertsteuersystem umgestaltet werden sollte.

77. schlägt der Kommission vor zu prüfen, inwieweit eine gezielte Senkung der Körperschaftsteuer für KMU möglich ist.

78. erachtet den Vorschlag einer Mitteilung über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die KMU, die von einer Empfehlung begleitet wird, für unzulänglich.

VIII. Verbesserung der Zahlungspraktiken der Unternehmen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

79. teilt die Auffassung der Kommission, daß Zahlungsrückstände die finanziellen- und verwaltungsmäßigen Belastungen der KMU verschärfen, das Wirtschaftsgefüge schwächen und die Überlebensfähigkeit vieler Unternehmen in Frage stellen.

80. hält es für unerlässlich, Maßnahmen zur Durchsetzung der Zahlungsfristen zu ergreifen, um gegen die systematische Anwendung von Zahlungsverzögerungen als Mittel des Finanzmanagements anzugehen.

81. hält es ebenfalls für notwendig, zweckdienliche Finanzierungsinstrumente, zu denen die KMU unter angemessenen Voraussetzungen Zugang haben, zu schaffen und ein Paket breitgefächerter Maßnahmen — sowohl rechtlicher als auch praktischer Art — zur Verbesserung der Situation zu schnüren.

82. stimmt den Vorschlägen der Kommission zu und fordert sie auf, zusätzlich zu den vorgeschlagenen Schritten (Empfehlung, gemeinsame Aktion der Mitgliedstaaten zur Erwirkung eines Vollstreckungstitels für nicht angefochtene Schuldforderungen usw.) Sanktionen für Zuwiderhandelnde festzulegen (beispielsweise Verlust des Anspruchs auf andere KMU-Förderungsmaßnahmen).

83. prüft die Möglichkeit, „nachahmenswerte Standards“ in bezug auf Zahlungsrückstände anzuwenden, wobei die üblichen Praktiken in den zwei Mitgliedstaaten mit den kürzesten Verzugszeiten als Referenz dienen.

84. schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß alle Zahlungen der öffentlichen Hand an KMU innerhalb der vertraglich vorgesehenen Fristen abgewickelt werden.

85. bekräftigt, daß Wachstum und Anpassungsfähigkeit der KMU gefördert werden müssen, um zu gewährleisten, daß diese Unternehmen effizient und ausreichend wettbewerbsfähig auf dem Binnenmarkt agieren können.

86. befürwortet Gemeinschaftsinitiativen, mit denen die Unternehmen bei der Bewältigung des veraltungstechnischen und gesetzgeberischen Umfeldes sowie bei der Innovation, der Modernisierung und insbesondere der Einführung neuester Managementmethoden als Teil eines stärker strategisch ausgerichteten Konzepts für die Entwicklung der KMU unterstützt werden sollen.

87. begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen, wie z.B. das Vierte FTE-Rahmenprogramm und das Ausbildungsprogramm LEONARDO, das ein echter Katalysator einer im Wandel begriffenen Gesellschaft ist. Der Ausschuß der Regionen ist jedoch angesichts der besorgniserregend geringen Inanspruchnahme der früheren Programme durch die KMU der Meinung, daß überlegt werden sollte, wie eine stärkere Beteiligung der KMU an neuen Programmen sichergestellt werden kann. Von besonderer Wichtigkeit ist die Beteiligung der KMU an den FTE-Programmen, weil technologisch starke KMU sich als Motoren für die Schaffung von Wachstum und neuen Arbeitsplätzen erwiesen haben. Damit dieses Ziel voll und ganz erreicht werden kann, müssen für die finanzielle Unterstützung der Ausbildungsmaßnahmen unbedingt eigene Mittel geschaffen werden, die nicht aus anderen Quellen zusammengetragen werden.

88. unterstützt die Arbeiten zur Realisierung der Informationsgesellschaft, die eine Verbesserung des Unternehmensmanagements der KMU und deren Zugang zu modernen Telematik-Diensten ermöglichen und für eine zunehmende Verbreitung neuer Technologien in den KMU sorgen werden.

89. unterstützt nachdrücklich die drei im Weißbuch genannten prioritären Ziele: Verbesserung des Zugangs zu Finanzierung und Krediten, Begleitmaßnahmen zur Unternehmenskooperation und Verbesserung der Managementqualität.

90. hält Begleitmaßnahmen zur Unternehmenskooperation für sinnvoll und die Förderung von Partnerschaften und strategischen Allianzen zwischen europäischen Unternehmen für dringend nötig, um das Potential des Binnenmarktes optimal zu nutzen.

91. ist der Auffassung, daß die KMU und das Handwerk beim Auffinden neuer Märkte und beim Zugang zu diesen Märkten unterstützt werden müssen.

92. ist ebenfalls der Auffassung, daß nach der ersten Kontaktaufnahme zum Aufbau von Partnerschaften und strategischen Allianzen eine Folgeberatung notwendig ist, um den Unternehmen in diesem komplizierten Prozeß mit Rat und Tat ermutigend zur Seite zu stehen.

93. hält die Idee für gut, Unternehmensnetze zwischen Unternehmen aus stärker entwickelten Regionen und solchen aus weniger entwickelten Regionen zu fördern.

94. ist der Meinung, daß die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens eine Chance für die KMU darstellt, aber noch sorgfältiger ausgearbeitet werden muß, um transnationale Unternehmenspartnerschaften zu ermöglichen.

95. ist überzeugt, daß das Zulieferwesen ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung neuer interindustrieller Beziehungen ist und eine immer bedeutendere Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen spielt.

96. pflichtet der Kommission bei, daß Qualitätssicherungssysteme sowie modernere Managementsysteme und Produktionseinrichtungen als Gesamtpaket angesehen werden müssen, wenn es den KMU gelingen soll, ihren Marktanteil an der globaler gewordenen Wirtschaft zu erhalten und zu erhöhen.

97. ist der Auffassung, daß eine engere Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Zulieferbetrieben, zu der u.a. auch von den Großunternehmen für die Zulieferer organisierte Fachmessen beitragen können, sowie eine bessere Kooperation zwischen mittelständischen Zulieferern ganz erheblich die Zukunftsaussichten von KMU in Sektoren, die tiefgreifende Wandlungsprozesse durchmachen, verbessern werden.

98. nimmt gern die Gelegenheit wahr, mit der Kommission in der Frage der Schaffung von Entwicklungspolen für Zulieferbetriebe zusammenzuarbeiten, um so sich ergänzende Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsregionen ausfindig zu machen und zu nutzen.

99. nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß oft der Betriebsinhaber selbst vielfältige Managementfunktionen wahrnimmt, obwohl er in vielen Fällen nicht die Ausbildung oder Qualifikation besitzt, die zur Ausführung mancher speziellerer Aufgaben erforderlich wäre.

100. hält die Auffassung der Kommission für richtig, daß es noch Spielraum für die Verbesserung des Angebots an Unternehmensberatung in den verschiedenen Sparten der Geschäftsführung gibt und daß die Nützlichkeit einer europäischen Qualitätsnorm für Unternehmensberater geprüft werden sollte, die an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen möchten.

IX. Förderung zur Verbesserung der Managementqualität

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

101. unterstützt Programme, die den KMU beim Einstieg in eine Wachstumsphase den Zugriff auf externen Sachverstand ermöglichen.

102. ist der Ansicht, daß das EUROMANAGEMENT-Projekt eine sinnvolle Ergänzung für die Entwicklung der KMU ist, würde jedoch gern Ausgangsdaten für dieses Programm sowie für die Projekte erhalten, die speziell für den Qualitäts- und Zertifizierungsbereich gedacht sind.

103. würde gern besser über das PLATO-Programm informiert werden, um zu prüfen, wie die positiven Ergebnisse dieses Programms erfolgreich auf nationaler und regionaler Ebene verwertet werden könnten.

X. Verbesserter Zugang zu Finanzierung und Krediten

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

104. nimmt die verschiedenen Finanzierungsinstrumente, deren sich die KMU bedienen könnten, zur Kenntnis, stellt jedoch fest, daß Finanzierungsschwierigkeiten nach wie vor das Haupthindernis für die Investitionstätigkeit der KMU darstellen. Der Ausschuss der Regionen erwartet, daß die Mitgliedstaaten ihre eigenen Finanzhilfeprogramme verbessern.

105. erinnert daran, daß das Weißbuch eine Aufstockung und Anpassung der Finanzierungsmittel für die KMU sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Finanzinstituten und KMU fordert; denn so könnte der Anteil der privaten Finanzierung zugunsten der KMU gesteigert werden, und es wäre möglich, geeignetere Finanzierungsinstrumente für mehr Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

106. begrüßt die im Integrierten Programm vorgeschlagenen Aktionen und empfiehlt folgende zusätzliche Maßnahmen:

- a) die Gewährleistung der für die KMU einschließlich des Handwerks vorgesehenen Gesamtmittel;
- b) den Modalitäten für den Einsatz der verfügbaren Finanzierungsinstrumente besondere Beachtung zu schenken, d.h. die Verfahren zu vereinfachen, die Verwaltungskosten zu senken, die Förderregelungen flexibler zu gestalten und damit den Zugang zu erleichtern;
- c) Informationen über die verfügbaren Finanzierungsinstrumente und die Zugangsmodalitäten zu verbreiten und so eine möglichst umfassende Aufklärung über alle Möglichkeiten zu bieten, wobei die Maßnahmen lokal/regional aufgefächert werden sollten, da KMU und Handwerk lokal strukturiert sind;
- d) als Priorität zu erwägen, den Zugang der KMU zu den neuen Technologien zu erleichtern und die Investitionsrate der Betriebe zu steigern, um die Produkt- und Prozessinnovation zu beschleunigen;
- e) die Bereitstellung von Mitteln — auch in Form von Kreditgarantien — zu erwägen, die neue unternehmerische Initiativen vor allem junger Leute und Arbeitsloser fördern;
- f) darauf zu achten, daß finanzielle Anreize vor allem der Sicherung der künftigen Ertragskraft, der Betriebe

be, den Investitionen und der Innovation zugute kommen und nicht nur die Form finanzieller Beihilfen annehmen.

XI. Schlußfolgerungen

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN:

107. begrüßt das Integrierte Programm für die KMU und das Handwerk, das nicht nur verschiedene Initiativen in einen Gesamtrahmen stellt, um ihre Kohärenz und Transparenz zu gewährleisten, sondern auch auf

die dringende Notwendigkeit eingeht, eine verstärkte Partnerschaft zwischen allen an der Entwicklung des KMU-Sektors beteiligten Stellen anzuregen.

108. stimmt der Kommission zu, daß die aufgezeigten Maßnahmen zur Verwirklichung der im Weißbuch festgeschriebenen wachstums- und wettbewerbspolitischen Ziele beitragen und auch die Beschäftigungslage verbessern werden. Er ist jedoch der Auffassung, daß mehr Informationen in bezug auf die Verlaufskontrolle und Auswertung der Programme bereitgestellt werden müssen, damit der Ausschuß seiner Aufgabe bei der Ausgestaltung solcher Unterstützungsmaßnahmen und Programme voll gerecht werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1995.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

Stellungnahme zum Thema „Eine Politik der Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs in den Regionen der EU“

(95/C 210/17)

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung sowie gemäß Artikel 198 c Absatz 4 des EU-Vertrags, eine Initiativstellungnahme zu vorgenanntem Thema zu erarbeiten.

Der mit den Arbeiten beauftragte Unterausschuß 2 „Fremdenverkehr, ländlicher Raum“ nahm seine Stellungnahme am 25. November 1994 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Lafay.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 (Sitzung vom 2. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

DER FREMDENVERKEHR ALS WESENTLICHES ELEMENT EINER ECHTEN POLITIK DES LÄNDLICHEN RAUMS

Dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum kommt bei der Raumplanung eine ganz besondere Bedeutung als wichtiger Faktor innerhalb einer regionalen Entwicklungsstrategie zu:

- Da er direkt oder indirekt eine Vielzahl von privaten und öffentlichen Wirtschaftsteilnehmern betrifft, ist er der Bereich, der die besten Ansatzpunkte für eine horizontale Konzeption der ländlichen Entwicklung bietet.
- Da er auf Faktoren besonderer Art beruht, trägt er dazu bei, die Schwachstellen von Gebieten mit Schwierigkeiten auszugleichen und Verzerrungen und Ungleichgewichte zu beseitigen. In diesem Sinne könnte und sollte eine echte Politik des Ausgleichs zwischen den einzelnen Gebieten betrieben werden, indem die Gebiete, die insbesondere durch die neue Regelung der Agrarpolitik zumindest teilweise ihre wirtschaftliche Attraktivität eingebüßt haben, neu belebt würden. Eine dementsprechend integrierte Politik kann die Grundlage für eine Wiederbelebung dieser Gebiete bilden, und zwar nicht nur durch eine neue (öffentlich und privat getragene) Dienstleistungswirtschaft, sondern auch durch neue Verwendungen für das in Europa besonders dichte architektonische Erbe, das die Geschichte der diesen Erdteil prägenden Kulturen verkörpert.

- Da er zusätzliche Einkommensquellen erschließt und (auch Teilzeit- oder Saison-) Arbeitsplätze schafft, trägt er zur Bekämpfung der Ausgrenzung bei, indem er vielen Landbewohnern, insbesondere den Ehefrauen der Landwirte, eine eigenständige wirtschaftliche Funktion und gesellschaftliche Anerkennung verschafft. Die Förderung eines qualitativ hochwertigen Fremdenverkehrs im ländlichen Raum ist wichtig, und dabei kommt der Ausbildung eine Schlüsselfunktion zu. Zwischen Ausbildungsniveau und Investitionsmaßnahmen besteht ein wesentlicher Zusammenhang, und durch eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewinnen Arbeitsplätze im Fremdenverkehrsbereich an Ansehen.

Viele Gebiete haben diese Entwicklungsmöglichkeit bereits ergriffen. Wird sie jedoch in ihrer ganzen Tragweite ausgenutzt? Wie muß eine bessere Entwicklung aussehen, die im Zeichen des ererbten Besitzes steht und bei der die Nutzung und Erhaltung der Naturschätze, der Humanressourcen und des Kulturguts eine dauerhafte Wirtschaftsstrategie begründen könnten? Welche Rolle können die Gemeinschaftsinstrumente spielen, welche Leitlinien sollten dabei zugrunde liegen?

Auf diese Fragen müssen unter Berücksichtigung folgender drei Ziele Antworten gefunden werden:

- Unterstützung der gewählten Vertreter bei ihrer Aufgabe als Antriebskräfte, Förderer und Begleiter von örtlichen Initiativen, die auch weiterhin die einzige Grundlage einer langfristig angelegten Wirtschaftstätigkeit bleiben. In den meisten Fällen geht es weniger um die Festlegung neuer Rahmenbestimmungen, sondern vielmehr um die Förderung der Übernahme bzw. allgemeinen Verbreitung erfolgreicher nationaler oder regionaler Modelle;
- Ausarbeitung der für eine bessere gegenseitige Abstimmung der Interventionen der Gemeinschaft und eine Harmonisierung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten nötigen Maßnahmen;
- Nutzung der Trägerfunktion, die ein strukturiertes, bis ins Detail ausgearbeitetes Fremdenverkehrsvorhaben innehaben kann, um die Belange der örtlichen Wirtschaft und den Umweltschutz auf Dauer miteinander in Einklang zu bringen.

Zahlreiche Interessenbereiche werden bereits durch die horizontalen oder sektorbezogenen Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft abgedeckt (Ziele 5a und 5b, 1, Gemeinschaftsinitiative LEADER, Finanzierung von Pilotprojekten, ...). Diese sind aber angesichts des Nutzens, den ein Ausbau des Fremdenverkehrs für die Gesamtentwicklung bringen kann, zu fragmentarisch und finanziell auch nicht ausreichend. Daneben gibt es zweifellos Aufgaben oder Bedürfnisse, die von dieser Vielzahl an Interventionsinstrumenten nicht berücksichtigt werden.

Der erste Schritt sollte nun auf jeden Fall darin bestehen, eine Synergie aller derzeitigen Interventionsmöglichkeiten herbeizuführen, damit ein globaler Rahmen für die Entwicklung eines Fremdenverkehrsvorhabens im ländlichen Raum abgesteckt werden kann.

Andererseits muß herausgefunden werden, wo die Schwierigkeiten liegen, die mit einem neuen Ansatz der Entwicklungspolitik gelöst werden sollen:

- Das Tourismusangebot im ländlichen Raum ist sehr vielfältig, aber schlecht strukturiert und zu wenig an die großen Vertriebsnetze für Angebote im Fremdenverkehr angebunden: Es muß also sowohl eine vertikale als auch eine territoriale Strukturierung des Angebots erreicht werden.
- Die Vorhaben im ländlichen Fremdenverkehr sind hinsichtlich ihres Umfangs mit einer schwierigen Frage konfrontiert: Sollen sie klein bleiben oder sich vergrößern und damit Gefahr laufen, ihre Besonderheit und die Qualität ihrer Produkte einzubüßen, die ihren Erfolg ermöglicht haben? Auch hier muß das Problem der Organisation auf der angemessenen Ebene gelöst werden.
- Die Besteuerung der Fremdenverkehrstätigkeiten im ländlichen Raum kann negative Folgen haben; die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Akteure des ländlichen Fremdenverkehrs müssen eingeebnet werden.

Schließlich sollte eine erste Bilanz aus den während der Jahre 1989-93 erfolgreich durchgeführten Aktionen gezogen werden, um die zu fördernden Vorgehensweisen und Methoden näher zu bestimmen:

- den Vorhaben muß ein integrierter Ansatz zugrunde liegen;

- die wichtigsten natürlichen Ressourcen der Region müssen genutzt werden;
- die Vorhaben müssen der einheimischen Bevölkerung zugute kommen und ihre Beteiligung vorsehen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß das Vorhaben eine um so größere Anziehungskraft besitzt, je mehr Aktivitäten (sportlicher, kultureller und sonstiger Art) den Touristen angeboten werden: Es muß also in einem partnerschaftlichen und globalen Rahmen konzipiert werden.

Diese Faktoren machen einen neuen globalen Ansatz erforderlich. Eine wirksame Strategie zur Nutzung des ländlichen Fremdenverkehrs als eines Trägers der ländlichen Entwicklung und Raumordnung sollte auf zwölf Kernpunkten basieren, die unter fünf Leitprinzipien zusammengefaßt werden können.

1. „Informationen Sammeln“

Eine bessere Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs hängt von den vorhandenen Instrumenten zur Entscheidung über die globalen und individuellen Angebotsstrategien ab.

1.1. *Unterstützung der Einrichtung bzw. des Ausbaus von wirtschaftlichen Beobachtungsstellen für den Fremdenverkehr*

Eine bessere Kenntnis der Anforderungen und der Verhaltensmuster des Marktes ist für die Ausarbeitung von Angebotsstrategien von grundlegender Bedeutung. Besonders nachteilig ist das Fehlen allgemeiner Daten und Untersuchungen in Anbetracht der Beschaffenheit der „Wanderungsbewegungen“ im ländlichen Fremdenverkehr, bei dem die europäischen Feriengäste überwiegen.

Jeder Mitgliedstaat verfügt hinsichtlich der Touristenströme über eigene Beobachtungsmöglichkeiten und Indikatoren. Auch wenn diese Mittel zweifellos sehr wertvoll sind, ist eine Angleichung dennoch erforderlich; es ist dringend notwendig, eine gemeinsame Sprache und Methode und ein gemeinsames Know-how zu entwickeln. Dabei muß die im Rahmen der von der Kommission eingesetzten Beobachtungsstelle zum ländlichen Raum gewonnene Erfahrung genutzt werden.

1.2. *Förderung der Einrichtung bzw. des Ausbaus von regionalen „Informationsspeichern“*

Es müssen einerseits die für die Entscheidungsträger, Fachkräfte und Unternehmer nötigen Fachinformationen zusammengetragen und andererseits die Kontakte zwischen diesen regionalen Speicherzentren gefördert werden, um eine bessere Angleichung der Maßnahmen und eine Anhäufung des Sachwissens zu erreichen. Hiermit sollen die Ausarbeitung und die Leistungsfähigkeit von Einzelstrategien der öffentlichen und privaten Anbieter vor Ort verbessert werden. Die positiven Erfahrungen mit CARRURE (Carrefour rural européen — Europäisches Forum für den ländlichen Raum) könnten als Anregung für einen weitergefaßten Ansatz dienen, bei dem die Rolle des ländlichen Fremdenverkehrs klar definiert ist.

Ferner wäre es wünschenswert, auf dem Gebiet der Union ganz allgemein Maßnahmen durchzuführen, mit denen die repräsentativen Organisationen in jedem

Mitgliedstaat und ihre wichtigsten Aktionsprogramme ausfindig gemacht werden können. Diese Bestandsaufnahme dürfte die Einrichtung von Netzen erleichtern, mit denen das Angebot und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit qualitativ verbessert werden könnte (wie es die Erfahrung mit LEADER 1 gezeigt hat). In diesem Zusammenhang ist die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs durch die Begründung eines Europäischen Verbands aller im ländlichen Fremdenverkehr tätigen Einrichtungen notwendig.

2. „Gestalten, um wieder ein Gleichgewicht herzustellen“

Der ländliche Fremdenverkehr setzt sich zusammen aus Tätigkeiten und Dienstleistungen innerhalb eines Gebiets: Diese gemeinsamen, sich gegenseitig ergänzenden Interessen müssen bei der Abstimmung der sektorbezogenen und horizontalen Raumordnungspolitiken als Grundlage dienen.

2.1. *Bewahrung des kulturellen, natürlichen und historischen Erbes mit Schwerpunkt auf:*

- der Sanierung der ungenutzten traditionellen Bausubstanz und der Pflege der einheimischen Kultur und Traditionen im Rahmen eines globalen, auf ein Gebiet bezogenen Vorhabens, das alle seine Ressourcen nutzt.

Als Anregung könnten beispielsweise Initiativen wie „Rendez-vous en France“ dienen: Ausgehend von der Sanierung „gewöhnlicher“ traditioneller Bausubstanz entsprechend heutiger Komfortansprüche soll hier ein globales wirtschaftliches Vorhaben entstehen, das lokale Dienstleistungen und verschiedenartige Tätigkeiten unter Wahrung der Authentizität des ländlichen Raums einschließt. Diese Politik der Wiederbelebung von „pays“ (Kleinregionen/historische Landschaften) (auf der Ebene von Gemeindeverbänden) wird getragen durch ein gemeinsames Markenzeichen, ein Konzept für ein „touristisches Produkt“, das zur Regeneration des ländlichen Raums beitragen kann.

Diese Politik könnte durch die Aufwertung einheimischer Erzeugnisse und alter landwirtschaftlicher Praktiken — insbesondere bei der Tierhaltung — und handwerklicher Arbeitsweisen (traditionelle Handwerksberufe) ergänzt werden, die bei der „Diversifizierung“, die sowohl von den einheimischen Verantwortlichen als auch von den nach Ursprünglichkeit und Unverfälscht-

heit suchenden Touristen angestrebt wird, eine besondere Rolle spielen.

Schließlich sollte allgemein die Förderung und die Wahrung einheimischer kultureller Traditionen aus den Bereichen Musik, Tanz, Kunst und Literatur unterstützt werden, welche dann selbst Ziel von Ferienaufhalten werden könnten. Diese „Vorzüge“ konnten in zahlreichen Regionen der Union bereits im Zuge besonderer Veranstaltungen (traditionelle Jahrmärkte, internationale Feste, ...) gewinnbringend genutzt werden. Derartige Initiativen, von denen nicht nur die Urlauber, sondern auch die einheimische Bevölkerung profitiert, sollten natürlich auch auf konventionellere Ferien- und Freizeitaufenthalte Anwendung finden. In zahlreichen Projekten wurde versucht, die kulturellen Aspekte stärker in die Freizeitaktivitäten einzubeziehen; einige wurden bereits von der Gemeinschaft gefördert (z.B. das durch LEADER 1 unterstützte Pays Cathare und die Gruppe Belgisches Wallonien).

Diese Entwicklungsstrategie muß fortgesetzt werden, da sie es ermöglicht, die von der Entwicklung der Agrarwirtschaft bedrohten Zeugnisse unserer Geschichte wieder nutzbar und wirtschaftlich attraktiv zu machen, und überdies dazu beiträgt, über eine starke Einbindung und Beteiligung der einheimischen Bevölkerung ein lebendiges Erbe zu bewahren.

Der Betreibung einer echten erbwalterischen Politik bei der Verwaltung der Naturräume; diese reicht von der Förderung der Pflege von für Touristen aufnahmebereiten Räumen bis hin zu einer echten Landschaftspolitik durch die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet. Einzelne Mitgliedstaaten haben bereits Initiativen ergriffen; europäische Richtlinien zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Eindämmung der landwirtschaftlichen Erzeugung haben auch schon teilweise Lösungsansätze für den sorgsam Umgang mit den natürlichen Ressourcen geliefert. Deshalb sollten besondere Mittel für eine nachhaltige Agrar- und Umweltpolitik bereitgestellt werden, denn der ländliche Fremdenverkehr stützt sich neben den Bewohnern des ländlichen Raums im wesentlichen auf natürliche Ressourcen:

Die lokalen Gebietskörperschaften müssen bei der Nutzung dieser Faktoren für den Fremdenverkehr — auch über die nationalen oder regionalen Grenzen hinaus — durch die Bereitstellung eines Distributionskanals für touristische Produkte unterstützt werden.

Deshalb müssen durch finanzielle Beihilfen die sanften, alternativen und umweltverträglichen Formen des Fremdenverkehrs bevorzugt gefördert werden, die auf eine natürliche Umwelt und die Wahrung ihres Gleichgewichts ausgerichtet sind und mit denen die langfristigen Interessen aller Akteure eines Gebiets in Einklang gebracht werden können.

Die im Rahmen der Parcs Naturels Régionaux (Regionale Naturschutzparks) durchgeführte Politik zeigt, welche Methoden für eine professionelle und dem natürlichen Erbe gerecht werdende Verwaltung der Naturräume in Frage kommen.

Vor allem in abgelegenen ländlichen Gebieten müssen einheimische kulturelle Traditionen gefördert und erhalten werden. Ihre Förderung und Entwicklung sollte im Hinblick auf den Ausbau eines interessenorientierten Fremdenverkehrs — beispielsweise mit dem Schwerpunkt auf Sprache und Kultur — erfolgen. Damit würde der Fremdenverkehr im weitesten Sinn unter Einbeziehung von Sprache, Musik, Tanz, Kunst und Literatur angeregt. Die Förderung einheimischer Kultur dient nicht nur der Entwicklung des Fremdenverkehrs, sondern auch der Erhaltung der kulturellen Traditionen und einer besseren Akzeptanz des Fremdenverkehrs seitens der Lokalbevölkerung.

2.2. Einbeziehung der Problematik der Aufrechterhaltung öffentlicher und privatwirtschaftlicher lokaler Dienstleistungsbetriebe als unentbehrliche Grundlage für Freizeit- und Ferienaufhalte; eine solche Politik würde im übrigen auch zur Wiederherstellung eines Gleichgewichts unter den Gebieten sowohl in bezug auf die Naturbelastung als auch hinsichtlich der Belegung des ländlichen Umfelds beitragen. Dieser wichtige Punkt wird derzeit noch nicht ausreichend berücksichtigt, auch nicht im Rahmen von Initiativen wie LEADER.

2.3. Verbesserung der Zugänglichkeit der Kulturdenkmäler, Naturschönheiten und Freizeitanlagen, damit diese Güter besser genutzt werden, und zwar durch Unterstützung der Kommunikationsinfrastrukturen über die einzelstaatlichen bzw. innerstaatlichen Grenzen hinaus; die Überlegungen sollten auch die Aufwertung kleinerer Strecken und ihrer Instandhaltung einbeziehen, damit die Kontinuität des Wegenetzes in Europa im ständigen Bemühen um die Wahrung und Neuordnung des Lebensumfelds der einheimischen Bevölkerung gewährleistet wird. Hier müssen die Bemühungen um die Wiederinstandsetzung der Wanderwege oder die Einrichtung von Zubringerstraßen (Ziel 5B, LEADER, ...) — ohne die Fremdenverkehr nicht möglich ist — sowie um die Verbesserung der Straßenbeschilderung fortgesetzt werden.

2.4. Festlegung einer gemeinsamen Beschilderung: Der ländliche Raum der Union muß für alle dechiffrierbar und zugänglich gemacht werden durch die Festlegung gemeinsamer Logos, die die gewerbliche Beschilderung nicht ersetzen, sondern vielmehr eine europäische Lesart des ländlichen Fremdenverkehrs erleichtern sollen. Diesen Logos müßten harmonisierte Beschreibungen (der Unterkünfte, der Ausstattung) und Leistungen entsprechen; dabei sollte auf das Kriterium der Qualität Wert gelegt und sichergestellt werden, daß den Kunden ausreichend ausgebildete einheimische Anbieter zur Verfügung stehen.

Um den Touristen die Wahl zu erleichtern, sollte die Information und Beratung durch Informationsstellen erfolgen, die je nach Einschätzung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf der dafür geeigneten geographischen Ebene (Kleinstadt — Kleinregion) angesiedelt sind und eine angemessene Zusammenarbeit mit diesen pflegen.

Hauptziel ist auf jeden Fall zuerst einmal, die Beschilderung auf dem gesamten Gebiet der Union anzugleichen und zu vereinfachen. Bei jedwedem Beschilderungspro-

jekt sollten jedoch unbedingt auch die Sprachen von Minderheiten berücksichtigt werden.

3. „Organisieren“

Eine der größten Schwierigkeiten für die einzelnen Akteure des ländlichen Fremdenverkehrs liegt darin zu ermitteln, welche „Masse“ (in bezug auf die Informations- und Beratungskapazitäten und die Vielseitigkeit der Leistungen) nötig ist, um ein attraktives Angebot vorlegen zu können und dabei gleichzeitig den ursprünglichen und unverfälschten Charakter sowie die für jeden einzelnen spürbare Gastfreundschaft zu bewahren, die den Erfolg dieser Art von Fremdenverkehr ausmachen.

3.1. *Örtliche Fremdenverkehrsvorhaben konzipieren und durchführen*

Die Attraktivität der Tourismusangebote im ländlichen Raum beruht auf den natürlichen und kulturellen Vorzügen der vielgestaltigen Regionen Europas. Wenn die Vorhaben die Menschen und Kulturen jeder einzelnen Region berücksichtigen, können die Möglichkeiten der lokalen Entwicklung am besten und dauerhaftesten genutzt werden. Deswegen müssen die Projekte in der Phase ihrer Entstehung und gemeinsamen Erörterung durch alle potentiellen Akteure eines Gebiets unterstützt werden (das jeweilige Gebiet muß nicht mit einer Verwaltungseinheit identisch sein, und seine Geschlossenheit kann auf geographischen, wirtschaftlichen und menschlichen Faktoren beruhen).

Diese Phase, an der alle Akteure eines Gebiets beteiligt sind, muß unterstützt werden, da sie in vielen Fällen unerlässlich ist für das Entstehen einzelner oder gemeinschaftlicher Vorhaben; sie ermöglicht die Einrichtung koordinierter Entwicklungsprogramme, die für die Herausbildung eines touristischen Angebots mit den Komplementärleistungen Beratung und Information, Beherbergung und Restauration, allgemeine Dienstleistungen, Freizeitangebote und Betreuung unverzichtbar ist.

Die Verwaltung des Fremdenverkehrs wird sich in den verschiedenen Regionen der Europäischen Union in Abhängigkeit von den klimatischen Voraussetzungen unterschiedlich gestalten. Dies kann auch die Bereitstellung von Einrichtungen nötig machen, die nicht allein von der Lokalbevölkerung getragen werden können.

3.2. *Rahmenbedingungen für die Verwaltung der lokalen Entwicklungsstrategien fördern*

Hier müssen Methoden ausgearbeitet und umgesetzt werden, die die Abstimmung, die Partnerschaft und das Zusammenwirken zwischen Unternehmen, freiwilligen Zusammenschlüssen (Verbänden und Vereinen) und öffentlichen Körperschaften erleichtern.

Die irische Initiative der Irish Country Holidays (umfaßt heute neun Distrikte) könnte für die Festlegung der allgemeinen Bedingungen für die Erstellung und den

Vertrieb eines homogenen und umfassenden Tourismusangebots eines Gebiets als Vorbild dienen.

4. „Ausbilden“

Hauptziel ist es, eine Begleitungsform zu finden, die von der Entstehung der Vorhaben (Phase der Sensibilisierung) bis zu ihrer Überprüfung und ihrem Anschluß an ein Netz durch einen zentralen Anbieter reicht, der während jeder Stufe der Durchführung des Vorhabens auf das nötige auswärtige Know-how zurückgreifen kann. Durch diesen neuen Ansatz einer umfassenden und langfristigen Begleitung wird die Durchführung anspruchsvoller und gut durchdachter Einzelvorhaben zweifellos zusätzlich abgesichert.

In diesem Sinne müssen bis zur Festlegung eines für die Durchführung dieser neuen Politik erforderlichen globalen Finanzrahmens zwei Ziele erreicht werden: einerseits die Verbesserung der Beratung der Unternehmen und andererseits die Entwicklung neuartiger und anspruchsvoller Ausbildungsmethoden.

4.1. Verbesserung der Beschäftigungslage durch die Begleitung von Unternehmen, d.h. über die Schaffung und Entwicklung von Beratungszentren für Unternehmen und Projektträger. Diese Zentren könnten Daten über alle Tätigkeiten sammeln, die zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen können, und damit die Begründung von Bildungsstätten für Unternehmer fördern. Daneben könnten die britischen Erfahrungen mit der öffentlichen Subvention der Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen als Anregung dienen.

4.2. Förderung der Ausbildung von Fachkräften und gewählten Vertretern in Ausbildungsgängen, aber auch vor Ort bei konkreten Vorhaben, an denen verschiedene Partner beteiligt sind: gewählte Vertreter der Region, Wirtschaftskreise (Unternehmen, ...) und Vertreter von Verbänden (wirtschaftliche Gruppen, kulturelle Einrichtungen, ...). Das Vorgehen der einheimischen Operatoren muß von Fall zu Fall an die Erfordernisse einer sektorübergreifenden Partnerschaft und eines Arbeitens in verschiedenen Bereichen angepaßt werden.

Zur Festlegung eines Ausbildungs- und Begleitungsprogramms für agrotouristische Vorhaben können aus den im Rahmen von EUROFORM durchgeführten grenzüberschreitenden Experimenten wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

Ebenso könnten Initiativen wie die Bereitstellung regionaler Hilfsfonds für die touristische Beratung und Innovation nutzbringend ausgeweitet werden.

5. „Verwalten“

5.1. Unterstützung von Programmen zur Entwicklung neuer Techniken (insbesondere im Bereich der Vertriebsorganisation); dabei muß die Verwendung unzureichend beherrschter oder ungenügend genutzter Computersysteme vermieden werden.

5.2. Angleichung der Rahmenbedingungen für die Verwaltung des ländlichen Fremdenverkehrs

Ziel ist, die Leistungsfähigkeit der lokalen Initiativen zu verbessern und über ein geographisch orientiertes Konzept die Vorstellungen der einzelnen Bereiche zu einer echten Politik des ländlichen Raums zu vereinen.

Mehrere Arten von Interventionen sind hier durchzuführen:

- Förderung des Austauschs zwischen den verschiedenen Akteuren des ländlichen Fremdenverkehrs, damit die Probleme, die sich aus der mangelnden Kenntnis ihres jeweiligen Status ergeben, aus dem Weg geräumt werden können, und eine Diskussion über ihre gemeinsamen Bedürfnisse und Schwierigkeiten (mit dem Status verbundene Probleme, Bedarf an Infrastrukturen oder vor allem an Förderung) angeregt werden kann.
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der angebotenen Produkte durch eine verstärkte Aufklärung über die Finanzierungsmöglichkeiten (auf europäischer, einzelstaatlicher, regionaler Ebene usw.) und durch entwicklungsfördernde Maßnahmen (Abbau der Überbesteuerung, Steuersenkung). Bei der Bewertung der Entwicklungsprogramme müssen die geförderten Regionen (Ziele 1, 2, 5b) von den nicht geförderten Regionen, in denen eine Unterstützung potentieller Vorhaben jedoch nötig wäre, unterschieden werden; eine besondere Hilfestellung kann natürlich von Netzen der Berufsverbände geleistet werden, doch müssen angemessene Formen der fachlichen (Projektleitung) und finanziellen Unterstützung (Senkung der Kosten in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase) bereitgestellt werden.
- Aufstellung der Möglichkeiten für eine Nutzbarmachung der örtlichen Sparguthaben im Interesse der wirtschaftlichen Initiativen im ländlichen Raum. Die Frage der Mobilisierung örtlicher Ressourcen sollte den Gegenstand einer besonderen Untersuchung bilden, da sie sowohl zur Entstehung oder Konsolidierung von Vorhaben beitragen als auch die Gesamtheit der Bewohner eines Gebiets an ein Vorhaben binden kann.

6. Die Einzelheiten der Umsetzung

Im Hinblick auf eine koordinierte Durchführung der obengenannten zwölf Vorschläge sollte ein umfassendes Programm zur Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs mit den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet werden.

Dieses gesamte neue Konzept einer umfassenden und sachkundigen Unterstützung der Projektträger, das gleichbedeutend mit einer neuen Wirtschaftsstrategie zur besseren Nutzung des Raums ist, muß, um einen praktischen Nutzen abwerfen zu können, durch realitätsnahe Modellversuche während einer ausreichend langen Zeitspanne erprobt werden, insbesondere durch eine Untersuchung der Schwierigkeiten und der Hindernisse auf der Ebene des ländlichen Raums in Europa.

Bei diesem Gemeinschaftsprogramm müssen zwei Umstände berücksichtigt werden:

- Eine Erschließung des Raums, insbesondere für touristische Zwecke, kann ausgehend von kleineren Raumeinheiten nur unter Berücksichtigung aller Teilbereiche des Fremdenverkehrs erreicht werden: Information und Beratung, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, allgemeine Dienstleistungen, Freizeitangebote und Betreuung. Der Erfolg des ländlichen Fremdenverkehrs beruht auf einer gelungenen Nutzung der lokalen Möglichkeiten bei einer optimalen Erschließung des betroffenen ländlichen und landwirtschaftlichen Raums.
- Der Begriff des natürlichen Gleichgewichts muß als Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung auf europäischer Ebene angesehen werden: Die Umwelt als Raum, aber auch als traditionelle Bausubstanz verstanden, stellt auf der lokalen Ebene dann ein wertvolles Gut dar, wenn sie nicht nur geschützt, sondern auch richtig genutzt wird.

Wenn diese beiden Aspekte des Nutzungskonzepts in der Praxis zum Tragen kommen sollen, muß durch eine auf jeden konkreten Fall abgestimmte „Projektleitung“ dafür gesorgt werden, daß die Vorbereitungsphase in eine Umsetzungsphase einmündet.

Die Vorbereitungsphase schließt folgende Aufgaben ein:

- die Schaffung eines Klimas;
- die Sammlung aller Kräfte und Mittel;
- die Festlegung von Leitlinien und Zielen.

Die Projektleitung zielt ab auf:

- die Planung der Maßnahmen mit ihren Durchführungsmodalitäten (einzeln und als Gesamtpaket);
- die Aufstellung eines Zeitplans für die Durchführung;
- die Anerkennung der Gemeinsamkeiten eines Gebiets;
- die Erprobung jedes Vorhabens bei gleichzeitiger Überprüfung der Funktionalität des Instruments unter den örtlichen Bedingungen;
- die Festlegung der notwendigen Komplementärmaßnahmen im Bereich der Organisation der Touristeninformation und -beratung und der Dienstleistungen.

Die notwendige Erprobung dieses Modells muß folglich in lokalen Vorhaben stattfinden, die den relevanten Gebieten angemessen sind (nach dem Vorbild der Gemeindeverbände oder bestimmter „pays“ (historische Landschaften/Kleinregionen) in Frankreich).

Dieses Konzept muß in ausreichend vielen und verschiedenartigen Gebieten angewendet werden, damit die durchgeführten Maßnahmen repräsentative Ergebnisse liefern.

7. **Schlußfolgerung**

Der Ausschuß der Regionen betont, daß die Europäische Union keine Zuständigkeit im Bereich der Tourismuspolitik besitzt und Maßnahmen der Gemeinschaft zur Entwicklung des ländlichen Fremdenverkehrs nur im Rahmen der anderen Gemeinschaftspolitiken und der Strukturfonds erfolgen dürfen.

Ziel dieser zwölf genannten Vorschläge ist es nicht, die lokalen Initiativen, die für den ländlichen Fremdenverkehr von großer Bedeutung sind, oder die nationalen und lokalen Verbände, die seine Stärke ausmachen, in Frage zu stellen. Es geht vielmehr um folgendes:

- Anerkennung der beachtlichen Möglichkeiten, welche die dauerhaften und umweltgerechten Formen des Fremdenverkehrs bieten, die natürliche und kulturelle Ressourcen der Regionen nutzen und auf der Initiative der einheimischen Bevölkerung basieren. Der ländliche Fremdenverkehr kann in der Tat in vielen Regionen und insbesondere in den Randgebieten zu einer ausgewogenen Raumordnung Europas beitragen.
 - Angleichung der Modalitäten für die Verwaltung des Tourismusangebots: hier kommen zahlreiche Bereiche in Frage, in erster Linie die Bemühungen um Infrastrukturen für die Bürger und Verbraucher der Union (Beschilderung, Schulferienplan, Nutzung von modernen Vertriebswegen wie die Telematik) und um die notwendige Angleichung des Status der verschiedenen Akteure im ländlichen Fremdenverkehr.
 - Die Herausbildung von Synergien muß durch flankierende Maßnahmen auf europäischer Ebene — mit Hilfe der Nutzung und des Ausbaus der vorhandenen Zuständigkeiten und finanziellen Mittel — gefördert und dem ländlichen Raum mit Hilfe dieses Wirtschaftszweigs der ihm gebührende Platz in der Europäischen Union zugewiesen werden. Diese Politik schließt die Abstimmung der finanziellen Fördermaßnahmen und die Annäherung sowie den Austausch zwischen den öffentlichen und privaten Akteuren ein.
- Angesichts dieser drei Leitlinien fordert der Ausschuß der Regionen, Hilfen bereitzustellen für:
- eine Europäische Beobachtungsstelle, in der alle Daten zentral zusammengefaßt sind, die durch das Netzwerk der Beobachtungsstellen für den Fremdenverkehr in den Regionen der Union gesammelt wurden;
 - Informationsspeicher zur Begleitung der lokalen Initiativen, nach dem Vorbild von CARRURE;
 - zielstrebige, auf den Schutz und die Förderung des kulturellen, natürlichen und historischen Erbes gegründete Politiken, die vor allem die positive Rolle berücksichtigen, welche die Landwirtschaft bei der Nutzung des Raums und des dazugehörigen Know-hows (Gastronomie, Information und Beratung, Traditionen) innehat;
 - Maßnahmen im Hinblick auf die Erhaltung der für den Freizeit- und Ferienaufenthalt unverzichtbaren Dienstleistungen und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere in den Randgebieten der Union;
 - die Angleichung der verwendeten Beschilderung, um die Reisen der Unionsbürger zu erleichtern;
 - die Förderung der Gebiete, in denen auf lokaler Initiative basierende Vorhaben entstehen können;
 - die Bereitstellung von Methoden, mit denen innerhalb eines Gebiets alle öffentlichen und privaten Operatoren versammelt werden können, um ein umfassendes, den Anforderungen des Marktes angemessenes Tourismusangebot zu konzipieren;
 - die Unterstützung der Unternehmen durch die Entwicklung von Beratungszentren;
 - anspruchsvolle Ausbildungsprojekte, die auf die Projektbegleitung ausgerichtet sind (von der Sensibilisierung bis zur Vernetzung der Akteure);
 - die Verwendung neuer Techniken für den Vertrieb des Angebots;
 - die Zusammenarbeit in bezug auf die Rahmenbedingungen für die Verwaltung des ländlichen Fremdenverkehrs (im Hinblick auf den Status der Unternehmer, ihre Besteuerung, die ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und Arbeitskräfte usw.).
- Diese zwölf Vorschläge des Ausschusses der Regionen zielen darauf ab, den Wirtschaftszweig aus dem Stadium der Zufallserfolge und der Zersplitterung in viele Einzelangebote herauszuführen und zu einer vernünftigen partnerschaftlichen und erbwalterischen Nutzung des Fremdenverkehrs zu gelangen, der für viele der ländlichen Räume in Europa eine Chance darstellt, die nicht verschenkt werden darf.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC*

Stellungnahme zu den Anlastungen durch die Europäische Kommission im Rahmen der Finanzkontrolle und der Rechnungsabschlußverfahren, dargestellt am Beispiel des EAGFL

(95/C 210/18)

Am 27. September 1994 beschloß der Ausschuß der Regionen, gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung und gemäß Artikel 198 c Absatz 4 des EG-Vertrags, eine Initiativstellungnahme zu vorgenanntem Thema auszuarbeiten.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachkommission 2 „Raumordnung, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Meer und Berggebiete“ nahm ihre Stellungnahme am 18. Januar 1995 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Bocklet.

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 (Sitzung vom 2. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme.

1.1. Die sogenannten EG-Anlastungen gibt es seit Beginn der 80er Jahre. Seit dieser Zeit sind die Regionen in immer stärkerem Maße mit der Konzeption und/oder Umsetzung von Programmen, die teilweise oder ganz von der EU finanziert werden, betraut.

1.2. Die Reform der gemeinschaftlichen Agrarpolitik der EU hatte eine starke Zunahme von direkten Transferzahlungen in Form von Flächen- oder Tierprämien zur Folge. Die Zuständigkeit für die Abwicklung dieser Zahlungen einschließlich der Prüfung der Antragsvoraussetzungen und der Vollzugskontrolle liegt zwar bei den einzelstaatlichen Regierungen, wurde in einigen Mitgliedstaaten aber ganz oder teilweise den Regionalverwaltungen übertragen.

1.3. Mit dem Eintritt in die dritte Stufe der Agrarreform im kommenden Wirtschaftsjahr erreichen die direkten Transferzahlungen der Europäischen Union an die anspruchsberechtigten Landwirte in größeren Regionen eine Höhe von bis zu 700 Mio. ECU. Das Risiko von Anlastungen, die in Verbindung mit dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem im Rahmen des Rechnungsabschlußverfahrens festgesetzt werden können, wächst damit in Dimensionen, die die Möglichkeiten eines Regionalhaushaltes bei weitem sprengen. Die Mitgliedstaaten oder je nach Zuständigkeit die Regionen müssen gegenüber den Begünstigten quasi als Ausfallbürge für die mittels eines Hochrechnungsverfahrens aus den Prüfergebnissen bestimmten Anlastungsbeträge eintreten.

1.4. Alle an der Umsetzung der Zielpolitik der Strukturfonds und der Gemeinschaftsinitiativen als öffentliche Kofinanzierungspartner beteiligten Stellen müssen, soweit sie Bewilligungen für EU-Mittel ausstellen, damit rechnen, als Folge von Beanstandungen bei Prüfungen durch die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des jeweiligen Fonds mittels Anlastungen in die Pflicht genommen zu werden. Das derzeit noch ausschließlich im Zuge von Rechnungsabschlußverfahren des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für Landwirtschaft — Abteilung Garantie — zum Tragen kommende Anlastungsverfahren könnte dann alle öffentlichen Kofinanzierungspartner treffen.

2. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes als Grundlage der Prüfungspraxis

2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist die Übernahme von objektiv gemeinschaftswidrigen Ausgaben von EU-Geldern ausgeschlossen. Dies gilt auch ungeachtet der subjektiven Vorwerfbarkeit einer fehlerhaften Rechtsanwendung durch behördliches Fehlverhalten.

2.2. Der Begriff der „gemäß den geltenden Vorschriften“ gezahlten Beträge wird ebenfalls sehr eng verstanden. Fehlerhaft ist eine Ausgabe schon dann, wenn sie isoliert betrachtet mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht und demnach an sich zu finanzieren wäre, jedoch von einem im Vor- oder Umfeld der Ausgabe angesiedelten Verstoß beeinflusst wird.

2.3. Das Gemeinschaftsrecht überläßt es bisher grundsätzlich ausschließlich dem nationalen Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten zu bestimmen, welche Stellen zur Ausführung von Gemeinschaftsrecht zuständig sind. Die Zuständigkeitsregelung wird also in den Mitgliedstaaten häufig unterschiedlich sein und muß der Kompetenzordnung der jeweiligen Verfassung entnommen werden.

2.4. Allerdings sah sich der EuGH in seinem Urteil vom 12. Juni 1990 zu einer Bemerkung veranlaßt, die er an alle Behörden der Mitgliedstaaten richtet: „Es ist Sache aller mitgliedstaatlichen Behörden, seien es solche der staatlichen Zentralgewalt, eines Gliedstaats oder sonstiger Gebietskörperschaften, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Kommission, sich zur Verteilung der Zuständigkeiten aufgrund der organisationsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und — im Falle eines Staats mit föderativem Aufbau — zu den jeweiligen Pflichten der Behörden des Zentralstaats und der Gliedstaaten zu äußern. Sie kann nur nachprüfen, ob das gemäß den Bedingungen der nationalen Rechtsordnung errichtete System von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen so wirksam ist, daß es eine richtige Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erlaubt.“

2.5. Der Ausschuß der Regionen befürwortet voll und ganz die in diesem Urteil zum Ausdruck gebrachten Grundsätze.

3. Finanzielle Verantwortung

3.1. Den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und kommunalen Territorialkörperschaften kommt insoweit finanziell das volle Rechtsanwendungs- und Vollzugsrisiko zu.

3.2. Die nationalen Regierungen vertreten, soweit sie nicht selbst vollziehen, in der Regel die Auffassung, daß die Ausfälle derjenigen Ebene, ob Regionen oder Kommune, zur Last fallen, die innerstaatlich für die Durchführung der Aufgabe und damit für die Verausgabung der Mittel zuständig ist.

3.3. Dem gegenüber sind die Regionen und Kommunen gehalten, die Auffassung zu vertreten, daß der Rechtsverkehr zwischen der EU und dem Mitgliedstaat sich auf der Ebene der nationalen Stellen abspielt. Die EU unterhält keine direkten institutionalisierten Beziehungen zu den Regionen und Kommunen. An dieser im Völkerrecht verankerten Außenregelungslage vermag auch die Mitwirkung der Regionen und Kommunen „quasi“ aus der zweiten Reihe nichts zu ändern.

4. Durchführung der Prüfung

4.1. Die Europäische Kommission prüft mit eigenen Einrichtungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses den Vollzug der von Brüssel ganz oder teilweise finanzierten Maßnahmen. Die Prüfberichte heben immer wieder auf die Anwendung konkret definierter Methoden der Kontrolle oder anderer Bestandteile des Vollzugs ab und beschränken sich nicht auf eine Bewertung der Gesamtheit der im Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen.

4.2. Werden in den Mitgliedstaaten nach Auffassung der Prüfer die Mittel nicht in Übereinstimmung mit den maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen verausgabt, werden diese nicht von der EU übernommen, sondern sind vom jeweiligen nationalen Haushalt zu tragen. Nicht übernommene Ausgaben werden von den an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüssen abgezogen.

4.3. Dabei werden bei Stichproben erkannte Vollzugsmängel und Mißbrauchsfälle hochgerechnet. Da aber die Regreßmöglichkeit allenfalls bei den konkret festgestellten Mißbrauchsfällen besteht, fällt der hochgerechnete Anlastungsteil derzeit in das Risiko des Haushaltes der für den Vollzug verantwortlichen Ebene.

4.4. Die Entscheidung, Anlastungen vorzunehmen, wird in hohem Maße von der subjektiven Auslegung der EU-Verordnungen durch die Prüfer bestimmt. Durch eine ungenügende Präzisierung der Kontrollvorschriften, vor allem älterer Verordnungen, wurden die Behörden der vollziehenden Territorialkörperschaften in der Vergangenheit immer wieder mit unvorhersehbaren Interpretationen konfrontiert. Diese Interpretationen wur-

den dann in den Prüfberichten als Vollzugsnormen eingeführt und ihre Anwendung durch Anlastungen erzwungen, ohne daß u.U. konkrete Rechtsgrundlagen gegeben waren.

4.5. Die vollziehenden Verwaltungen haben in der Regel ihr möglichstes getan, um die Maßnahmen korrekt abzuwickeln. Es hätte aber öfters hellseherischer Fähigkeiten bedurft, die in den einschlägigen Rechtsakten nicht vorgeschriebenen Verwaltungs- und Kontrolldetails ordnungsgemäß durchzuführen.

5. Künftiges Vorgehen bei Anlastungen

5.1. Neuerdings beabsichtigt die Kommission, bei einem wichtigen Mangel am Kontrollsystem 5%, bei größeren Mängeln von wesentlicher Bedeutung sogar 10% der Ausgaben anzulasten. Auch die Ablehnung des Gesamtbetrags ist möglich. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft die Kommission nach eigenem Ermessen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt dabei nicht ausreichend zur Anwendung. Nach der Rechtsauffassung der Kommission gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nur für die Beziehung zwischen der öffentlichen Hand und dem Bürger, nicht aber im Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten und deren territorialen Gebietskörperschaften.

Ähnlich rigoros will die Kommission bei Überschreitung vorgegebener Auszahlungstermine vorgehen.

5.2. Nach einer Übergangsregelung sieht die Kommission künftig folgende Kürzungen bei Überschreitung der Zahlungsfristen vor:

- Nach Ausschöpfung einer Reserve von 4% (für Streitfälle oder zusätzliche Kontrollen) werden die im ersten Monat nach Fristablauf getätigten Ausgaben nur noch zu 90% übernommen.
- Ausgaben, die im zweiten Monat nach Fristablauf getätigt werden, werden zu 75% berücksichtigt.
- Ausgaben, die im dritten Monat nach Fristablauf getätigt werden, werden zu 55% berücksichtigt.
- Ausgaben, die im vierten Monat nach Fristablauf getätigt werden, werden zu 30% berücksichtigt.
- Mindestens fünf Monate nach Ablauf der Frist getätigte Ausgaben werden in Gänze zurückgewiesen und nicht übernommen.

5.3. Bei der von der Kommission eingeleiteten „Reform des Rechnungsabschlußverfahrens“ soll nun durch eine Ratsverordnung die Kommission ausdrücklich ermächtigt werden, Anlastungen durchzuführen und den Umfang der Anlastungen festzulegen. Das gleichzeitig eingerichtete Schiedsorgan muß strikte Neutralität wahren. Es muß gewährleistet sein, daß es völlig unabhängig von Einflüssen Dritter, seien es die Verwaltung des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds und andere Institutionen der Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten

und Regionen, arbeiten und werten kann. Die Kommission sollte gehalten sein, den Spruch des Schiedsorgans bei den Folgeentscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen.

Detaillierte Vorschriften über die Zulassung und Beschränkung von Zahlstellen, nationalen Hauptzahlstellen sowie über eine Innenrevision und Prüfbescheinigungen stellen unzulässige Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Territorialkörperschaften dar, die durchaus in der Lage sind, ausreichend effiziente Prüf- und Zahlungssysteme selbst zu entwickeln.

Bei Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 3 b des EU-Vertrages käme der Kommission hier bestenfalls eine Rahmenkompetenz zu, die den Regionen und Kommunen ausreichenden Organisationsspielraum beläßt, um unter Wahrung ihrer tradierten Strukturen und der jeweiligen Verfassungslage regionsspezifisch optimale Verwaltungsverfahren zu entwickeln.

6. Zusammenfassend ist festzustellen:

6.1. Es ist damit zu rechnen, daß das Instrument der Anlastungen der Kommission mehr und mehr dazu dienen wird, den Verwaltungsvollzug und — mittelbar — auch die Verwaltungsorganisation bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach ihren Vorstellungen einheitlich zu gestalten und gleichzuschalten. Bei den hohen Summen, die im Gefolge der neuen EU-Agrarpolitik und in der zweiten Finanzperiode der Strukturfonds in die Regionen und Kommunen transferiert werden, zwingt der finanzielle Druck einer Anlastung die betroffenen Territorialkörperschaften zur Anpassung. Da der Europäische Gerichtshof in Streitfällen in der Regel die Kommission unterstützt, können sich die nationalen und regionalen Verwaltungen den Vorgaben der Kommission nur sehr begrenzt entziehen. Nachdem die Kommission beabsichtigt, auch für die Strukturfonds ein „Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem“ zu errichten, muß davon ausgegangen werden, daß langfristig in allen Bereichen, in denen die Europäische Union Programme, Gemeinschaftsinitiativen, Projekte oder Beihilfen kofinanziert, Anlastungen nach dem Vorbild des EAGFL — Abteilung Garantie — Platz greifen werden.

6.2. Die Kommunen und Regionen können auf die Dauer nicht hinnehmen, daß die Europäische Kommission in feinsten Details des Verwaltungsvollzugs eingreifen und nach eigenem Ermessen Anlastungen vornehmen kann. Der daraus entstehende Verwaltungsaufwand lähmt die Aktivitäten der Mitgliedstaaten, vor allem aber auch die der Regionen und Kommunen. Diese Art von Verwaltungspolitik läuft den erheblichen Anstrengungen vieler Territorialkörperschaften zu deregulieren, Methoden des „lean management“ in staatliche Behörden zu integrieren und in erheblichem Umfang Personal abzubauen, diametral zuwider. Die Verwaltungskostenbelastungen durch derartige Systeme wie INVEKOS sind unverhältnismäßig hoch. Nach regionalen Berechnungen erreichen die Verwaltungskosten bei einzelnen Transferformen Größenordnungen von bis zu 20% der zur Auszahlung gebrachten Mittel. Derartige Raten

liegen über dem 5fachen der sonst für vergleichbare Verwaltungsaufgaben üblichen Raten.

7. Der Ausschuß der Regionen

7.1. fordert die Kommission mit Nachdruck auf,

- beim Vollzug von Ausgleichszahlungen und anderen Förderungsmaßnahmen strikt den im Artikel 3 b des EU-Vertrages verankerten Grundsatz der Subsidiarität zu wahren;
- bei Anlastungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch im Verhältnis der Gemeinschaft zu den Territorialkörperschaften angemessene Rechnung zu tragen;
- Anlastungen auf Verstöße gegen vorher klar festgelegte, auf eine Ratsverordnung zurückgehende Regelung zu beschränken;
- Anlastungen nur nach Bestätigung durch ein Schiedsorgan, das von der Kommission eingerichtet wurde und das organisatorisch und personell von den Prüf-, Auszahlungs- und Bewilligungsstellen der Kommission völlig unabhängig ist, in Kraft zu setzen.

7.2. begrüßt das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem, das die regionalen Politiken in den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis der Mitgliedstaaten ergänzt.

7.3. bittet die Kommission, beim Vollzug der Reform des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL — Abteilung Garantie — Maßnahmen, die einen Eingriff in die Verwaltungs- und Vollzugshoheit der betroffenen Territorialkörperschaften beinhalten, sorgfältig zu prüfen und ggf. auf sie zu verzichten.

7.4. bittet die Kommission, künftig alle die regionalen und kommunalen Vollzugsbehörden betreffenden Rechtsetzungsakte der Europäischen Union dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme zuzuleiten.

7.5. bittet Rat, Europäisches Parlament und Kommission, die Unabhängigkeit des Schiedsorgans durch eine angemessene Ausstattung mit Verwaltungsmitteln und einer eigenen Budgetlinie abzusichern.

7.6. anerkennt, daß bei den Verhandlungen zwischen Rat und Kommission erhebliche Fortschritte zur Wahrung der Vollzugshoheit der Mitgliedstaaten und Regionen gemäß ihrer konstitutionellen Situation erzielt wurden.

7.7. anerkennt insbesondere die Bereitschaft der Kommission, den Intentionen des Artikels 3 b des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft in der Verwaltungsrechtssetzung zum Durchbruch zu verhelfen.

7.8. fordert dazu auf, daß die Gestaltung der Verwaltungsvorschriften nicht als Hebel zu benutzt wird, die autonomen Rechte der verschiedenen Gebietskörperschaften zu schmälern.

7.9. bittet die Kommission, die Vorschriften in der noch ausstehenden Neufassung der Vollzugsbestimmungen im Lichte des Ergebnisses der Ratsverhandlungen auf das Notwendigste zu beschränken und so einfach

wie möglich zu gestalten. Dabei müßte vor allem auf eine konkrete zahlenmäßige Festlegung von Obergrenzen je Mitgliedstaat für die Zahlstellen verzichtet werden.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 1995.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission: Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan

(95/C 210/19)

Das Präsidium des Ausschusses der Regionen beauftragte in seiner Sitzung am 26. Juli 1994 die Fachkommission 3, eine Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die Fachkommission Verkehr und Kommunikationsnetze nahm ihre Stellungnahme am 14. Dezember 1994 an. Berichterstatter war Herr Leguina Herrán. Die Fachkommission 7 nahm am 17. November 1994 eine ergänzende Stellungnahme an. Berichterstatter war Herr Dammeyer.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 6. Plenartagung (Sitzung vom 1. Februar 1995) folgende Stellungnahme und fügt als Anlage die ergänzende Stellungnahme der Fachkommission 7 bei.

Kontext und Rechtsgrundlage

Mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Mitteilung soll im Bereich der Informationsgesellschaft ein Arbeitsprogramm für die noch erforderlichen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen werden.

Mit diesem Aktionsplan kommt die Kommission der Aufforderung des Europäischen Rats von Korfu vom 24./25. Juni 1994 nach. Außerdem berücksichtigt die Mitteilung den Zusammenhang mit dem Weißbuch „Wachstum, Wettbewerb, Beschäftigung“ und dem Bericht „Europa und die globale Informationsgesellschaft“ (Bangemann-Bericht).

Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen bildet Artikel 129 b Absatz 1 EGV die Rechtsgrundlage für die meisten der im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen; jedenfalls steht der Plan insgesamt in engem Zusammenhang mit dieser Rechtsgrundlage. Folglich vertraut der Ausschuß darauf, im Laufe des Verfahrens zur Verabschiedung der im Plan vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen konsultiert zu werden, da in Artikel 129 d in bezug auf transeuropäische Netze ausdrücklich die Befassung des Ausschusses der Regionen vorgesehen ist. Zudem kann der Ausschuß durch seine aktive Mitwirkung an der Durchführung des Plans der Kommission die von ihr erbetene politische Unterstützung gewähren.

Einleitung

Der rasche technologische Fortschritt und seine Anwendung im Bereich der Telekommunikation, der Datenverarbeitung und des Fernsehens führen zur „Informationsgesellschaft“. Dies bringt tiefgreifende Veränderungen in der Wirtschaft, bei den mit dem öffentlichen Sektor in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und allgemein den Lebensformen und der gesellschaftlichen Organisation mit sich.

Im wirtschaftlichen Bereich entsteht im Umfeld der Wirtschaftsbereiche, für die Information als Rohstoff dient, eine große Multimediaindustrie — Datentechnik, Elektronik, audiovisuelle Medien und Telekommunikation. Die übrigen Industriezweige, die auf immer stärker geöffneten Märkten operieren, sind von dem explosionsartigen Anwachsen der „nichtmateriellen“ Faktoren im Produktionsprozeß betroffen; dies gilt gleichermaßen für geistige Tätigkeiten wie auch für Dienstleistungen, die mit der Verwendung von Produkten oder mit Produktwerbung und -vertrieb zusammenhängen.

Die neue Informationsgesellschaft wird sich auch auf die öffentlichen Verwaltungen auswirken, was die Verfahren für eine wirksamere und transparentere Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen und das Verhältnis der Behörden zu den Bürgern angeht.

Der gemeinsame Informationsraum stellt sowohl unter dem Gesichtspunkt der Produktivität der Betriebe als auch hinsichtlich einer Bereicherung des Lebensumfelds der Menschen potentiell einen Faktor des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts dar. Der unbestreitbar positive Aspekt des Einstiegs in die Informationsgesellschaft darf uns jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die angesprochenen Veränderungen eine große Anpassungsfähigkeit erfordern. Infolge mangelnder Qualifikation besteht die Gefahr einer kulturellen Ausgrenzung und somit einer Zweiteilung der Gesellschaft. Die Aufzwingung der neuen Technologien kann jedoch infolge einer drohenden Isolierung des einzelnen, des Eindringens ins Privatleben oder der steigenden Arbeitslosigkeit traumatische Folgen nach sich ziehen. Daher bedarf es unbedingt eingehender Untersuchungen über die abschbaren Auswirkungen dieser Technologien auf unsere Gesellschaft, damit die erforderlichen Begleitmaßnahmen ergriffen werden.

Die europäischen Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften, die im Bereich der Europäischen Union eine bedeutsame Rolle spielen sollen, haben bei der Vorbereitung und Entwicklung der Informationsgesellschaft Grundlegendes zu leisten. Dies betrifft die zuvor angesprochenen Begleitmaßnahmen wie auch die Einführung der neuen Anwendungen in den Unternehmen und bei den Bürgern.

Die Europäische Union muß dabei die schwer überwindbaren Probleme des Ungleichgewichts und der Ausgrenzung bekämpfen, in die diejenigen Gebiete geraten können, die von den neuen Telekommunikationsinfrastrukturen und -diensten ausgeschlossen bleiben bzw. mit ihnen nur unzureichend ausgestattet werden. Als unmittelbare Folgerung daraus gilt es, die völlige Liberalisierung der Infrastrukturen von der umfassenden Garantie des universellen Dienstes abhängig zu machen. Ferner haben die Regionen dafür zu sorgen, daß bei den Systemen und Anwendungen, die in der Informationsgesellschaft entwickelt werden, den kulturellen Besonderheiten der einzelnen Gebiete, aus denen sich die Europäische Union zusammensetzt, Rechnung getragen wird. Beide Forderungen — nach der Garantie des universellen Dienstes und der Wahrung der kulturellen Vielfalt — gehören zu der von uns unterstützten Gemeinsamen Erklärung der Gruppe von 17 Grenzregionen der Benelux-Staaten, Frankreichs und Deutschlands, die am 26. Oktober dieses Jahres in Brüssel zusammentrafen, um die Rolle der europäischen Regionen in der Informationsgesellschaft zu erörtern.

Inhalt

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. unterstützt die Initiative der Europäischen Union im Bereich der Telekommunikation und insbesondere die Mitteilung der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan“ vom 19. Juli 1994 (Dok KOM(94) 347 endg.). Daher hält er es für unerlässlich, daß die Europäische Union, ausgehend von einem umfassenden, zusammenhängenden und ausgewogenen Konzept, die rasche Entwicklung der Informationsinfrastrukturen (Netze, Dienste und Anwendungen) fördert.
2. weist darauf hin, daß die Europäische Union in dem vorgenannten Konzept die Problematik der Telekommunikation und der audiovisuellen Medien ansprechen muß, wobei das Subsidiaritätsprinzip als Kriterium heranzuziehen ist.
3. geht davon aus, daß der Aufbau der Informationsgesellschaft eine Liberalisierung von Diensten und Infrastrukturen mit sich bringt. Diese Liberalisierung darf jedoch erst erfolgen, wenn der universelle Dienst ordnungsgemäß festgelegt und gewährleistet worden ist. Die Universalisierung der Dienste und deren gleichzeitige Einführung im gesamten Gebiet der Union ist für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt unerlässlich. In der neuen Situation müssen alle zugelassenen Betreiber ihren Anteil an der Verantwortung als Erbringer

einer öffentlichen Dienstleistung (Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes und gleicher Zugang zu Netzen und Diensten) übernehmen.

4. vertritt ferner die Auffassung, daß die Liberalisierung der Telekommunikation in Europa Teil eines umfassenden Liberalisierungsprozesses ist. Im Rahmen dieses Unterfangens muß die Europäische Union bei den einschlägigen Stellen entsprechende Änderungen der Vorschriften in folgenden Bereichen vorantreiben:

- i) Netzverbund und Interoperabilität von Diensten;
- ii) Tarifierung im Vorfeld der Liberalisierung;
- iii) Geistiges Eigentum und Rechtsschutz von Datenbanken;
- iv) Elektronischer und rechtlicher Schutz sowie Informationssicherheit zum Schutz der Privatsphäre.

Mit besonderer Sorgfalt ist das Eigentum an den Medien zu behandeln, wobei die Kompetenz, medienpezifisches Recht zu ersetzen, auch weiterhin bei den Mitgliedstaaten liegt.

5. stimmt dem Grundsatz zu, daß die Errichtung der Netze, die Erbringung bestimmter Dienstleistungen und die Entwicklung bestimmter Anwendungen in erster Linie Aufgabe der Privatwirtschaft sein müssen, wobei die öffentlichen Verwaltungen diejenigen Dienste bereitstellen und Anwendungen entwickeln sollen, die es ermöglichen, einen kostenlosen universellen Zugang der Bürger zu den Informationen als wesentliche Grundlage sicherzustellen.

6. befürwortet in Übereinstimmung mit den Aussagen des vorigen Absatzes die Einbeziehung von Aktionen, die zum Aufbau neuer Kommunikationstechnologien führen, sowie von Maßnahmen zu deren Verbreitung und Nutzung in das IV. Rahmenprogramm der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

Außerdem hält er es für äußerst wichtig, innerhalb der unter den einzelnen Zielen der Strukturfonds ausgeführten Gemeinschaftlichen Förderkonzepte den Maßnahmen, die mit der Informationsgesellschaft im Zusammenhang stehen, besondere Beachtung zu schenken.

7. Wegen ihrer Nähe zur Bevölkerung kommt den regionalen und örtlichen Behörden die fundamentale Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß die Bürger am Nutzen der Informationsgesellschaft teilhaben.

8. vertritt die Auffassung, daß die allgemeine Verwendung der neuen Netze und Dienste zu einschneidenden Veränderungen in den Lebensgewohnheiten der Menschen, der Organisation der Unternehmen und der Arbeitsweise der Behörden führen wird. Dies erfordert umfangreiche politische Maßnahmen, die genau bestimmt werden müssen.

9. Infolge der Entwicklung der Informationsgesellschaft (Rückgang der Zahl der täglich zu befördernden Personen und Güter, Verbesserungen der Verkehrslage und der Umweltqualität, Veränderung in der Nutzung des verfügbaren Bodens usw.) wird es zu einer Neubewertung von Raum und Zeit kommen, was sogar die Begriffe Raumordnung und Verkehr als grundlegende Instrumente der Regional- und Kommunalpolitik stark verändern wird. Dabei wird es jedoch geboten sein, die Umweltverträglichkeit der für die Informationsgesellschaft bereitzustellenden Infrastruktur, z.B. Kabel und Masten, sorgfältig zu prüfen.

10. Der Markt ist voraussichtlich allein nicht in der Lage, schnell genug eine Nachfrage zu erzeugen, die den für die neuen Infrastrukturen erforderlichen Investitionen angemessen ist.

Der Ausschuß schließt daraus, daß die öffentlichen (zentralstaatlichen, regionalen und örtlichen) Verwaltungen sich durch Mitwirkung an Modellversuchen von Anwendungen und der Förderung von Telediensten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche an der Begleitung und sogar Anregung der Nachfrage beteiligen und so zu dem für den Aufbau der Informationsgesellschaft notwendigen kulturellen Wandel beitragen sollten.

Der Ausschuß der Regionen bekundet sein Interesse an der Initiative der Kommission, ein Netz von sechs „Modellregionen für die Informationsgesellschaft“ zu errichten, wobei er hofft, daß dieses Netz und die in ihm gesammelten Erfahrungen auf alle Mitgliedstaaten und Regionen ausgeweitet werden. Die für diesen Versuch erforderlichen Mittel sollten schon 1995

in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, damit es möglich wird, die begonnenen Arbeiten fortzuführen und ihre wünschenswerte Ausweitung zu erleichtern.

11. vertritt in diesem Sinne die Auffassung, daß der regionale und der örtliche Bereich für die Durchführung von Modellversuchen am ehesten geeignet sind, da in ihrem Raum eine als kritische Masse ausreichende Dichte an potentiellen Nutzern vorhanden ist, die aussagekräftige Ergebnisse gewährleisten würde. Der AdR könnte hierzu einen Beitrag leisten und seine eigene Arbeit und Effizienz steigern, indem er ein Netz entwickelt, das die Kommunikation zwischen dem Ausschuß und den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften und deren nationalen Vereinigungen verbessern und die Kommunikation mit und zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erleichtern soll.

12. ist sich darüber im klaren, daß die Informationsgesellschaft neben Hoffnung auch Furcht vor dem Unbekannten erweckt. Daher unterstützt er ausdrücklich das Vorhaben der Kommission, eine Studie über die Einflüsse dieser neuen Technologien auf den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und regionalen Zusammenhalt zu erstellen.

13. begrüßt insbesondere den angekündigten Bericht über die sozialen Konsequenzen, die sich möglicherweise aus der Entwicklung der „anpassungsfähigen Firma“ ergeben, einschließlich der Folgen aus der Entwicklung von Kern- und Sekundäraufgaben, flexiblen Arbeitszeitmodellen, ständiger Fortbildung, Telearbeit und Vernetzung zwischen Betrieben.

14. Damit die Informationsgesellschaft entstehen kann, muß sie von den Bürgern als unbedingte Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der neuen mit der Telekommunikation zusammenhängenden Dienste verstanden und unterstützt werden. In diesem Sinne bekräftigt der Ausschuß die Notwendigkeit von Aktionen, mit denen diese Wirkungen unter den europäischen Bürgern allgemein und insbesondere bestimmten Zielgruppen bekannt gemacht, erläutert und verbreitet werden. Bei diesen Bemühungen, die neuen Dienste den Menschen näher zu bringen und zu fördern, können und müssen die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung entscheidende Arbeit leisten.

15. befürwortet die zehn von der Bangemann-Gruppe vorgeschlagenen Anwendungsbereiche und verpflichtet sich, an denen, die am unmittelbarsten mit dem öffentlichen Interesse zusammenhängen, mitzuwirken; hierfür regt er an, eine enge und ständige Zusammenarbeit unter den Regionen und örtlichen Gebietskörperschaften ins Leben zu rufen und das angekündigte „Information Society Project Office“ zu gründen.

16. bittet darum, von der Kommission und vom Rat zu den mit der Informationsgesellschaft zusammenhängenden Diskussionspapieren, Leitlinien und Vorschriften konsultiert zu werden, und bietet beiden Organen jetzt schon seine Unterstützung an.

Schlußfolgerung

Insgesamt begrüßt der Ausschuß der Regionen die Mitteilung der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft — Ein Aktionsplan“ (Dok. KOM (94) 347 endg.) vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

- a) Er befürwortet die Liberalisierung von Infrastrukturen und Diensten im Bereich der Telekommunikation aufgrund der damit verbundenen Möglichkeiten einer Verbesserung der Lebensqualität für die Bürger.
- b) Er weist darauf hin, daß dabei die betroffenen Kompetenzen der Mitgliedstaaten, insbesondere die Kompetenz zur Gestaltung der Rundfunk- und Medienordnung, gewahrt werden müssen.
- c) Diese Liberalisierung macht er von der vorherigen effektiven Gewährleistung des Universaldienstes abhängig, wobei der Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts strikt eingehalten werden muß.
- d) Er hält es für notwendig, die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wirkung der Anwendungen möglichst gründlich zu untersuchen, um dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können, mit denen der Übergang zur neuen Informationsgesellschaft sozial verträglich gestaltet werden kann.

- e) Nach Auffassung des Ausschusses der Regionen müßten sich die Regionen und Gebietskörperschaften bei der Vorbereitung und Konsolidierung der Informationsgesellschaft unabhängig von der Zahlungsfähigkeit der Bürger den Grundsatz einer universellen Bereitstellung der grundlegenden öffentlichen Informationen zu eigen machen. Der Ausschuß der Regionen fordert, den Arbeitskreisen, in denen die Errichtung der Informationsgesellschaft erörtert wird, beiwohnen zu dürfen, und er muß zu allen Entscheidungen und Vorschriften, die in dem dieser Stellungnahme zugrundeliegenden Aktionsplan (Dok. KOM(94) 347 endg.) vorgesehen sind, gehört werden.
- f) Der AdR ist bereit, als potentieller Ausgangspunkt für die Entwicklung eines Informationsnetzes zu fungieren, das die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften miteinander verbindet und auf diese Weise zu einem beseren Verständnis von Informationssystemen beiträgt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 1995.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG

Ergänzende Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 15. November 1994 gemäß Artikel 198 c des EG-Vertrags und Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachkommission 7 „Europa der Bürger, Forschung, Kultur, Jugend und Verbraucher“ nahm ihre ergänzende Stellungnahme am 17. November 1994 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Dammeyer (D).

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

I. In Erwägung nachstehender Gründe:

- Für die Zukunft der europäischen Regionen und ihrer Menschen wird der Weg in die „Informationsgesellschaft“ in den kommenden Jahren von entscheidender Bedeutung sein. Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen interaktiven Anwendungen werden in wenigen Jahren das tägliche Leben der Menschen in den Regionen — die Art und Weise wie sie leben, arbeiten, lernen, konsumieren und miteinander kommunizieren — tiefgreifend verändern. Gleichzeitig werden sich die Grenzen zwischen den bislang eigenständigen Bereichen Telekommunikation, audiovisuelle Medien, Datenverarbeitung, Bürokommunikation und Unterhaltungselektronik weitgehend verwischen. Eine „Multimedia-Welt“ entsteht. Die „digitale Revolution“ löst einen strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft aus, der in seiner Tragweite mit der industriellen Revolution des XIX. Jahrhunderts vergleichbar ist.
- Der Weg in die Informationsgesellschaft kann allen Regionen in der Europäischen Union große Chancen bieten: Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien können einen wirksamen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze leisten und zur Lösung von drängenden Problemen im Bereich des Verkehrs, des Umweltschutzes und der Gesundheitsvorsorge beitragen. Diese technologische Entwicklung kann den gesellschaftlichen Fortschritt fördern. Unter der Voraussetzung, daß genau überlegt wird, auf welche Weise diese Entwicklungen stimuliert werden können, könnte mit Auswirkungen gerechnet werden wie der Erleichterung des Zugangs der Bürger zu Informationen und dadurch mehr Freiheit. Darüber hinaus sollte durch ebenso gründliche Überlegungen erreicht werden, daß interaktive Anwendungen vorrangig zur Entwicklung der demokratischen Partizipation beitragen und die Leistungsfähigkeit und Bürgerfreundlichkeit der Verwaltungen steigern. Mit der breiten Anwendung der neuen Technologien sind aber auch Risiken in den Bereichen Soziales,

Datenschutz, Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und audiovisuelle Medien verbunden: Andererseits kann der Übergang zur Informationsgesellschaft in bestimmten Bereichen auch negative Beschäftigungseffekte haben. Außerdem besteht die Gefahr einer neuen Zweiteilung der Gesellschaft in hochqualifizierte und privilegierte „Wissende“ und an den Rand gedrängte „Nichtwissende“. Die neuen Anwendungen können den Schutz der Privatsphäre gefährden. Der Wettbewerb auf den neuen Märkten kann durch private Oligopole gefährdet werden.

- Der Weg in die Informationsgesellschaft ist wirtschaftlich und politisch unumgänglich, um den großen Herausforderungen wirksam zu begegnen, vor denen Europa und seine Regionen stehen: In einer Weltwirtschaft, die durch Globalisierung und sich ständig verschärfenden Wettbewerb gekennzeichnet ist, sind Informationsmanagement, -qualität und -übertragungsgeschwindigkeit mitentscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, gerade der kleinen und mittleren Unternehmen. Der europäische Markt mit ca. 380 Millionen Verbrauchern stellt mehr als ein Drittel des Weltmarktes dar. Trotz eines Arbeitslosensockels von ca. 17 Millionen Menschen sind in Europa im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie aber weniger neue Arbeitsplätze geschaffen worden als in den USA, seinem Hauptkonkurrenten.
- Für die wirtschaftliche Entwicklung in Europa und seinen Regionen wird von entscheidender Bedeutung sein, ob seine Unternehmen gegen die internationale Konkurrenz auf dem europäischen Markt und dem Weltmarkt bestehen oder ob die großen US-amerikanischen Unternehmen auch den europäischen Markt beherrschen können. Die derzeitige Lage in Europa ist dadurch gekennzeichnet, daß es eine Vielzahl von sowohl privaten als auch öffentliche Initiativen gibt und die Telekommunikationsinfrastrukturen nicht so stark entwickelt sind wie in den Vereinigten Staaten. Für Handel und Industrie bieten sich in diesem Bereich unschätzbare Möglichkeiten, was den Willen der Europäischen Gemeinschaft rechtfertigt, in diesem neuen Bereich regelnd einzugreifen. Von der Fähigkeit Europas, sich diesen Herausforderungen zu stellen, hängt auch die wirtschaftliche und soziale Lage vieler Bürger und insbesondere die Entwicklung der Arbeitsmarktlage ab.

II. In Kenntnis folgender Maßnahmen der Europäischen Union:

- Die Europäische Union hat auf Initiative der Europäischen Kommission die internationale Herausforderung offensiv aufgenommen. Das Weißbuch „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ und der Bericht der hochrangigen Expertengruppe unter Vorsitz von Kommissar Bangemann wollen die Antwort der Europäer auf die Clinton/Gore-Initiative für ein „National Information Infrastructure Project“ und für ein „Global Information Infrastructure Project“ geben.
- Der Europäische Rat von Korfu hat am 24./25. Juni 1994 den Bericht der Bangemann-Gruppe begrüßt und die Kommission aufgefordert, möglichst rasch ein Programm aufzustellen, in dem die auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Maßnahmen erfaßt sind. Auf seiner Tagung in Essen am 9./10. Dezember 1994 will der Europäische Rat eine Bewertung der erzielten Fortschritte vornehmen.
- Auf diesem Hintergrund schlägt die Kommission ein umfassendes Arbeitsprogramm vor, das die Grundlage für ihre gesamten Aktivitäten im Bereich der Informationsgesellschaft bilden soll. Dieser „Aktionsplan“ ist dort recht konkret, wo er auf die rasche Beseitigung bestehender Hindernisse (Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Dienste), die Schaffung klarer ordnungspolitischer Rahmenbedingungen (Schutz geistiger Eigentumsrechte und der Privatsphäre, Kontrolle von Medienkonzentration, freier Verkehr von Fernsehprogrammen) und die Förderung von neuen Anwendungen zielt. Dagegen werden die „gesellschaftlichen und kulturellen Aspekte“, d.h. die Ausgleichsmaßnahmen gegen unerwünschte Begleiteffekte, im wesentlichen als Probleme dargestellt, ohne bereits Perspektiven für ihre Lösung aufzuzeigen. -

III. nimmt zu dem Aktionsplan der Kommission „Europas Weg in die Informationsgesellschaft“ wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß der Regionen begrüßt, daß die Europäische Kommission rechtzeitig die erforderlichen Initiativen ergriffen hat, damit die Europäische Union die angemessene Antwort auf die internationale Herausforderung geben kann. Er unterstützt grundsätzlich den Ansatz der Kommission, den Weg in die Informationsgesellschaft konsequent einzuschlagen und die Voraussetzungen für den Ausbau leistungsfähiger und kostengünstiger Informationsinfrastrukturen und für die Entwicklung der Märkte für die neuen Dienste zu schaffen. Der Ausschuß der Regionen ist jedoch der Ansicht, daß bei Tempo, Art und Umfang des Programms die sich aus den beiden Teilen des Grünbuchs ergebenden Erkenntnisse über die Liberalisierung der Infrastrukturen berücksichtigt werden sollten.

1.2. Es ist wichtig, daß die Informationsgesellschaft sich im Rahmen des europäischen Sozialmodells entwickelt, das den wirtschaftlichen mit dem sozialen und kulturellen Fortschritt verbindet. Der angestrebte Liberalisierungsprozeß sollte auch auf der Grundlage einer Analyse der sozialen Auswirkungen, insbesondere der Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Arbeitsumwelt, sowie der Auswirkungen auf Ausbildung, Kultur und die audiovisuellen Medien durchgeführt werden. Außerdem

darf die vorgesehene Liberalisierung nicht auf Kosten der vorhandenen Universaldienste durchgesetzt werden, die noch immer durch nationale Monopole abgesichert sind. Der Ausschuß der Regionen begrüßt, daß die Kommission die volle Einbindung der Sozialpartner für wesentlich hält, um den Herausforderungen des Strukturwandels angemessen zu begegnen. Mit Rücksicht auf die erheblichen Auswirkungen dieses Strukturwandels auf der regionalen Ebene sollten die Regionen ebenso von Anfang an eingebunden werden.

1.3. Bei der notwendigen Entwicklung des ordnungspolitischen Rahmens für einen europaweiten Markt muß jeder unnötige Zentralismus vermieden und der Grundsatz der Subsidiarität beachtet werden. Dem trägt der Aktionsplan der Kommission noch nicht genügend Rechnung. Die Aufgaben und Befugnisse der Regionen und lokalen Gebietskörperschaften, insbesondere im Bereich von Bildung, Kultur und audiovisuellen Medien, müssen im Interesse von Vielfalt und Bürgernähe voll respektiert werden.

1.4. Der Medienbereich, der durch die Herausbildung der Informationsgesellschaft ebenso betroffen ist wie der Bereich der Telekommunikation, muß seine kulturelle Eigenart im Rahmen der neuen Produkte und Multimediadienste behalten. Der umfassende Aktionsplan der Kommission nimmt jedoch auf den audiovisuellen Bereich und seine Besonderheiten viel zu wenig Rücksicht. Medienpolitik droht zum bloßen Anhängsel einer Telekommunikationspolitik zu werden, deren Spielregeln immer mehr von der Kommission definiert werden.

Mögen Technologien und Märkte sich zunehmend globalisieren, Information, Kultur und Unterhaltung werden durch Medien immer noch im Kontext von sprachlicher, gesellschaftlicher und politischer Zusammengehörigkeit auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der subnationalen Gebietskörperschaften vermittelt. Wegen dieser europäischen Eigenart sollte die Kommission die primäre medienpolitische Verantwortung der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen stärker beachten.

Der Ausschuß der Regionen bittet den Rat, hierauf bei seinen weiteren Beratungen ganz besonders zu achten. Damit die Besonderheiten des audiovisuellen Sektors künftig besser berücksichtigt werden können, bittet der Ausschuß der Regionen den Rat außerdem, alle den audiovisuellen Bereich berührende Themen künftig in einem besonderen Rat zu behandeln, der sich aus den Medienministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

1.5. Der Ausschuß der Regionen bittet Rat und Kommission, ihn an der Beratung über die in dem Aktionsplan vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen jeweils zu beteiligen. Das gilt insbesondere für Maßnahmen in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Medien, Sprache, Schutz der Privatsphäre, Beschäftigung und Arbeitsumfeld und Schutz der Verbraucher.

Der Ausschuß bittet die Kommission, die Regionen bei der Besetzung der geplanten hochrangigen Sachverständigengruppe zu berücksichtigen, die die Kommission in Fragen der sozialen und kulturellen Flankierung beraten soll.

Damit die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sich aktiv an der Gestaltung der Informationsgesellschaft beteiligen können, bittet der Ausschuß der Regionen die Kommission, seinen Mitgliedern Zugang zu den Studien zu geben, die sie zur Vorbereitung der im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird. Das gilt vor allem für die geplanten Studien über die beschäftigungspolitischen Auswirkungen, die Einflüsse auf die regionale, soziale und wirtschaftliche Kohäsion und über sprachliche Aspekte. Der Ausschuß der Regionen bekräftigt zudem seine Bitte, die er in seiner Stellungnahme vom 27./28. September 1994 zum Grünbuch „Audiovisuelle Politik“ geäußert hat, seinen Mitgliedern Zugang zu den vorhandenen Studien über Pluralismus und Medienkonzentration zu geben.

2. Besondere Bemerkungen (zu einzelnen Punkten des Kommissionsdokuments)

Zu I. „Ordnungspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen“

Der Ausschuß der Regionen erkennt in Übereinstimmungen mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu die Notwendigkeit an, die Bemühungen der Privatwirtschaft durch unverzügliche Schaffung klarer und stabiler ordnungspolitischer Rahmenbedingungen zu unterstützen. Ergänzend hält er es jedoch für wesentlich, daß im Zuge der breiten Anwendung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien die Rechte der Unionsbürger fortentwickelt werden. Das gilt nicht nur für den Schutz der Privatsphäre, den die Kommission zu Recht hervorhebt (vgl. I.6) und der angesichts der neuen interaktiven Dienste neue Lösungen erfordert. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß alle Bürger einen diskriminierungsfreien und kostengünstigen Zugang zu den neuen interaktiven Diensten erhalten können.

Zu I.1. „Einrichtung einer Autorität auf europäischer Ebene“

Für die Errichtung einer europäischen Kontrollbehörde, auf die Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten übertragen werden sollen, sieht der Ausschuß der Regionen a priori keinen Bedarf. Er hält unter dem Gesichtspunkt der Bürger- und Problemnähe eine dezentrale Kontrolle für angemessen. Für die stärkere Berücksichtigung der europäischen Dimension hält er eine verstärkte Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten für völlig ausreichend. Der Ausschuß der Regionen erwartet, daß die Kommission ihm die „eingehenden Studien“ zu dieser Frage rechtzeitig zugänglich macht; er beabsichtigt, zu den geplanten Vorschlägen der Kommission Stellung zu nehmen.

Zu I.8 „Eigentum an Medien“ und I.10 „Audiovisueller Bereich“

Der Ausschuß der Regionen bekräftigt seine Stellungnahme vom 27./28. September 1994 zum Grünbuch „Audiovisuelle Politik“ (Dok. KOM (94) 96 endg.). Er wiederholt seine dringende Bitte an die Kommission, die Regionen von Anfang an in die neuen Konsultationen über das weitere Vorgehen im Bereich „Pluralismus und Medienkonzentration“ einzubeziehen. Er bedauert, daß ihm die Kommission ihre Mitteilung „Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum Grünbuch 'Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt'“ nicht zur Stellungnahme zugeleitet hat, und beabsichtigt, in dieser Mitteilung gemäß Artikel 198 c des EG-Vertrags von sich aus Stellung zu nehmen.

Der Ausschuß der Regionen erwartet, daß die Kommission bei ihren Vorschlägen für eine Novellierung der Fernsehrichtlinie die medienpolitische Verantwortung der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Regionen strikt beachtet und sich auf das Mindestmaß dessen beschränkt, was für die Dienstleistungsfreiheit im Bereich grenzüberschreitender Rundfunksendungen unerlässlich ist; dabei sollte nicht versäumt werden, Verfahren und Methoden festzulegen, mit denen gefährliche Konzentrationsprozesse im Bereich der Medien verhindert werden können.

Zu II.3 „Anwendungen“

Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Absicht der Kommission, ein „Information Society Project Office“ als nutzerfreundlichen Anlaufpunkt zwischen Kommission und Akteuren ins Leben zu rufen. Er sieht darin eine wichtige Voraussetzung für die Bürgernähe der Aktivitäten der Gemeinschaft. Er hält es für wünschenswert, daß auch in den Mitgliedstaaten solche Projektbüros geschaffen werden, die mit dem „Information Society Project Office“ bei der Kommission eng zusammenarbeiten sollten.

Der Ausschuß der Regionen begrüßt, daß die Finanzierung der Netze und der Markteinführung der Anwendungen hauptsächlich dem Privatsektor anvertraut wird und daß die Europäische Gemeinschaft sich darauf konzentriert, Mittel im Rahmen bereits bestehender Förderinstrumente zugunsten der Informationsgesellschaft umzuschichten. Das gilt insbesondere für das 4. Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration und dessen spezifische Programme im Bereich fortgeschrittener Kommunikationstechnologien und -dienste und im Bereich der Informationstechnologien. Der Ausschuß der Regionen fordert, daß die neuen Telekommunikationssysteme bei der Konzentration der Aufwendungen im Bereich der Strukturfonds in Zukunft mitberücksichtigt werden. Diese sollten außerdem genauso übersichtlich verwaltet werden wie das 4. gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (F+TE).

Der Ausschuß der Regionen begrüßt nachdrücklich die Initiative der Kommission für neue Formen der Partnerschaft zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor, um mittels Pilotprojekten mit Modellcharakter die Entwicklung der Märkte zu beschleunigen und voll sozialverträglich auszugestalten. Dabei sollten auch die Auswirkungen, die diese Entwicklung auf behinderte Menschen haben könnte, beachtet werden. Die Regionen und Kommunen sind gefordert, solche Projekte in ihrem jeweiligen Bereich zu initiieren; die Umsetzung und die Finanzierung müssen jedoch im wesentlichen durch die Unternehmen erfolgen. Der Ausschuß der Regionen hält die im Aktionsplan vorgesehenen Projekte mit Modellcharakter zwischen Regionen aus verschiedenen Mitgliedstaaten für besonders wichtig.

Zu III „Sprachliche Aspekte“

Der Ausschuß der Regionen verkennt nicht die möglichen Auswirkungen der globalen Informationsgesellschaft auf die Entwicklung der einzelnen Sprachen in den Mitgliedstaaten, vor allem ethnischer Minderheiten.

Der Ausschuß der Regionen unterstreicht, daß Sprachfragen ausschließlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten und ggf. ihrer Regionen liegen und die Europäische Gemeinschaft insoweit über keine Zuständigkeit verfügt.

Der Ausschuß der Regionen warnt davor, daß die Europäische Gemeinschaft unter dem Vorzeichen der „Sprachindustrie“ in die Verantwortung der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen für Sprachfragen übergreift. Er erinnert daran, daß im Rahmen des Europarats die Europäische Charta zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen verabredet worden ist, die gegenwärtig zur Unterzeichnung aufliegt.

Die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften in Europa behalten sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips das Recht vor, eine auch in sprachlicher Hinsicht kritische Prüfung sämtlicher Rechtssetzungs-, Durchführungs- oder Anwendungsvorschläge der Kommission zur Förderung neuer Dienste vorzunehmen.

Zu IV. „Öffentlichkeitsarbeit“

Wie die Kommission unterstreicht der Ausschuß der Regionen die Notwendigkeit, die Bürgerinnen und Bürger, vor allem die Jugend, und die Unternehmen, vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, vor Ort auf die Informationsgesellschaft gezielt vorzubereiten. Angesichts der Tragweite der mit der Informationsgesellschaft verbundenen Entwicklung reichen dazu bloße Informationskampagnen jedoch nicht aus. Vielmehr sollten die Mitgliedstaaten, ihre Regionen und ihre Gemeinden den Herausforderungen durch die Informationsgesellschaft im Rahmen ihrer Systeme der allgemeinen und der beruflichen Bildung angemessen Rechnung tragen; die Rolle der Europäischen Gemeinschaft ist dabei nach den Artikeln 126 und 127 des EG-Vertrages darauf beschränkt, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu fördern oder ihre Tätigkeit zu unterstützen.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC*

Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“

(95/C 210/20)

Der Ausschuß der Regionen verabschiedete auf seiner 6. Plenartagung am 1./2. Februar 1995 (Sitzung vom 2. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme der Fachkommission 5 „Raumordnung, Umwelt, Energie“.

Berichterstatter waren Herr Simonsen und Herr Jensen.

Zwei ergänzende Stellungnahmen zu demselben Thema von Frau Bolger (Dok. CdR 22/95 Anhang 2) bzw. von Herrn Evans (Dok. CdR 22/95 Anhang 1) wurden in dieses Dokument mit aufgenommen.

Der Ausschuß der Regionen bezieht sich auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“.

Die Mitteilung der Kommission

Zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und in dem Bestreben, die Unterschiede zwischen den reichen und den armen Ländern und Regionen auszugleichen, hat die Kommission vorgeschlagen, den am schlechtesten gestellten Ländern und Regionen u.a. bei der Schaffung einer flächendeckenden Infrastruktur im Energiebereich besondere Hilfe zukommen zu lassen.

Eine unbefriedigende Energieinfrastruktur wird das wirtschaftliche Wachstum in den schwachen Ländern und Regionen hemmen und damit letzten Endes dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt schaden.

Die Kommission schlägt eine energiepolitische Strategie vor, die auf das Ziel eines stärkeren Zusammenhalts zwischen den schwächer und den stärker entwickelten Ländern und Regionen der EU hinwirken soll.

In diesem Sinne soll

- der Gesichtspunkt des Zusammenhalts bei der Gestaltung der EU-Energiepolitik systematisch berücksichtigt werden;
- der Energiebereich in die übrigen EU-Politiken integriert werden, z. B. in die Regionalpolitik (und damit auch in die Gemeinschaftsinitiativen), die Landwirtschafts-, Umwelt-, Verkehrs-, Forschungs- und Sozialpolitik;
- eine Reihe von Begleitmaßnahmen ergriffen werden, mit denen die Infrastruktur, Energieeffizienz und Möglichkeiten zur Nutzung endogener Energiepotentiale in den schwachen Ländern und Regionen gestärkt werden sollen.

Aus der Mitteilung geht hervor, daß die Kommission vier energiepolitische Hauptziele anstrebt:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
- Verbesserung der Energieeffizienz;
- Begrenzung der Umweltbeeinträchtigungen;
- Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie.

Diese Hauptziele sollen zum einen durch die Einbeziehung in die genannten EU-Politikbereiche, zum anderen vermittels einer Reihe von Begleitmaßnahmen erreicht werden. Dazu gehören

- das Transeuropäische Energienetz: Ausbau von Gas- und Stromverbundnetzen, Erweiterung der Stromnetze auf dem flachen Land, Sicherstellung einer besseren Stromqualität, Hilfeleistung beim Betrieb der Netze;
- Energieeffizienz: Energie-Audits zur Ermittlung von Energiesparmöglichkeiten, lokale/regionale Projekte zur Verbesserung der Energieverwaltung in den Städten, Vorantreiben der EU-Energieprogramme, Modernisierung der Heizungssysteme, Beihilfen zum Kauf von energieeffizienten Anlagen sowie Informations- und Fortbildungsbeihilfen;
- erneuerbare Energiequellen: Investitionsprojekte zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Erzeugung von Strom und Wärme aus Abfallstoffen, Biomassebrennstoffen und Sonnenwärme.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Mitteilung der Kommission zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“. Gegenstand der Mitteilung ist eine energiepolitische Strategie, die die schwachen Regionen der EU wirtschaftlich und sozial stärken soll.

Der Ausschuß erachtet es als entscheidend, daß die Gemeinschaft Rahmenbedingungen schafft, die auf lokaler und regionaler Ebene die größtmögliche Flexibilität bei der konkreten Gestaltung von Initiativen erlauben (Subsidiaritätsprinzip), und unterstützt daher den Wunsch der Kommission, hier nur vermittels Empfehlungen und Aufforderungen sowie Beihilferegelungen tätig zu werden. Auf diese Weise wird nach Auffassung des Ausschusses der Regionen die Verbindung zwischen der lokalen und regionalen Selbstverwaltung und der zentralen Politik gewährleistet.

2. Der Ausschuß der Regionen kann sich den Hauptgrundsätzen anschließen hinsichtlich

- einer besseren Versorgungssicherheit und Lieferqualität;
- einer besseren Nutzung der Energieressourcen;

- einer besseren Nutzung von lokal vorhandenen Energiequellen, insbesondere von erneuerbarer Energie, Biomasse und Abfallstoffen;
- einer besseren Luftqualität in Europa.

Der Ausschuß erachtet es für wichtig, u.a. durch Abgaben- und Beihilfeordnungen die Energieeinsparungen zu fördern und Anreize zum Umweltschutz zu geben.

3. Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Strategie der Kommission, das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Energiepolitik zu integrieren und gleichzeitig die Energie einzusetzen, um aktiv zur Stärkung dieses Zusammenhalts beizutragen. Diese Strategie besteht darin,

- einen globalen Ansatz zu verfolgen oder das Verhältnis zwischen Energie und Zusammenhalt zu untersuchen und dabei zu ermitteln, wie Energie dazu beitragen kann, den Zusammenhalt zu stärken, und zwar sowohl im Rahmen der Energiepolitik als auch in Verbindung mit anderen Politiken (Regionale Entwicklung, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Forschung, Soziales). In diesem Zusammenhang wird der Einbeziehung der Energiepolitik in diese Bereiche besonderes Gewicht beigemessen;

— eine Reihe von Begleitmaßnahmen in den Bereichen Energieinfrastruktur, Energieeffizienz und Nutzung des endogenen Potentials der Regionen zu ergreifen.

4. Der Ausschuß der Regionen kann des weiteren die auf folgenden zwei Grundlagen beruhende Strategie der Kommission unterstützen:

— Energiepolitik/Zusammenhalt, d.h. Berücksichtigung des Aspektes des Zusammenhalts in der Energiepolitik, sowie

— andere Politiken, wo die Möglichkeiten der Energie, zum Zusammenhalt beizutragen, berücksichtigt werden sollen. Das gilt nicht zuletzt für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern.

5. Der Ausschuß der Regionen kann des weiteren der Idee zustimmen, daß die Energiesysteme innerhalb Europas so stark wie möglich miteinander verbunden werden, und auch, daß regionale und strukturelle Unterschiede berücksichtigt werden, um somit zu einer Verringerung der Disparitäten beim Zugang zu Energie und Energieeffizienz beizutragen. Deshalb muß der Aspekt des Zusammenhalts in die Energiepolitik integriert werden, um aktiv zu dieser Zielsetzung beizutragen.

6. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß der Schwerpunkt in den weniger entwickelten Regionen auf dem Aufbau von Know-how, auf Ausbildung, Information und Technologie liegen muß und die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepaßt werden müssen, um die Energieeffizienz und die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu fördern.

7. Der Ausschuß der Regionen kann sich dem Gedanken anschließen, der den transeuropäischen Energienetzen zugrundeliegt, die es möglich machen, in bestimmten Regionen die in der Mitteilung genannten Ziele zu erreichen und

— die Anfälligkeit gegenüber Krisen auf dem globalen Energiemarkt zu verringern sowie

— Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit mit Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion zu schaffen.

8. Es ist begrüßenswert, daß die Kommission günstigere Bedingungen für einen Ausbau der Netze schaffen will, u.a. durch eine Vereinfachung der einzelstaatlichen Genehmigungsverfahren. Die landschafts- und umweltpolitischen Aspekte wiegen jedoch schwer und in mehreren Ländern besteht das Hauptproblem darin, daß die Genehmigungsverfahren für neue Netze sehr langwierig sind. Deshalb sollte auf EU-Ebene erwogen werden, als übergeordnetes Ziel der Frage nachzugehen, wie die Mitgliedstaaten die Genehmigungsverfahren für den Ausbau neuer Netze unter gebührender Berücksichtigung einzelstaatlicher und regionaler Politiken im Bereich des Umwelt- und Landschaftsschutzes vereinfachen können. Eine konkrete Zielsetzung seitens der EU kann wesentlichen Einfluß ausüben und die Schaffung transeuropäischer Netze vorantreiben.

9. Der Ausschuß der Regionen kann dem Ziel des Energiebinnenmarktes, der einerseits eine gewisse Angleichung der Marktverhältnisse anstrebt und damit

den Wirtschaftsbeteiligten in allen Ländern gleiche Wettbewerbsbedingungen sichert, unter der Voraussetzung zustimmen, daß für jedes Land die Möglichkeit erhalten bleibt, seine eigene Energie- und Umweltpolitik unter Berücksichtigung seiner historischen Entwicklung sowie energie-, umwelt- und sozialpolitischer Prioritäten zu gestalten.

Der Ausschuß der Regionen ist jedoch der Auffassung, daß die Notwendigkeit eines von der EU gesteuerten Ausbaus der Netze unabhängig von den Plänen gesehen werden muß, einen Energiebinnenmarkt unter Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Energieprogramme

10. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß die näheren Durchführungsbestimmungen des THERMIE-Programmes in den weniger entwickelten Regionen differenziert werden müssen. Die Einrichtungen, welche die Energietechnologie fördern und in diesen Regionen oder in ihrer Nähe angesiedelt sind, könnten diejenigen Innovationstechnologien ermitteln, die für deren Energiebedarf am besten geeignet sind, und auch die wirtschaftlichen Entscheidungsträger ausfindig machen und unterstützen, die an der Anwendung solcher Technologien interessiert bzw. in der Lage sind, sie einzuführen.

Gleichzeitig begrüßt es der Ausschuß der Regionen, daß in diesem Programm großer Wert auf ausbildungspolitische Aspekte gelegt wird.

11. Der Ausschuß der Regionen drückt seine Zufriedenheit mit den Projekten des JOULE-Programms in den am wenigsten entwickelten Regionen aus, vor allem im Bereich der erneuerbaren Energien.

Der Ausschuß der Regionen kann gleichzeitig dem Vorschlag der Kommission zustimmen, bei unter das JOULE-Programm fallenden Projekten Forschungseinrichtungen in den am wenigsten entwickelten Regionen mit Einrichtungen außerhalb dieser Regionen zusammenarbeiten zu lassen. Dadurch werden sich die Qualifikationen des Lehrpersonals in der ganzen EU verbessern lassen.

12. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß ein besonderer Ansatz gegenüber solchen Regionen Anwendung finden muß, die weniger Möglichkeiten haben, die im SAVE-Programm vorgeschlagenen Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Zertifizierung von Gebäuden, die Einrichtung von Organen, welche die Finanzierung über Dritte betreiben, und Energie-Audits.

13. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen sollte in den ALTERNER-Programmen besonderes Gewicht auf die institutionellen und finanziellen Aspekte in den am schlechtesten gestellten Regionen gelegt werden. Es ist wichtig, rechtliche Hindernisse zu beseitigen und denen, die in erneuerbare Energiequellen investieren, mindestens so gute Finanzierungsbedingungen zu gewähren wie den großen Energieunternehmen; außer-

dem sollten auch die externen Faktoren berücksichtigt werden.

Andere EU-Programme

14. Der Ausschuß der Regionen unterstützt den Vorschlag der Kommission, im Rahmen von INTERREG Hilfe zu leisten bei der Schaffung von Organen, deren Aufgabe es sein soll, verschiedene Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung des endogenen Potentials der Regionen zu planen und durchzuführen und auf diese Weise den Transfer von Know-how unter den einzelnen Regionen zu fördern. Diese Maßnahmen sollten jedoch auch spezifische Ausbildungsinitiativen umfassen.

15. Es sollte auch besonders auf den wichtigen Beitrag hingewiesen werden, den die ADAPT-Initiative leistet. Diese Initiative fällt unter das neue Ziel 4 des Europäischen Sozialfonds: „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel“, das Beihilfen für die Ausbildung im Bereich der rationellen Energienutzung vorsieht. Oberstes Ziel des ADAPT-Programms ist es, die Arbeitnehmer den Veränderungen anzupassen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu verbessern, der Arbeitslosigkeit durch eine bessere Qualifikation der Arbeitnehmer vorzubeugen sowie neue Aufgaben und Tätigkeiten zu schaffen. Diese umfassen u.a. auch den Energiesektor und tragen so zum Zusammenhalt innerhalb dieses Sektors bei.

Energieplanung und -Management

16. Der Ausschuß der Regionen ist der Auffassung, daß ein richtiges Verständnis für den Beitrag regionaler Energieprogramme zur regionalen Wirtschaftsentwicklung nur dann erzielt werden kann, wenn solche Programme gründlich bewertet werden, und zwar u.a. aufgrund objektiver Kriterien und mit Hilfe einer geeigneten Methodik.

17. Der Ausschuß der Regionen betont die Notwendigkeit, das Energie-Management mit der Umwelt-, Raumordnungs- und Verkehrsplanung zu verzahnen, und weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle hin, die die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften dabei spielen.

Die Projekte, die in Verbindung mit der Energieplanung in Regionen und Stadtgebieten durchgeführt werden können, müßten genauer definiert werden. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der effizienten Nutzung von Energie für Heizung und für Klimatisierung im Verkehrsbereich, der Luftqualität und der Vorbeugung von Gesundheitsschäden.

Die regionalen und lokalen Behörden müssen im Streben nach Energieeffizienz mit gutem Beispiel vorangehen und für eine korrekte Verwaltung der Gebäude sorgen, die ihnen unterstehen.

18. Der Ausschuß der Regionen stimmt mit der Kommission darin überein, daß sie Aktionen im Rahmen von Energie-Management-Konzepten Vorrang einräu-

men, aber — soweit zweckmäßig — auch Platz lassen sollte für den Ausbau der Netze in ländlichen Gebieten, auf Inseln und in Regionen in extremer Randlage. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei einer dezentralen Kraft-Wärme-Erzeugung, wie sie u.a. aus Dänemark bekannt ist, eine Interaktion stattfindet.

19. Sowohl dem Betrieb der Gas-, Strom- und Fernwärmeverteilungsnetze als auch der energetischen Verwaltung der städtischen Liegenschaften, der Bereitstellung hochwertiger Energieversorgungsdienste einschließlich der Aufklärung der Bevölkerung mit dem Ziel einer besseren Energieausnutzung und generell den Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in städtischen Wohngebieten (städtische Umwelt) muß Gewicht beigemessen werden.

20. Der Ausschuß der Regionen begrüßt die Maßnahmen, die von benachbarten Grenzregionen in Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen und wo es darum geht, repräsentative Institutionen zusammenzubringen, die gesetzlichen Bestimmungen einander anzugleichen und Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnissen zur Zusammenarbeit zu bewegen, u.a. in Verbindung mit Netzwerken für den Austausch von Erfahrungen und die Vermittlung von Know-how, wie z.B. FEDARENE für die Regionen, ENERGY-CITIES für die Kommunen und ISLENET für die Inseln.

21. Der Ausschuß der Regionen kann sich des weiteren den Bestrebungen der Kommission zur Begrenzung des CO₂-Ausstoßes wie auch den Verpflichtungen anschließen, die Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung zum Klimawandel übernommen haben.

Dem Umweltfaktor Luft gebührt hohe Priorität in der EU-Energiepolitik. Es sollte eine Angleichung der Umwelтанforderungen auf hohem Niveau — eventuell durch die Einführung einer gemeinsamen CO₂- und Energieabgabe — sowie eine Harmonisierung der Abgaben, und zwar im Hinblick auf Energieeinsparungen und eine sauberere Umwelt erfolgen.

Ausbildung und Unterricht

22. Der Ausschuß der Regionen stellt fest, daß nur mit einer Intensivierung der Bemühungen um die Entwicklung der Humanressourcen und der Ausbildungsmaßnahmen ein effektiver Transfer von Know-how und dessen Anwendung, die Verbreitung von Technologie sowie eine bessere Verwaltung der Ressourcen im Energiebereich sichergestellt und damit der Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gestärkt werden kann.

23. Ausbildungsmaßnahmen im Energiebereich müssen allerdings vereinbar sein mit dem Energiebedarf und dem endogenen Potential der jeweiligen Region. Im Rahmen einer Reihe von Forschungsaktivitäten der EU im Energiebereich, wie z.B. den Programmen JOULE und THERMIE, gab es Schwierigkeiten bei der Ausbreitung von Technologien in den weniger entwickelten Regionen. Man kann also nicht alle über einen Kamm scheren,

sondern muß flexibel reagieren und Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse nehmen.

24. Der Ausschuß der Regionen unterstützt den Vorschlag der Kommission, im Rahmen des THERMIE-Programms Organe zur Förderung von Energietechnologien (OPET) zu schaffen, um die besonderen Verhältnisse der weniger entwickelten Regionen zu erforschen und die wirtschaftlichen Entscheidungsträger zu ermitteln und zu unterstützen, die an den Technologien interessiert und in der Lage sind, sie einzusetzen, bzw. dazu ausgebildet werden können.

25. Darüber hinaus sollten nach Ansicht des Ausschusses der Regionen lokale Gruppen unterstützt werden, die nach Methoden suchen, mit denen ihre besonderen Bedürfnisse befriedigt werden können. In den Ausbildungsprogrammen muß nicht nur die Fähigkeit der Organe vor Ort berücksichtigt werden, ausgesandte Experten zu betreuen, sondern auch ihre Möglichkeit, das jeweilige Projekt auch nach dem Weggang des Experten weiter zu unterstützen. Netze, die „Kaskadenoperationen“ im Zusammenhang mit dem Transfer von Know-how unterstützen, sollten mit Hilfe oder durch Anstellung geeigneter Experten gefördert werden.

Forschung und Entwicklung

26. Der Ausschuß der Regionen ist der Ansicht, daß auf das vorgeschlagene FTE-Sonderprogramm für die Ausbildung und Mobilität von Forschern innerhalb des Vierten Rahmenprogramms (1994-1998) verwiesen werden sollte. Dieses wird eine wichtige Rolle für die Stärkung des Zusammenhalts im Energiebereich spielen, da wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschern in den benachteiligten Regionen der EU Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Das Programm eröffnet die Möglichkeit, für die benachteiligten Regionen Fernunterricht anzubieten, und unterstützt

Maßnahmen, die deren Teilnahme am Programm fördern. Elektronische Kommunikationsmittel haben für entlegene Gebiete große Bedeutung.

27. Zwischen Lehrkräften und Forschern sowie Informationsvermittlern muß unbedingt eine Zusammenarbeit in Gang gesetzt werden, um die jeweiligen Bemühungen zu koordinieren und unnötige Doppelarbeit und Ressourcenverschwendung zu vermeiden. Leichtverständliche Berichte über Energiepolitik und Projekte, Konferenzen und Seminare sollten als Teil dieses Einsatzes gefördert werden. Des weiteren sollte eine zentrale Datenbank errichtet werden, von der aus sowohl Anfragen beantwortet werden als auch versucht wird, die verfügbaren Informationen einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Die Datenbank sollte Informationen von staatlichen und nichtstaatlichen Organen, Universitäten und Forschungseinrichtungen in der ganzen EU enthalten. Die lokalen und regionalen Behörden haben eine wichtige Rolle zu spielen, wenn es darum geht, eine engere Zusammenarbeit an der Basis zu fördern.

28. Der Ausschuß der Regionen stimmt der Aussage zu, daß wirtschaftliche und soziale Faktoren wie auch die Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen wichtige Aspekte der Energiepolitik darstellen.

Finanzierung

29. Der Ausschuß der Regionen kann sich gleichfalls der Auffassung anschließen, daß es, bevor mögliche finanzielle Beihilferegulungen getroffen werden, notwendig ist, die Grundlage der Energiestrategie der Kommission ins Werk zu setzen (siehe Ziffer 4). In diesem Zusammenhang müßte als Voraussetzung für die Vergabe von Beihilfen gelten, daß die Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden und die regionalen und lokalen Behörden sie unterstützen können.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 1995.

Der Präsident
des Ausschusses der Regionen
Jacques BLANC

ANHANG 1

Ergänzende Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu der Kommissionsmitteilung mit dem Titel „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ auszuarbeiten, die der bereits bestehenden diesbezüglichen Stellungnahme als Anhang beigefügt werden soll.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten des AdR betraute Fachkommission „Bildung, Ausbildung“ nahm ihre ergänzende Stellungnahme am 5. September 1994 an. Berichterstatter war Herr John.

Diese ergänzende Stellungnahme ist Anlage zu der Stellungnahme CdR 22/95, die der Ausschuß der Regionen auf seiner 6. Plenartagung (Sitzung vom 2. Februar 1995) verabschiedete.

1. Einleitung

Der Ausschuß befürwortet nachdrücklich die Zielsetzung der Kommission, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu einem festen Bestandteil der energiepolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft zu machen, und unterschreibt das hierfür in der Mitteilung der Kommission vorgeschlagene Konzept.

Für die künftige energiepolitische Entwicklung ist insbesondere hinsichtlich der Abfallentsorgung ein Umdenken erforderlich, das zwangsläufig auch den bildungs- und ausbildungspolitischen Bereich berührt.

1.1. Die regionalen Unterschiede bei der effizienten Energienutzung und dem Zugang zu Energie können auf Ungleichheiten bei der effizienten Ressourcenbewirtschaftung sowie der Umstellung auf erneuerbare Energieträger, neue Technologien und neue Arbeitsmethoden im Energiebereich zurückgeführt werden.

1.2. Nach Ansicht des Ausschusses der Regionen können nur durch verstärkte Anstrengungen auf dem Gebiet der Weiterentwicklung der Humanressourcen und der Ausbildungsmaßnahmen der Transfer und die Anwendung von Know-how sowie die Verbreitung der Technologie effizienter gestaltet und eine bessere Bewirtschaftung der Energieressourcen erreicht und dadurch mittelbar ein besserer Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der AdR ist der Auffassung, daß auf den wichtigen Beitrag der ADAPT-Initiative eigens hingewiesen werden sollte, die im Zusammenhang mit dem neuen Ziel 4 „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel“ des Europäischen Sozialfonds ergriffen wurde, in dessen Rahmen Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der rationellen Energienutzung unterstützt werden. Die Hauptzielsetzungen der ADAPT-Initiative sind im übrigen die Anpassung der Arbeitnehmer an die eintretenden Veränderungen, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch Ausbildungsmaßnahmen, die Verhütung von Arbeitslosigkeit durch die Verbesserung der beruflichen Qualifikation und die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Tätigkeitsfelder. Diese Ziele erstrecken sich u.a. auch auf den Energiesektor und tragen mithin auch zu einem stärkeren Zusammenhalt in diesem Wirtschaftszweig bei.

2.2. Der AdR unterschreibt die starke Betonung der Ausbildung innerhalb des THERMIE-Programms, das die Förderung neuer Energietechnologien und insbesondere den Transfer von Know-how an KMU sowie Information und Ausbildung in benachteiligten Regionen im Wege der Zusammenarbeit lokaler Vereinigungen zum Gegenstand hat.

2.3. Aber auch bei allen anderen, den Energiesektor betreffenden Gemeinschaftsaktionen sollten Ausbildungsmaßnahmen stärker in den Vordergrund gerückt werden.

2.4. Der AdR billigt das Anliegen der Kommission, daß regionale Entwicklungsprogramme auch die vorgeschlagenen Unterstützungsmaßnahmen umfassen sollten, damit vor allem Ausbildungsprogramme aufgelegt und die auf lokaler und regionaler Ebene für die Vorbereitung und Ausführung der vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen zuständigen Gremien unterstützt werden können, weil ihnen bei der Weiterentwicklung der Humanressourcen eine Schlüsselrolle zukommt.

2.5. Die Ausbildungsmaßnahmen im Energiebereich sollten indes auf die Energiebedürfnisse und das endogene Potential der jeweiligen Region abgestimmt sein. Bei einigen Energieforschungsaktivitäten, wie etwa dem JOULE- und dem THERMIE-Programm, sind bei der Verbreitung der Technologien in weniger entwickelten Regionen Schwierigkeiten aufgetreten. Mithin kann „gute Praxis“ nicht wie ein

Patentrezept angewandt werden. Es muß so flexibel vorgegangen werden, daß den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung getragen werden kann.

2.6. Der AdR befürwortet den Vorschlag der Kommission betreffend die Einrichtung von Organisationen zur Förderung von Energietechnologien (OPET) im Rahmen des THERMIE-Programms, um die spezifischen Gegebenheiten in den weniger entwickelten Regionen zu erforschen und die am Einsatz der Technologie interessierten und über die erforderlichen Fähigkeiten verfügenden Wirtschaftsakteure sowie durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen hierzu zu befähigenden Interessenten auszumachen und zu unterstützen.

2.7. Außerdem sollten örtliche Gruppierungen unterstützt werden, die nach Lösungskonzepten für ihre spezifischen Bedürfnisse suchen. Die Ausbildungsprogramme müssen nicht nur auf die Fähigkeiten der zuständigen örtlichen Stellen zur technischen Unterstützung der hinzugezogenen Sachverständigen abgestimmt sein, sondern auch ihrem Vermögen zur anschließenden Unterstützung des betreffenden Projektes nach Weggang des Sachverständigen Rechnung tragen. Netze zur Unterstützung eines von oben nach unten weiterlaufenden Wissenstransfers sollten unter Mitwirkung bzw. durch die Beschäftigung von geeigneten Sachverständigen gefördert werden.

2.8. Der AdR befürwortet den Vorschlag der Kommission, Forschungsgremien der weniger weit entwickelten Regionen durch Partnerschaften mit Forschungsgremien anderer Regionen bei Vorhaben, die im Rahmen des JOULE-Programms durchgeführt werden, zusammenzubringen, weil dadurch das Aktionspotential der Ausbilder in der gesamten Gemeinschaft verbessert wird.

2.9. Es sollte auf das im Zuge des vierten Rahmenprogramms (1994-1998) durchzuführende spezifische FTE-Programm Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern Bezug genommen werden, das für die Stärkung des Zusammenhalts im Energiesektor eine entscheidende Rolle spielen dürfte, indem es wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschern in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zusätzliche Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten eröffnet. Mit diesem Programm werden für die benachteiligten Regionen die Möglichkeit von Fernausbildungsmaßnahmen vorgesehen und die Schaffung von Anreizen für deren Teilnahme an diesem Programm unterstützt. Ferner weist der AdR darauf hin, daß er in seiner Stellungnahme zum SOCRATES-Programm⁽¹⁾ auch die Bedeutung elektronischer Kommunikationsmittel für abgelegene Gebiete herausgestellt hat.

2.10. Der AdR betont, daß die Ausbilder, die Forscher und die die Aufklärungsarbeit leistenden Personengruppen unbedingt zusammengebracht werden müssen, um das Vorgehen zu koordinieren und unnötige Doppelarbeit und Vergeudung von Ressourcen zu vermeiden. Zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen sollten anwenderorientierte Berichte über energiepolitische Maßnahmen und Projekte sowie Konferenzen und Seminare zum Thema Energie gefördert werden. Außerdem sollte eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, die sowohl zur Beantwortung von Anfragen der Benutzer als auch zur größtmöglichen Verbreitung und Bekanntmachung der verfügbaren Informationen dient. In dieser Datenbank sollten Informationen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, von Hochschulen und Forschungseinrichtungen der gesamten Gemeinschaft gespeichert sein. In diesem Zusammenhang kommt den Kommunal- und Regionalbehörden die Aufgabe zu, eine stärkere Zusammenarbeit an der Basis zu fördern.

2.11. Der AdR unterstützt ferner das Anliegen der Kommission, den weniger entwickelten Regionen, die wegen fehlender entsprechend ausgebildeter Techniker über unzureichende Kapazitäten zur Durchführung bestimmter empfohlener Maßnahmen, wie etwa der Festlegung bautechnischer Regeln, verfügen, im Rahmen des SAVE-Programms eine Sonderbehandlung angedeihen zu lassen. Sowohl Technikern als auch technischen Ausbildern sollten Ausbildungs- und Nachschulungsmöglichkeiten offenstehen, um den in der Europäischen Union allgemein anerkannten Qualifikationsstandards zu genügen.

2.12. Ferner teilt er die Ansicht der Kommission, daß die Ergebnisse der regionalen und städtischen Energiepläne — insbesondere bei den Regionalentwicklungsprogrammen — berücksichtigt werden sollten, weil damit die Ausbildungserfordernisse besser beurteilt und die Maßnahmen mit den regionalen und nationalen Behörden besser koordiniert werden können.

2.13. Die Möglichkeit einer Beihilfegewährung im Rahmen der regionalen und städtischen Energieplanung für die Einrichtung örtlicher oder regionaler Beratergruppen, die die Anwender über den rationellen Einsatz von Energie aufklären, sollte erweitert werden. Außerdem sollte eine stärker in sich geschlossene Ausbildungskomponente in diese Maßnahme aufgenommen werden.

2.14. Der AdR befürwortet den Vorschlag der Kommission, im Rahmen des INTERREG-Programms Aktionen zur Schaffung von Gremien durchzuführen, die für die Planung und Durchführung verschiedener Programme zur gemeinsamen Nutzung des endogenen Potentials zuständig sind, und auf diese Weise den Know-how-Transfer zwischen verschiedenen Regionen zu fördern; allerdings sollten diese Aktionen nach Meinung des AdR auch spezifische Ausbildungsmaßnahmen beinhalten. Er erinnert in diesem

(¹) ABl. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 18.

Zusammenhang an seine Stellungnahme über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds⁽¹⁾, in der er die Förderung grenzüberschreitender Maßnahmen im Bildungs- und Ausbildungsbereich im Zuge der INTERREG-Initiative befürwortet.

3. Schlußfolgerung

3.1. Der AdR ist der Auffassung, daß die Herausforderung zur Weiterentwicklung der Humanressourcen nicht allein mit zielgerichteten Programmen angegangen werden kann. Es ist vielmehr ein horizontaler Ansatz erforderlich. Alle Gemeinschaftsaktionen im Energiebereich sollten spezifische Ausbildungsbestimmungen umfassen, so daß nicht nur ein Transfer stattfindet, sondern das übermittelte Know-how und die erworbene Technologie auch effizient in die Praxis umgesetzt werden können, wodurch die Beschäftigungsmöglichkeiten und das Wachstumspotential der betreffenden Region verbessert werden. Der AdR fordert eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit bei sämtlichen energiebezogenen Programmen. Die jeweiligen Ausbildungsaspekte der einzelnen Programme sollten zusammen mit den entsprechenden Mittelzuweisungen gebündelt werden, so daß ein bedarfsgerechteres Vorgehen möglich wird und nicht eine Vielzahl von Einzelkonzepten nebeneinander existiert. Wirksamere Ausbildungsvorschriften werden ganz automatisch zur Weiterentwicklung im Bereich der Forschung und neuen Technologien beitragen.

3.2. Die Weiterentwicklung der Humanressourcen und Ausbildungsmaßnahmen sollten daher eine wesentliche Komponente der von der Kommission vorgeschlagenen Strategie für die Einbeziehung der Zielsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Kohärenz in die Energiepolitik sein.

Geschehen zu Brüssel am 5. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC

ANHANG 2

Ergänzende Stellungnahme des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuß der Regionen beschloß am 26. Juli 1994 gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung, eine ergänzende Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten.

Die Fachkommission 8 „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Sozialpolitik, Gesundheitswesen“, die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses zu diesem Thema betraut war, hat am 7. September 1994 die nachstehende ergänzende Stellungnahme angenommen. Berichterstatterin war Frau Bolger.

Diese ergänzende Stellungnahme wird der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (Dok. CdR 22/95), die auf der 6. Plenartagung (Sitzung vom 2. Februar 1995) verabschiedet wurde, als Anhang beigefügt.

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nennt die Aufgabe, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, ein wichtiges Ziel für die Entwicklung und den Erfolg der Gemeinschaft, und in Artikel 3 wird die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts als eine der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 aufgeführt.
- Laut Artikel 130 a des Vertrags entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der

(1) ABl. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 5.

Gemeinschaft als Ganzes zu fördern, und setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

- Gemäß Artikel 129 b des Vertrags trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei, und Artikel 129 d befaßt sich mit der Anhörung des Ausschusses der Regionen.
- Die Kommission erarbeitete eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ (Dok. KOM (93) 645 endg.).
- Es wird Bezug genommen auf die Debatten anlässlich der Konferenzen, die im Juni 1992 in Lissabon zum Thema „Energie und wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt in der Gemeinschaft“ und im Juli 1993 in Mailand zum Thema „Die Regionen und die Energie“ abgehalten wurden.

GIBT FOLGENDE ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME AB.

EINLEITUNG

Die Europäische Kommission schlägt in ihrer Mitteilung eine Strategie vor, die das Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Energiepolitik integriert und zugleich die Energie als treibende Kraft zur Festigung dieses Zusammenhalts einsetzt. Zu diesem Zweck nennt sie die folgenden Aktionslinien:

- die Aktionslinie „Energiepolitik/Zusammenhalt“ — also Berücksichtigung der Dimension „Zusammenhalt“ in der Energiepolitik durch
 - Programme für Energiemanagement;
 - Programme für die Entwicklung der Energietechnologien;
 - Verwirklichung des Energiebinnenmarktes;
 - Entwicklung transeuropäischer Energienetze.
- die Aktionslinie „Andere Politiken/Energiepolitik/Politik des Zusammenhalts“ — also die Berücksichtigung des Energiepotentials als Träger des Zusammenhalts in den anderen Politiken vermittelt
 - der kohärenten Durchführung der Begleitaktionen zur Energiepolitik;
 - der vermehrten Berücksichtigung der Energievorhaben in den Entwicklungsprogrammen regionaler und lokaler Behörden;
 - die Aufnahme energiebezogener Komponenten in den Rahmen neuer Gemeinschaftsinitiativen. Diese Komponenten wären namentlich:
 - „die grenzübergreifenden Energieprojekte“;
 - „die Energie und der ländliche Raum, die Inseln und die Regionen in extremer Randlage“;
 - „die Energie und das städtische Umfeld“.

Energie kann aus nichterneuerbaren Quellen (z.B. fossile Brennstoffe wie Kohle oder Erdöl oder Kernbrennstoffe) oder aus erneuerbaren Quellen (z.B. Sonne, Gezeiten, Wind u.a.) gewonnen werden. Grundsätzlich ist die Nutzung nichterneuerbarer Energieformen auch mit einer größeren Umweltbelastung verbunden als die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Darüber hinaus sind nichterneuerbare Energiequellen per definitionem begrenzt, und ihr Preis wird angesichts der stetig knapper werdenden Vorräte steigen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. betont, daß Wirtschaftsentwicklung und sozialer Fortschritt eng mit dem Vorhandensein von Energieressourcen zusammenhängen. Energie und Entwicklung sind nicht voneinander zu trennen.
2. weist darauf hin, daß die strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft auch die ungünstigsten Energieindikatoren aufweisen, wobei ihre Energiesituation zugleich eine Ursache und eine Folge ihres Entwicklungsrückstands ist.
 - 2.1. bedauert, daß diese Regionen zu den Ländern gehören, die am stärksten von Energieimporten abhängig sind.

- 2.2. unterstreicht, daß sie den niedrigsten Pro-Kopf-Energieverbrauch haben.
- 2.3. hebt hervor, daß der Grad ihrer Energieausnutzung infolge ihres technologischen Rückstands und ihrer weniger diversifizierten Energiequellen niedriger ist.
- 2.4. weist auf ihren begrenzten bzw. nicht vorhandenen Zugang zu den großen Verbundnetzen hin.
- 2.5. unterstützt in vielen Fällen, in denen dies mit heutiger Technik machbar ist, die Entwicklung einer in kleinem Maßstab betriebenen Energieversorgung auf der Grundlage lokal erzeugter erneuerbarer Energien (z.B. Sonnenenergie, Wind, Gezeiten, kleine Wasserkraftwerke) in solchen Regionen.
3. erinnert daran, daß die Verwirklichung der Hauptziele der Energiepolitik der Gemeinschaft oft sehr unterschiedliche Folgen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt haben kann.
 - 3.1. teilt die in der Mitteilung zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß die Anlegung strategischer Vorräte aus Gründen der Versorgungssicherheit Investitionen mit erheblichem Finanzaufwand nach sich zieht, der die weniger entwickelten Länder und am geringsten entwickelten Regionen stärker trifft.
 - 3.2. betont, daß der Ausbau und die Verbesserung der Versorgungs- und Verbundnetze zwar generell zur Anhebung des Lebensstandards und zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit beitragen, aber auch große Investitionen erfordern.
 - 3.2.1. zeigt sich enttäuscht darüber, daß solche Vorhaben sich erst auf mittlere und längere Sicht rentieren und somit für private Anleger wenig attraktiv sind.
 - 3.2.2. betont, daß eine unangemessen hohe Subventionierung der Netze sich hemmend auf die Erschließung der regionalen oder lokalen Energieressourcen auswirken kann.
 - 3.2.3. hebt hervor, daß beim Ausbau der Energienetze das mögliche Zusammenwirken mit anderen Netzen, u.a. Verkehr und Telekommunikation, in Betracht gezogen werden muß, um die Infrastrukturkosten zu verringern und gleichzeitig schädliche Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen.
 - 3.3. teilt die Auffassung, daß die Förderung der Energieeffizienz und die Erschließung erneuerbarer Energiequellen zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen.
 - 3.3.1. erkennt an, daß hierdurch neue Wirtschaftstätigkeiten und damit Mehrwert und Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Umweltqualität nimmt zu, und der Lebensstandard steigt.
 - 3.3.2. möchte jedoch zu bedenken geben, daß ein effizienter Umgang mit der Energie und die Erschließung regenerativer Energiequellen Technologien und Know-how erfordern, die nicht immer ohne weiteres zugänglich sind.
 - 3.3.3. bedauert, daß die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Ressourcen im Verhältnis zu den zentral bereitgestellten Energien geringer ist. Dies kann auf das ungenügende Know-how der regionalen und lokalen Wirtschaftsbeteiligten zurückgeführt werden.
 - 3.3.4. ist sich darüber im klaren, daß die Unzulänglichkeiten des institutionellen und rechtlichen Rahmens häufig die Nutzung der in diesen Regionen vorhandenen Potentiale nicht zuläßt.
 - 3.3.5. ist davon überzeugt, daß die interregionale Zusammenarbeit eine Möglichkeit darstellt, unterschiedliche regionale, kulturelle, historische und wirtschaftliche Gelegenheiten miteinander zu verknüpfen, um die gemeinsamen Ziele der Energieeffizienz zu erreichen (FEDARENNE ist ein gutes Beispiel für interregionale Zusammenarbeit).
 - 3.3.6. ist sicher, daß interregionale Zusammenarbeit dazu beitragen kann, das „Know-how“ der entwickelteren Regionen im Bereich der Energieeffizienz an die strukturschwächeren Regionen weiterzugeben.
- 3.4. hofft, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie es ermöglichen wird, die Komplementarität der Energiesysteme besser zu nutzen.
 - 3.4.1. weist jedoch darauf hin, daß die Preise nicht gleichmäßig in allen Ländern und Regionen der Gemeinschaft sinken werden. In einigen der weniger entwickelten Regionen und Zonen rechtfertigen die dünne Besiedlung und die weiten Entfernungen den Ausbau nicht, auch nicht mit Subventionen.
 - 3.4.2. stellt mit Befremden fest, daß die intensiven Verbraucher in den strukturschwächeren Regionen infolge ihrer abgelegenen geographischen Lage nur in geringerem Maße in den Genuß der relativen Preisverbilligungen bei Gas und Strom kommen können.
 - 3.4.3. möchte anmerken, daß die Liberalisierung des Marktes für Mineralölzeugnisse den Wettbewerb verschärft und die Verteiler dazu anreizt, die Rationalisierung immer noch weiter zu treiben. Das könnte zu einer weniger hohen Verkaufsdichte in dünner besiedelten und von den großen Verkehrsachsen abgelegenen Gebieten führen.

3.4.4. unterstreicht, daß in den strukturschwächeren Regionen der Gemeinschaft und insbesondere in bestimmten ländlichen Gebieten, auf Inseln und in Gebieten in extremer Randlage der Energiebinnenmarkt in einer ersten Phase nicht unbedingt eine Verringerung des Gefälles hinsichtlich des Zugangs zur Energie mit sich bringt.

3.4.5. nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß der Energiemarkt monopolistisch oder oligopolistisch strukturiert und in den meisten Mitgliedstaaten staatlichen Unternehmen vorbehalten ist, was eine weitere Erschwerung der Verwirklichung des Energiebinnenmarktes zur Folge hat.

3.4.6. stellt fest, daß gegenwärtige Praktiken — u.a. auch der Wettbewerb zwischen verschiedenen Versorgungsbetrieben — eher zu einem höheren Energieverbrauch als zum Energiesparen ermutigen.

4. stimmt ausdrücklich dem Vorschlag zu, die vorgeschlagenen Begleitaktionen einzuleiten, um den Zusammenhalt nicht nur im Wege der Energiepolitik, sondern auch auf dem Umweg über die sonstige Politik der Gemeinschaft zu fördern, und zwar in den Bereichen: Umweltpolitik, Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Forschungspolitik, Raumordnungs- und Stadtplanungspolitik, Regionalentwicklungspolitik, Beschäftigungspolitik und Politik für industriellen Wandel.

5. fordert die Kommission auf, lokale und regionale Behörden auf dem Gebiet der Schul- und Berufsausbildung in bezug auf Energiebewußtsein und Energiemanagement zu unterstützen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

6. THERMIE

betont, daß die Modalitäten zur Durchführung des Programms zugunsten der strukturschwächeren Regionen differenziert werden müssen. Die örtlich oder regional zuständigen OPETs⁽¹⁾ könnten genau untersuchen, welche innovativen Technologien den Energiebedürfnissen dieser Regionen am besten entsprechen, welche Wirtschaftsbeteiligten potentielle Verbraucher/Nutzer dieser Technologien sein werden und wer in der Lage ist, diese Technologien zu installieren.

7. JOULE

begrüßt die Vorhaben, die hauptsächlich im Bereich der erneuerbaren Energie in Regionen mit Entwicklungsrückständen verwirklicht werden.

8. SAVE

legt Wert auf das gezielte Vorgehen in Regionen, die eine geringere Aufnahmefähigkeit für bestimmte empfohlene Maßnahmen haben, wie z.B. den Energieausweis für Gebäude, die Schaffung von Organisationen, die die Drittfinanzierung praktizieren, und die Durchführung von Analysen des Energieverbrauchs.

9. ALTERNER

ist ebenfalls der Ansicht, daß bei diesem Programm die institutionellen und finanziellen Aspekte in den zu fördernden Regionen bedacht werden müssen. Wichtig ist, daß die rechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden und daß denen, die in erneuerbare Energien investieren, >Finanzierungsbedingungen geboten werden, die mindestens gleich den Bedingungen sind, wie sie große Energiekonzerne genießen. Vor allem müssen die externen Kosten korrekt in die Kostenrechnung eingehen.

10. gibt zu bedenken, daß die Tragweite des Beitrags, den regionale Energieprogramme zur wirtschaftlichen Entwicklung einer Region leisten, nur voll erkannt werden kann, wenn solche Programme richtig ausgewertet werden; dazu gehört auch die Anwendung objektiver Maßnahmen und die Schaffung eines geeigneten Instrumentariums.

(¹) OPET-Organisation zur Förderung von Energietechnologien.

11. Aktionen zur regionalen und städtischen Energieplanung

hebt hervor, daß die Projekte, die im Rahmen der genannten Programme in Angriff genommen werden könnten, genauer identifiziert werden müssen. Besondere Aufmerksamkeit muß dabei der effizienten Ausnutzung der Energie in Heizung und Belüftung, der Luftqualität und der Verhütung von Gesundheitsschäden gewidmet werden.

ist der Meinung, daß regionale und lokale Behörden bei der effizienten Energienutzung vorangehen müssen, indem sie dafür Sorge tragen, daß in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Gebäude energiewirtschaftlich richtig unterhalten werden.

12. Energie und ländlicher Raum, Inseln und Regionen in extremer Randlage

stimmt mit der Kommission darin überein, daß den Aktionen im Rahmen von Energiekonzepten Vorrang eingeräumt werden muß, daß jedoch, soweit zweckmäßig, auch Platz für den Ausbau der Netze gelassen werden muß.

13. Energie und städtisches Umfeld

fordert nachdrücklich, daß der Schwerpunkt auf den Betrieb der Gas-, Elektrizitäts- und Wärmeverteilungsnetze, auf die energiewirtschaftlich richtige Unterhaltung des städtischen Gebäudebestandes und auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieausnutzung in Wohngebieten zu legen ist.

14. Energie/grenzübergreifende Vorhaben

begrüßt die Aktionen in Grenzregionen, wo heterogene Institutionen zusammengebracht werden müssen, wo es Vorschriften zu harmonisieren gilt und Menschen mit unterschiedlichem Erfahrungs- und Know-how-Hintergrund zusammenarbeiten müssen.

15. Zusammenfassend ist der Ausschuß der Regionen davon überzeugt, daß es nach Abschluß der Gesamtstrategie zur Einbeziehung des Ziels „wirtschaftlicher und sozialer Zusammen

halt“ in die Energiepolitik und nach der Entscheidungsfindung über Politiken und Programme dem Ausschuß obliegen wird, für den Schutz der Lebensqualität, die Hebung des gesundheitlichen Niveaus und ein besseres Wohlergehen aller Bürger der Europäischen Union Sorge zu tragen.

Geschehen zu Brüssel am 7. September 1994.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*
Jacques BLANC
